Rw 1949

Grundsätze des heutigen gemeinen Preußischen Lehnrechts

von

R. F. Terlinden,
Königl. Preuß. Regierungs-Assistenz-Rathe und Großrichter in Soest, auch Mitgliede der Westphälischen patriotischen Gesellschaft der Oekonomie und aller nützlichen Künste und Gewerbe.

Eigenthum der Stadt Augsburg

Halle,
in der Rengerschen Buchhandlung,
1796.

13

Seiner Excellenz
dem
Hochgebornen Herrn,
Herrn
Eberh. Fr. Christ. Ludw.
Freyherrn von der Reck,
aus dem Hause Stockhausen
Seiner Königlichen Majestät von Preußen wirklich dirigirendem Staats- und Justiz-Minister, Chef des Lehns-Departements, Probsten des Hochwürdigen Hochadligen Stifts Levern, Erbherrn von Häsen
u. s. w.

und

dem Hochwürdigen
Hochwohlgebornen Herrn,
Herrn
Phil. Freyherrn von der Reck,
Ritter des St. Johanniter- und Malthheser-Ordens, und Erbherrn von Overdiek und Mallinkrodt
u. s. w.

Hoch= und Hochwohlgeborne,
Hochwürdige,
Höchstzuverehrende Herren,

Grundsätze, welche das Preußische Lehnrecht enthalten: wem anders als Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz, als Chef der ganzen Preußischen Lehnsverfassung, und Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren, unter Höchstdero gemeinschaftlicher eignen erblichen Oberlehnsherrschaft so viele Vasallen sich glücklich schätzen, könnte ich sie widmen? Oder wie sollt' ich es nicht, da ich nur diese Gelegenheit habe, Ew. Excellenz

und

und Ew. Hochwürden und Hochwohlgeboren für eben so unerwartete als unverdiente Beweise Ihrer Huld und freundschaftlichen Gewogenheit die innigste und verehrungsvolleste Dankbarkeit öffentlich zu versichern, mit der ich beharre

Ew. Excellenz
und
Hochwürden und Hochwohlgeboren

Soest den 6ten April 1796.

unterthänig gehorsamstes
Diener
R. F. Terlinden.

Vorrede.

Gegenwärtige Grundsätze waren zur Zeit ihrer Entstehung nicht für das Publicum bestimmt. Sie sollten mir selbst anfangs nur zum Leitfaden dienen, wornach ich die Materien des allgemeinen Lehnrechts, so wie selbiges im allgemeinen Gesetzbuche enthalten ist, durchstudiren wollte, und sie wurden unter mancherley zerstreuenden Amtsgeschäften angefertigt. Dieser Entwurf fand indessen, als ich ihn gelegentlich Rechts-

kennern

kennern zeigte, derselben Beyfall, und die Ermunterung derselben, denselben durch den Druck gemeinnützigerzu machen, und die Erwägung, warum nicht die Materien des allgemeinen Preußischen Lehnrechts eben so wohl, als die des gemeinen Deutschen Lehnrechts, eine besondere wissenschaftliche Bearbeitung verdienen sollten, bestimmten mich zur nähern Durchsicht dieser Abhandlung, um solche dem Drucke zu übergeben.

Die Materien sind darin, ohne den Plan des allgemeinen Landrechts genau zu befolgen, dessen vorzügliche Güte indessen niemand verkennen wird, in ihren natürlichen Zusammenhang gestellt und mehrentheils mit den Worten des Gesetzes selbst vorgetragen. Diese Schrift enthält aber nichts weiter als einen bloßen Versuch, den ich noch als höchst unvollkommen anerkenne.

Viel=

Vielleicht ist es aber manchem akademischen Lehrer, welcher geneigt ist, das allgemeine Preußische Lehnrecht in besondern Stunden und Vorlesungen zu lehren, und dem angehenden Rechtsgelehrten, welcher das Preußische Lehnrecht insbesondere, von den übrigen Rechtsmaterien abgesondert, studiren will, nicht unangenehm, auch selbst in diesem unvollkommenen Entwurfe eine kurze Uebersicht sämmtlicher Lehnrechts-Materien in einem systematischen Zusammenhange zu erhalten, und manche Lehren, die nach dem Plane des allgemeinen Landrechts der Kürze wegen getrennt und beziehungsweise vorgetragen werden mußten, hier mehr zusammen gestellt zu sehen.

Nur aus diesem Gesichtspuncte wollen Sachkenner gegenwärtige Schrift eben so geneigt betrachten, als meine übrige Schriften derselben ge-

geneigten Beyfall erhalten haben. Hierum bitte ich, zugleich aber auch, Ihre Bemerkungen über die Verbesserung derselben mit gleicher Güte mir mitzutheilen, damit ich bey einer etwanigen neuen Ausgabe davon den zweckmäßigen Gebrauch machen könne.

Soest den 6ten April 1796.

Der Verfasser.

Allgemeiner Grundriß

der Grundsätze des heutigen gemeinen Preußischen Lehnrechts.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

Einleitung 1 — 3

Erster Abschnitt. Von dem Begriffe und den Theilen des heutigen Preußischen Lehnrechts 4 — 16

Zweyter Abschnitt. Von den Quellen des heutigen gemeinen Preußischen Lehnrechts 17 — 30

Dritter Abschnitt. Von den Hülfsmitteln des heutigen Preußischen Lehnrechts 31 — 61

Vierter Abschnitt. Von der Lehr-Methode der Preußischen Lehnrechtsgelehrsamkeit 62 — 67

Genereller Theil.

Von den allgemeinen die Lehne in Preußischen Staaten betreffenden Grundsätzen 68 — 136

Erster Abschnitt. Von dem Wesen und der Natur eines Lehns 68 — 73

Inhalt.

Zweyter Abschnitt. Von der Bestellung oder Errichtung eines Lehns, der Belehnung oder dem Lehnsempfängnisse 74 — 89

Dritter Abschnitt. Von den Sachen, welche zu Lehn gegeben werden können 90 — 112

Vierter Abschnitt. Von den Lehnspersonen überhaupt 113 — 133

Fünfter Abschnitt. Von der Lehnsverjährung überhaupt 134 — 136

Specieller Theil.

Von den besondern die Lehne in den Preußischen Staaten betreffenden Grundsätzen 137

Erster Abschnitt. Von den Lehnsgerechtsamen und den Lehnsverbindlichkeiten der Lehnspersonen 138 — 388

Erstes Hauptstück. Von den Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten der Lehnspersonen selbst 139 — 299

Erster Titel. Von den Lehnsgerechtsamen und Verbindlichkeiten, welche das Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen betreffen 140 — 216

Erste Abtheilung. Von den Rechten des Lehnsherrn 141 — 168

Zweyte Abtheilung. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Vasallen 169 — 216

Zweyter Titel. Von den Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten, welche das Verhältniß des Lehnsherrn und des lehnsbesitzenden Vasallen an der einen Seite und der übrigen Lehnspersonen, so wie auch der Lehnsgläubiger, an der andern Seite, betreffen 217 — 256

Diese betreffen:

1. Das nutzbare Eigenthum der Agnaten und Mitbelehnten überhaupt 219

2.

Inhalt.

2. Die Erneuerung der Belehnung von denselben 220

3. Die Abtretung des Lehns an dieselben 221

4. Die Verfügungen des Lehnsbesitzers überhaupt 222 — 225

5. Die Veräußerungen 226 — 235

6. Die Verschuldungen des Lehns 236 — 240

7. Die Afterbelehnungen 241

8. Die Theilung des Lehns 242 — 252

9. Die Veränderung der Lehnseigenschaft und Bestellung eines Lehnsstamms 253 — 255

10. Die Lehns-Curatel 256

Dritter Titel. Von den Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten der Lehnspersonen an der einen Seite, und anderer an der andern Seite 257 — 299

Diejenigen, unter welchen von der einen Seite und den Lehnspersonen von der andern Seite, Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Lehne betreffen, vorkommen, sind:

1. Solche, welchen ein Recht auf ein fremdes Lehn zustehet.

2. Die Lehnsgläubiger.

3. Die Erbfolger in das Allodial-Vermögen des Vasallen.

Es wird demnach hier gehandelt: in der

Ersten Abtheilung. Von den jemanden auf ein fremdes Lehn zustehenden Rechten 258

Zweyten Abtheilung. Von den Lehnsschulden 259 — 264

Dritten Abtheilung. Von der Auseinandersetzung zwischen den Lehnsfolgern und Allodial-Erben, oder der Absonderung des Lehns vom Erbe 265 — 299

Hierbey kommen in Erwägung:

1. Die Pertinenz-Stücke eines Lehns 265 — 271

2.

2. Die Nutzungen 272 — 279

3. Die Verbesserungen des Lehns 280 — 288

4. Die Verschlimmerungen 289 — 297

5. Die Verschuldungen 298 — 299

Zweytes Hauptstück. Von der Erwerbung, dem Verluste und der Aufhebung eines Lehns und den dasselbe betreffenden Rechten und Verbindlichkeiten 300 — 388

Erste Hauptabtheilung. Von der Erwerbung der Lehne, der Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten 301

Erste Abtheilung. Von der ursprünglichen Erwerbung eines Lehns und der Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten 302 — 304

Zweyte Abtheilung. Von der übertragenden Erwerbung eines Lehns 305 — 356

Erster Abschnitt. Von der gesetzlichen Lehnserbfolge 306

Erster Titel. Von der gesetzlichen Lehnserbfolge überhaupt 307 — 321

Zweyter Titel. Von der gesetzlichen Lehnsfolgeordnung insbesondere 322 — 332

Dritter Titel. Von der besondern Erbfolge aus der Mitbelehnschaft 333 — 341

Vierter Titel. Von der besondern gesetzlichen Erbfolge aus der Anwartschaft und Eventual-Belehnung 342 — 355

Zweyter Abschnitt. Von der übertragenden Erwerbung des Lehns vermittelst der Verfügungen unter Lebendigen 356

Zweyte Hauptabtheilung. Von dem Verluste des Lehns 357 — 372

Dritte

Inhalt.

Dritte Hauptabtheilung. Von der Aufhebung des Lehns und derselben verschiedenen Arten 373 — 388

Zweyter Abschnitt. Von der Lehnsgerichtsbarkeit und den Lehnsgerichten 389 — 408

Erste Abtheilung. Von der Lehnsgerichtsbarkeit und derselben Umfange 390 — 393

Zweyte Abtheilung. Von den bey den Lehnsgerichten vorkommenden Rechtsangelegenheiten und dem Gange derselben 391 — 408

Einleitung
in
das heutige gemeine
Preußische Lehnrecht.

Einleitung.

§. 1.

Das Preußische Lehnrecht beschäftigt sich überhaupt mit den Vorschriften der Preußischen Lehnsgesetze, diese mögen ältere oder neuere Gesetze seyn.

Das eigenthümliche heutige gemeine Lehnrecht der Preußischen Staaten aber beschäftigt sich insbesondere mit den gesetzlichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, welche die Lehne und die solche Lehne betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben.

§. 2.

Die gründliche Erlernung desselben setzt, so wie jeder besonderer Theil der Rechtsgelehrsamkeit, Vorbereitungskenntnisse, nämlich 1. einen richtigen Begriff dieses heutigen Preußischen Lehnrechts und dessen Theile; 2. die Kenntniß dessen Quellen; und 3. dessen Hülfsmittel; auch 4. der Methode, die Preußische Lehnrechtsgelehrsamkeit zu lehren und zu lernen, voraus.

§. 3.

Diese Vorbereitungen, welche uns zur vollständigen Einsicht des heutigen Lehnrechts der Preußischen Staaten führen, wird die gegenwärtige Einleitung entwickeln und in vier besondern Abschnitten abhandeln.

Erster Abschnitt.

Von dem Begriffe und den Theilen des heutigen Preußischen Lehnrechts.

§. 4.

Das Wort Lehn hat viele von einander sehr verschiedene Bedeutungen. Im eigentlichen Verstande, welchen wir damit verbinden, wird ein Lehn entweder für den Gegenstand, worüber sich die lehnsverbindlichkeiten und Befugnisse erstrecken sollen, oder für das Recht genommen, das jemanden über eine solche Sache ertheilt worden ist. Im erstern Falle versteht man darunter eine Sache, deren nutzbares Eigenthum jemand unter der Bedingung einer dem Obereigenthümer zu erweisenden besondern Treue gegen den von diesem ihm zu leistenden Schutz besitzt;[1]) im letztern Falle aber das Befugniß, das nutzbare Eigenthum einer Sache unter der Verbindlichkeit einer dem Obereigenthümer zu erweisenden besondern bestimmten Treue sich zuzueignen.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Theil I. Tit. 18. Abschn. 1 §. 13. Sehr ausgedehnt ist die Bedeutung des Worts Lehn, wenn es so viel anzeigt als lehnen, anleihen, leihen. Allgem. Landr. Th. I. Tit. 21. §. 229.

§. 5.

Ein lehn setzt also ein getheiltes Eigenthum, nämlich ein Obereigenthum und ein nutzbares Eigenthum, voraus, indem die in dem Eigenthume einer zu lehn bestellten Sache enthaltenen verschiedenen Rechte verschiedenen Personen zukommen.[1]) Derjenige, welcher nur ein Miteigenthum an der Proprietät der zu lehn bestellten Sache, ohne das Nutzungsrecht, (das Obereigenthumsrecht,) hat, heißt der Lehnsherr;[2]) derjenige aber, der das

das Miteigenthum der Proprietät und zugleich das Nutzungsrecht an einer zu Lehn bestellten Sache hat, heißt Vasall [3]) oder Lehnsmann, [4]) und das dem Lehnsherrn zustehende Obereigenthum die Lehnsherrlichkeit.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Theil I. Tit. 18. §. 1. Tit. 8. §. 16-20.
2) Ebendas. Tit. 18. Abschn. 1. §. 14.
3) Ebendas. §. 14.
4) Ebendas. §. 14.

§. 6.

Die Treue besteht überhaupt in der wirklichen Erfüllung derjenigen Pflichten, die man gegen einen andern zu beobachten schuldig ist. Sie ist entweder eine allgemeine, welche bloß in der Erfüllung jener Pflichten besteht, die jeder Mensch dem andern zu leisten schuldig ist; oder eine besondere, welche die Beobachtung solcher Pflichten zum Gegenstande hat, die man vermöge eines bestimmten Verhältnisses oder einer bestimmten Verbindung jemanden zu leisten schuldig ist, und die vorzüglich dahin gehen, den andern nicht zu verletzen, sondern vielmehr alle Gefahren, welche seinem Leben, seiner Ehre und seinen Gütern drohen, von demselben abzuwenden. Gründet sich nun dieselbe in dem Lehnsvertrage, so wird sie die Lehnstreue, und in so fern der Lehnsherr und Vasall sich einander gegenseitige Pflichten zu leisten verbunden sind, gegenseitige Treue genannt. Der Inbegriff der Pflichten, welche der Lehnsherr zu beobachten hat, wird auch Schutz genannt. [1])

Die Lehnstreue besteht demnach in der genauen Erfüllung und Leistung der aus dem Zwecke der gegenseitigen Hülfe und der daraus entstehenden nähern Verbindung sich ergebenden allgemeinen, wie auch der vermöge des Lehnsvertrages übernommenen besondern Pflichten und Dienste. [2])

1) Allgemeines Landrecht am a. O. §. 13, 21.
2) Ebendas. §. 19, 20.

§. 7.

Zur Lehnstreue, die der Vasall seinem Lehnsherrn schuldig ist, gehört also, daß er, so viel an ihm ist, den Nutzen desselben zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden beflissen sey, auch die im Lehnsvertrage übernommenen oder durch die Lehnsgesetze vorgeschriebenen Dienste und andere Obliegenheiten treulich entrichte.[1] Diese Lehnstreue ist, wenn der Lehnsherr nicht zugleich Landesherr des Vasallen ist, alle Mahl der Unterthanentreue gegen den letztern, auch in dem Falle, wenn beyde zusammen nicht bestehen können, untergeordnet.[2])

1) Allgemeines Landrecht am a. O. §. 19.
2) Ebendas. §. 20.

§. 8.

Die Lehnsherrlichkeit darf also nicht mit der Lehnshoheit verwechselt werden. Jene umfaßt alle diejenigen Rechte und Befugnisse, welche dem Lehnsherrn als Lehnsherrn, es sey nun aus dem Lehnsvertrage oder aus den Lehnsgesetzen und Gewohnheiten, zustehen. Diese aber begreift alle die Rechte in sich, welche dem Landesherrn kraft der Landeshoheit über alle im Lande gelegene Güter und mithin auch über die darin befindlichen Lehne zustehen.

§. 9.

Die Pflicht des Lehnsherrn besteht in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vasall das Lehn gehörig zu besitzen und zu benutzen außer Stande seyn würde;[1]) wenn also der Vasall wegen des Lehnes oder eines dazu gehörigen Stücks in Anspruch genommen wird, so ist der Lehnsherr ihn zu vertheidigen schuldig.[2])

1) Allgemein. Landr. am a. O. §. 21.
2) Ebendas. §. 22.

§. 10.

Ob nun gleich der Gesetzgeber in dem allgemeinen landrechte für die Preußischen Staaten die gesetzlichen die lehne betreffenden Vorschriften von den übrigen die Gegenstände des gemeinen bürgerlichen Rechts betreffenden Vorschriften nicht abgesondert, sondern mit den die übrigen Gattungen des getheilten Eigenthumsrechts betreffenden Gesetzen zugleich mit abgehandelt hat; so läßt sich doch eben so, wie es einen besondern Theil der gemeinen in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit giebt, welcher die Lehnrechtsgelehrsamkeit heißt, auch ein besonderer Theil der gemeinen heutigen Preußischen Rechtsgelehrsamkeit annehmen, welcher insbesondere die Lehne betrifft.

§. 11.

Die gemeine heutige Preußische Lehnrechtsgelehrsamkeit, oder wie man auch zu sagen pflegt, das gemeine heutige Preußische Lehnrecht, kann man theils objectiv, theils subjectiv nehmen. Objectiv ist sie derjenige Theil der gemeinen in den Preußischen Staaten jetzt geltenden Rechtsgelehrsamkeit, der von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche die lehne betreffen, handelt; subjectiv aber versteht man darunter die wissenschaftliche Kenntniß von Rechten und Verbindlichkeiten, welche die lehne betreffen.

§. 12.

Die gemeine in den Preußischen Staaten übliche Lehnrechtsgelehrsamkeit kann überhaupt nach einem dreyfachen Gesichtspuncte eingetheilt werden, und zwar

1. nach Verschiedenheit der Quellen oder in Ansehung des Ursprunges;
2. nach der Verschiedenheit ihres Umfanges; und
3. nach der Verschiedenheit des Gegenstandes.

§. 13.

§. 13.

I. In Rücksicht der Quellen und des Ursprunges, aus welchen das Lehnrecht in den Preußischen Staaten entsteht, kann man dasselbe in das ältere Lehnrecht, welches aus dem Inbegriffe der vor Publication des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten in denselben vorhandenen allgemeinen Lehnsgesetze und Gewohnheiten besteht, und in das neuere Lehnrecht, welches in dem Inbegriffe derjenigen gesetzlichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten besteht, wornach der Staat die Rechte und Verbindlichkeiten, welche Lehne betreffen, bestimmt hat. Ob nun gleich alle Verträge, mithin auch die Lehnsverträge, welche vor dem ersten Junius 1794, als der Zeit der Publication des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, errichtet worden sind, so wohl ihrer Form und ihrem Inhalte nach, als auch in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geschlossenen Contracts bestandenen Gesetzen sollen beurtheilt werden, wenn gleich erst später auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse aus solchem Contracte geklagt wird; [1]) mithin ein Rechtsgelehrter in den Preußischen Staaten jenes ältere Preußische Lehnrecht bey Entscheidung solcher ältern streitigen Rechtsfälle nicht entbehren kann: so sollen doch in gegenwärtiger Anleitung nur die in dem allgemeinen Landrechte die Lehne betreffenden Vorschriften, mithin bloß die Grundsätze des gemeinen heutigen Preußischen Lehnrechts, vorgetragen werden.

1) Patent wegen Publication des neuen allgemeinen Landrechts, §. X, XI.

§. 14.

II. Nach Verschiedenheit des Umfanges im geographischen Verstande ist die Preußische Lehnrechtsgelehrsamkeit

samkeit entweder die gemeine, welche der Regel nach in allen Preußischen Provinzen ohne Unterschied gilt und in dem Inbegriffe aller in den Preußischen Staaten geltenden Lehnsgesetze, sie mögen ursprünglich einheimische und Preußische oder auswärtige und fremde Lehnsgesetze seyn, bestehet; oder die besondere. Diese letztere beschränkt sich entweder nur auf eine einzelne Provinz, oder auf einen einzelnen Gerichtshof. Dieser Unterschied beruht oft auf der Eintheilung des Preußischen Staats in die Deutschen Provinzen und in die Provinzen außer Deutschland. Zu jenen gehören bekannter Maßen 1. so wohl die diesseits der Weser, nämlich die Westphälischen Provinzen einschließlich des Herzogthums Cleve und Fürstenthums Ost-Friesland, als 2. die jenseits der Weser, wohin die Mark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt; desgleichen 3. seit 1791 Anspach und Bayreuth zu rechnen sind. Zu diesen Provinzen außer Deutschland gehören: 1. das Königreich Ost-, West- und Süd-Preußen, nebst dem incorporirten Theile von Pohlen; 2. das Herzogthum Schlesien; 3. Neufchatel oder Neuenburg und Valengin; und 4. ein Stück von Geldern. Da in der Regel die allgemeinen Lehnsgesetze alle Provinzen, in so fern als sie sich nicht auf diese oder jene Provinz einschränken, angehen, und wiederum diese allgemein verbindliche Kraft nur von denen Provinzen verstanden werden muß, die zur Zeit der Publication schon zum Preußischen Staatskörper gehörten: so muß man aus der Geschichte wissen, in welchen Jahren jede Provinz dem Preußischen Staate incorporirt worden ist. In manchen Provinzen ist indessen ausdrücklich befohlen: daß die vor der Incorporation derselben mit dem Preußischen Staate emanirten allgemeinen Gesetze auch daselbst angewendet werden sollen; allein dergleichen Einrichtung gehört zu den Ausnahmen.

§. 15.

§. 15.

III. In Rücksicht auf den Gegenstand wird die Preußische Lehnrechtsgelehrsamkeit in die theoretische und practische abgetheilt, je nachdem die zum Lehnrechte gehörigen Wahrheiten entweder die die Lehne angehenden Rechte und Verbindlichkeiten an sich, oder die Art und Weise betreffen, wie Lehnsgeschäfte müssen betrieben werden. Jene machen die theoretische, und diese die practische Lehnrechtsgelehrsamkeit aus. Lehnsgeschäfte nennt man aber überhaupt diejenigen Handlungen, welche Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Lehne betreffen.

§. 16.

Es läßt sich ferner die Preußische, so wohl theoretische als practische, Lehnrechtsgelehrsamkeit in Rücksicht auf den Gegenstand, welcher zu beurtheilen ist, in die allgemeine und besondere eintheilen. Jene handelt von den in den Preußischen Staaten befindlichen Lehnen überhaupt, ohne Rücksicht auf eine besondere Gattung derselben, und wird also der Regel nach, bey Beurtheilung aller und jeder Lehnsgeschäfte und Verhältnisse, welche nicht besonders ausgenommen sind, zum Grunde gelegt; diese aber beschäftigt sich nur mit einzelnen Arten der Lehne, z. B. der Pommerschen, Clevischen, Märkischen Lehne, und es werden nur gewisse Gattungen der Lehne nach ihren Verhältnissen und Gegenständen darnach beurtheilt.

Die practische Lehnrechtsgelehrsamkeit hat übrigens eben so viele Theile als die allgemeine practische Preußische Civil-Rechtsgelehrsamkeit.

Zweyter Abschnitt.

Von den Quellen des heutigen gemeinen Preußischen Lehnrechts.

§. 17.

Unter die Quellen des heutigen gemeinen Preußischen lehnrechts gehören eigentlich 1. diejenigen gesetzlichen die Rechte und Verbindlichkeiten der lehne betreffenden Vorschriften, welche in dem allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten, im ersten Theile, im achtzehnten Titel, enthalten sind; 2. allgemeine Lehnsgewohnheiten oder lehnsgewohnheits-Rechte; 3. allgemeine Landes- und Lehnsverträge; 4. rechtliche Dispositionen; 5. Lehnbriefe; und 6. Lehnsverzeichnisse.

§. 18.

I. Eine Hauptquelle des heutigen Preußischen gemeinen lehnrechts ist das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, in so fern dasselbe die Rechte und Verbindlichkeiten, welche lehne betreffen, bestimmt. Die ältern Preußischen Lehnsgesetze, so wie fremde Lehnsgesetze, finden nur unter gewissen Bestimmungen auf die nach der Publication dieses allgemeinen landrechts sich ereignenden lehnrechtsfälle Anwendung. [1])

1) Patent wegen Publication des neuen allgemeinen Landrechts, §. X u. f.

§. 19.

II. Lehnsgewohnheiten oder Lehnsgewohnheits-Rechte, Observanzen, Herkommen, haben in so weit ebenfalls gesetzliche Kraft, als das allgemeine landrecht selbst darauf ausdrücklich in der Art verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gegeben worden sind, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte

brachte Gewohnheiten eines Orts oder Districts nicht ein Anderes eingeführt wäre, [1]) oder in so fern dadurch etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben. [2])

1) Patent wegen Publication des neuen allgemeinen Landrechts, §. VII.
Dahin gehören die Stellen im allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten: Theil I. Tit. 18. §. 40, 51, 54, 110, 144.

2) Allgemein. Landr. für die Preußischen Staaten, Theil I. Einleitung §. 4.

§. 20.

Außer den Lehnsgesetzen und Lehnsgewohnheiten, dem alten Herkommen oder hergebrachten Gebrauche gehören auch andere rechtliche Dispositionen zwischen Lehnsherren und Vasallen, allgemeine Landes- und besondere Lehnsverträge, [1]) Familienverträge oder förmliche Familienschlüsse, [2]) Testamente oder andere letztwillige Verordnungen, [3]) mit zu den Quellen des heutigen in den Preußischen Staaten üblichen gemeinen Lehnrechts. Vorzüglich aber sind noch die Lehnsverträge, [4]) die Lehnbriefe, [5]) die Lehns-Reverse, [6]) und die Lehnsverzeichnisse [7]) hierher zu rechnen.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Theil I. Tit. 18. §. 40.
2) Ebendas. §. 385.
3) Ebendas. §. 280.
4) Ebendas. §. 81-88.
5) Ebendas. §. 97-100.
6) Ebendas. §. 91, 176.
7) Ebendas. §. 97.

§. 21.

Die schriftlich verfaßte Urkunde, worin die wechselseitigen Bedingungen, unter welchen ein Lehn verliehen und

und besessen werden soll, bestimmt werden, [1]) heißt der Lehnsvertrag.

1) Allgemeines Landr. am a. O. §. 81, 83.

§. 22.

Diejenige Urkunde, welche vom Lehnsherrn ausgestellt wird, und worin die geschehene Belehnung oder Investitur bemerkt, auch alles, was zum Lehne gehört und was dagegen geleistet werden soll, so wie die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten bestimmt werden, heißt der Lehnbrief. [1])

1) Allgemein. Landr. am a. O. §. 95, 97, 98.

§. 23.

Von diesen Lehnbriefen sind noch die Lehns- und Muthscheine zu unterscheiden. Jene enthalten ein beglaubigtes Bekenntniß, daß der Vasall die Investitur empfangen habe und wirklich belehnt sey. Sie unterscheiden sich von dem Lehnbriefe in Rücksicht des Inhalts und der Form. Man pflegt sie dem Vasallen zuzustellen, wenn der förmliche Lehnbrief nicht sogleich ausgefertigt werden kann. [1]) Unter dem Muthscheine versteht man eine vom Lehnsherrn ausgestellte Urkunde, in welcher bezeugt wird, daß der Vasall die Belehnung gesucht habe. Die Lehnsmuthung besteht aber in einem wirklichen vorläufigen Anerkenntnisse der Lehnsverbindlichkeit und in einem Versprechen der zur gesetzmäßigen Zeit nachzusuchenden förmlichen Belehnung. [2])

1) Allgemein. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 95.
2) Ebendas. §. 116.

§. 24.

Der Lehnsherr giebt dem Vasallen den Lehnbrief und den Muthschein, und dagegen muß letzterer dem erstern zuweilen wiederum einen Lehns-Revers ausstellen.

Man

Man versteht darunter eine vom Vasallen zur Versicherung des Lehnsherrn ausgestellte Urkunde, worin er, neben dem Bekenntnisse der empfangenen Belehnung, sich verbindlich macht, der übernommenen Lehnspflicht nachleben zu wollen. [1]) Da indeß der Lehnbrief die Verbindlichkeiten des Lehnsmannes schon bestimmt, so sind die Lehns-Reverse an sich nicht nothwendig. Sie sind daher auch nicht bey allen Lehnshöfen gebräuchlich und nur da erforderlich, wo der Lehnsvertrag oder ein wohlhergebrachter Gebrauch des Lehnshofes die Ausstellung derselben dem Vasallen zur Pflicht machen. [2])

1) Allgemein. Landr. am a. O. §. 91.
2) Ebendas. §. 90.
Ein Muster steht bey Siegel in Tr. de litteris investiturae, c. 2. §. 9.

§. 25.

Lehnsverzeichnisse, (Lehns-Dinumeramente,) sind die von dem Vasallen vor der Belehnung angefertigten Verzeichnisse aller und jeder zum Lehngute gehörigen Pertinenzien und Gerechtsamen. [1]) Die Lehns-Curie kann demnach theils hieraus entstehen, ob alle Lehnsstücke noch vorhanden oder wo sie geblieben sind, [2]) theils dient ein solches gehörig verfaßtes Verzeichniß zum Beweise, was Lehn oder Erbe ist. [3]) Diese Einrichtung ist eine Französische Erfindung, [4]) die man aber in Deutschland überhaupt, und auch in den Preußischen Staaten unlängst, ihres Nutzens wegen, nachgeahmt und beobachtet hat, und wo sie eingeführt ist, muß ein jeder Vasall bey der Belehnung ein solches Lehnsverzeichniß dem Lehnshofe einliefern.

1) Allgemein. Landr. am a. O. §. 97, 98.
2) Ebendas. §. 100.
3) Ebendas. §. 511, 513.
4) Schwedeer de dinumeramentis, in diss. Tom. I. n. 15.

§. 26.

§. 26.

Endlich gehört auch noch mit zu den Quellen die Analogie der Lehnsgewohnheiten eines Lehnshofes. Wenn nämlich besondere Eigenschaften oder von der Regel des gemeinen Lehnrechts abweichende Beschaffenheiten eines gewissen Lehns in den Lehnsverträgen nicht gehörig bestimmt sind, die meisten von einem gewissen Lehnshofe abhängenden Lehne in einem oder anderm Stücke von der gewöhnlichen Beschaffenheit eines Lehns abweichen; so wendet man nämlich solche in den meisten Fällen übliche Lehnsgewohnheit oder Observanz auch auf ein solches Lehn ebenfalls an. [1])

1) Allgemein. Landr. am a. O. §. 69.

§. 27.

Zu den Quellen des practischen heutigen allgemeinen Lehnrechts sind ferner zu rechnen:

1. Alle allgemeine Gesetze, in so fern sie die Art und Weise bestimmen, wie Lehnsgeschäfte betrieben werden müssen; überhaupt richtet man sich bey dem Betriebe der Lehnsprozesse nach der allgemeinen Gerichtsordnung, und ist hier eigentlich kein Unterschied von dem darin vorgeschriebenen Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. Bey der Auseinandersetzung zwischen Lehns- und Fideicommiß-Folgern und Allodial-Erben, [1]) so wie, wenn dabey über Meliorationen des Lehn- oder Fideicommiß-Gutes Streit entsteht, [2]) dienen die besondern Vorschriften dieser allgemeinen Gerichtsordnung insbesondere zur Richtschnur. [3])

2. Der wohlhergebrachte Gebrauch des Lehnshofes oder das Verfahren, welches bey der Betreibung der Lehnsgeschäfte wirklich üblich ist. [4]) Es ist also rathsam, sich eine genaue Kenntniß davon zu verschaffen.

1) Allge-

1) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Theil I. Tit. 46. §. 26-32.
2) Ebendas. §. 26, u. Tit. 44. §. 34.
3) Ebendas. Tit. 46. §. 26.
4) Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten, Theil I. Tit. 18. §. 90.

§. 28.

Außer den bisher angeführten Quellen des gemeinen Lehnrechts sind auch noch die Quellen des besondern Lehnrechts hier zu merken. Ich rechne hierher vorzüglich:

1. Die Lehnsgesetze einzelner Preußischer Provinzen und Lehnshöfe, z. B. Landtagsabschiede, Landes-Reversalien, Privilegien und Befugnisse der Ritterschaften u. s. w., in so fern sie Lehnssachen enthalten, und endlich Gesetze über einzelne Gegenstände des Lehnrechts, z. E. Dotirung der Töchter aus dem Lehne, Veräußerungen der Lehne u. s. w.

2. Die Lehnsgewohnheiten einzelner Preußischer Lehnshöfe.

§. 29.

Bey der Anwendung der verschiedenen Entscheidungsquellen in Lehnsstreitigkeiten der Preußischen Unterthanen muß hiernächst folgende Ordnung beobachtet werden. Man sehe

1. auf den Lehns-Contract, die Lehnbriefe, Revers-Briefe des Vasallen und die Lehnsverzeichnisse; [1])
2. auf die besondern Verträge und Schlüsse einer Familie, [2]) Testamente oder andere letztwillige Verordnungen, [3]) so fern sie die Lehne betreffen;
3. auf die besondern Lehnrechte und rechtlich erwiesenen Gewohnheiten und hergebrachten Gebräuche des Lehnshofs, [4]) worunter das Lehn liegt;
4. auf die Provinzial-Lehnrechte; [5])

5.

5. auf die gemeinen im allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten vorgeschriebenen Lehnrechte; [6])
6. auf das natürliche Lehnrecht. [7])

1) Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten, Theil I. Tit. 18. §. 45, 46.
2) Ebendas. §. 384, 386.
3) Ebendas. §. 280, 386.
4) Ebendas. §. 115, 54.
5) Ebendas. §. 384.
6) Ebendas. der ganze XVIIIte Titel.
7) S. Vorerinnerung zu dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten, IIten Theils IIIte Abtheilung.

§. 30.

Es ist nicht selten der Fall, daß die ältern und jüngern Lehnbriefe nicht von gleichem Inhalte sind, sondern von einander in dem einen oder andern Puncte abweichen. Alsdann entsteht die Frage, ob den ältern oder neuern Lehnbriefen mehr Glauben beyzumessen sey, und hier gelten folgende Grundsätze:

1. Wenn Lehnbriefe verschiedenen Inhalts sich finden, so gilt im zweifelhaften Falle der neuere, auch zum Nachtheile des Vasallen, welcher ihn angenommen hat, und seiner Erben, in so fern nicht erhellet, daß die Annahme unter dem gegen den Lehnsherrn oder bey dem Lehnshofe ausdrücklich erklärten Vorbehalte seiner Rechte geschehen sey. [1])
2. Der ältern Lehnbriefen zuwider laufende Inhalt neuerer Lehnbriefe kann zum Nachtheile der Agnaten oder Mitbelehnten nur in so fern gelten, als nachgewiesen werden kann, daß die Aenderung mit ihrer oder ihrer Erblasser Genehmigung vorgenommen worden ist. [2])

1) Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten, Theil I. Tit. 18. §. 141.
2) Ebendas. §. 142.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Hülfsmitteln des heutigen Preußischen Lehnrechts.

§. 31.

Die Hülfsmittel, deren das in den Preußischen Staaten geltende, so wohl gemeine als besondere, theoretische und practische heutige Lehnrecht zu gründlicher Erlernung und Kenntniß bedarf, sind überhaupt die nämlichen, deren sich auch die in Deutschland übliche gemeine Lehnrechtsgelehrsamkeit bedient. Dahin rechne ich: 1. das natürliche Lehnrecht; 2. Sprachkenntnisse und das Sprach-Studium; 3. die Deutschen und Italiänischen Alterthümer, besonders die alte Kriegs- und Hofverfassung; 4. die Geschichte und die zu derselben gehörigen Hülfswissenschaften; 5. die Litteratur des Lehnrechts überhaupt. Insbesondere aber gehören als besondere Hülfsmittel hierher: 1. die Preußisch-Brandenburgische Geschichte; 2. die besondere Staatskunde des Preußischen Staats; 3. die Geschichte der Preußischen Lehnsverfassung; 4. die Geschichte der Preußischen Lehnsgesetze; und 5. die Litteratur des Preußischen Lehnrechts.

§. 32.

I. Zu den allgemeinen Hülfsmitteln, welche das Preußische Lehnrecht mit der in Deutschland üblichen Lehnrechtsgelehrsamkeit gemein hat, gehört

1. Das natürliche Lehnrecht, welches in verschiedener Hinsicht bald Hülfsmittel, bald Entscheidungsquelle seyn kann, (§. 29;) denn wenn ein Lehnsfall aus den positiven Rechten nicht entschieden werden kann, so muß man ihn aus der Natur des Lehns und den Grundbegriffen des Lehnsverhältnisses zu entscheiden suchen.

suchen. Allein in Beziehung auf das Preußische positive Lehnrecht ist das natürliche nur ein Hülfsmittel: denn da man in demselben von den im Naturrechte entwickelten Begriffen und Grundsätzen ausgeht, diese auf die Lehnsgeschäfte noch näher anwendet, die daraus fließenden Folgen noch umständlicher aus einander setzt und nur die positiven Bestimmungen, welche der Gesetzgeber dem Naturrechte beyzufügen nöthig gefunden hat, hinzu setzt; so sieht man, daß das natürliche Lehnrecht die Einleitung zum positiven Preußischen Lehnrechte sey. Versteht man unter Naturrecht im weitläuftigen Sinne des Worts die Wissenschaft von den Rechten und Pflichten der Menschen, so weit als solche aus der Natur und den Begriffen der Dinge, mit welchen die Rechtsgelehrsamkeit sich zu beschäftigen hat, erkannt werden können; so erhellet auch, daß es nur auf einen Wortstreit hinaus laufe, wenn einige Rechtslehrer [1]) das Daseyn eines natürlichen Lehnrechts geläugnet haben. Ein solches natürliches Lehnrecht bestimmt nämlich aus der Natur und dem allgemeinen Zwecke der Lehne und des Lehnsverhältnisses, wie weit sich daraus allein, ohne Hinzutretung des positiven Willens des Oberhaupts in den Preußischen Staaten, Rechte und Verbindlichkeiten für Unterthanen als Menschen überhaupt und als Mitglieder des Staats insonderheit herleiten lassen. Sind nun zwar die Gegenstände des Lehnrechts so wie die ganze Lehnsverfassung positiv, so können doch die Grundsätze, welche aus der Natur und dem Wesen der Sache fliessen, natürliche Grundsätze genannt werden [2]) Daraus, daß die Lehnsverfassung eine willkührliche Einrichtung ist, folgt auch nicht, daß die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung derselben sämmtlich positiv seyn

müssen. Wenn nun diese Grundsätze von solchen Rechten und Verbindlichkeiten zusammen gestellt und in ein System gebracht werden, so machen sie das natürliche oder das allgemeine Lehnrecht aus. [3])

1) GUNDLING ius naturae, cap. 22. §. 27.
Hommel in den academischen Reden über Herrn Joh. Jacob Mascovs Buch de iure feudorum, S. 8.
PÜTTMANN in elementis iuris feudalis, §. 14.

2) BIENER Pr. de finibus iurisprudentiae naturalis circa feuda regundis. Lips. 1782. 4.

3) Schnaubert jur. Bibliothek, B. I. S. 597.
Langemaks allgemeines Lehnrecht aus philosophischen Gründen erwiesen. Potsdam 1747. 8.
Knauß natürliches Lehnrecht. Stuttg. 1756. 8.

§. 33.

Ein ganz vorzügliches Hülfsmittel des Lehnrechts, ohne welches selbst die übrigen nicht gehörig gebraucht werden können, sind

2. die Sprachkenntnisse und das Sprach-Studium. [1])

1) GEBH. CHRIST. BASTINELLER de idiomate Germanico a ICtis decenter colendo. Viteb. 1731.
I. G. ECCARD histor. studii etymologici linguae Germanicae hactenus impensi. Hannov. 1711.
IO. SAM. BRUNQUELL de usu linguae Germanicae veteris in studio juris feudal. Longobardici et Germanici; in IENICHEN Thesaur. Tom. I. p. 125.

§. 34.

Das Sprach-Studium muß sich aber theils auf die so genannte barbarisch-Lateinische Sprache [1]) des mittlern Zeitalters, theils auf die Deutsche, und in Rücksicht der letztern so wohl auf die altdeutsche [2]) als auch auf die heutige, besonders nach den hoch- und niederdeutschen Mundarten, [3]) erstrecken, um besonders die in jenen veralteten Sprachen geschriebenen Provinzial-Lehnsgesetze,

Urkun-

Urkunden und Lehnbriefe verstehen zu können. In Rücksicht der letztern ist auch noch die Sprache des Lehnrechts und die Bedeutung der in den Gesetzen, Lehnbriefen u. s. w. vorkommenden lateinischen und Deutschen Wörter und Redensarten [4]) von großem Nutzen und unentbehrlich. Hierzu dient besonders der Gebrauch juristischer Wörterbücher. [5])

1) Hierbey kann man sich folgender Werke bedienen:
HENR. SPELLMANNI Glossarium. Lond. 1626. f. edit. 3. ibid. 1687.
CAROLI DU FRESNE Domini du Cange Glossarium ad scriptores mediae atque infimae latinitatis opera Monachorum Sancti Benedicti. Tom VI. fol. Paris. 1733 1736 et rec. Basileae 1762. fol.
CARPENTIER Glossarium novum ad scriptores medii aevi seu supplementa ad CANGII Glossarium. Tomi IV. Paris. 1767. fol.
(IO. CHRIST. ADELUNG) Glossarium manuale ad scriptores med. et infim. latinitatis ex Glossario CAR. DU FRESNE et CARPENTERII in compendium redactum et auctum. Tomi VI. Halae 1772-1784. 8.

2) Dazu dienen vorzüglich folgende Werke:
IO. GEORG. WACHTERI Glossarium Germanicum. Tomi II. Lips. 1737. fol.
CHRIST. GOTTL. HALTAUSII Glossarium Germanicum medii aevi. Tomi II. Lips. 1758. fol.
SCHERTZII Glossarium Germanic. medii aevi, edidit I. I. OBERLINUS. II Tomi. Argent. 1781-1784. fol.

3) Hier kann mit Nutzen gebraucht werden:
J. C. Adelungs Versuch eines vollständigen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart. V Theile. Leipz. 1774-1787. 4. Zweyte Auflage ebend. I B. 1793. B. II. 1795. 4.
Eben desselben Auszug aus diesem Wörterbuche. B. I. Leipz. 1793. B. II. ebend. 1795. gr. 8.
Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. V Theile. Bremen 1767-1771. 8.
J. C. Dähnerts plattdeutsches Wörterbuch. Greifswalde 1781. 4.

 4)

4) Francisci Hotomanni de verbis feudalibus commentar.; bey dessen comment. de feudis tripartit. Colon. 1574. 8. Lugdun. 1575. fol., und vermehrter hinter Brissonius de V. S. Hal. 1743. fol.

5) Wiesand juristisches Handbuch. Hildburgh. 1763. 8. Henr. Gottfr. Scheidemantel Repertorium des Deutschen Staats- und Lehnrechts. 2 Theile Leipzig 1782-83. Theil III. 1793. Theil IV. 1795. gr. 4. Wird fortgesetzt durch Häberlin.

§. 35.

Zu den Hülfsmitteln, welche das Preußische Lehnrecht mit dem in Deutschland üblichen gemeinen Lehnrechte gemein hat, kann man auch

3 die Kenntniß der Deutschen und Italiänischen Alterthümer rechnen, [1]) besonders in so fern sie die Kriegs- [2]) und Hofverfassung [3]) des Mittelalters betreffen, denn das Lehnrecht schreibt sich aus sehr alten Zeiten her, unsre Vasallen in Preußischen Staaten waren ebenfalls ehemahls Kriegs- und Hofbediente, und unsre jetzige Preußische Lehnsverfassung hat ebenfalls ihren ersten Ursprung aus der Deutschen und Italiänischen entlehnt. Vorzüglich erläutern die alten Chroniken [4]) die Geschichte und Lehnsverfassung jener Zeiten. Man muß sie indessen wegen der darin herrschenden groben Irrthümer und Unwahrheiten mit Behuthsamkeit gebrauchen. [5]) Auch die Geschichte des Deutschen Adels ist ein wichtiges gemeines Hülfsmittel des Preußischen Lehnrechts. [6])

1) Zur Kenntniß derselben sind folgende Schriften zu empfehlen:

Muratori antiquitates Italicae medii aevi. Mediolan. 1738. seq. Tomi VI. fol.

Grupen observationes rerum et antiquitatum Germanicar. Halae 1763. 4.

Desselben Deutsche Alterthümer zur Erläuterung des Sächsischen und Schwäbischen Land- und Lehnrechts. Hannover 1746.

Hummel

Hummel Bibliothek der Deutschen Alterthümer. Nürnberg 1787. 8.

Rößigs (D. C. G.) Alterthümer der Deutschen in einem ausführlichen Handbuche dargestellet. Leipzig 1795. gr. 8.

2) Boehmer, (G. L.) de iuribus ex statu militari Germanorum pendentibus. Goett. 1750.

Hofmann von dem vormahligen und heutigen Kriegsstaate. Lemgow 1769.

Ueber den Geist und die Geschichte des Ritterwesens älterer Zeit. Gotha 1786. 8.

Sainte Palaye vom Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung aus dem Französischen vom Prof. Klüber. III Bände. Nürnb. 1786-1791. 8.

3) Ad. Frid. Glafey comment. de vera quandam ministerialium indole. Francof. et Lips. 1724. 4.

Estoris Commentarii de ministerialibus Arg. 1727.

Struben von adligen Dienstleuten; in den Nebenstunden Th. 4 S. 355.

Samuel Wilh. Oetters Versuch einer gegründeten Nachricht von den ministerialibus imperii. Frankf. und Leipz. 1766. 4.

4) Viele derselben finden sich in den so genannten scriptoribus rerum Germanicarum, zu deren bequemerm Gebrauche dient: Freheri directorium in omnes fere chronologos, annalium scriptores etc., recogn. et auxit Köhler. Norimb. 1720. 4.

5) Von den Kennzeichen und Regeln, nach welchen die Chroniken des mittlern Zeitalters zu gebrauchen sind, handelt Rösler de annalium medii aevi varia conditione. Tubing. 1788.

6) Struben, (D. G.,) Abhandlung von dem Ursprunge und Vorrechten des alten niedern Deutschen Adels; in den Nebenstunden, Theil 3. Nro. 21. S. 295.

Ch. Ludw. Scheidt historische und diplomatische Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Deutschland. Hannover 1754. 4.

(von Steck) Von dem Geschlechtsadel und der Erneuerung des Adels. Leipz. 1778. 8.

§. 36.

§. 36.

Endlich 4. gehören auch die Geschichte und die historischen Hülfswissenschaften zu den gemeinen Hülfsmitteln des Preußischen Lehnrechts, welche dasselbe mit dem gemeinen in Deutschland üblichen Lehnrechte gemeinschaftlich benutzen muß. Zu diesen historischen Hülfsmitteln gehören: 1 die Geschichte überhaupt; 2. die Geschichte des Ursprunges der Lehne; 3. die Geschichte der in Deutschland geltenden Lehnsgesetze; und 4. die übrigen historischen Hülfswissenschaften.

§. 37.

1. Die Geschichte überhaupt hat einen großen Einfluß auf das Studium des Lehnrechts, vorzüglich aber die Geschichte derer Völker und Staaten, bey welchen das Lehns-System üblich war. Insbesondere ist hierher die Deutsche, Englische, Französische, Italiänische und nordische [1]) zu rechnen.

1) Ueber diese Geschichten will ich hier einige vorzügliche Schriftsteller anführen:

a. Ueber die Deutsche Geschichte sind folgende zu merken: Joh. Jacob Mascovs Geschichte der Deutschen. II Theile. Leipz. 1726. 1737. 4.

Gotth. Struv syntagma oder corpus historiae Germaniae. Ien. 1753. 4.

Franz Dom. Häberlin Fortsetzung der allgemeinen Weltgeschichte. Neue Historie I-XII. Band. Halle, 1767-1773. gr. 8.

Eben desselben neueste Deutsche Reichsgeschichte. B. I-XX. Halle 1774-1786. gr. 8. Wird von Renatus Karl von Senkenberg fortgesetzt.

Mich. Ignat. Schmidts Geschichte der Deutschen. Theil I-V. Ulm 1778-1785. gr. 8. Neue Aufl. 1788.

Eben desselben Neuere Geschichte. B. I-VI. Wien und Ulm 1785-1793. gr. 8.

Christ. Gottlob Heinrichs Deutsche Reichsgeschichte. Theil I-VI. Leipzig 1787-1795. gr. 8.

Gal-

Galletti, (J. G. A.) Geschichte Deutschlands. I-VIII. B. Halle 1787-1795. 4.

Pütters historische Entwickelung der Staatsverfassung des Deutschen Reichs. I-III. Theil. Neueste Auflage. 1788. gr. 8.

b. Ueber die Englische Geschichte merke man:

David Hume Geschichte von Großbrittannien. Aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt von J. J. Dusch. Breslau 1767-1771. 6 Bände in 4.

Matth. Christ. Sprengel Allgemeine Geschichte von Großbrittannien. I Theil. Halle 1783. gr. 4.

c. Ueber die Französische Geschichte dient:

J. G. Meusels Geschichte von Frankreich. Theil I-IV. Halle 1772-1776. gr 4.

d. Die Italiänische Geschichte wird in folgenden Werken abgehandelt:

L. A. Muratori Geschichte von Italien nach Ordnung der Jahre, vom Anfange der christlichen Zeitrechnung bis auf das Jahr 1500, aus dem Italiänischen mit historisch-diplomatischen Anmerkungen von D. Johann Leonh. Baudis und mit Vorreden von D. Jöcher. Leipz. 1745-1750. 9 Theile in 4.

Joh. Fried. le Bret Geschichte von Italien; in der Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie, Theil 40-46. Halle 1778-1787. gr. 4.

Denina Staatsveränderungen von Italien, aus dem Italiänischen übersetzt von D. J. J. Volkmann. Leipz. 1771. 1772. 3 Bände. gr. 8.

e. Ueber die nordische Geschichte sind zu merken:

Aug. Ludw. Schlözer Einleitung in die ganze nordische Geschichte; im 31sten Bande der allgemeinen Welthistorie. Halle 1771. 4.

Tyge Rothe Nordens Staatsverfassung von der Lehnszeit, mit Odelsrecht und Volksfreyheit u. s. w. Aus dem Dänischen übersetzt. Kopenhagen. I-II. Theil. 1784-1789. 8.

§. 38.

Auch ist 2. die Geschichte von dem Ursprunge der Lehne, so wie 3. die Geschichte der gemeinen in Deutschland geltenden Lehnsgesetze unter die allgemeinen Hülfsmittel des Preußischen Lehnrechts zu rechnen.

So

So verschieden und so sonderbar auch die Meinungen der Schriftsteller über den Ursprung der Lehne sind, so haben sich dennoch einige Schriftsteller bemüht, die vermeintlichen Spuren der Lehne bey den verschiedenen Völkern, die weder Deutsche noch Deutscher Herkunft sind, auszuforschen; [1]) andere, und zwar neuere, Lehnrechtsschriftsteller haben aber den Ursprung der Lehne in die Verfassung der alten Deutschen Völker gesetzt [2]) und die allmählige Ausbildung der Lehnsverfassung und die Vermehrung des Lehnswesens in Deutschland gezeigt. [3]) Aus einer solchen allgemeinen Geschichte lassen sich denn auch oft bey Ermangelung anderer Quellen Muthmaßungen über die Entstehung und Vermehrung der Lehne in den Preußischen Staaten wagen.

Auch die Geschichte des in Deutschland üblichen Lehnrechts dient zur Erläuterung des besondern Preußischen Lehnrechts. Man findet sie theils in den allgemeinen Lehrbüchern der Rechtsgeschichte von Struv, [4]) von Selchow, [5]) Biener [6]) mit vorgetragen, theils aber von Böhmer, [7]) Hofmann [8]) und von Sartori, [9]) auch Hagemann [10]) besonders erläutert.

1) Hommel in den academischen Reden über Mascov. S. 29. Zepernick in seinen Miscellaneen des Lehnrechts. Theil I. S. 83. u. f.
Eisenhart von dem Gebrauche der Lehne bey den Morgenländern, in dessen kleinen Schriften, II. B. 8tes Stück.
Hutzii disqu., qua origines feudorum atque iuris feudalis non alias nisi Hunicas esse contenditur. Lips. 1772.

2) Spener in observ. feudal. p. 34. Schmids Geschichte der Deutschen, B. I. Kap. 3. u. 12.
Möser in der Osnabrückschen Geschichte, Theil I. Abschn. I. u. III.
Schmalz Etwas über die ältesten Spuren der Lehne. Rinteln 1787. 4.
Kösters Abhandlung von dem Ursprunge und der Verfassung der feudalischen Regierungsform in den alten

Lehnrei-

Lehnreichen; in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen des Lehnrechts, Theil II. S. 21.

Blackstone von der Lehnseinrichtung, in dessen vermischten Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien, übersetzt von Macher. Bremen 1779. 8. Num. IV.

3) Eine solche Uebersicht findet man in folgenden Schriften:

Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehen aus den Zeiten vor der Errichtung der Fränkischen Monarchie bis zur Erlöschung des Carolingischen Stammes in Deutschland von D. H. B. Frankf. u. Leipz. 1785. 8.

Dav. Wyß Betrachtungen über den Ursprung, die Einrichtung und den Verfall des Lehnsystems; in Zepernicks Miscellaneen zum Lehnrecht, B. I. S. 331. ff.

Hierhin gehört auch: Theodor Hagemanns Abhandlung über das Personal-Lehn. Göttingen 1785. 8.

Runde Zusätze zum Buri'schen Lehnrechte, S. 2.

Schnaubert Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, S. 26-41.

4) Histor. iur. Rom. - Germ. feudal., crimin. et publ. Ien. 1718. 4.

5) Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. Göttingen, IIIte Auflage. 1778. 8.

6) Chr. Gottl. Bieneri Commentarii de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum. P. I. Lips. 1787. 8. P. II. ib. 1790. P. II. Vol. II. ib. 1795. 8.

7) Georg Ludw. Boehmer de aetate vetustae collectionis consuetud. feud. quam vulgo libros feudorum vocant; in observ. iur. feud. n. 1.

8) Hoffmann de unico iuris feud. Longobardico libro.

9) von Sartori von dem Ursprunge und Fortgange der Longobardischen und Deutschen Lehnrechte. Augsburg 1783. Erstes Kapitel.

10) Theodor Hagemanns Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht. 2te Auflage. Hannover 1792. S. 90-105.

§. 39.

Gleichwie übrigens die Chronologie, Diplomatik und Wapenkunde Hülfswissenschaften der Geschichte sind,

sind, so sind dieselben auch gemeine Hülfswissenschaften so wohl des gemeinen in Deutschland üblichen Lehnrechts als auch des Preußischen gemeinen Lehnrechts.

Der Nutzen der Chronologie oder Zeitkunde als Wissenschaft alles dessen, was zur Bestimmung der Zeit gehört, zeigt sich vorzüglich bey der Geschichte der Lehnsgesetze und bey den Veränderungen in den besondern Materien des Lehnrechts. Ohne sie würde die Geschichte der Lehne voll Verwirrungen seyn, und man würde in die größten Fehler verfallen, wenn man von den ältesten auf die mittlern und von diesen auf die neuesten Zeiten der Lehnsverfassung überall schließen wollte. [1]) Eben so wichtig ist für den Lehnrechtsgelehrten überhaupt, mithin auch für den Preußischen Lehnrechtsgelehrten, die Kenntniß der Diplomatik oder der Wissenschaft, **Urkunden**, d. i., schriftliche, unter gewissen Feyerlichkeiten errichtete Aufsätze über Rechte und Verbindlichkeiten, zu verstehen, zu beurtheilen und anzuwenden: [2]) denn da die Hauptentscheidung in Lehnsstreitigkeiten aus den vorhandenen Urkunden, Lehnsverträgen und Lehnbriefen genommen werden muß; so wird wohl niemand die Unentbehrlichkeit der Kenntniß derselben und der Regeln, nach welchen ihre Glaubwürdigkeit so wohl zu beurtheilen als ihr eigentlicher und richtiger Sinn zu bestimmen ist, im geringsten bezweifeln. [3]) Auch die Brauchbarkeit der Heraldik oder Wapenkunde, welche von den Regeln und den Rechten der Wapen handelt, zeigt sich so wohl in Ansehung der Personen, welche Lehne besitzen, als in Rücksicht der Belehnungen und bey dem Besitze der Lehngüter selbst. [4])

1) Karl Ferdinand Hommels Veränderungen und Chronologie des Lehnwesens, vor seinen academischen Reden über Herrn Joh. Jacob Mascovs Buch de iure feudorum in imperio Romano-Germanico. Frankfurt 1758.

Sorgens

Sorgens Chronologie des Deutschen Lehnwesens. Frankf. und Leipzig 1754. 4.

Joh. Christ. Gatterers Abriß der Chronologie. Göttingen 1777. 8.

2) Io. MABILLON de re diplomatica. Edit. II. Paris. 1709. fol.

Io. LUDOLF. WALTHERI Lexicon diplomaticum etc. cum praefatione I. H. IUNGII. Goett. 1747. fol.

Nouveau Traité de Diplomatique etc. par deux religieux bénédictins de la congrégation de S. Maur. Par. 1750-1765. VI Tomes. 4.

Io. CHRIST. GATTERERI Elementa artis diplomaticae universalis. Vol. I. Goett. 1765. 4.

Grubers Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik. 3 Theile. Wien 1783.

3) BOCRISIUS de origine et fontibus iur. feud. German. ex diplomatibus; bey Ienichen in Thesauro iur. feud. T. I. p. 609.

4) J. H. Eberhard von der Verbindung des Wapen- und Lehnrechts, in Zepernicks Samml., Th. I. S. 269.

Joh. Christoph Gatterers Abriß der Heraldik. Göttingen und Gotha 1773. 8.

Eben desselben praktische Heraldik. Gött 1791. 8.

Joh. Paul Reinhard vollständige Wappenkunst. Zweyte Aufl. Nürnb. 1778. 8.

§. 40.

Endlich 5. gehört auch noch zu den Hülfsmitteln, welche das Preußische Lehnrecht mit dem gemeinen Deutschen Lehnrechte gemeinschaftlich benutzen muß, die allgemeine Litteratur des Lehnrechts, oder die Wissenschaft, welche von den Fortschritten der wissenschaftlichen Cultur dieses Theils der Rechtsgelehrsamkeit handelt.

Der Wunsch nach einer vollständigen gelehrten Geschichte des Lehnrechts ist bisher noch unerfüllt geblieben. [1]) Mit den übrigen Theilen der juristischen Litteratur zugleich haben jedoch Nettelbladt [2]) und König [3]) in ihren Lehrbüchern der allgemeinen juristischen Litteratur dieselbe

dieselbe abgehandelt. Andere, als: Eisenhart, [4]) Hommel [5]) und Westphal, [6]) haben auch neben den übrigen Theilen der juristischen Bücherkenntniß die Schriften des Lehnrechts mit aufgeführt. Noch andere aber haben der Bücherkunde des Lehnrechts eigne Schriften gewidmet, als: Mauritius, [7]) Stryk, [8]) Lünig [9]) und Zepernick. [10])

1) Herr Prof. Püttmann versprach solche zu liefern in element. iur. feud., §. 34.

2) Dan. Nettelbladt initia historiae litterariae iuridicae universalis. Halae 1774. gr. 8. §. 602 - 637.

3) Otto König Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur. Halle 1785. gr. 8. S. 654 - 692.

4) Eisenhart institutiones historiae iuris litterar. Helmstad. 1763. c. 20.

5) Hommelii litteratura iuris Lips. 1779. cap. VII.

6) Ernst Christ. Westphal Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelehrsamkeit. 3te Auflage von Joh. Siegm. Gruber verm. Leipzig 1791. 8.
Man sehe auch Joh. Christ. Hellbach Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte. Erfurt 1787. 8. S. 152. u. f.

7) Mauritii Nomenclator scriptor. in iura feodalia, in seinen opuscul. Argentor. 1724. 4. p. 556 - 584.

8) Stryck notitia auctorum praecipuorum, qui ius feudale scriptis illustrarunt; in seiner Ausgabe des Gothofr. Antonii iurispr. feudal. Hal. 1736. 4.

9) Lünig bibliotheca iur. feud.; im 3ten Theil s. corp. iur. feud.

10) Zepernick repertorium iur. feud. Hal. 1787. 8.
Theodor Hagemanns Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht, S. 105 - 176.

§. 41.

Außer den bis jetzt angeführten Hülfsmitteln, welche das Preußische Lehnrecht mit dem in Deutschland üblichen Lehnrechte gemein hat, muß man sich zur gründlichen Kenntniß des Preußischen Lehnrechts auch noch der besondern §. 31 angeführten Hülfsmittel bedienen.

Ich rechne dahin: 1. die Preußisch-Brandenburgische Geschichte; 2. die besondere Staatskunde des Preußischen Staats; 3. die Geschichte des Ursprunges der Preußischen Lehne; 4. die Geschichte der Preußischen Lehnsgesetze; 5. die Litteratur des Preußischen Lehnrechts.

§. 42.

Zu den besondern Hülfsmitteln des Preußischen Lehnrechts gehört 1. die Preußische Staatsgeschichte. Daraus lernen wir den Ursprung und Fortgang des Lehnswesens in den Preußischen Staaten so wohl überhaupt als in den einzelnen Preußischen Provinzen kennen, und das Studium derselben muß sich daher nicht bloß auf die allgemeine Preußisch-Brandenburgische Geschichte, [1]) sondern auch auf die Geschichte einzelner zu dem Preußischen Staate gehörigen Provinzen [2]) erstrecken.

1) Diese wird in folgenden Schriften vorgetragen:
Karl Friedrich Pauli allgemeine Preußische Staatsgeschichte. Halle 1761-1769. 8 Bände. gr. 4. Im 4ten steht die Geschichte des Königreichs Preußen, ehe es mit Kurbrandenburg vereinigt wurde.
Samuel Buchholzens Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg. Berlin 1766-1775. 6 Bände. gr. 4. Die beyden letzten sind nach dem Tode des Verfassers durch Herrn Heynatz zum Druck befördert worden, und werden auch unter dem besondern Titel: Neueste Preußisch-Brandenburgische Geschichte verkauft.
Ludwig Wilhelm Stuckerts Geschichte der Preußisch-Brandenburgischen Staaten. Breslau 1769. 8.
Geschichte der Preußisch-Brandenburgischen Staaten zum Gebrauch für Gymnasien und Schulen. Wismar und Bützow 1782. gr. 8.
Gerken codex diplomaticus Brandenburgensis, aus Originalien. 8 Theile. Stendal 1770.
Gallus Handbuch der Brandenburgischen Geschichte. B. I-IV. Sorau 1787-1794. 8.
Möscheis Geschichte der Mark Brandenburg. I B. I Theil 1783. II Theil 1786. 4.

2) Sie

2) Sie alle eigentlich zu studiren ist zwar nicht einem jeden nöthig. Von Provinzen, in welchen jemand nicht als Justiz-Bedienter angesetzt ist, mache man sich bloß die jede Provinz abhandelnden Topographien, Geschichten und Beyträge zur Geschichte litterarisch bekannt, um solche, wenn es nöthig ist, benutzen zu können.

Von den historischen und geographischen Schriften, die sich auf einzelne Provinzen des Preußischen Staats beziehen, zeichne ich hier folgende aus:

a. Ueber das Königreich Ost- und West-Preußen.

Goldbecks, (J. F.) vollständige Topographie des Königreichs Preußen. I Theil. Königsberg und Leipz. 1785. II Theil. Marienwerder 1789. gr. 4.

L. A. F. J. Baczko Handbuch der Geschichte und Erdbeschreibung Preußens. Dessau und Leipz. 1784. 2 Theile. 8.

b. Ueber die Mark Brandenburg, einschließlich der Neumark:

Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, welches Kayser Karl IV. König von Böhmen und Markgraf von Brandenburg, im Jahr 1375 verfertigen lassen, wie auch das Register des Landschosses einiger Kreise der Churmark vom Jahr 1451, aus den in den Brandenburgischen Landes-Archiven befindlichen Originalien heraus gegeben und mit Anmerkungen erläutert von Ewald Friedrich von Herzberg. Berlin 1781. 4.

(Borgstede) Statistisch-topographische Beschreibung der Kurmark Brandenburg. Ister Theil. Berlin 1788. 4.

c. Ueber das Herzogthum Pommern:

Ludwig Wilhelm Brüggemanns ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königlichen Preußischen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. Erster Theil, welcher, außer der allgemeinen Einleitung, die Beschreibung des Preußischen Vor-Pommern enthält. Stettin 1779. Des zweyten Theils Ister Band, welcher die Beschreibung der zu dem Gerichtsbezirk der königlichen Landes-Collegien in Stettin gehörigen Hinter-Pommerschen Kreise enthält. Ebendas. 1784. Des IIten

Theils

Theils IIter Band, welcher die Beschreibung der zu dem Gerichtsbezirke der königlichen Landes-Collegien in Cößlin gehörigen Hinter-Pommerschen Kreise enthält. Ebend. 1784. 3 Bände in 4.

von Dräger Codex diplomaticus der Pommerisch-, Rugianisch- und Caminischen Lande. Fol. Stettin 1752. Theil I.

d. Ueber das Herzogthum Magdeburg:

Karl Ludwig Oesfelds topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit.

(Joh. Ludwig Heineccius) ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischen Antheils. Berlin 1785. gr. 4.

Joh. Christoph von Dreyhaupt Pagus Neletici et Nudzici, oder ausführliche diplomatisch-historisch-(statistische) Beschreibung des zum ehemahligen Primat- und Erz-Stift, nunmehro aber durch den westphälischen Friedensschluß secularisirten Herzogthum Magdeburg gehörigen Saalkreises und aller darinnen befindlichen Städte, Schlösser, Aemter, Ritterguter, adeligen Familien, Kirchen, Klöster, Pfarren und Dörfer, insonderheit u. s. w. aus Actis publicis und glaubwürdigen Nachrichten mit Fleiß zusammengetragen, mit vielen ungedruckten Documenten bestärket, mit Kupferstichen und Abrissen gezieret und mit nöthigen Registern versehen. I Theil. Halle, 1749. II Theil. Eben das. 1751. Fol.

e. Ueber das Fürstenthum Halberstadt:

J. H. Lucanus Beyträge zur Geschichte des Fürstenthums Halberstadt. Heft I. 1784. Heft II. 1788.

Casp. Sagittarii Historia Halberstadiensis. Ienae 1675. 4.

Sam. Lenz Stift- und Landeshistorie von Halberstadt. Halle 1749. 4.

f. Ueber das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Tecklenburg:

Io. Crusii chronicon Mindense. Mindae 1675.

A. B. Holsche Historisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. Berlin 1788. 8.

g. Ueber

g. Ueber das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark:

Werneri Teschenmacheri Annales Iuliae, Cliviae, Montium, Marcae et Ravensburgi antiquae et modernae. fol. Arnhem. 1638. — cum notis et observationibus Iusti Christoph. Dithmari et addito codice diplomatico. fol. Francof. ad V. 1716.

Joh. Dietr. von Steinen Versuch einer westphälischen Geschichte, besonders der Grafschaft Mark. Dortmund 1749. 8.

h. Ueber das Fürstenthum Ost-Friesland:

Enno Rudolph Brenneysen Ost-Friesische Historie und Landesverfassung. Fol. Aurich 1720. 2 Theile.

Wiarda's Ost-Friesische Geschichte.

i. Ueber das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz:

Nicolai Henelii ab Hennenfeld Silesiographia renovata, necessariis scholiis, observationibus et indice aucta a Mich. Ioh. Fibigero. Vratislaviae et Lips. 1704. 4.

(K. L. von Klöber) Von Schlesien vor und seit dem Jahre 1740. Freyburg 1785. 2 Theile. gr. 8. 2te Ausg. eben das. 1788.

Historische und geographische Beschreibung des Herzogthums Schlesien, aus den glaubwürdigsten Nachrichten und Urkunden zusammen getragen und bis auf die gegenwärtigen Zeiten mit unparteyischer Feder fortgesetzt u. s. w. von einem Schlesier. Leipz. 1741. 4.

Gottl. Sam. Rösels Auszug einer geographischen und historischen Beschreibung des souverainen Herzogthums Schlesien, nebst einem Anhange von der Stadt Breslau. Breslau 1782. 8.

Pachali, (General-Fiscals in Schlesien,) Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung. I B. 1790 gr. 8.

Denkwürdigkeiten der Königlich-Preußischen souverainen Grafschaft Glatz von ihrem ersten Ursprunge bis auf gegenwärtige Zeiten, zusammen getragen von Joh. Gottlieb Kahle. Berlin u. Leipz. 1757. 4.

k. Ueber

k. Ueber die Fürstenthümer Anspach und Bayreuth:
Nachricht von der politischen und ökonomischen Verfassung des Fürstenthums Bayreuth. 1780.
Gottfr. Stiebers historische und topographische Nachricht von dem Fürstenthum Brandenburg und Onolzbach u. s. w. Schwabach 1761. 8.

l. Ueber die Fürstenthümer Valengin und Neuburg:
Nic. Hieron. Gundling historische Nachricht von der Grafschaft Neufchatel und Valengin. Frankf. 1708. 8.
Eben dess. Erläuterung der historischen Berichte von der Grafschaft Neufchatel und Valengin.
Beschreibung des Fürstenthums Neufchatel und Valengin. Berlin 1787. 8.

§. 43.

Ein zweytes besonderes Hülfsmittel des Preußischen Lehnrechts ist die Staatskunde der sämmtlichen Preußischen Staaten. Diese lehrt uns den gegenwärtigen Zustand des ganzen Preußischen Staats, mithin auch die gegenwärtige Lehnsverfassung in demselben überhaupt und in den einzelnen Provinzen insbesondere. Es erhellet also, wie unentbehrlich dieses Hülfsmittel zur gründlichen Kenntniß des Preußischen Lehnrechts sey. [1]) Ich würde mich von meinem Zwecke zu weit entfernen, wenn ich sämmtliche Schriften, worin die Preußische Staatskunde und Statistik so wohl im allgemeinen als auch der einzelnen Provinzen abgehandelt worden ist, hier anführen wollte. Ich will daher nur die allgemeinen Schriftsteller hier auszeichnen; die besondern Schriftsteller haben die besondere Geschichte der Provinz zugleich abgehandelt, und von diesen sind die vornehmsten theils bey dem §. 42. schon angeführt, theils giebt davon der Herr Hofrath Meusel [2]) ausführliche Nachricht, woselbst derjenige Lehnrechtsgelehrte, welcher einer nähern Kenntniß der statistischen Schriften in dieser oder jener Preußischen Provinz bedarf, sich nähern Raths erhohlen kann.

1) Die vorzüglichsten hierher gehörigen allgemeinen Schriftsteller sind folgende:

Caspar Abels Preußische und Brandenburgische Staats-Geographie. Leipzig und Stendal 1711. Vermehrt und fortgesetzt, eben das. 1747. 8.

Historisch-politisch-geographisch-statistisch- und militärische Beyträge, die Königlich-Preußischen und benachbarten Staaten betreffend. 1. Theil, Berlin 1781. 2ten Theils 1ster Band, ebend. 1782. 2ten Theils 2ter Band, ebend. 1783. 3ten Theils 1ster Band, ebend. 1784. 3ten Theils 2ter Band, ebend. 1785. 4. — Vom Finanz- und Domainen-Rath F. C. J. Fischbach in Berlin.

De la monarchie Prussienne sous Fréderic le Grand; avec un appendice contenant des recherches sur la situation actuelle des principales contrées de l'Allemagne. Par le Comte de Mirabeau. à Londres. 7 Voll. gr. 8. 1788.

Karl Renatus Hausens Staatskunde der Preußischen Monarchie, aus ungedruckten Urkunden, Handschriften, Urkundensammlungen und gleichzeitigen Geschichtschreibern, für den Kenner und jeden patriotischen Liebhaber der vaterländischen Geschichte. Ister Heft. Berlin 1789. IIter Heft. Eben das. 1794. gr. 8.

Friedr. Christ. von Bachmann kurzer Entwurf einer Statistik der Preußischen Staaten. Halle 1790. gr. 8.

M. F. G. Leonhardi Erdbeschreibung der Preußischen Monarchie. 1ster Band, Halle 1791. 2ter Band, 1792. 3ter Band, 1793. 4ter Band, 1794. 8.

Jacob Mauvillon von der Preußischen Monarchie unter Friedrich dem Großen. Unter der Leitung des Grafen von Mirabeau abgefaßt, und nun in einer sehr verbesserten und vermehrten Deutschen Uebersetzung heraus gegeben. B. I-IV. Braunschweig und Leipz. 1792-1795. gr. 8.

2) Joh. Georg Meusels Litteratur der Statistik. Leipzig 1790. gr. 8. S. 429-436.

Eben desselben Nachtrag zu der Litteratur der Statistik. Leipz. 1793. gr. 8. S. 190-202.

§. 44.

§. 44.

Unter die besondern Hülfsmittel des Preußischen Lehnrechts rechne ich 3. auch die Geschichte von dem Ursprunge der Lehne in den Preußischen Staaten. Dieser Ursprung der Lehne in den Preußischen Staaten ist aber so verschieden, so verschieden die einzelnen Provinzen sind, welche nach und nach dem Preußischen Staate einverleibt worden sind. Die Geschichte der Verfassung jeder Provinz und die Lectüre der in den Lehnsarchiven derselben befindlichen Urkunden kann einen angehenden Lehnrechtsgelehrten in den Preußischen Staaten am besten hierin belehren. Wahrscheinlich schreibt sich der erste Ursprung der ersten Lehnsverfassung in den Preußischen Staaten ebenfalls, so wie die Deutsche Lehnsverfassung überhaupt, zuerst von den Franken her, denen viele der Preußischen Provinzen in den ältesten Zeiten zinsbar waren. Ich wage es nicht, bey Ermangelung der Quellen den ersten Ursprung der Lehne in jeder einzelnen Preußischen Provinz zu bestimmen, und bemerke daher nur als Beyspiele von der Mark [1]) und dem Herzogthume Cleve, [2]) daß man in diesen Provinzen zuerst im zwölften Jahrhundert von den Lehnen des Adels so wie der Bürger mit Gewißheit Spuren antrifft. Lehnbriefe fallen indessen noch nicht in diesem Zeitraume, wohl aber die so genannte Lehnsbede vor, an deren Stelle in spätern Zeiten die Lehnswaare getreten ist. [3]) Auch kommen in diesem Zeitraume schon Gesammtbelehnungen oder Belehnungen zur gesammten Hand vor.

1) Carl Renatus Hausen Staatskunde der Preußischen Monarchie, erstes Heft, §. 41, 42, 48.

2) TESCHENMACHERI Annales Iuliae, Cliviae, Montium, Marcae et Ravensburgi antiquae et modernae, cum notis et obſervat. I. C. DITHMARI et addito codice diplomatico, fol., Francof. ad V. 1716, und zwar im letztern Nro. 137, 138, und Nro. 30.

3) Carl Renatus Hausen am a. O. §. 41.

§. 45.

Hierher gehört auch 4. die Geschichte der Preußischen Lehnsgesetze, (§. 41,) welche bey der Erklärung und richtigen Anwendung der Lehnsgesetze ein nützliches und nöthiges Hülfsmittel ist. Für jetzt kann sich unsre Preußische Litteratur einer pragmatisch abgefaßten Geschichte der Preußischen Lehnsgesetze noch nicht rühmen. Als Beyträge zu dieser Geschichte können indessen angesehen werden: 1. die Gesetze selbst, so wie solche in der Mylischen Gesetzsammlung und derselben jährlichen Fortsetzungen gesammelt worden sind, besonders wenn man sie in ihrem Zusammenhange nach Materien ordnet; 2. die in des von Hymmen Beyträgen für die Preußischen Staaten befindlichen hierher gehörenden Stücke; 3. die Kleinschen Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten.

§. 46.

Man kann in der Geschichte der Preußischen Lehnsgesetze zwey Abschnitte fest setzen. Der erste kann alle die Lehnsgesetze, welche als allgemeine Lehnsgesetze entweder für sämmtliche Preußische Staaten oder doch mehrere Preußische Provinzen bis zum ersten Junius 1794, vor der Zeit der Publication des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, gegeben worden sind, oder die ältern Preußischen Lehnsgesetze in sich begreifen. Der zweyte Abschnitt erzählt die Geschichte dieser Gesetze seit der Publication des allgemeinen Landrechts.

§. 47.

So lange das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten das Lehnrecht in den Preußischen Staaten nicht bestimmte, so lange wurde dasselbe entweder aus den fremden longobardischen und Deutschen Lehnsgesetzen oder aus den besondern Provinzial-Lehnsgesetzen

tzen der Preußischen Staaten entlehnt, und nach diesen wurden die vorkommenden Fälle beurtheilt und entschieden. Bis zur Publication desselben gab es also kein gesetzliches auf mehrere Preußische Provinzen gehendes allgemeines Preußisches Lehnrecht, obgleich einige wenige allgemeine Verordnungen, welche die Lehnsverfassung betreffen, auch vor diesem Zeitraume vorhanden sind.

§. 48.

In den Preußischen Staaten ist man erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts mit Verbesserung des Justiz-Wesens beschäftigt gewesen, und hauptsächlich seit diesem Zeitraume trifft man auch besondere Lehnsgesetze an, welche in die Mylische Gesetzsammlung [1]) mit aufgenommen worden sind, obgleich auch noch einige Lehnsverordnungen darin sich befinden, welche sich schon aus dem vorigen Jahrhundert herschreiben. [2]) Zu den letztern gehören nachfolgende Lehnsverordnungen:

1. Das Edict, betreffend die Lehnsverfolgung zu rechter Zeit, die schuldigen Roßdienste, und wozu der lehnsherrliche Consens nöthig sey, von 1569.
2. Mandat, die Lehngüter ohne der Herrschaft Wissen und Einwilligung nicht zu veräußern, versetzen und verleibdingen, von 1573.
3. Lehns-Edict, insbesondere die gesammte Hand betreffend, von 1591.
4. Edict vom lehnsherrlichen Consens, Lehnsfolge und Muthung u. s. w., vom 1sten December 1602.
5. Rescript von Angefällen, successione descendentium et collateralium, Versammlung der Kinder, Brüder und Vettern, de consensibus et dotalitio, vom 12ten April 1628, und die nähere Erklärung desselben vom 4ten Junius 1628 und vom 31sten May 1631.

6.

6. Instruction für die Lehns-Canzley über unterschiedene Puncte, vom 28sten Jul. 1668.
7. Edict wegen Muthung, Belehnung, gesammter Hand und zu ertheilenden lehnsherrlichen Consense, auch tituli possessionis, vom 10ten May 1683.
8. Rescript, wodurch die im Edict vom 10ten May 1683 zu Docirung des tituli possessionis denen Vasallen gesetzte Frist prorogiret worden, vom 10ten Jul. 1683.
9. Erklärung des Edicts vom 10ten May 1683 in puncto der Gesammthänder, wenn sie die Lehen zu verfolgen schuldig, vom 31sten December 1683.
10. Edict wegen derer vorhin in Wiederkaufs-Contracte ohne Determinirung einer Zeit ertheilten Consense, vom 18ten Februar 1684.
11. Rescript, daß die durch Permutation vom Lehnsherrn acquirirten Stücke, wenn sie zuvor Lehn gewesen, hinwiederum zu Lehn zu nehmen, vom 15ten November 1684.
12. Rescript, die Lehnsfehler der Unmündigen, so Vormünder haben, betreffend, vom 22. November 1684.
13. Edict, daß alle und jede Lehnsbesitzer binnen sechs Wochen titulum possessionis und daß denen Lehnrechten Genüge geschehen, dociren sollen, vom 19ten Januar 1685.
14. Edict, wie die Domstifter und andere Corpora die Lehne verfolgen sollen, vom 25sten März 1685.
15. Edict, daß diejenigen, welche von Lehngeldern Wissenschaft haben, welche wieder angeleget werden sollen, es anzeigen sollen, vom 28sten December 1685.
16. Edict, daß die ausgefertigte Lehnbriefe und Consense in vier Wochen ausgelöset werden sollen, vom 14ten Junius 1686.

17. Edict, wegen derer Lehnfehler binnen drey Monathen sich zu melden, vom 4ten Julius 1687.

18. Patent, daß legitimati per subsequens matrimonium in feudis nicht succediren sollen, vom 15ten December 1687.

19. Patent, die wegen Lehnsfehler dictirte Geldstrafen bey Verlust der Gnade zu bezahlen, vom 11ten April 1688.

20. Rescript an die Lehns-Canzley, daß die gebetene Consense binnen der zu setzenden Zeit bey Verlust des Lehns abgelöset werden sollen, vom 5ten December 1688.

21. Declaratio des Edicts vom 10ten May 1683, wegen gesammter Hand, wenn solche zu verfolgen, desgleichen wegen des Edicts von 1602 u. s. w., vom 19ten März 1689.

22. Declaratio des Rescripts vom 8ten May 1688 und Edicts vom 19ten März 1689 wegen derer Gesammthänder und Lehnsfehler, vom 20sten Julius 1691.

23. Rescript wegen Renovation der Consense über den Besitz wiederkäuflicher Lehnsgüter, vom 25sten Februar 1696.

24. Rescript wegen dererjenigen, welche wiederkäufliche Lehngüter mit unbestimmten Consensen besitzen, vom 9ten März 1696.

25. Renovirte Verordnung wegen Auslösung derer ertheilten Consense bey Verlust des Lehns, vom 17ten August 1699.

1) Corpus Constitutionum Marchicar. Mylii, T. I. Th. II. Abth. V. S. 51167.

2) Eben das. S. 5155.

§. 49.

§. 49.

Was aber diejenigen Lehnsgesetze betrifft, welche seit dem Anfange dieses Jahrhunderts bekannt gemacht worden sind, so sind nur wenige derselben, welche sämmtliche Preußische Staaten angehen, die meisten betreffen einzelne Provinzen, besonders die Churmark [1]) und Pommern. [2]) Die allgemeinen vor Publication des neuen allgemeinen Landrechts emanirten Lehnsgesetze betreffen theils die Aufhebung der Anwartung auf Lehne und andere Güter, [3]) theils das Recht der Lehnsvettern, das öffentliche Aufgeboth unbekannter Lehnsfolger bey Strafe der Präclusion auszubringen, [4]) theils das zur Lehnsempfahung erforderliche gesetzliche Alter, [5]) theils die Lehnsfolge, [6]) theils auch die Lehnsschulden. [7])

1) Dahin gehören vorzüglich:

Die Assecuration vor die Ritterschaft in der Churmark Brandenburg vom 30. Jun. 1717, in Corp. Constitut. Marchic. B. II. Abth. V. Nro. 62, und das Rescript ad §. 4. wegen der Lehnbriefe vom 27. Oktobr. 1721, ebend. Nro 75; wegen Veränderung der Lehne in der Neumark und incorporirten Kreisen v. 30. April 1718, Nro. 63 ebend.

Verordnung die Entrichtung des perpetuirlichen Lehnscanons betreffend, vom 15. März 1720, in Corp. Constit. March. B II. Abth. V. no. 68, 69, 70.

Rescript die Ausfertigung der Lehnbriefe betreffend vom 15. Julius 1740, in Corp Constit. Marchic. Contin. I. p. 362.

Lehnsconstitution für die Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, auch Bees- und Storkowschen Kreis, vom 25. August 1718, in Corp. Constitut. Marchic. B. II. Abth. V. n. 64. Declarirte Constitution vom ersten Jun. 1723. n. 76.

Verordnung wegen Abfindung der an Unterofficiers und Soldaten sich verheirathenden adligen Töchter, vom 30. Juny 1746, in Cont. III. Corp. Const. Marchic. p. 73.

Lehnsconstitution für die Ritterschaft der Neumark vom 14. August 1724, in Corp. Constit. Marchic. B. II. Abth. V. n. 78.

Verord-

Verordnung vom 12ten Nov. 1764, wornach der Termin zur Registrirung der Agnaten bis Jun. 1765 fest gesetzet worden.

Auch gehören hierher folgende Verordnungen, die Schulzengerichte, Schulzen- und Bauerlehne betreffend:

Edict vom 1sten December 1602, in Corp. Constit. Marchicar. B. II. Abth. V. n. 9, und vom 12. März 1685, Nro. 28 ebend. Declaration von 1685, Nro. 30. Edict vom 11. März 1704, eben das. B. III. Abth. I. n. 84. Ferner vom 5ten Jan. 1717, ebend. B. II. Abth. V. n. 59.

Rescript die zu entrichtende Lehnwaare betreffend, vom 7. November 1704. Eben das. B. VI. Abth. II. n. 26.

Declaration, deren Aufhebung betreffend, vom 28. Aug. 1721, ebend. B. II. Abth. V. n. 74. in Ansehung der landesherrlichen Bauergüter, Rescript vom 13ten Febr. 1711, eben das. B. VI. Abth. II. n. 60.

Von Leistung des Homagial-Eides, Rescript vom 25. Febr. 1720, in Corp. Constitut. Marchicar. B. II. Abth. V. n. 66. p. 346. Cont. I.

Von der Erbfolge, Landesordnung von 1594, eben das. B. VI. Abth. II. p. 117.

Revers für die Crossensche Landschaft vom 12. Jun. 1611, ebend. B. VI. Abth. I. n. 72; deren Verwandlung in Laßgüter, Revers von 1550, §. 13, ebend. B. VI. Abth. I. n. 28.

2) Folgende die Pommerische Lehnsverfassung betreffende Gesetze sind hier zu merken:

Rescript, die nach der Hinterpommerischen Lehnsconstitution geordnete Loosung der Lehngüter betreffend, vom 28. Aug. 1770, in nov. Corp. Constitut. Marchic. B. IV. S. 7333.

Verordnung, Anfrage der Pommerischen Regierung die Vorladung der Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnsgerechtsame betreffend, vom 4. März 1785, in nov. Corp. Constit. Marchic. B. VII. S. 3041.

Uebrigens sind hier zu merken:

Entscheidung der Gesetz-Commission, wornach ein Hinterpommerischer Vasall, der keine lehenfähige Descendenten hat, sein altväterliches in Hinterpommern belegenes Lehngut wider der Agnaten Willen und zu deren Präjudiz voluntarie und ohne dringende Schulden

den außer extra familiam zu verkaufen nicht befugt ist, vom 27. Jul. 1781, in Kleins Annalen B. VI. S. 278.

Die Auslegung der Hinterpommerschen Lehns-Constitution wegen der Lehnseigenschaft der brüderlichen Abfindungsgelder von der Gesetz-Commission vom 7. May 1791, in Kleins Annalen B. VIII. S. 329.

Die Entscheidung der Gesetz-Commission den Rückfall einer schwesterlichen Lehnsaussteuer betreffend, vom 14. Febr. 1792, in Kleins Annalen B. IX. S. 274.

Die Entscheidung der Gesetz-Commission, daß die Belehnung dem neuen Acquirenten eines Pommerschen Lehnsguts wegen unterlassener Vorladung der unbekannten Agnaten ex officio nicht versagt werden könne, vom 13. September 1782, in Kleins Annalen B. I. S. 54.

3) Verordnung vom 3. Jun. 1740, in Continuat. Corp. Constitut. Marchic. I. p. 339, und vom 1sten September 1786, in nov. Corp. Constit. Marchic. B. VIII. S. 147.

4) Verordnung vom 4. April 1789, in nov. Corp. Constit. Marchicar. B. VIII. S. 2459, und: Rescript vom 3. October 1791, eben das. B. IX. p. 219.

5) Rescript, wornach die Vasallen erst nach zurückgelegtem 24sten Jahr zur Lehnsempfahung sollen angehalten werden, vom 14. März 1788, in nov. Corp. Constitut. Marchic. B. VIII. p. 1995.

6) Edict wegen der Gesammthänder und des Successionsrechts vom 4. Aug. 1763, in nov. Corp. Constit. Marchicar. B. III. S. 255.

Rescript die Eintragung der Mitbelehnten auf die vererbten Rittergüter betreffend, vom 11. März 1765 an die Halberstädtsche Regierung, ebend. p. 609, an das Preußische Hofgericht vom 15. April 1765, ebend. p. 665, an das Kammergericht vom 26. October 1765, ebend. p. 1071.

7) Rescript an die Magdeburgische Regierung vom 1. März 1759, in nov. Corp. Constit. Marchicar. B. II. S. 347.

§. 50.

Seit der Publication des allgemeinen Landrechts, nämlich seit dem 1sten Jun. 1794, fängt aber eine neue

Periode

Periode so wie der Preußischen Gesetzgebung überhaupt, also auch derjenigen Gesetze an, welche die Lehne in den Preußischen Staaten betreffen, und seit diesem Zeitpuncte sind die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, [1]) in so weit die vorhandenen Provinzial lehnsgesetze nicht davon abweichen, die Regel, wornach man sich nun bey der Verhandlung der lehnsangelegenheiten richten muß.

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Theil I. Tit. 18. Abschn. I. S. 739, 827.

§. 51.

Endlich gehört auch noch 5. die Litteratur der Preußischen Lehnrechtsgelahrtheit, (§. 41.) zu den vorzüglichsten Hülfsmitteln, welche zur Kenntniß des Lehnrechts für die Preußischen Staaten etwas beytragen. Unter der Litteratur, Litterär- oder gelehrten Geschichte des Preußischen lehnrechts ist der besondere Theil der juristischen gelehrten Geschichte zu verstehen, welcher die Preußische lehnrechtsgelehrsamkeit zum Gegenstande hat.

§. 52.

Lehrbücher, welche das ältere oder neuere heutige allgemeine Preußische lehnrecht in einem eignen wissenschaftlich geordneten Systeme darstellen, sind nicht vorhanden, und wir haben noch keinen einzigen Schriftsteller, welcher bey den Gesetzen der Preußischen Staaten allein stehen geblieben wäre. Einige Lehrer des lehnrechts berühren die ältern Preußischen lehnsverordnungen, insbesondere aber die Provinzial-lehnsgesetze bey einzelnen Materien, wenn sie die gemeinen in Deutschland üblichen lehnrechte abhandeln; [1]) andere bleiben bey den Preußischen Provinzial-Lehnsgesetzen allein stehen. [2]) Nur der geheime Justiz-Rath Klein hat zugleich mit den allgemeinen Gesetzen für die Preußischen Staaten auch das allgemeine Preußische lehnrecht in seinem zu Vorlesungen bestimmten Handbuche vorgetragen. [3])

1) Ich

1) Ich bemerke hier nur:

Caroli Henrici Moelleri Primae lineae usus practici distinctionum feudalium ex genuinis iuris feudalis Germanici et Longobardici principiis eruti et ad feuda tam imperii quam provincialia, speciatim *Brandenburgica*, applicati. Accedunt animadversiones Iacobi Henrici Baleke et Ioannis Christiani Woltaer, qui et recensuit et praefatus est Rostochii 1775. gr. 8.

J. F. Ludovici Einleitung zum Lehnsproceß. Halle 1752. 4.

2) Eine Uebersicht zur Litteratur des Lehnswesens in unsern Preußischen Provinzen ertheilen:

Von Schlesien:

Rungius in notitia historicor. et histor. gent. Siles. Vratislav. 1775. P. I. T. 3. C. 1. §. 8.

Von der Mark:

Hymmen Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. Samml. 7. Abschn. 3. S. 176.

Von Pommern:

Oelrichs Entwurf einer Pommerschen juristischen Bibliothek. Berlin 1763 8.

Gesterdings Litteratur des Pommerschen Lehnrechts. Greifswalde 1773. 8.

Von Cleve und Mark:

Hymmen Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. Samml. 2. Abschn. 6. S. 394.

3) E. F. Klein Auszug aus dem allgemeinen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, ein zu Vorlesungen bestimmtes Handbuch. Erster Theil. Halle 1792. 8. Tit. 18. Abschnitt 2. §. 915-968.

§. 53.

Von den Brandenburgischen Lehnen überhaupt sind noch folgende Schriften zu merken:

Stelzer von dem Ursprunge der Fürstlich-Brandenburgischen Lehen in Oesterreich, im historischen und diplomatischen Magazin fürs Vaterland. B. 2. St. 2. Abh. 1.

Struv de dominio directo Sereniss. Marggrafior. Brandenburg in Austria, bey Ienichen am a. O. p. 770.

Zepernick repertorium iuris feudalis, pag. 49 seq.

H. F. Schorch de feudis Marchionum Brandenburg. in Austria, occasione pacis Teschinensis. Erf. 1781. 4.

J.

J. F. Woltär: Sind die mit einer Braut erzeugten Kinder nach Brandenburgischen Rechten einer Lehnsfolge fähig? in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte. Theil 4. S. 283.

§. 54.

Von den Provinzial-Lehnrechten der verschiedenen Preußischen Provinzen haben zwar schon von Ludwig, [1]) Lünig, [2]) Jenichen [3]) und Moser [4]) verschiedene Schriften und besondere Lehnsgesetze angeführt; es wird indessen nicht undienlich seyn, hier ein vollständigeres Verzeichniß davon mitzutheilen, und hierzu will ich jetzt den Versuch machen.

1) Joh. Peter von Ludwig von dem Deutschen Provinzial-Lehnrechte, — von Carl Matth. Dägener. Leipz. 1750. 8.
2) Lünig Corpus iuris feudalis, IIte Abtheil. Francof. 1727. fol.
3) Gottl. Aug Ienichen thesaurus iuris feudalis. T. I-IV. Francof. et Lipf. 1750-54. 4. mai. Tom. III.
4) Joh. Jacob Mosers Abhandlung von der Deutschen Lehnsverfassung. Frankf. und Leipzig 1774. 4. B. 3. Kap. 2.

§. 55.

I. Das Churmärkische Provinzial-Lehnrecht wird in folgenden Schriften, die Erläuterungen desselben enthalten, abgehandelt:

Henrici a Cocceii Hypomnemata iuris feudalis. Francof. 1692. 12. 1702. 1707. 8. Animadverſiones evulgavit Io. Mich. Langgut. Ien. 1723.

Iustus Christoph Dithmars ökonomische Fama. P. VI.

Ludolphi Schraderi Tractatus feudales. Francof. 1594. 1620. fol.

Sam. Stryck de vidua nobili Marchica. Francof. ad Viadr. 1679, in Disſertat. Francof. Vol. IV.

Conr. Fridelibii Commentarius analyticus in conſuetudines feudorum, iuxta ius commune tum etiam particulare certarum provinciarum, imprimis Saxoniae, Marchiae, Pomeraniae et Megapol. Roſt. 1677. 4.

Andr.

Andr. Kohl de servitiis feudalibus et subfeudis. Vitemb. 1609. 1655. 4 Francof. 1722. 4.

Eiusdem Tract. de subfeudis. Vitemb. 1609. et cum Iul. Ant. a Freudenberg additionibus. Marb. 1631. 4.

Io. David Lüdecke de adaeratione servitiorum equestrium. Altenb. 1746.

Io. Pet. de Ludwig Positiones vom Deutschen Provinzial Lehnrechte. Lips. 1750 8. c. V. de feudis Brandenburgicis.

Eben desselben rechtliches Gutachten wegen der Lehnsvererbung und jährlichen Bezahlung der Ritterpferde. Berlin 1718. 4.

Sinceri Veridici, (Matth. Io. de Behr,) juristische und politische Betrachtungen über dieses rechtliche Gutachten. Ulm 1721. 4.

Rechtliche Erörterung der Frage: ob die Lehnsconstitution vom 1sten Jun. 1723, nach dem Entwurf zur revidirten Lehnsconstitution d. d. Berlin den 16. Januar 1777 mit Bestande Rechtens abgeändert werden könne und was dazu erfordert werde. Berlin 1777. 4.

Phil. Wilhelm Gerken von dem Unterschied der gesammten Hand nach Märkischen und Pommerschen Lehnrecht; in fragmentis Marchicis P. II. (1756. 8.) p. 163. seq.

Desselben vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und Deutschen Rechte, der Historie u. s. w. Erster Theil 1771. Zweyter Theil 1777. [1])

C. G. Knorrens rechtliches Bedenken von der Aussteuer und dem Pflichttheil der Töchter und Schwestern aus dem Lehn, besonders in der Churmark Brandenburg, in diurnis Halensibus de 1743, p. 753, et de 1754, p. 383; in den rechtlichen Abhandlungen. (Halle 1752. 8.) p. 232-240.

Car. Ernest. Hier. Struve de feudis scultetorum commentatio. 1776. 4.

Stryck examen iuris feudalis. Editio X. et novissima. Francof. ad Viadr. 1751. 8.

Io. Christ. Woltaer de feudis marchicis allodificatis, censuali qualitati haud obnoxiis. Halae 1772. 4.

Quatenus nexus feudalis in terris Brandenburgicis sublatus sit, in Püttmanni observ. iur. feud. c. 34.

1) Im ersten Theile sind enthalten:
a. Abhandlung vom Witthumsrechte und besonders wie selbiges vor vielen Jahrhunderten in der Mark Brandenburg in rechtlichem Gebrauch gewesen.

b, Von

b. Von der Nothwendigkeit der gesammten Hand bey den Märkischen Lehngütern.

Im zweyten Theile:

a. Untersuchung der Lehnrechtsfrage, ob der Vasall auf seine eignen oder des Lehnsherrn Kosten gedient hat.

b. Von der precaria feudali oder Lehn-Bede, und der daraus in der Mark Brandenburg entstandenen Lehnwaare.

§. 56.

II. Ueber die Magdeburgischen Lehne sind folgende Schriften vorhanden:

Assecuration für die Magdeburgische Ritterschaft bey Allodification der Lehngüter, in Elect. iuris publici, Theil 15. St. 10. n. 59.

Vom Beweise der Mitbelehnschaft nach Veräußerung der Lehne nach Magdeburgischen Gesetzen, in Hymmens Beyträgen zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. Samml. 5. S. 389.

G. H. Brückner diss. de irrita reinfeudatione perpetua bonorum feudalium Ducatus Magdeburgensis. Halae. 4.

§. 57.

III. Die Provinz Preußisch-Pommern hat ebenfalls eine sehr reichhaltige Litteratur von Schriften, die zur wissenschaftlichen Kenntniß der Pommerschen Provinzial-Lehnsgesetze, welche ohnehin so sehr schwierig ist, [1]) nützliche Dienste leisten. Ich will hier die vorzüglichsten auszeichnen:

A. G. Schwarz Versuch einer Pommerisch- und Rugianischen Lehnshistorie, 3 Theile Greifswalde 1740. 4.

von Schweders Anmerkungen über die Hinterpommersche Lehnsconstitution Rostock und Wismar 1755. 4.

J. C. Dähnerts Sammlung Pommerscher und Rugianischer Lehnsurkunden.

Io. Brandan. Engelbrecht introductio in notitiam iuris feudalis Pomeraniae Suecicae. Gryphisw. 1744. 4.

G. Engelbrecht de dotatione virginum nobilium in Pomerania. Helmst. 1680. 4.

M. Wend Tr. exhibens de iuribus ſeminarum ſingularibus in ſeudis collationem iuris commun. cum Pomeranico. Argentor. 1670. 4.

S. Stryck de feudis Pomeranicis, Francof. 1679, und in ſeinen diſſ. Vol. 3. n. 21.

I. S. Hering de origine, natura et iure feudorum Pomeranicorum. Gryphisw. 1711. 4.

Marc. Rhode reſp. Hering de ſervitiis militaribus vaſallorum Pomeraniae orientalis. Francof. 1706. 4.

Gerdes de norma et modo iudicandi controverſias feudales in Germania et patria Pomerania. Gryphiswald. 1718. 4.

Hering de iure virginum et filiarum nobilium in feudis Pomeraniae orientalis. Stettin. 1733. 4.

H. S. Plessmann de conſolidatione feudi et allodii in Pomerania. Erf. 1722. 4.

I. P. Kress de debitis ex feudis praecipue Pomeraniae ſolvendis. Helmſt. 1732. 4.

Christ. Nettelbladt de ſucceſſione filiarum nobilium in feudis Pomeraniae Suec. Gryphisw. 1744. 4.

Aug. de Balthasar de beneficio taxae agnatis aliisque feudi ſucceſſoribus in Ducatu Pomeraniae atque Principatu Regi competente. Gryphisw. 1738. 4.

Idem de pecunia feudali, vulgo Lehnſtamm, in Pomerania. Gryphisw. 1738. 4.

Eiusdem Tr. de iuribus viduarum nobilium in feudis Pomeranicis; ibid. 1751.

Eiusdem Diſſert. de iure reinfeudationis ſpeciatim refirmationis feudi in Pomerania. Gryphisw. 1751. 4.

Idem reſpondente Dav. Theod. Balthasar de origine feudorum in genere, praecipue oblatorum in Pomerania horumque indole. Gryphisw. 1763. 4.

F. P. Breitsprecher Pr. an et quatenus filio iure praeſertim Pomeranico ſimultanea inveſtitura intuitu feudi patri delati neceſſaria atque utilis eſſe poſſit. Gryphisw. 1771. 4.

J. F. Levezau von den Erbhofämtern in Pommern. Stettin 1784. 4.

Zepernicks Miſcellaneen B. 2. n. V. B. 3. n. XIV. und XV.

Insbeſondere aber ſind hier zu empfehlen:

Hymmen Beyträge zur juriſtiſchen Litteratur in den Preußiſchen Staaten. Erſte Zugabe. Berlin 1780. S. 51-406.

1) Ge-

1) Gesterding über die Schwierigkeiten bey der Erlernung und Anwendung des Pommerschen Lehnrechts. Greifsw. 1779. 4.

§. 58.

IV. Das Clev-Märkische Lehnrecht und die Beschaffenheit der lehnsverfassung im Herzogthume Cleve und der Grafschaft Mark hat ebenfalls besondere Ausleger und Erläuterer gefunden. Zur Erläuterung der Clev-Märkischen Lehns-Materien dienen nämlich folgende Schriften:

Gerhard Feltmann de Feudis liber unus. Arnhem. 1671. Tom. I operum omn. (1764) p. 162 seq.

Eiusdem Tractatus de iure in re et ad rem c. 16. de feudis Clivensibus et Marcanis singularia traduntur. Tom I. oper. omn. p. 99.

Frider. a Sande Commentarius in Geldriae et Zutphaniae consuetudines feudales. 1674 (opera omnia iurisconf. Ioannis et Frid. a Sande) Annexae sunt Io. Steenburgh additiones et annotationes ad §. XVIII. d. commentarii de feudis concessis *ten Cleefschen Rechten*.

Io. Frid. Rhetii Dissert. de feudis Clivensium vel Zutphaniensium more concessis 1682. Vol. V diss. iur. Francofurt. de selectis utriusque iuris materiis, 1692 und 1746 Francof.; ferner in C. H. Ienichen Thesauro iuris feudalis, Tom. III S. 8. p. 904-932.

G. A. Struvii centuria decisionum, quaenam res feudales? quaenam allodiales? Observ. 49.

Gothofred. Antonii, ius feudale, 1699, disp. I. Th. 8. litt. d.

J. F. Ludovici Einleitung zum Lehnsprozeß, 1729. Kap. I. § 79 und 1701.

Georgii Melch. de Ludolff observat. forens. contin., (1732,) observ. 235. de feudorum Ducatus Cliviae et Comitatus Marcani natura et consuetudine p. 717. et observ. 243. P. 3. (1734) p. 9-18.

J. G. Bayers Erläuterung des Deutschen Lehnrechts, 1746. p. 380. 401.

Io. Christ. Lünig Corp. iuris feud. Germ. T. II. S. 4. p. 1023-1054.

Joh. Ulrich von Cramer Wetzlarische Nebenstunden, Theil XI. n. IX. p. 114. seq.

FRID. BEHMERI nov. iur. controvers. observ. 40.

J. Hymmen Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Sammlung II. S. 392, 410, 414-417, 424. Desgleichen von Lehnen zu Zutphenschen Rechten. Eben das. S. 424.

IO. KOENEN de feudis Clivensibus et Marcanis eorumque indole, Diatribe ex ipsis rerum argumentis eruta. Accedit mantissa diplomatum illustrationi thematis maxime inservientium. Cliv. 1749 in MSt. Enthält außer der Zueignung, Vorrede und dem Register folgende Kapitel: I. De origine feudorum Clivensium et Marcanorum; II. de diversitate et natura feudorum Clivensium; III. de investitura, laudemiis et servitiis feudorum Clivensium; IV. de iure domini et vasalli in feudo Clivensi.

§. 59.

V. Von Tecklenburgischen und Lingenschen Lehnen findet man Abhandlungen in Zepernicks Miscellaneen des Deutschen Lehnrechts B. I. S. 277; auch handelt von den Tecklenburgischen Lehnen A. K. Holsche in seiner Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, Berlin 1788, gr. 8. S. 260-269.

§. 60.

VI. Von den Preußischen Lehnen handeln folgende Schriften:

Acta et decreta Polonorum circa feudum Prussiae. Cracov. 1614. fol.

ZACH. HESSE de feudis Prussorum. Regiom. 1712.

DE LUDWIG Dissert. de differentiis iuris feudalis communis et Prussici.

Verzeichniß der Güter in Ostpreußen zu adligem Mannlehn, in Mangelsdorfs Preußischen Nationalblättern, B. I. (Königsberg 1787. gr. 8.) St. 1. n. 3.

Hymmen Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, B. VII. S. 316-319.

§. 61.

§. 61.

VII. Auch die Lehnsverfassung Schlesiens hat ihre Ausleger und Erläuterer gefunden. Von den auf die Erläuterung derselben abzweckenden Schriften merke man folgende:

W. P. Schröer de consuetudinibus Silesiae feudalibus. Lugd. 1698. 4., in Deliciis iur. Silesiaci (Schweidnitz 1736. 4.) n. 6.

Sam. Stryck de feudis Ducatuum Silesiae Schweidn. et Iaurav. Halae 1704; in Vol. II. dissert. n. 7.

Ephr. Gerhard de alienatione feudorum Silesiae. Ien. 1714; in delic. n. 7.

Io. Schickfus consuetudines Silesiae feudales; in Ienichen Thesauro iuris feudal.

de Zech positiones iuris feudalis tam Longobardici quam Silesiaci ex genuinis fontibus deductae. Vratislav. 1756. 8.

(Karl Gottl. Suarez, Königlich-Preußischen geheimen Ober-Justiz- und Tribunalraths zu Berlin) Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzialgesetze, zum täglichen Gebrauch für Richter und Advocaten, 1ster Theil. Breslau 1771. 8. 2ten Theils 1ste Abtheilung. Ebend. 1772. 2te Abth. Ebend. 1773. 8.

Vierter Abschnitt.

Von der Lehr-Methode der Preußischen Lehnrechtsgelehrsamkeit.

§. 62.

Das vierte und letzte Stück der Vorbereitungskenntnisse der gemeinen Preußischen Lehnrechtsgelehrsamkeit besteht in der besondern Lehrart derselben. Was von der Methode der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt, so wohl auf Universitäten als nach geendigten Universitäts-Jahren, und insbesondere von der Methode der in Deutschland üblichen gemeinen Lehnrechtsgelehrsamkeit gilt, würde

auch mit einiger Abänderung auf die Lehrart der Preußischen Lehnrechtsgelehrsamkeit Anwendung finden, wenn dieser Theil der Preußischen Rechtsgelehrsamkeit schon besonders in Schriften abgehandelt wäre und auf Universitäten besondere Vorlesungen hierüber gehalten würden.

§. 63.

Da indessen so wenig die ältern Preußischen Lehnsgesetze als die im allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Lehnrechte bis hierhin in ein System gebracht worden sind, und es noch an einem Lehrbuche über die Preußische Lehnrechtsgelehrsamkeit fehlt, auch bis jetzt über dieselbe noch keine besondere Vorlesungen auf den Preußischen Universitäten gehalten werden; so muß in deren Ermangelung ein anderer Weg eingeschlagen werden.

§. 64.

Die Methode, das Preußische Lehnrecht zu erlernen, beruht nämlich auf folgenden Hauptregeln, welchen leicht noch einige andere beygefügt werden können:

1. Man verabsäume das Studium der zum Preußischen Lehnrechte gehörigen Hülfswissenschaften nicht.
2. Man studire insbesondere die Geschichte der ganzen Preußischen Lehnsverfassung und der vorhandenen so wohl ältern als neuern Preußischen Lehnsgesetze.
3. Man mache sich hierauf die allgemeinen Begriffe von Lehnen und dem Lehnrechte aus dem natürlichen Lehnrechte bekannt.
4. Man lese demnächst den Titel des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, welcher von den Lehnen handelt, gleichsam nur historisch durch, um sich einen allgemeinen Begriff davon zu machen.
5 Man mache sich einen Grundriß der in diesem Titel vorkommenden Materien des Lehnrechts.

6.

6. Man bemerke bey jeder Materie die Abweichungen der ältern Preußischen Lehnsgesetze; und nun studire man
7. Den gedachten Titel des allgemeinen Landrechts in Verbindung mit den ältern Preußischen Lehnsgesetzen recht eigentlich. Man erlaube sich dabey schlechterdings keine Uebereilung, sondern lese und denke jeden einzelnen Satz recht bedachtsam durch. Oft liegt in einem einzigen übersehenen Worte die Erläuterung dessen, was dem ersten Anscheine nach dunkel zu seyn scheint. Es kommt sehr viel darauf an, daß mehrere mit einander in Verbindung stehende Paragraphen nicht einzeln, sondern im Zusammenhange gelesen werden.
8. Man suche sich zur Erläuterung jeder Materie Beyspiele in Gedanken auf oder schreibe solche nieder, und prüfe sich auf diese Art, ob man die gegebenen Vorschriften der Gesetze auch verstehe.
9. Man versuche, die sich etwa findenden Bedenken allenfalls durch Vergleichung mit dem allgemeinen in Deutschland üblichen Lehnrechte aufzulösen.
10. Jedes erscheinende die Materialien des Lehnrechts wissenschaftlich bearbeitende Buch suche man zu diesem Zwecke zu benutzen.
11. Man bemühe sich insbesondere, den Geist der Preußischen Lehnsgesetzgebung auf allgemeine Grundsätze zurück zu führen.
12. Hat man Gelegenheit, über die Grundsätze des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten auf Universitäten ein Collegium zu hören, so suche man sich die bey dieser Gelegenheit vorgetragene Theorie des Preußischen Lehnrechts gehörig einzuprägen und bilde demnächst dieselbe nach geendigten Universitätsjahren durch fleißigen Gebrauch der angegebenen Hülfsmittel, besonders durch fleißiges

Stu-

Studiren der vaterländischen Geschichte ferner aus, und suche sich nach und nach durch den schriftlichen Unterricht tiefere und ausgebreitetere Kenntniß im Preußischen Lehnrechte zu erwerben.

§. 65.

Die Grundsätze, welche von dem Studium der Provinzial-Lehnrechte insbesondere gelten, sind kürzlich diese: Es muß der junge Rechtsgelehrte, wenn er nun nach geendigter akademischer Laufbahn in dieser oder jener Provinz der Preußischen Staaten zum Justiz-Dienste angesetzt wird, durch Hülfe der gelehrten Geschichte der solche Provinz betreffenden besondern vaterländischen Rechtsgelehrsamkeit, besonders der dahin gehörigen Bücherkenntniß, zu erforschen suchen, welche besondere die Lehne betreffende Provinzial-Gesetze und hergebrachte Gebräuche einzelner besonderer Lehnhöfe in dieser Provinz vorhanden sind und welche Schriften zu derselben Erläuterung dienen; er muß sich den Inhalt derselben bekannt zu machen suchen, und er thut wohl, wenn er die bey dem Studio derselben sich findenden Abweichungen von dem gemeinen Preußischen Lehnrechte entweder bey seinem entworfenen, vorhin, (§. 64,) angepriesenen Grundrisse des gemeinen Preußischen Lehnrechts oder bey seinem Lehrbuche über letzteres aufzeichnet, und auf solche Weise wird er leicht zur gründlichen Kenntniß der in den Preußischen Staaten üblichen heutigen Lehnrechtsgelehrsamkeit gelangen.

§. 66.

Die Preußische practische Lehnrechtsgelehrsamkeit kann endlich, wie die practische Lehnrechtsgelehrsamkeit überhaupt, durch Regeln, welche durch Muster erläutert werden, füglich gelehrt und durch die Anwendung folgender Regeln erlernt werden:

1. Man befleißige sich einer guten juristischen Schreibart. [1])
2. Man lese gute classische Schriften des Lehnrechts.
3. Man lese gute juristische Casual-Schriften und bey den Lehngerichtshöfen in den Preußischen Staaten, und insbesondere in der Provinz, worin man seine Lehns-Praxis treiben will, verhandelte Acten.
4. Man bemühe sich, hierdurch und, während der Vorbereitungsjahre als Referendarius, durch die fleißige und aufmerksame Gegenwart bey den mündlichen Vorträgen der Preußischen Gerichtshöfe eine Erfahrung in Lehnssachen zu erwerben.

1) S. meine Vorbereitung zur juristischen Civil-Praxis in den Preußischen Staaten. Halle 1795. gr. 8. §. 98.

§. 67.

Bey Ermangelung eines besondern Lehrbuchs des gemeinen heutigen Preußischen Lehnrechts will ich denn den Versuch wagen, in gegenwärtiger Schrift die ersten Grundsätze dieses Lehnrechts bloß nach Anleitung des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, mit Ausschließung des ältern Preußischen und des besondern Provinzial-Lehnrechts einzelner Provinzen, vorzutragen.

Diese Abhandlung zerfällt von selbst in zwey Theile: den generellen und speciellen Theil. In dem ersten will ich die allgemeinen Grundsätze von den Lehnen in den Preußischen Staaten überhaupt voran schicken, und darauf in dem zweyten die besondern Lehren davon folgen lassen.

Genereller Theil.

Von den allgemeinen die Lehne in den Preußischen Staaten betreffenden Grundsätzen.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und der Natur eines Lehns.

§. 68.

Bey einem Lehne unterscheidet man wesentliche, natürliche und zufällige Eigenschaften, wie bey jedem andern Vertrage: wesentliche, die sich nicht wegdenken lassen und ohne welche das Lehn aufhören würde, ein solches zu seyn; natürliche Eigenschaften, die in dem gemeinen Lehnrechte fest gesetzt worden, z. B. daß das Lehn nur auf den Mannsstamm vererbt werden soll; zufällige Eigenschaften, die weder in dem Wesen eines Lehns liegen noch durch das Lehnrecht fest gesetzt sind, sondern durch eine besondere Bestimmung der Interessenten in dem Lehns-Contracte hinzu gethan worden. [1])

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Th. I. Tit 18. §. 13, 63, 68, 602, 605.

§. 69.

Zu dem Wesen eines Lehns gehören folgende drey Stücke: [1]) I. Eine Sache, worauf die Lehnsverbindung ruhet; II. das nutzbare Eigenthum, worunter das Miteigenthum der Proprietät einer Sache, womit zugleich das Nutzungsrecht verbunden ist, verstanden wird;

III.

III. das Obereigenthum, worunter nur das Miteigenthum der Proprietät, ohne an dem Nutzungsrechte Theil zu haben, verstanden wird; [2]) IV. die wechselseitige besondere Treue zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, welche den von dem Lehnsherrn zu leistenden Schutz und die von dem Vasallen dem Obereigenthümer und Lehnsherrn zu erweisende Lehnstreue in sich begreift. [3])

1) Allgemein. Landr. f. d. P. St. am a. O. §. 13.
2) Eben das. Tit. 8. §. 9, 10, 11, 16, 17, 19, 20.
3) Eben das. Tit. 18. §. 13, 20, 19.

§. 70.

Durch diese wesentlichen Eigenschaften wird ein Lehn von allen dem Lehne ähnlichen Sachen und Gütern, als da sind z. B. die Erbzinsgüter, [1]) unterschieden; und es ist also die bloße Uebertragung des nutzbaren Eigenthums nicht allein hinreichend, eine Sache zu einem Lehne zu machen, sondern die verschiedenen Bedingungen, unter welchen das Obereigenthum von dem nutzbaren getrennt wird, machen hier die Grenzlinie aus. [2])

1) Allgemein. Landr. f. d. Pr. St. Th. I. Tit. 18. §. 680.
2) Eben das. §. 12.

§. 71.

Die natürlichen Eigenschaften eines Lehns entstehen aus der im gemeinen Lehnrechte geschehenen nähern Bestimmung der wesentlichen Eigenschaften eines Lehns, [1]) und sie werden bey einem jeden Lehne so lange vermuthet als die von denselben abweichenden besondern Eigenschaften oder Beschaffenheiten eines Lehns auf rechtliche Art nicht erwiesen werden. [2]) So wird vermuthet, daß die schon bestehenden Lehne gegen die von dem Vasallen übernommene Pflicht, dem Lehnsherrn Kriegsdienste zu leisten, ursprünglich verliehen worden, [3]) und so werden alle Lehne

im zweifelhaften Falle für Mannlehne gehalten. [4]) Wenn jedoch die meisten von einem gewissen Lehnhofe abhängenden Lehne in einem oder anderem Stücke von der gewöhnlichen Beschaffenheit eines Lehns abweichen; so gilt die Vermuthung, daß eine gleiche Abweichung auch bey den übrigen Lehnen dieses Lehnhofs Statt finde. [5])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 68.
2) Eben das.
3) Eben das. §. 64.
4) Eben das. §. 65.
5) Eben das. §. 69.

§. 72.

Die zufälligen Eigenschaften eines Lehns müssen auf rechtliche Art bestimmt und erwiesen werden, sonst wird angenommen, daß alle im gemeinen Lehnrechte bestimmte Eigenschaften eines Lehns vorhanden seyen. [1])

1) Allgem. Landr. a. a. O. §. 63, 68.

§. 73.

Hieraus entstehet denn die Eintheilung der Lehne in eigentliche und uneigentliche Lehne. Eigentliche Lehne heißen nämlich diejenigen, bey welchen alle im gemeinen Lehnrechte bestimmte Eigenschaften eines Lehns anzutreffen sind; [1]) uneigentliche aber, bey welchen besondere Eigenschaften oder von der Regel des gemeinen Lehnrechts abweichende Beschaffenheiten eines Lehns auf rechtliche Art bestimmt worden. [2]) Ein Lehn wird also ein uneigentliches Lehn, wenn mit Einwilligung des Lehnsherrn und Vasallen die gemeine Natur eines Lehns verändert wird.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 63.
2) Eben das. §. 68.

Zweyter Abschnitt.

Von der Bestellung oder Errichtung eines Lehns, der Belehnung und dem Lehnsempfängnisse.

§. 74.

Ein Lehn wird errichtet, erworben oder bestellet, wenn das nutzbare Eigenthum einer gewissen Sache jemanden unter der Bedingung einer dem Obereigenthümer derselben zu erweisenden Lehnstreue gegen den von diesem ihm zu leistenden Schutz vermittelst eines rechtlichen Titels zufällt, [1]) und die Errichtung eines Lehns wird die ursprüngliche Bestellung eines Lehns, (infeudatio,) genannt. [2]) Sie ist eine Art der Veräußerung, in so weit sie durch Lehnsverträge und letztwillige Verordnungen geschieht. [3])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 79, 80.
2) Eben das. §. 79.
3) Eben das. §. 39.

§. 75.

Zur Errichtung eines Lehns sind zwey Stücke erforderlich: 1. ein Rechtsgrund, (titulus,) und 2. die Belehnung, (investitura.) [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 79, 88.

§. 76.

Der Rechtsgrund, (Titel,) beruhet entweder auf Lehnsverträgen, oder auf letztwilligen Verordnungen, oder auf der Verjährung. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 80.

§. 77.

Ein Lehnsvertrag ist derjenige Vertrag, worin die wechselseitigen Bedingungen, unter welchen das Lehn ver-

verliehen und besessen werden soll, bestimmt werden, [1]) und zu der Form dieses Lehns-Contracts und dessen Gültigkeit ist erforderlich, daß die bestimmten Bedingungen 1. den allgemeinen Vorschriften der Gesetze nicht zuwider laufen, und mit den Pflichten, die der neue Vasall seinem Landesherrn schuldig ist, bestehen können; [2]) 2. daß dieser Vertrag ohne Unterschied des Gegenstandes schriftlich errichtet werde, sonst aber nichtig sey; [3]) 3. daß, wenn unbewegliche Güter unter Privatpersonen als neue Lehne verliehen werden, der Vertrag nicht nur gerichtlich abgeschlossen, sondern auch die Lehnseigenschaft im Hypothekenbuche vermerkt werde, [4]) sonst einem Dritten, welcher dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt ist, durch einen solchen Lehnsvertrag ein Nachtheil erwachsen kann. [5])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 81.
2) Eben das. §. 82.
3) Eben das. §. 83.
4) Eben das. §. 84.
5) Eben das. §. 85.

§. 78.

Neue adelige Lehne können nur, wie Fideicommisse, unter landesherrlicher Genehmigung bestellt werden; gleiche Genehmigung ist zur Verleihung eines inländischen Lehns an Ausländer erforderlich. [1])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 86, 87.

§. 79.

Die Bestellung eines Lehns vermittelst eines Lehnsvertrages kann geschehen: entweder nach vorgegangenem Auftrage, wenn jemand sein Erbe zu dem Ende einem andern überträgt, daß er es ihm wieder zu Lehn reichen soll; oder ohne Auftrag, da der Eigner das, was ihm bisher als ein ungetheiltes Eigenthum zugehört hat, je-

manden zu Lehn reicht. Aus dieser verschiedenen Bestellung eines Lehns entsteht die Eintheilung der Lehne in aufgetragene und ursprünglich von dem Lehnsherrn verliehene Lehne, (feuda oblata et data.) [1])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 23.

§. 80.

Auf diese Eintheilung kommt bey Erklärung der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen bestimmenden Gesetze und Verträge sehr viel an. [1]) In Ansehung der ursprünglich verliehenen hat der Lehnsherr, in Ansehung der aufgetragenen der Vasall die Vermuthung für sich. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 23.
2) Eben das. §. 24.

§. 81.

Die Lehnseigenschaft einer Sache wird nicht vermuthet, sondern es muß nachgewiesen werden, daß die Bestellung eines Lehns geschehen sey. [1]) Diese Bestellung eines Lehns wird die ursprüngliche genannt, wenn aus einer Sache, die vorher kein Lehn war, ein neues Lehn errichtet wird: [2]) wird aber das dem Obereigenthümer anheim gefallene nutzbare Eigenthum einer Sache, die nach vorhandenen allgemeinen Landes- oder besondern Lehnsverträgen oder nach hergebrachtem Gebrauche des Lehnshofes zu Lehn gegeben zu werden bestimmt ist, (res infeudari solita,) einem andern von neuen verliehen; so heißt diese Bestellung des Lehns die Wiederbestellung des Lehns oder Wiederinfeudation, (reinfeudatio.)

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 79.
2) Eben das. §. 79, 81.

§. 82.

Der Lehnsvertrag, (§. 77,) wird durch die Belehnung oder Investitur vollzogen. [1]) Diese geschieht durch die

die Uebergabe der zu Lehn verliehenen Sache von der einen und das Angelöbniß der Lehnstreue von der andern Seite, [2]) und sie hat, ohne Natural Uebergabe, alle Wirkungen einer gerichtlichen Uebergabe. [3])

1) Allgem Landr. Theil I. Tit. 18. §. 88.
2) Eben das. §. 89.
3) Eben das. §. 95 — 100.

§. 83.

Die Belehnung wird entweder einer einzelnen Person ertheilt, sie mag eine physische oder moralische Person seyn, und dann heißt sie eine einfache Belehnung; oder sie wird mehrern mit dem Vasallen zugleich ertheilt, alsdann heißt sie die Mitbelehnung oder Sammtbelehnung. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 89 und 16.

§. 84.

Die Mitbelehnung, (investitura simultanea,) ist demnach diejenige, da mehrere mit einerley Lehn zugleich belehnt werden. Diese kann also geschehen: entweder, daß die Mitbelehnten alle zugleich den Besitz und die Nutzung des Lehns erhalten, [1]) oder daß sie alle an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns Theil nehmen, dieses ihr Recht aber so lange ruhet, bis sie nach der Ordnung der Lehnsfolge zum wirklichen Besitze des Lehns berufen werden. [2]) Hiervon ist die Eventual-Belehnung noch unterschieden, welche darin besteht, daß jemanden ein dingliches Recht auf das Lehn für den Fall, wenn selbiges an den Lehnsherrn eröffnet wird, eingeräumt werde [3]).

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 58.
2) Eben das. §. 16, 17, 18.
3) Eben das. §. 445.

§. 85.

§. 85.

Ob es gleich gewöhnlich ist, das der Lehnsmann für die Belehnung oder deren Erneuerung ein gewisses Lösegeld, die Lehnwaare, (laudemium,) genannt, zahlt und den Lehnseid ablegt, vermittelst dessen er die Lehnstreue eidlich zusagt, auch bey der Belehnung mancherley Feyerlichkeiten beobachtet werden; so können dennoch solche besondere Leistungen oder Feyerlichkeiten, so wie die Ausstellung des Lehns-Reverses, (§. 24,) von dem Vasallen nur in so weit bey der Investitur gefordert werden, als es der Lehnsvertrag oder ein wohlhergebrachter Gebrauch des Lehnshofs mit sich bringen.[1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 90, 91. — Der Lehns-Revers dient alsdann zur Versicherung des Lehnsherrn, daß der Vasall die Sache als Lehn besitzen und der übernommenen Lehnspflicht nachleben werde. Ebend. §. 91.

§. 86.

Da die Belehnung alle die Wirkungen einer gerichtlichen Uebergabe hat, (§. 83:) so folgt hieraus, daß 1. der Vasall dadurch in alle Rechte und Nutzungen, welche mit dem Lehne verbunden sind, trete;[1]) 2. die zu Lehn gegebene Sache zugleich alle Eigenschaften eines Lehns erhalte, obgleich der körperliche Besitz dem Vasallen noch nicht eingeräumt worden.[2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 92.
2) Eben das. §. 93.

§. 87.

Nach vollzogener Belehnung ist der Vasall die Ausfertigung des Lehnbriefs, und bis diese erfolgt, einen Lehnsschein zu fordern wohl befugt,[1]) erstern auch abzulösen schuldig.[2]) Der Lehnbrief ist eine unter der Autorität des Lehnsherrn ausgefertigte Urkunde über alles, was zur Belehnung gehört. Derselbe wird in der Lehnskanz-

ley

ley auf Pergament ausgefertigt und demselben das große Siegel des Lehnsherrn in einer Kapsel angehängt. Die wesentlichen Stücke eines Lehnbriefes sind folgende: 1. Werden darin, wenn sich derselbe nicht auf einen schriftlichen Lehnsvertrag oder ein besonderes Verzeichniß bezieht, alle Stücke, welche zum Lehne gehören, verzeichnet; [3]) 2. werden die zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen ausgemachten Bedingungen, besonders diejenigen Bestimmungen, welche von dem gemeinen Lehnrechte abgehen [4]) und welche die Agnaten oder Mitbelehnten betreffen, [5]) darin angeführt. Die Ausfertigung eines solchen Lehnbriefes geschieht gewöhnlich nach einem vorgeschriebenen Formulare.

Außer dem Lehnbriefe kann aber auch bey der Belehnung ein Lehnschein [6]) vorkommen, (§ 23.) Dieser ist ein ganz kurzer Aufsatz, daß der Vasall die Belehnung erhalten habe. Man pflegt ihn zu begehren, wenn der Lehnbrief nicht sogleich ausgefertigt werden kann, (§. 23.) [7])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 95.
2) Eben das. §. 96.
3) Eben das. §. 97.
4) Eben das. §. 97, 98.
5) Eben das. §. 98.
6) Eben das. §. 95.
7) Eben das. §. 95, 96.

§. 88.

Der Lehnbrief hat einen dreyfachen Gebrauch: Er dienet dem Vasallen 1. als ein volles Beweismittel der Belehnung, zu diesem Zwecke kann man sich aber auch des Lehnscheins bedienen, [1]) welchen Beweis er jedoch nur zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, nicht aber gegen einen Dritten, welcher sein Recht weder von dem einen noch von dem andern herleitet, wirkt; [2]) der erste Lehnsbrief wirkt auch dergleichen vollen Beweis wider die Agnaten und Mitbelehnten; [3]) derselbe dient

aber

aber auch 2. als ein Uebergabe-Zeichen bey der Belehnung selbst, und dann vertritt er die Stelle der sonst wohl gebräuchlichen Symbole. Von diesem Lehnbriefe ist überhaupt zu merken, daß nicht vermuthet wird, daß der Lehnsvertrag durch den Lehnbrief habe abgeändert werden sollen. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 95.
2) Eben das. §. 100.
3) Eben das. §. 101.
4) Eben das. §. 99.

§. 89.

Bey jeder Bestellung eines Lehns, Lehnsverleihung und Belehnung kommt es auf zwey Hauptstücke an: 1. auf die Sache, welche zu Lehn gegeben werden kann; und 2. auf die Personen, welche bey den Lehnsbestellungen und Belehnungen vorkommen, insbesondere welche Lehne bestellen und erwerben können. Nach dieser Ordnung wird hiervon in den folgenden Abschnitten gehandelt.

Dritter Abschnitt.

Von den Sachen, welche zu Lehn gegeben werden können.

§. 90.

Jede Sache, bey welcher das Obereigenthum von dem nutzbaren Eigenthume getrennt und jedes von verschiedenen Personen besessen werden kann, kann auch zu Lehn gegeben und aufgetragen werden; [1]) in so fern dieselbe aber den Lehnsherrn wegen seines Obereigenthums sicher stellt, ist sie erst lehnsfähig. [2])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 25.
2) Eben das. §. 26.

§. 91.

Es können also die Eigenschaft eines Lehns erlangen: 1. unbewegliche Sachen, so wohl einzelne Sachen als auch Gemeinheiten, z. E. ein Gebieth, ein Landgut, eine Herrschaft, eine Stadt u. s. w.; 2. Rechte, und zwar auf eine zwiefache Art, entweder mit dem Gute, worauf sie haften, z. E. eine Jagdgerechtigkeit mit dem Walde, oder an und für sich, z. B. die Jagdgerechtigkeit allein, denn auch bey bloßen Gerechtigkeiten ist eine Trennung des Obereigenthums von dem nutzbaren Eigenthume möglich, man kann die Proprietät einer Gerechtigkeit von den Nutzungen derselben unterscheiden, es kann jemand erstere sich vorbehalten, die abfallenden Nutzungen aber einem andern unter der Verbindlichkeit zur Lehnstreue überlassen; [1]) 3. bewegliche Sachen, und zwar an und für sich, in so fern deren Substanz oder Werth auf eine dauerhafte Art sicher gestellt wird [2]) und der Lehnsherr wegen seines Obereigenthums dabey gesichert ist. Ja, sogar in verzehrbaren Sachen kann ein Lehn bestellt werden, zwar nicht in der Substanz derselben; denn diese muß der Vasall verzehren, wenn er die Nutzungen davon ziehen will, und alsdann wäre nichts mehr vorhanden, worauf das Lehnsverhältniß beruhen könnte: sondern in dem Betrage, Werthe, in der Quantität derselben; denn es kann sich jemand die Proprietät des Betrages einer verzehrbaren Sache, welche er zu Lehn verleihet, vorbehalten und die Nutzungen davon einem andern überlassen. Z. B. Er kan jemanden einen Keller voll Wein zu Lehn geben, alsdann gehet zwar durch den Gebrauch der Wein verloren, allein er kann immer wieder ersetzt werden, daß also der Werth immer bleibt. So kann auch eine gewisse jährliche Getreideabgabe, eine gewisse jährliche Summe Geldes zu Lehn gegeben werden, weil der Werth dem Obereigenthümer versichert werden kann. [3]) Man sieht hieraus, daß der Obereigenthümer bey Bestellung eines

eines solchen Lehns auf die von dem Vasallen in der Art zu leistende Sicherheit mit Grunde bestehen könne, daß ihm der Werth der zu Lehn gegebenen verzehrbaren Sache nach Endigung und Aufhebung des Lehns wieder erstattet werden soll.

Bewegliche Sachen können aber auch als Pertinenzstücke einer unbeweglichen Sache zugleich zu Lehn gegeben werden, 4) z. B. ein Haus mit allem Hausgeräthe, mit der ganzen Einrichtung.

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 26.
2) Eben das.
3) Eben das.
4) Eben das. §. 27.

§. 92.

Pertinenzstücke, Pertinenzien eines Lehns sind solche Sachen, die zwar für sich bestehen können, mit der Hauptsache aber in eine fortwährende Verbindung gesetzt werden. 1) Pertinenzstücke eines Lehns haben nur in so fern die Lehnseigenschaft, als sie dem Vasallen ausdrücklich zu Lehn verliehen werden, 2) zur Zeit der ersten Belehnung dabey befindlich gewesen, oder in der Folge an deren Stelle getreten, 3) oder durch eine spätere Investitur besonders zu Lehn ertheilt und angebothen, 4) oder durch die Natur selbst dem Lehne beygefügt worden. 5) Andere Pertinenzstücke, ob sie gleich zum Besten der Lehnsfolger dem Lehngute gewidmet werden, haben dennoch in Ansehung des Lehnsherrn die Lehnseigenschaft nicht. 6)

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 11. §. 42.
2) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 28.
3) Eben das. §. 29.
4) Eben das. §. 29.
5) Eben das. §. 32.
6) Eben das. §. 527 u. f.

§. 93.

Auch das schon getheilte Eigenthum kann von dem Besitzer ferner einem Dritten zu Lehn gegeben werden, und zwar so wohl das Obereigenthum als das nutzbare Eigenthum. [1]) So kann z. B. ein Erbzinsgut, wovon der Besitzer nur das nutzbare Eigenthum hat, dergestalt einem andern zu Lehn gegeben werden, daß man sich die Zuständigkeit des nutzbaren Eigenthums und das Recht, daß dieses Gut ohne Einwilligung nicht veräußert werde oder einem andern wieder anheim fallen solle, vorbehalte, die Nutzungen aber, die solches Erbzinsgut abwirft, einem andern überlasse.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 34.

§. 94.

Auf diese Art kann der Vasall sein nutzbares Eigenthum oder der Lehnsherr sein Obereigenthum einem Dritten wieder zu Lehn geben. [1]) Der Vasall kann nämlich sich einige obereigenthümliche Rechte, z. B. daß das Lehn ohne seine Einwilligung nicht veräußert werden, mit der Zeit wieder an ihn zurück fallen solle u. s. w., vorbehalten, die Nutzungen davon aber, ohne die Rechte des Lehnsherrn zu kränken, einem Dritten, unter der Verbindlichkeit einer besondern ihm von dem letztern zu erweisenden Treue gegen den von ihm selbst zu leistenden Schutz übertragen. Ein Vasall, der aus seinem Lehne wieder ein Lehn macht, behält seine Verbindlichkeit gegen seinen Lehnsherrn.

Auch ein bloßes Obereigenthum kann zu Lehn gegeben werden, [2]) denn man kann sich die Zuständigkeit desselben vorbehalten, die Ausübung aber unter der Lehnsverbindung einem andern übertragen.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 34, 35.

2) Eben das. §. 35.

§. 95.

§. 95.

Hat der Vasall sein nutzbares Eigenthum oder der Lehnsherr sein Obereigenthum einem Dritten zu Lehn gegeben, so wird dieses eine Afterbelehnung genannt, [1]) und ein wieder einem Dritten zu Lehn gegebenes Lehn heißt ein Afterlehn. Bey dem Afterlehne eines nutzbaren Eigenthums des Lehns besteht also ein zwiefaches Obereigenthum: eins bey dem ersten Lehnsherrn, das andere bey dem ersten Vasallen, der nur in Rücksicht des Aftervasallen zu einem Obereigenthümer und Lehnsherrn wird. Dieses letztere ist gleichsam ein untergeordnetes Obereigenthum, weil das Recht des ersten Lehnsherrn ungekränkt bleiben muß.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 36.

§. 96.

Auch wenn ein Obereigenthum eines Lehns hinwiederum einem Dritten zu Lehn gegeben wird, entstehet ein Afterlehn, [1]) denn es erscheinen ebenfalls zwey Lehnsherren, indem der erste bleibt und der zweyte, derjenige nämlich, welchem das Obereigenthum zu Lehn gereicht wird, hinzu kommt. Das vorige unmittelbare Lehn wird nämlich ein Afterlehn. Der Lehnsherr kann endlich sein Obereigenthum jemanden zu Lehn auftragen, und dann entsteht hieraus wieder ein Afterlehn; jedoch ist dieser von dem vorigen Falle darin unterschieden: wenn der Lehnsherr sein Obereigenthum wieder einem Dritten zu Lehn giebt, so bleibt er erster Lehnsherr; wenn er aber dasselbe zu Lehn aufträgt, so wird er zweyter Lehnsherr, und in Rücksicht desjenigen, dem er das Lehn aufgetragen hat, Vasall.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 36.

§. 97.

Wenn jemanden ein Lehn mit seinen Lehn- und Mannschaften verliehen worden, so ist dem Vasallen die

die Lehnsherrlichkeit über die davon abhängenden Aftervasallen mit übertragen. [1]) Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Gut, mit welchem das Obereigenthum anderer Lehne verbunden ist, unter dem Ausdrucke: **mit allen Ehren**, verliehen worden. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 37.
2) Eben das. §. 38.

§. 98.

Weil ferner die Lehnsverleihung eine Art von Veräußerung ist, indem dadurch das nutzbare Eigenthum auf einen andern übertragen wird; so ist dazu, daß jemand das nutzbare Eigenthum einer Sache, mit Vorbehalt des Obereigenthums, andern gültig verleihen, oder das Obereigenthum, mit Vorbehalt des nutzbaren, einem andern gültig auftragen könne, erforderlich, daß derselbe über das volle Eigenthum einer Sache aus eigner oder übertragener Macht zu verfügen berechtigt sey [1]) Hieraus folgt: 1. daß alle die Sachen, welche keine Gegenstände einer rechtsgültigen Willenserklärung seyn können [2]) und deren Veräußerung die Gesetze verbiethen, [3]) nicht gültig zu Lehn gegeben werden; 2. daß Sachen, die nur unter gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen und Feyerlichkeiten veräußert werden können, auch nur unter diesen vorgeschriebenen Umständen und mit Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse und Feyerlichkeiten zu Lehn gegeben werden können. [4]) Eine Ausnahme hiervon ist, wenn das dem Obereigenthümer anheim gefallene nutzbare Eigenthum derjenigen Sachen, die nach vorhandenen allgemeinen Landes- oder besondern Lehnsverträgen, oder nach hergebrachtem Gebrauche des Lehnshofes, zu Lehn gegeben zu werden bestimmt sind, wiederum einem andern verliehen wird. [5]) Zu einer solchen Wiederverleihung ist der Obereigenthümer schuldig, [6]) und dieselbe wird

für

für keine Veräußerung, sondern für eine Verwendung der Sache zu ihrer Bestimmung gehalten, und in dieser Rücksicht ist bey einer solchen Verleihung die Beobachtung der bey andern Veräußerungen in gewissen Fällen oder unter gewissen Umständen gesetzlich vorgeschriebenen Feyerlichkeiten nicht nothwendig. So ist bey der anderweitigen Verleihung von Lehngütern, die sich an ein Bisthum eröffnen, die sonst bey Veräußerungen erforderliche Einwilligung des Kapitels nicht nothwendig. 7)

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 39.
2) Eben das. Theil I. Tit. 5. §. 39 u. f. Tit. 4. §. 5 u. f.
3) Eben das. Theil I. Tit. 4. §. 6.
4) Eben das. Tit. 18. §. 42.
5) Eben das. §. 42.
6) Eben das.
7) Eben das. Theil II. Tit. 11. Abschnitt 13. §. 1032, 1034.

§. 99.

Die verschiedenen Arten der Sachen, welche zu Lehn gegeben werden, bestimmen die verschiedenen Arten und Benennungen der Lehne. 1) Es können nun I. so wohl weltliche als kirchliche Sachen zu Lehn gegeben werden, und hiernach sind die Lehne entweder weltliche oder geistliche Lehne. 2) Bey Verleihung der Sachen der Kirchengesellschaften ist, so wie bey einer jeden Veräußerung derselben, 3) die Genehmigung des Staats, und zwar bey ganzen Landgütern oder Häusern die Genehmigung des geistlichen Departements; bey einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen die Einwilligung der unmittelbaren geistlichen Obern nothwendig, 4) und sie können nur zu Lehn gegeben und die Genehmigung nachgesucht werden. II. Wenn die Verleihung zum Besten der Kirche nothwendig oder von erheblichem Nutzen ist. 5) Es ist also auch die Einwilligung des Domkapitels und des Bischofs der Diöces nothwen-

wendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten eines Bisthums oder einer Kirche in der Dióces von dem Bischofe zu Lehn bestellt werden sollen. [6]) Zur anderweitigen Verleihung von Lehngütern, die sich an das Bisthum eröffnen, ist die Einwilligung des Kapitels in der Regel nicht erforderlich, [7]) und wenn der bischöfliche Stuhl entweder gänzlich oder auf eine Zeit lang erledigt ist, findet auch so wenig eine ursprüngliche Belehnung als eine Wiederverleihung der während der Vacanz an das Bisthum eröffneten Lehngüter Statt, weil während einer solchen Vacanz keine Neuerung in den Angelegenheiten des Stifts darf vorgenommen werden, [8]) wenn auch gleich in der Regel die Rechte des mit Tode abgegangenen Vorstehers an das Kapitel zurück fallen. [9])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 70.
2) Eben das. §. 41.
3) Eben das. Theil II Tit. 11. §. 219.
4) Eben das. Tit. 11. §. 220.
5) Eben das. §. 221.
6) Eben das. Tit. 11. Abschn. 12. §. 959. Abschn. 13 §. 1032.
7) Eben das. §. 1034.
8) Eben das. Theil II. Tit. 11. Abschn. 13. §. 977.
9) Eben das. Theil II. Tit. 11. Abschn. 12. §. 974.

§. 100.

Da die niedern Regalien so wohl einzelnen Personen als Familien, Corporationen und Gemeinheiten vom Staate können übertragen werden, [1]) so folgt hieraus auch, daß dieselben an andere zu Lehn bestellt und verliehen werden können. Regalien heißen nämlich die einzelnen mit der bürgerlichen Oberherrschaft verbundenen Rechte, z. B. die gesetzgebende Gewalt, Gerichtsbarkeit, das Recht, Bischöfe im Staate zu ernennen u. s. w. Sie sind entweder hohe oder niedere Regalien. [2]) Unter letztern

tern versteht man die Nutzungsrechte einzelner Arten des Staatseigenthums. [3]) Zu diesen niedern Regalien gehören:

I. die Land- und Heerstraßen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen; [4])

II. das ausschließende Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen; [5])

III. die Befugniß, verwirkte Güter einzuziehen, große Geldstrafen aufzulegen und Abzugsgelder zu fordern. [6])

1) Allgem. Landr. Theil II. Tit. 14. §. 24, 26.

2) Eben das. §. 24.

3) Eben das. §. 24.

4) Eben das. §. 21.

5) Eben das. §. 22.

6) Eben das. §. 23.

§. 101.

Ist ein dergleichen niederes Regale zur Zeit der Verleihung von dem Staate schon wirklich benutzt worden, so können dieselben nur in so weit gültig verliehen werden, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden; [1]) wer ohne diese Schadloshaltung den Besitz eines solchen niedern Regals an sich gebracht hat, wird als ein unredlicher Besitzer angesehen. [2])

1) Allgem. Landr. Theil II. Tit. 14. §. 16, 19, 27.

2) Eben das. §. 19, 27.

§. 102.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann ebenfalls einzelnen Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen, gleich andern niedern Regalien, vom Staate verliehen werden. [1])

1) Allgem. Landr. Theil II. Tit. 17. §. 19, 20.

§. 103.

Durch die Verleihung der Regalien erlangt I. der Vasall ein ausschließendes Recht, das Regale auszuüben, und es gilt die Vermuthung, daß der Staat sich der Mitausübung begeben habe. [1]) Z. B. der Landesherr belehnt jemanden mit der Gerichtsbarkeit in einem gewissen Districte, so ist derselbe in diesem Bezirke der einzige Richter, und der benachbarte landesherrliche Richter kann in diesem Bezirke die Gerichtsbarkeit nicht ausüben; eben so, wenn der Landesherr jemanden ohne Vorbehalt mit der Jagdgerechtigkeit belehnt, so hat er selbst keine Mitjagd, denn wer eine Sache zu Lehn giebt, überträgt das volle nutzbare Eigenthum an den Vasallen, dieses aber schließt die Mitausübung völlig aus.

1) Allgem. Landr. Theil II. Tit. 18. §. 32.

§. 104.

Wem II. das Oberhaupt des Staats ein solches Regale oder Nutzungsrecht verliehen hat, der kann zur Vertheidigung desselben auf den Beystand des fiscalischen Amts gegründeten Anspruch machen. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 28.

§. 105.

Es darf aber III. der Privatbesitzer die Benutzung der vom Staate ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 29.

§. 106.

IV Von den in der Verleihungsurkunde bestimmten Grenzen eines Rechts hängt es ab, in wie weit ein solches verliehenes Recht kann ausgeübt werden. [1]) In

dieser Verleihungsurkunde kann nun ein Regale entweder bestimmt oder unbestimmt verliehen werden: [2]) bestimmt, wenn so wohl die Art des Regals als die Art der Ausübung in der Verleihungsurkunde fest gesetzt wird, z. B. wenn ich jemanden mit der niedern Jagd belehne, innerhalb der Grenzen seines Guts; unbestimmt, wenn weder die Art des Regals noch die Art der Ausübung in der Verleihungsurkunde fest gesetzt wird, z. B. wenn es darin nur heißt, daß die Jagd zu Lehn gegeben worden. Sind die Art und Schranken der Benutzung eines solchen Regals bey der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden, so kann der Privatbesitzer sein Recht unter keinerley Vorwand auf andere Art oder in einem weitern Umfange ausüben. [3]) Ueberhaupt versteht sich dergleichen Verleihung alle Mahl unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort oder auf die voraus gesetzten Fälle oder Begebenheiten. [4]) Sind die Grenzen des Rechts in der Verleihungsurkunde nicht bestimmt, so findet wegen deren Auslegung alles Statt, was von Auslegung der Privilegien nach den Gesetzen Statt findet. [5]) Die Verleihung ist also im zweifelhaften Falle so zu erklären, wie sie am wenigsten zum Nachtheile des Dritten gereicht [6]) und daß die wohlthätige Absicht des Lehnsherrn in dem Falle, wenn die Verleihung nicht durch einen lästigen Vertrag geschieht, nicht dabey verfehlt werde, [7]) sonst findet auch hier wie bey der Auslegung der Gesetze die Anfrage bey der Gesetzcommission Statt. [8]) Geschieht aber die Verleihung vermittelst eines lästigen Vertrags, so wird letzterer nach den Regeln der Verträge erklärt und beurtheilt. [9]) Ueberhaupt aber ist eine solche unbestimmt gefaßte Verleihungsurkunde so zu erklären, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts und dem Hauptendzwecke des Staats am nächsten überein stimmt, [10]) und ist im zweifelhaften Falle mehr auf den Inhalt der Verleihungsurkunde als auf die

darin angeführten Bewegungsgründe der ersten Verleihung Rücksicht zu nehmen. [11])

1) Allgem. Landr. am. a. O. Th. I. Tit. 18. §. 71. Th. II. Tit. 14. §. 30, 33.

2) Eben das. §. 30, 33.

3) Eben das. §. 30.

4) Eben das. §. 31.

5) Eben das. §. 33. Einleitung §. 54 — 58.

6) Einleitung §. 54.

7) Einleitung §. 55.

8) Einleitung §. 52.

9) Einleitung §. 56.

10) Eben das. §. 57.

11) Eben das. §. 58.

§. 107.

Aus der allgemeinen rechtlichen Vermuthung, daß eine Sache von eben der Beschaffenheit sey wie andere Sachen gleicher Art, und daß einem jeden mit den übrigen an demselben Orte befindlichen Personen gleichen Standes einerley Gerechtsamen zustehen, folgt V., daß, wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung, verliehen hat, darunter nur diejenigen niedern Regalien verstanden werden, welche andern Gütern derselben Art in derselben Provinz oder in eben dem Districte gewöhnlich beygelegt sind. [1])

1) Allgem. Landr. Theil II. Tit. 14. §. 34.

§. 108.

Aus der Verleihung verschiedener Güter und Sachen, Rechte und Regalien zu Lehn entstehen besondere Gattungen der Lehne, die von der Sache, oder dem Rechte, welches zu Lehn gegeben wird, ihre Benennung erhalten, (§. 90.)

Alle

Alle diese Gattungen hier anzuführen wäre unmöglich; es sind daher nur die vorzüglichsten zu bemerken. Dahin gehören: 1. das Gerichtbarkeitslehn; [1]) 2. das Kirchenlehn; [2]) 3. das Geldlehn; [3]) und 4. das Pfandlehn. [4])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 71.

2) Eben das. §. 72.

3) Eben das. §. 73.

4) Eben das. §. 75.

§. 109.

Ein Gerichtsbarkeitslehn ist, wenn die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Districte, Personen, Sachen oder Handlungen jemanden zu Lehn übertragen oder zu Lehn bestellt wird; [1]) denn wenn auch gleich die allgemeine und höchste Gerichtsbarkeit im Staate dem Oberhaupte desselben gebührt und als ein Hoheitsrecht unveräußerlich ist; [2]) so kann doch die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bestimmten Schranken allerdings Privatpersonen, Familien, Corporationen und Gemeinen, gleich andern niedern Regalien, zu Lehn übertragen werden. [3]) Die Gerichtsbarkeit wird in die höhere, wozu auch die Criminalgerichtsbarkeit und das damit verbundene Recht gehört, und in die niedere, worunter man nur die bürgerliche versteht, abgetheilt. [4]) Wenn also jemand nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, der hat nach den Grundsätzen unsers allgemeinen Preußischen Landrechts [5]) nur die Civilgerichtsbarkeit; wer aber mit den Ober- und Niedergerichten oder mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit und die damit verbundenen Rechte. [6]) Wer die ihm verliehene bürgerliche Gerichtsbarkeit über Personen von Adel, Beamte des Staats und Geistliche, [7]) über adlige, Kirchen- und Pfarrgüter und die mit diesen gleiche Rechte, [8]) so wie über Angelegen-

genheiten und Geschäfte, bey welchen der Fiscus als Partey oder Theilnehmer anzusehen ist, ausüben will, muß [9]) eine rechtsgültige Erwerbung einer solchen auf dergleichen Personen, Sachen und Geschäfte sich erstreckenden Gerichtsbarkeit besonders nachweisen. [10]) Wer mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beliehen worden, kann sich aber der Oberaufsicht des Staats nicht entziehen, [11]) denn die Lehnstreue ist alle Mahl der Unterthanentreue untergeordnet, und jede Belehnung ist so zu verstehen, wie sie mit dem Hauptendzwecke des Staats am nächsten überein stimmt; derselbe muß sich also auch bey der Ausübung der ihm verliehenen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten in allen Stücken richten. [12])

1) Allgem. Landr. Theil II. Tit. 17. §. 19.
2) Eben das. §. 18.
3) Eben das. §. 20.
4) Eben das. §. 30, 31.
5) Eben das. §. 30.
6) Eben das. §. 31.
7) Eben das. §. 32.
8) Eben das. §. 33.
9) Eben das. §. 34.
10) Eben das. §. 35.
11) Eben das. §. 22.
12) Eben das. §. 36.

§. 110.

2. Ein Kirchenlehn ist, wenn das Patronatrecht zu Lehn bestellt wird. [1]) Patron heißt nämlich derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, [2]) und das Recht zu dieser unmittelbaren Aufsicht über eine Kirche heißt das Patronatrecht. [3]) Dieses kann

kann nun entweder mit dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, einem jeden, der überhaupt Lehne zu empfangen fähig ist, ohne Unterschied der Religionsparteyen; [4]) ohne das Gut aber und von demselben abgesondert nicht anders als mit ausdrücklicher Einwilligung der geistlichen Obern verliehen [5]) oder von einer Kirchengesellschaft aufgetragen werden. [6]) Doch können Personen, welche zu keiner der von dem Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionspartheyen gehören, damit nicht belehnt werden, [7]) weil diese das Patronatrecht nicht ausüben dürfen. [8])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 72.
2) Eben das. Theil II. Tit. 11. §. 568.
3) Eben das. §. 569 u. f.
4) Eben das. §. 581.
5) Eben das. §. 580.
6) Eben das. §. 572.
7) Eben das. §. 582.
8) Eben das. §. 582, 583.

§. 111.

3. Das Geldlehn besteht in dem Nutzungsrechte, welches den Vasallen von einem gewissen Capitale zu Lehn gegeben worden. [1]) Dasselbe setzt also ein Capital voraus, welches sicher gestellt und wovon dem Vasallen das Nutzungsrecht zu Lehn bestellt worden. [2]) Es werden also nicht die einzelnen Münzstücke des Capitals zu Lehn gegeben, denn diese müssen bey der Benutzung des Capitals ausgegeben werden; auch nicht Gelder, die aus einem Lehne gelöset oder zu dessen Erwerbung bestimmt worden. [3]) Das Capital, welches zum Geldlehne bestimmt wird, muß sicher gestellt seyn, [4]) damit so wohl der Lehnsherr wegen seiner Proprietät als der Vasall wegen seines Nutzungsrechts sicher sey. Dieses kann nun durch Bestellung einer Hypothek von dem Lehnsherrn, wenn die-

ser das Capital bey sich behält; von einem Dritten, wenn dieser das Capital angeliehen hat; von dem Vasallen, wenn dieser das Capital in die Hände bekommt, geschehen.

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 73.
2) Eben das. Theil I. Tit. 18. §. 74.
3) Eben das. §. 74.
4) Eben das. §. 73.

§. 112.

4. Ein Pfandlehn heißt, wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden. [1]) Der Vertrag, auf dessen Grund ein solches Pfandlehn bestellt worden, ist nur in so weit gültig, als er den zu Verhüthung des Wuchers bey dem Pfandverkehre gegebenen Gesetzen nicht entgegen läuft. [2]) Da nun bey dem Pfandlehne ein Pfandrecht der Gegenstand ist, welcher zu Lehn bestellt wird, dieses Recht aber vor der Belehnung und dessen Bestellung zu Lehn schon vorhanden seyn muß und auf einem besondern Vertrage zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, worin dieser jenem solches Pfandrecht für ein ihm gegebenes Darlehn oder eine Schuld eingeräumt hat, beruhet; so folgt auch aus der Verwirkung oder sonstigen Aufhebung des Pfandlehns noch nicht der Verlust des Pfandrechts selbst: [3]) denn wenn auch gleich der Gläubiger, welcher bey dem Pfandlehne zugleich Vasall seines Schuldners geworden, aus gesetzlichen Ursachen des Pfandlehns oder des nutzbaren Eigenthums an der ihm übergebenen zur Sicherheit seiner Forderung verpfändeten Sache durch Felonie oder sonst verlustig werden sollte; so behält er dennoch das Pfandrecht an der ihm verpfändeten Sache so lange, bis die Schuld, wofür solche verpfändet worden, getilgt ist, nur fällt die Lehnsverbindung, welche durch die Pfand-

ver-

verleihung darauf ruhete, weg. Eben so wenig folgt aus dem nämlichen Grunde aus der Aufhebung des Pfandlehns auch der Verlust der dadurch versicherten Forderung; [4]) wenn aber diese Forderung selbst getilgt ist, so hört nicht nur das Pfandrecht, sondern auch das Pfandlehn auf. [5])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 75.
2) Eben das. §. 76.
3) Eben das. §. 77.
4) Eben das. §. 77.
5) Eben das. §. 78.

Vierter Abschnitt.

Von den Lehnspersonen überhaupt.

§. 113.

Unter Lehnspersonen verstehe ich diejenigen, die in einer Lehnsverbindung entweder in Hoffnung oder wirklich sind. Zu den Lehnspersonen in dieser Bedeutung gehören außer dem Obereigenthümer des Lehns oder dem Lehnsherrn nicht nur solche Personen, welche das nutzbare Eigenthum des Lehns wirklich haben, [1]) sondern auch solche, welche, ob sie gleich das nutzbare Eigenthum des Lehns noch nicht wirklich haben, dennoch aber die Hoffnung zur Lehnsfolge haben. [2])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 14.
2) Eben das. §. 18.

§. 114.

Lehnspersonen, außer dem Lehnsherrn, welche I. das nutzbare Eigenthum haben und überhaupt Vasallen genannt werden, sind: 1. der Hauptvasall oder Lehnsmann, [1]) welcher die Nutzung und einen Theil des

Eigenthums des Lehns allein besitzt; 2. Vasallen, welche zwar nicht Besitzer des Lehns sind, dennoch solche Seitenverwandte männlichen Geschlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen von eben dem ersten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer selbst, abstammen, und Agnaten heißen; [2]) 3. die Mitbelehnten oder Gesammthänder, oder diejenigen, welchen entweder selbst oder deren Vorfahren in aufsteigender Linie das Lehn mit dem Vasallen zugleich verliehen worden. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 14.

2) Eben das. §. 15.

3) Eben das. §. 16.

§. 115.

Hingegen gehören zu den Lehnspersonen außer dem Lehnsherrn diejenigen, welche II. Das nutzbare Eigenthum des Lehns zwar noch nicht, dennoch aber Hoffnung zur Lehnsfolge haben, als da sind: 1. die Anwärter, (exspectativarii,) oder diejenigen, welche ein bloß persönliches Recht auf ein Lehn erlangt haben, für den Fall, wenn selbiges an den Lehnsherrn eröffnet wird; [1]) 2. die Eventual-Belehnten, welchen von dem Obereigenthümer des Lehns ein dingliches Recht auf das Lehn, für den Fall, wenn selbiges an den Lehnsherrn eröffnet wird, eingeräumt worden. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 444.

2) Eben das. §. 445.

§. 116.

Agnaten und Mitbelehnte nehmen an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches dem Vasallen, der im wirklichen Besitze ist, zukommt, zwar Theil, ihr Recht ruhet aber so lange, bis sie nach der Ordnung der Lehnsfolge zum wirklichen Besitze des Lehns berufen werden;

den; [1]) Eventual-Belehnte haben aber ein dingliches Recht, die Lehnsfolge in das Lehn in dem Falle von einem jeden Besitzer zu fordern, wenn selbiges an den Lehnsherrn eröffnet wird [2])

1) Allgemein. Landr. am a. O. §. 17, 18.

2) Eben das. §. 445.

§. 117.

Die Lehnspersonen können auch füglich in solche eingetheilt werden, welche Lehne geben, und solche, welche Lehne empfangen können. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 39, 44.

§. 118.

I. So weit jemand über das volle Eigenthum einer Sache aus eigner oder übertragener Macht zu verfügen berechtigt ist, so weit kann er das nutzbare Eigenthum derselben, mit Vorbehalt des Obereigenthums, einem andern auftragen, oder eine Sache zu Lehn geben. [1]) Wer das nutzbare Eigenthum einer Sache zu Lehn bestellt, heißt der Lehnsherr, [2]) und es ist gleich viel, ob er aus eigner Macht, wenn das Lehn sein Eigenthum ist, oder aus übertragener Macht, wenn z. B. ein Vormund, Bevollmächtigter, Verwalter, ein Prälat und Bischof in Ansehung der Kirchengüter ein Lehn bestellt, das nutzbare Eigenthum einer Sache jemanden zu Lehn überträgt.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 39.

2) Eben das.

§. 119.

Hieraus folgt also, 1. daß, wenn das Vermögen, über Sachen zu verfügen, durch die Gesetze entweder jemanden völlig genommen oder eingeschränkt worden, da-

durch zugleich die Macht, solche Sachen zu Lehn zu bestellen, ebenfalls benommen oder doch eingeschränkt sey; [1]) und daß 2. alle Bedingungen, unter welchen die Lehnsverleihung an jemanden, der sonst nach den Gesetzen eine Sache zu erwerben fähig ist, geschehen soll, von dem Gutbefinden des Verleihenden allein abhänge; [2]) auch 3. eine Person höhern Standes einer niedern und eine Person niedern Standes einer höhern Lehne verleihen und auftragen könne. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 39, 41, 42.

2) Eben das. §. 45.

3) Eben das. §. 43.

§. 120.

Von der eingeschränkten Macht, Güter zu Lehn zu bestellen, gilt der Schluß nicht auf die eingeschränkte Macht, solche Sachen, die nach vorhandenen allgemeinen Landes- oder besondern Lehnsverträgen, oder nach hergebrachtem Gebrauche des Lehnshofes zu Lehn gegeben zu werden bestimmt sind, jemanden wieder zu Lehn zu übertragen. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 43.

§. 121.

II. Derjenige, welcher ein Lehn empfängt oder erwirbt, heißt der Vasall oder Lehnmann; [1]) und was desselben Fähigkeit, ein Lehn zu erwerben, betrifft, so kann ein jeder, der eine gewisse bestimmte Sache zu erwerben nach den Gesetzen überhaupt tüchtig [2]) und die von dem Verleihenden bestimmten Pflichten zu leisten fähig ist, auch diejenigen Eigenschaften besitzt, welche der Verleihende als Eigenschaften eines neu aufzunehmenden Vasallen bestimmt hat, [3]) ein Lehn erwerben oder empfangen.

1) All-

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 14.
2) Eben das. §. 44.
3) Eben das. §. 45.

§. 122.

Bey schon bestellten Lehnen wird die Fähigkeit, dieselben bey sich ereignendem Anfalle zu übernehmen, hauptsächlich nach dem Inhalte des ursprünglichen Lehnsvertrages und der Lehnbriefe beurtheilt, [1]) und so weit diese nicht besonders bestimmen, hängt die Fähigkeit, ein angefallenes Lehn zu übernehmen, von der Fähigkeit zur Leistung der damit verbundenen Pflichten ab. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 46.
2) Eben das. §. 47.

§. 123.

Wenn Sachen, die bestimmt sind, als Lehn ausgethan zu werden, von neuen verliehen werden sollen; so wird die Fähigkeit, sie zu erwerben, nach eben den Grundsätzen bestimmt, nach welchen diese Fähigkeit bey den vorher gehenden Vasallen beurtheilt worden. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 48.

§. 124.

Ein Lehnsträger ist derjenige, welcher im Nahmen des Vasallen die Lehnspflichten erfüllt, [1]) und er ist entweder ein bloßer Bevollmächtigter [2]) oder er übernimmt die Leistung der mit einem Lehne verbundenen Pflichten zugleich für seine Mitgenossen [3]) als Lehnsträger.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 49, 53, 57.
2) Eben das. §. 53.
3) Eben das. §. 57.

§. 125.

Ein Bevollmächtigter wird für andere Vasallen zugelassen, wenn dieselben nur auf eine Zeit lang oder

nur

nur bey einer gewissen Begebenheit ihre Lehnspflichten selbst zu leisten unfähig sind; [1]) ein Lehnsträger aber muß bestellt werden, wenn 1. moralischen Personen Lehne verliehen worden, [2]) es sey denn, daß entweder aus dem Inhalte des Lehnsvertrages oder Lehnbriefes, oder aus der Natur der darin vorbedungenen Pflichten sich ergiebt, daß letztere von allen physischen Personen, welche die moralische Person ausmachen, geleistet werden sollen, [3]) oder daß das Lehn von allen Dienstleistungen frey sey und die Lehnserneuerung, dem Herkommen gemäß, nur bey Veränderungen des Lehnsherrn darf gesucht werden; [4]) 2. wenn mehrere einzelne Vasallen zugleich ein Lehn besitzen; [5]) und 3. wenn die Unfähigkeit des Vasallen erst nach schon erlangtem Besitze des Lehns entsteht. [6])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 53.
2) Eben das. §. 49.
3) Eben das. §. 50.
4) Eben das. §. 51.
5) Eben das. §. 58.
6) Eben das. §. 57.

§. 126.

Die Fähigkeit eines Lehnsträgers wird nach eben den Grundsätzen wie die Fähigkeit eines Vasallen selbst; [1]) die Fähigkeit eines bloßen Bevollmächtigten aber, wenn nicht besondere Verträge, Gesetze oder Gewohnheiten eines Lehnhofs ein Anderes bestimmen, wird nur nach den allgemeinen Regeln von Vollmachtsaufträgen beurtheilt. [2])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 52.
2) Eben das. §. 54.

§. 127.

Der Lehnsträger muß in Ansehung des Lehnsherrn die Lehnspflichten erfüllen, er muß ihm Lehnstreue und

die

die mit dem Lehne desjenigen Vasallen, wofür er Lehnsträger ist, verbundenen Dienste leisten; er steht also mit dem Lehnsherrn in den Lehnsverhältnissen und ist in Ansehung desselben Vasall. Daraus folgt: 1. daß der Lehnsherr in der Regel nicht schuldig sey, einen Vasallen, der durch fortdauernde Unfähigkeit an eigner Leistung der Lehnspflichten ganz verhindert wird, zum Besitze des Lehns zuzulassen und einen Lehnsträger für ihn anzunehmen; [1]) 2. daß, wenn der Lehnsherr einen solchen unfähigen Vasallen, seiner Unfähigkeit ungeachtet, annehmen will, Agnaten und Mitbelehnte denselben nicht ausschließen können. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 55.

2) Eben das. §. 56.

§. 128.

Nur in folgenden Fällen ist der Lehnsherr einen tauglichen Lehnsträger in der Regel anzunehmen verbunden, wenn 1. die Unfähigkeit des Vasallen erst nach schon erlangtem Besitze entsteht; [1]) 2. wenn mehrere Vasallen zugleich Ein Lehn besitzen und einer von ihnen zur Leistung der Dienste und Pflichten im Nahmen aller zum Lehnsträger von ihnen vorgeschlagen wird; [2]) 3. wenn einer moralischen Person ein Lehn verliehen worden. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 57.

2) Eben das. §. 58.

3) Eben das. §. 49.

§. 129.

Das Recht, einen Lehnsträger in beyden letztgedachten Fällen zu ernennen, kommt ordentlicher Weise dem Vasallen zu. [1]) Jedoch hat der Lehnsherr die Befugniß, aus hinreichenden Ursachen ihn zu verwerfen, [2]) und zu diesen Ursachen gehören: 1. wenn mehrere Vasallen, die Ein Lehn besitzen, einen fremden Lehnsträger in ihrem Nah-

Nahmen bestellen wollen; [3]) 2. wenn aus dem Inhalte des Lehnsvertrages oder Lehnbriefes oder aus der Natur der darin vorbedungenen Pflichten sich ergiebt, daß alle physische Personen, die unter einer moralischen Person, welche beliehen worden, begriffen sind, die Lehnsdienste leisten sollen; [4]) 3. wenn er wider die Tüchtigkeit des ausgewählten Lehnsträgers zur Erfüllung der Lehnspflichten erhebliche Ausstellungen machen kann. [5])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 60.

2) Eben das. §. 59, 61.

3) Eben das. §. 59.

4) Eben das. §. 50.

5) Eben das. §. 61.

§. 130.

Hängt es von dem Willen des Lehnsherrn ab, einen Lehnsträger anzunehmen; so ist er eine ihm dazu gefällige Person zu wählen berechtigt. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 62.

§. 131.

Die Unfähigkeit, Lehne zu erwerben, gründet sich meistens auf die natürlichen Eigenschaften der Lehne. Diese natürlichen Eigenschaften sind größten Theils zum Besten der Lehnsherren eingeführt. Da nun jedermann auf seinen Vortheil Verzicht leisten kann, so sind auch die Lehnsherren dazu befugt. Hieraus folgt: 1. daß auch Personen, die sonst unfähig wären, ein Lehn zu erwerben, von dem Lehnsherrn zugelassen werden können; [1]) 2. daß die Zulassung unfähiger Personen unter einer gewissen Bedingung geschehen könne, entweder daß ein Bevollmächtigter bestellt werde, wenn die eigentlichen Vasallen nur auf eine Zeit lang oder nur bey einer gewissen Begebenheit, z. B. bey der Erneuerung der Belehnung, unfähig sind, [2]) oder daß ein Lehnsträger für dieselben zuge-

gelassen werde, in den vorhin, (§. 128,) bemerkten Fällen; [3]) 3. daß die in den Gesetzen nicht bestimmten Eigenschaften eines neu aufzunehmenden Vasallen von dem Gutbefinden des Verleihenden in der Regel abhängen. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 55, 56.

2) Eben das. §. 53.

3) Eben das. §. 49, 57, 58.

4) Eben das. §. 45.

§. 132.

Unter die natürlichen Eigenschaften der Lehne gehören die Kriegsdienste, welche der Vasall zu leisten schuldig ist, denn bey allen schon bestehenden Lehnen wird vermuthet, daß dieselben gegen die von dem Vasallen übernommene Pflicht, Kriegsdienste zu leisten, ursprünglich verliehen worden. [1]) Aus diesem Grunde sind die Weiber unfähig, Lehne zu erwerben, und es sind im zweifelhaften Falle alle Lehne für Mannlehne zu halten. [2])

1) Allgem. Landr. a. a. O. §. 64.

2) Eben das. §. 65.

§. 133.

Es giebt übrigens auch in den Preußischen Staaten Lehne, von welchen der Vasall nach dem ursprünglichen Vertrage Ritterdienste zu leisten verpflichtet ist, und diese heißen adelige Lehne, [1]) welchen die unadeligen Lehne entgegen gesetzt werden. Aus dem Begriffe eines solchen adeligen Lehns folgt nun schon von selbst, daß Personen unadeligen Standes zu denjenigen Lehnen, womit die Leistung der Ritterdienste verbunden ist und welche dem Adel nur bestimmt sind, nicht zugelassen werden. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 66.

2) Eben das. §. 67.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von der Lehnsverjährung überhaupt.

§. 134.

Verjährung ist eine Veränderung der Rechte, welche wegen unterlassener Ausübung durch den Ablauf einer bestimmten Zeit vermöge der Gesetze in denselben entsteht,[1]) und sie heißt eine Lehnsverjährung, wenn diese Veränderung in den Rechten einer Sache vorgeht, welche entweder schon ein Lehn ist[2]) oder durch die Verjährung ein Lehn wird.[3])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 9. §. 500.
2) Eben das. Theil I. Tit. 18. §. 657, 658.
3) Eben das. §. 80.

§. 135.

Diese Lehnsverjährung kann nun entweder eine solche seyn, wodurch derjenige, welcher eine Lehnspflicht auf sich hatte, von seiner aus dem gegenseitigen Rechte fließenden Verbindlichkeit befreyet wird, und wird diese sodann eine Lehnsverjährung durch Nichtgebrauch, (praescriptio extinctiva,) genannt;[1]) oder wodurch ein neues Recht an einer Sache, entweder ein Obereigenthumsrecht oder ein nutzbares Eigenthumsrecht, erworben wird,[2]) welche sodann eine Lehnsverjährung durch Besitz, (praescriptio acquisitiva,) heißt.[3])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 9. §. 502. Tit. 18. §. 657 u. f.
2) Eben das. §. 80.
3) Eben das. Tit. 9. §. 503.

§. 136.

Von beyden Arten der Verjährung soll nun in der Folge am gehörigen Orte gehandelt werden, weßwegen denn hier nur überhaupt zu bemerken ist, daß von dieser Lehnsverjährung alle diejenigen Grundsätze gelten, welche von der Verjährung eines Eigenthumsrechts im allgemeinen gelten.

Spe-

Specieller Theil.

Von den besondern die Lehne in den Preußischen Staaten betreffenden Grundsätzen.

§. 137.

Die specielle Abhandlung der Grundsätze des Preußischen heutigen allgemeinen Lehnrechts kann füglich in zwey Abschnitten geschehen, wovon der erste von den Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten der Lehnspersonen, der zweyte aber von der Lehnsgerichtsbarkeit handeln soll.

Erster Abschnitt.

Von den Lehnsgerechtsamen und den Lehnsverbindlichkeiten der Lehnspersonen.

§. 138.

Die Lehre von den Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten der Lehnspersonen kann auf zwey Hauptstücke gebracht werden, wovon das erste von den Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten selbst, das zweyte aber von der Erwerbung, Erhaltung, dem Verluste und der Aufhebung des Lehns handelt.

Erstes Hauptstück.

Von den Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten der Lehnspersonen selbst.

§. 139.

Lehnsgerechtsamen sind diejenigen Rechte, welche das Lehnsverhältniß betreffen, und die Verbindlichkeiten, welche aus diesem gegenseitigen Rechte fließen, heißen Lehnsverbindlichkeiten. Die Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten sind nun darin unterschieden, daß sie entweder die Lehnsverhältnisse zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen; oder die Lehnsverhältnisse zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen an der einen und der Agnaten an der andern Seite; oder die Lehnsverhältnisse zwischen dem Lehnsfolger und den Allodial-Erben des vorigen Lehnsmannes betreffen.

Erster Titel.

Von den Lehnsgerechtsamen und Verbindlichkeiten, welche das Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen betreffen.

§. 140.

Aus einer wirklichen Belehnung entspringen so wohl Rechte und Verbindlichkeiten des Lehnsherrn als des Vasallen, und beyde gründen sich überhaupt 1. auf die Natur und das Wesen eines Lehns; [1]) 2. auf die Lehnsverträge; [2]) 3. auf die Lehnsgesetze; [3]) 4. auf die hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuche der Lehnshöfe. [4])

1)

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Th. I. Tit 18. §. 23, 50, 63.

2) Eben das. §. 46, 144.

3) Eben das. §. 54.

4) Eben das. §. 54, 114, 115.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten des Lehnsherrn.

§. 141.

Der Inbegriff aller Rechte, welche dem Lehnsherrn gegen den von ihm dem Vasallen zu leistenden Schutz zustehen, heißt die Lehnsherrschaft, Lehnsherrlichkeit, die lehnsherrlichen Rechte. Diese Lehnsherrschaft ist entweder persönlich und klebt bloß der Person des Lehnsherrn, oder sie klebt einem Grundstücke als ein Real Recht an, [1]) und im letztern Falle geht dasselbe zugleich mit dem Grundstücke auf jeden rechtmäßigen Erwerb des letztern über. [2])

1) Allgemein. Landr. Tit. 18. §. 186.

2) Eben das. §. 186.

§. 142.

Die Lehnsherrschaft oder das lehnsherrliche Obereigenthum kann entweder Lehn oder allodial seyn, je nachdem dieses Obereigenthum selbst entweder von dem Lehnsherrn unter der Lehnsverbindung besessen wird oder nur die Eigenschaft eines Allodii hat. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 674, 677.

§. 143.

Die Rechte, welche unter der Lehnsherrlichkeit begriffen sind, beziehen sich entweder unmittelbar auf das Lehngut, oder unmittelbar, jedoch in Rücksicht des Lehns, auf

auf den Vasallen. Den Rechten des Lehnsherrn entsprechen die Verbindlichkeiten des Vasallen.

§. 144.

I. Die Rechte des Lehnsherrn, welche sich unmittelbar auf das Lehngut beziehen, sind:

1. Das lehnsherrliche Eigenthum, wodurch das Recht des Vasallen auf die Substanz des Lehns dergestalt beschränkt wird, daß dieser das Lehn ohne Einwilligung des Lehnsherrn an einen Fremden nicht veräußern oder auf irgend eine Art eigenmächtig mit Schulden beschweren oder sonst belasten kann. [1] Indessen kann der Vasall einige Proprietäts-Rechte des Lehns frey ausüben. Er kann z. B. das Lehn verbessern [2] oder an einen Agnaten und Mitbelehnten abtreten. [3] Auch in Ansehung der Nutzungen des Lehns ist er ganz unbeschränkt.
2. Das Recht des Heimfalles eines erledigten Lehns [4] und das Recht, jemanden ein dingliches Recht auf das Lehn, für den Fall, wenn selbiges an den Lehnsherrn eröffnet ist, einzuräumen oder das erledigte Lehn wieder anderweit zu verleihen. [5] Ersteres findet nur Statt, wenn keine besondere Verbindlichkeit obwaltet, nach welcher der Lehnherr das erledigte Lehn wiederum anderweit zu verleihen schuldig ist, [6] und das erledigte Lehn nicht ein solches Gut ist, welches bestimmt ist, als Lehn ausgethan zu werden. [7] (§. 98.)
3. Das Recht, die Lehnsverbindung in Ansehung des Lehns ganz aufzuheben. [8]
4. Das Recht, bey Gemeinheitstheilungen mit zugezogen zu werden. [9]

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 187 u. f. §. 228 u. f.

2) Eben das. §. 527.

3) Eben das. §. 194.

4)

4) Eben daſ. §. 672.
5) Eben daſ. §. 445.
6) Eben daſ. §. 672.
7) Eben daſ. §. 48.
8) Eben daſ. §. 654.
9) Allgem. Landr. Theil 1. Tit. 17. §. 324 u. f.

§. 145.

Aus dem lehnsherrlichen Obereigenthume fließt auch das Recht des Lehnsherrn in Bezug auf die Veräußerung des Lehns. Der Lehnsherr iſt nämlich über ſein Obereigenthum in der Regel, auch ohne Zuziehung der Vaſallen, zu verfügen berechtigt.[1]) Hat aber der Vaſall urſprünglich das Obereigenthum dem Lehnsherrn aufgetragen, ſo kann demſelben ein anderer Lehnsherr wider ſeinen Willen nicht aufgedrungen werden,[2]) es ſey denn, daß das Obereigenthum einem Grundſtücke als ein Real-Recht anklebt,[3]) denn alsdann geht daſſelbe mit dem Grundſtücke zugleich auf jeden rechtmäßigen Erwerber des letztern über.[4]) In jedem andern Falle iſt die Veräußerung des Obereigenthums, ohne die Einwilligung des Vaſallen, ohne Kraft.[5]) In allen Fällen aber iſt der Vaſall einen Lehnsherrn niedern Standes, als der bisherige war, wider ſeinen Willen anzuerkennen nicht ſchuldig.[6]) Auch können die Pflichten und Laſten des Vaſallen durch eine willkührlich unternommene Veränderung in der Perſon des Lehnsherrn nicht erſchwert werden.[7]) Der Vaſall iſt daher gegen jeden aus Veränderung des Lehnsherrn zu beſorgenden Nachtheil Sicherheitsbeſtellung zu fordern berechtigt.[8]) Uebrigens iſt der Lehnsherr ſchuldig, eine mit dem Obereigenthume vorgehende Veränderung dem Vaſallen, wenigſtens ſechs Wochen vor deren Vollziehung, zur Wahrnehmung ſeiner Rechte dabey, bekannt zu machen.[9])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 178.

2) Eben das. §. 179.
3) Eben das. §. 186.
4) Eben das. §. 186.
5) Eben das. §. 180.
6) Eben das. §. 182.
7) Eben das. §. 183.
8) Eben das. §. 184.
9) Eben das. §. 185.

§. 146.

II. Die Rechte des Lehnsherrn, welche sich in Ansehung des Lehns auf den Vasallen beziehen, sind: 1. das Recht, die Belehnung zu ertheilen; 2. das Recht, von dem Vasallen die Erneuerung der Belehnung zu fordern; 3. das Recht, die Lehnstreue von dem Vasallen zu verlangen; 4. das Recht, von dem Vasallen Dienste zu fordern.

§. 147.

Zu den Rechten des Lehnsherrn, welche sich in Ansehung des Lehns auf den Vasallen beziehen, gehört 1. das Recht des Lehnsherrn, demselben die Belehnung zu ertheilen. Diesem entspricht die Verbindlichkeit des Vasallen, bey dem Lehnsherrn die Belehnung nachzusuchen; denn da diese Belehnung durch die Uebergabe der zu Lehn verliehenen Sache von der einen, und das Angelöbniß der Lehnstreue von der andern Seite geschieht,[1] so erhellet, daß diese Handlung auch von demjenigen, der eine Sache zu Lehn bestellt hat, vorgenommen werden müsse.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 89.

§. 148.

Es gehört 2. hierher das Recht, von dem Vasallen die Erneuerung der Belehnung zu fordern. Um nämlich

lich die Rechte und Verbindlichkeiten ſo wohl des Lehnsherrn als des Vaſallen in Anſehung eines ſchon beſtellten Lehns aufrecht zu erhalten, wird von Zeit zu Zeit eine Beſtätigung oder die Erneuerung der Belehnung erfordert.

Die Erneuerung der Belehnung iſt eine feyerliche Handlung, wodurch die ſchon einmahl gültig erhaltene Belehnung beſtätigt wird. Sie muß auf eben die Art, wie das Lehn zuerſt verliehen worden, ſo oft eine neue Perſon die Rechte des Lehnsherrn oder Vaſallen, [1]) oder die Befugniß, ihre Stelle zu vertreten, [2]) überkommt, von Seiten des Vaſallen oder Stellvertreters binnen der geſetzlichen Zeit, [3]) da ihnen der Vorfall bekannt geworden oder bekannt werden konnte, nachgeſucht werden. [4]) Was I. überhaupt zur Belehnung erfordert wird, (§ 85,) wird auch zu derſelben Erneuerung erfordert; II dieſelbe ſetzt eine vorher gegangene erſte Belehnung voraus, es ſey nun, daß der Vaſall ſelbſt oder derjenige, welchem das Lehn mit dem Vaſallen zugleich verliehen worden, [5]) dieſelbe erlangt hat; III. die Urſache dieſer Erneuerung der Belehnung iſt die vorgegangene Veränderung, entweder in der Perſon des Lehnsherrn, oder des Vaſallen oder derſelben Stellvertreter. [6])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 102.
2) Eben daſ. §. 106.
3) Eben daſ. §. 121 — 127.
4) Eben daſ. §. 122 — 126.
5) Eben daſ. §. 16.
6) Eben daſ. §. 102 und §. 106.

§. 149.

I. Da die Urſache, die Belehnung zu erneuern, eine vorgegangene Veränderung in der Perſon des Lehnsherrn oder des Vaſallen iſt; [1]) ſo muß dieſe Lehnserneuerung nachgeſucht werden: 1. in jedem Falle, wenn

das Obereigenthum eines Lehns an einen andern Lehnsherrn übergeht, wenn nämlich der Lehnsherr stirbt, resignirt, abgesetzt wird, z. B. wenn der Lehnsherr ein Kirchenprälat ist. Wenn das Obereigenthum, welches vorher mehrere ungetheilt hatten, getheilt wird, bedarf es keiner Erneuerung der Lehne. [2]) Wenn mehrere das Obereigenthum ungetheilt besitzen, so stellen alle die Person eines einzigen Lehnsherrn vor, daher ist die Erneuerung der Belehnung nicht eher nothwendig, als bis alle Mitobereigenthümer verändert werden. Gewöhnlich wird aber in einem solchen Falle ein Repräsentant oder Stellvertreter aufgestellt, welcher im Nahmen aller übrigen die lehnsherrlichen Rechte ausübt, und dann ist die Erneuerung der Belehnung bey der Veränderung eines solchen Repräsentanten nothwendig. [3]) Eine Ausnahme von dieser Regel ist bey unadeligen Lehnen, bey welchen eine Erneuerung bey Veränderungen in der Person des Lehnsherrn in der Regel nicht, sondern nur da nothwendig ist, wo besondere Gesetze oder hergebrachte Gewohnheiten des Lehnshofes solches erfordern. [4]) Dieselbe muß aber 2. in jedem Falle auch nachgesucht werden, so oft das nutzbare Eigenthum eines Lehns an einen andern übergeht, [5]) wenn nämlich der Vasall stirbt und das Lehn an seinen nächsten Nachfolger kommt, oder wenn von mehrern Vasallen einer stirbt und es nicht dem Herkommen gemäß ist, daß nur bey Veränderungen des Lehnsherrn die Lehnserneuerung hat gesucht werden dürfen, [6]) oder wenn mehrere Vasallen ein gemeinschaftliches Lehn theilen und einer von ihnen das Ganze überkommt. [7]) Wenn aber mehrere bisher in Gemeinschaft gestandene Vasallen das Lehn innerhalb der zur Nachsuchung der Erneuerung der Belehnung in den Gesetzen [8]) bestimmten Frist theilen; [9]) so ist hinreichend, wenn die Belehnung nur von demjenigen erneuert wird, welcher das Ganze übernommen hat. [10]) Wenn aber die mehrern Vasallen

die

die Gemeinſchaft über die vorerwähnte geſetzliche Friſt hinaus fortſetzen, ſo müſſen ſie die Lehnserneuerung gemeinſchaftlich nachſuchen. [11]) Da übrigens moraliſche Perſonen, [12]) ſo wie auch mehrere Vaſallen, [13]) einen aus ihrer Mitte als Lehnsträger zu beſtellen befugt ſind, ſo iſt bey deſſen Veränderung die Erneuerung der Belehnung ebenfalls nothwendig, [14]) und ein Gleiches gilt, ſo oft nach den Geſetzen ein Lehnsträger beſtellt werden kann. [15])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 102.
2) Eben daſ. §. 103.
3) Eben daſ. §. 106.
4) Eben daſ. §. 110.
5) Eben daſ. §. 102.
6) Eben daſ. §. 51.
7) Eben daſ. §. 104, 105.
8) Eben daſ. §. 121 — 127.
9) Eben daſ. §. 104.
10) Eben daſ. §. 105.
11) Eben daſ. §. 105.
12) Eben daſ. §. 49, 106.
13) Eben daſ. §. 58, 106.
14) Eben daſ. §. 106.
15) Eben daſ. §. 55, 57, 117.

§. 150.

Obgleich moraliſche Perſonen, welchen Lehne verliehen werden, ſo oft in der Perſon ihres beſtellten Lehnsträgers eine Veränderung vorgeht, die Lehnserneuerung nachzuſuchen ſchuldig ſind, (§. 149,) ſo bedarf es derſelben doch nicht, wenn dieſe moraliſchen Perſonen die Erneuerung ihrer in Beſitz habenden Lehne nach dem Ablaufe beſtimmter Jahre zu ſuchen ſchuldig ſind. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 107.

§. 151.

Die Erneuerung der Belehnung muß, so oft die Person des Lehnsherrn oder des Vasallen verändert wird, von dem Vasallen nachgesucht werden; [1]) wenn nun also auch gleich die Agnaten und Mitbelehnten an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches dem Vasallen zukommt, Theil nehmen, [2]) so ruhet ihr Recht doch so lange, bis sie nach der Ordnung der Lehnsfolge zum wirklichen Besitze des Lehns berufen werden. [3]) Hieraus folgt also: daß bey Veränderungen in der Person des Lehnsherrn oder Vasallen die Agnaten oder Mitbelehnten in der Regel nicht erneuern dürfen. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 102.

2) Eben das. §. 17.

3) Eben das. §. 18.

4) Eben das. §. 109.

§. 152.

II. Da das Recht, die Belehnung und die Erneuerung der Belehnung zu ertheilen, dem Lehnsherrn zusteht, [1]) so muß letztere auch bey diesem gehörig nachgesucht und, nachdem sie gehörig gesucht, von dem Lehnsherrn ertheilt werden. [2]) Ist die Lehnsherrlichkeit unter mehrern streitig, so ist es genug, wenn der Vasall sich bey dem Lehnshofe, oder, in Ermangelung dessen, bey demjenigen der streitenden Theile meldet, welcher sich zu der Zeit im Besitze des Rechts befindet. [3]) Weiß der Vasall nicht oder zweifelt er, welcher den Besitz für sich habe, so muß er sich um die Lehnserneuerung bey derjenigen Behörde melden, welcher die Entscheidung über die streitige Lehnsherrlichkeit zukommt. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 88, 133, 138.

2) Eben das. §. 138.

3) Eben das. §. 134.

4) Eben das. §. 135.

§. 153.

Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können von dem Kapitel während einer gänzlichen Vacanz nicht vergeben werden, sondern es wird deren Besetzung dem neuen Bischofe aufbewahrt; [1]) die Lehnserneuerung kann also auch in diesem Falle bey dem Domkapitel nicht nachgesucht werden. Darum hört aber die Pflicht des Vasallen, die Erneuerung der Belehnung nachzusuchen, nicht auf, sondern sie ruhet nur inzwischen, bis der bischöfliche Stuhl wieder besetzt ist. Da aber, im Falle die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domkapitels verhindert wird, letzteres über dergleichen Pfründen in so fern verfügen kann, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert; [2]) so kann dasselbe auch in diesem Falle die Erneuerung der Belehnung fordern. Gehört das Lehn für den Bischof und das Kapitel gemeinschaftlich, [3]) so kann die Erneuerung der Belehnung bey dem Kapitel während der Vacanz des bischöflichen Stuhls ebenfalls nachgesucht werden. [4]) Ein Gleiches gilt in Ansehung derjenigen Lehne, welche zu dem Stiftsvermögen gehören. [5])

1) Allgem. Landr. Theil II. Tit. 11. §. 1048.
2) Eben das. §. 1049.
3) Eben das. §. 1046.
4) Eben das. §. 1032.
5) Eben das. §. 1026.

§. 154.

III. Ist der Lehnsherr minderjährig, so kann die Erneuerung der Lehne bey dessen Vormundschaft nachgesucht werden, welcher die Verwaltung seines Vermögens, [1]) mithin auch die anderweitige Belehnung obliegt. Die Uebergabe eines Lehns und Abnahme des Lehnseides kann

kann übrigens, wenn nicht ausdrückliche Gesetze des Lehnshofes entgegen stehen, auch durch einen dazu bestellten Special-Bevollmächtigten erfolgen. [2])

1) Allgem. Landr. Theil II Tit. 18. §. 438.

2) Eben das. Theil I. Tit. 18. §. 111.

§. 155.

IV. Vasallen, welche wegen minderjährigen Alters unter Vormündern stehen, empfangen durch diese die Belehnung. [1]) Dergleichen Vormünder müssen aber selbst lehnsfähig seyn, wenn sie zu diesem Geschäfte gebraucht werden oder einen andern bevollmächtigen sollen. [2]) Haben solche minderjährige Vasallen das zur Ableistung des Lehnseides nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des Lehnshofes erforderliche Alter bereits erreicht, so können sie, wenn sie auch noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, die Belehnung selbst übernehmen; [3]) wo nach der Observanz des Lehnshofes derselben Belehnung aber bis zur Erreichung des gehörigen Alters ausgesetzt bleiben kann, findet die Lehnsmuthung, (§. 23.) oder die Nachsuchung eines Lehnseides-Indults, d. i.: einer Verlängerung der zu Ableistung des Lehnseides festgesetzten Zeit Seitens der Vormundschaft solcher minderjährigen Vasallen Statt. [4])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 112.

2) Eben das. §. 113.

3) Eben das. §. 114.

4) Eben das.

§. 156.

V. Die Nachsuchung der Belehnung und derselben Erneuerung muß in der Regel von dem Vasallen geschehen; [1]) wenn aber eine Familie einen gemeinschaftlichen Lehnsträger zu haben berechtigt ist, so sind die einzelnen Mitglieder von Lehnsmuthungen und Nachsuchung

ſuchung der Belehnung für ihre Perſon frey, [2]) ſie müſſen aber ihr Recht an dem Lehne bey jedesmahliger Veränderung entweder ſelbſt oder durch ihren Lehnsträger dem Lehnshofe anzeigen, [3]) ſonſt ſie zu gewärtigen haben, daß ſie bey vorfallenden gemeinſchaftlichen Lehnsangelegenheiten übergangen werden. [4]) Eben dieſes gilt auch von Agnaten und Mitbelehnten, [5]) welche von ſelbſteigner Erneuerung der Lehne frey ſind. [6])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 102.

2) Eben daſ. §. 117.

3) Eben daſ. §. 118.

4) Eben daſ. §. 119.

5) Eben daſ. §. 120.

6) Eben daſ. §. 109.

§. 157.

VI Da die Erneuerung der Belehnung eine bloße Beſtätigung einer vorher gegangenen Belehnung iſt, (§. 148,) ſo folgt auch hieraus, daß bey der Erneuerung dieſer Belehnung und Ertheilung des neuen Lehnbriefs der Lehnsherr gegen den Inhalt des vorigen, beſonders urſprünglichen Lehnbriefs, zum Nachtheile der Agnaten oder Mitbelehnten nichts ändern könne. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 140.

§. 158.

VII. Die Friſt, innerhalb welcher die Erneuerung der Belehnung nachgeſucht werden muß, iſt auf ein Jahr und dreyßig Tage von der Zeit an, als der Fall ſich ereignet hat, gerechnet, in den Geſetzen [1]) beſtimmt, wobey alle Mahl vermuthet wird, daß der Vaſall den Abgang des innerhalb Landes verſtorbenen Lehnsherrn erfahren habe. [2]) Kann hingegen der Nachfolger im Lehne einer von dem Abgange des vorigen Vaſallen früher erlang=

langten Wissenschaft nicht überführt werden, so läuft die Frist vom Tage der Besitznehmung des Lehns. [3]) Der Tag, an welchem die Veränderung sich zugetragen hat, kommt niemahls in Anrechnung. [4]) Diese Frist zur Nachsuchung der Lehnserneuerung läuft erst von der Zeit an, da dem Vasallen der Vorfall bekannt geworden: [5]) bey denen also, welche 1. vermöge eines Vertrags zum Besitze des Lehns gelangen, läuft die Frist vom Tage der Vollziehung desselben; [6]) 2. bey denen, deren Folgerecht sich auf eine letztwillige Verordnung gründet, vom Tage der Publication; [7]) 3. bey denen, die ein Lehn durch Meistgeboth erstehen, vom Tage des publicirten Adjudications-Bescheides; [8]) 4. bey Begnadigungen vom Tage der Ausfertigung; [9]) 5. in dem Falle, wenn jemand zu einem Lehne aus einem Rechtsgrunde, zu dessen Vollgültigkeit der Consens des Lehnsherrn nöthig ist, gelangt, von dem Dato dieses ertheilten Consenses; [10]) 6. in dem Falle, wenn jemanden das Recht zu einem Lehne von dem Lehnsherrn bestritten wird, von dem Tage, wo das den Streit entscheidende Urtheil rechtskräftig geworden ist. [11]) Streiten mehrere unter einander über das Recht zur Lehnsfolge, so muß jeder derselben die Lehne innerhalb der gehörigen Frist muthen: und es wird jedem, mit Vorbehalt des Rechts der übrigen, darüber ein Muthschein ertheilt. [12]) Ist vor Ablauf der Frist eine abermahlige Veränderung vorgefallen, so wird die Frist von der Zeit der letzten Veränderung aufs neue gerechnet. [13])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 121.
2) Eben das. §. 123.
3) Eben das. §. 124.
4) Eben das. §. 125.
5) Eben das. §. 122.
6) Eben das. §. 126.

7) Eben das. §. 126.
8) Eben das. §. 126.
9) Eben das. §. 126.
10) Eben das. §. 127.
11) Eben das. §. 136.
12) Eben das. §. 137.
13) Eben das. §. 128.

§. 159.

VIII. Innerhalb der zur Belehnung fest gesetzten Frist kann eine Verlängerung derselben gesucht und darf ohne besonders erhebliche Gründe nicht verweigert werden, [1]) wenn dem Vasallen Hinderungsursachen die Belehnung zu empfangen vorkommen sollten: [2]) bey der ersten Verlängerung bedarf es in der Regel derselben Bescheinigung nicht, [3]) wohl aber, wenn eine fernere Verlängerung gesucht wird. [4]) Unterläßt der Vasall dies, so verfällt er, auch wenn die Verlängerung bewilligt worden, dennoch in die durch die Gesetze des Lehnshofs verordneten Strafen. [5]) Weigert der Lehnsherr die Verlängerung der Frist, so stehet dem Vasallen frey, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß über die Richtigkeit und Erheblichkeit seiner Gründe sich zu berufen. [6])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 129.
2) Eben das. §. 130, 131.
3) Eben das. §. 130.
4) Eben das. §. 131.
5) Eben das. §. 132.
6) Eben das. §. 133.

§. 160.

Zu denjenigen Rechten des Lehnsherrn, welche sich in Ansehung des Lehns auf den Vasallen beziehen, (§. 146,) gehört

3.

3. Das Recht des Lehnsherrn, von dem Vasallen die Lehnstreue zu fordern, [1]) und diesem entspricht die Verbindlichkeit des Vasallen, so viel als an ihm ist, den Nutzen des Lehnsherrn zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, auch die im Lehnsvertrage übernommenen oder durch die Lehnsgesetze vorgeschriebenen Dienste und andere Obliegenheiten treulich zu entrichten. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 19, 143.

2) Eben das. §. 19.

§. 161.

Auch gehört also hierher 4. das Recht des Lehnsherrn, die mit dem Besitze des Lehns verbundenen Dienste oder andere Obliegenheiten zu fordern. [1]) Diese Dienste sind nun entweder Kriegsdienste [2]) oder andere Lehndienste, welche nicht im Kriege geleistet werden. [3]) Die Leistung der Kriegsdienste ist eine natürliche Eigenschaft der Lehne, denn bey allen bestehenden Lehnen wird nach den Gesetzen vermuthet, daß dieselben gegen die von dem Vasallen übernommene Pflicht, dem Lehnsherrn Kriegsdienste zu leisten, ursprünglich verliehen werden. [4]) Diese Kriegsdienste heißen Ritterdienste, wenn solche bey der Armee mit Pferden und Waffen und nur von adeligen Lehnen geleistet werden. [5]) Die besondern Lehndienste, welche keine Kriegsdienste sind, werden wieder in Hülfsdienste und Ehrendienste [6]) eingetheilt. Letztere bestehen in gewissen Ehrenbezeigungen des Vasallen gegen den Lehnsherrn oder dessen höhern Lehnsherrn, z. B. er muß dem Verlöbnisse einer Tochter desselben und dem Leichenbegängnisse des verstorbenen Lehnsherrn beywohnen, den Lehnsherrn bey Ehrenzügen begleiten, als: wenn der Lehnsherr zur Huldigung reiset u. s. w.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 19, 47 und 143.

2) Eben das. §. 64.
3) Eben das. §. 19 und 144.
4) Eben das. §. 64.
5) Eben das. §. 66.
6) Eben das. §. 144.

§. 162.

Das Recht des Lehnsherrn, Lehndienste zu fordern, und die Verbindlichkeit des Vasallen, diese Lehndienste zu leisten, entspringt entweder aus den Lehnsgesetzen und Gewohnheiten des Lehnshofes oder aus dem zwischen ihm und dem Lehnsherrn geschlossenen Vertrage. Der Lehnsherr ist also nicht berechtigt, andere Dienste zu fordern, als solche, die auf die Lehnsgesetze, die Gewohnheiten des Lehnshofes oder den Lehnsvertrag gegründet sind. [1]) Der Vasall ist für dergleichen Dienste in der Regel weder Schadloshaltung noch besondere Belohnung zu fordern berechtigt. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 143, 145.
2) Eben das. §. 145.

§. 163.

Daß der Vasall den Pflichten gegen den Lehnsherrn fleißig nachkommen wolle, muß er vermittelst seines Lehnseides [1]) angeloben, und diese Handlung wird auch wohl Lehnspflicht genannt. Da nun die Gesetze [2]) den Lehnseid vorschreiben, so gehört er zur Natur des Lehns und kann also von dem Lehnsherrn gefordert werden.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 150.
2) Eben das.

§. 164.

Eine vorsetzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten wird Felonie genannt, [1]) und diese ist ein Ver-

Verbrechen, worauf die Gesetze eine Strafe bestimmen. [2]) Dasselbe kann aber 1. nicht anders Statt finden, als wenn die Lehnspflichten, von deren Verletzung die Rede ist, gehörig bestimmt sind; 2. Fehler des Lehnsträgers können aber dem Vasallen selbst nicht zugerechnet werden; [3]) 3. diejenigen Entschuldigungen, welche dem Vasallen in Ansehung der von ihm übernommenen Lehnspflichten zu statten kommen, befreyen ihn auch von der Felonie, weßwegen denn auch Handlungen des Vasallen, wodurch derselbe nur die durch Gesetze vorgeschriebenen bürgerlichen und Unterthanenpflichten befolgt, wenn sie auch zum Nachtheile des Lehnsherrn ausschlagen, niemahls für Felonie geachtet werden. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 146.
2) Eben das. §. 147 — 158.
3) Eben das. §. 161.
4) Eben das. §. 149.

§. 165.

Da die Felonie eine Handlung gegen die Lehnstreue ist, diese aber darin besteht, daß der Vasall, so viel an ihm ist, den Nutzen desselben zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden beflissen sey, auch die im Lehnsvertrage übernommenen oder durch die Lehnsgesetze vorgeschriebenen Dienste und andere Obliegenheiten treulich entrichte, [1]) (§. 6, 7,) so kann die Felonie auf dreyerley Art begangen werden: I. durch Thaten, wenn der Vasall seinem Lehnsherrn feindlich begegnet, d. i.: seiner Person, seiner Ehre, seiner Freyheit und seinem Vermögen auf eine thätige Art Kränkungen zufügt, den Lehnsherrn selbst oder dessen Frau oder die in seinem Hause lebenden Verwandten in auf- und absteigender, oder auch in dem ersten und zweyten Grade der Seitenlinie, schimpflich behandelt, oder sich seiner Lehnspflicht ganz zu entziehen sucht; [2]) II. durch Verweigerung der ge-

gesetzlichen Pflichten, indem er den schuldigen Lehnseid verweigert, die ihm obliegenden Dienste nicht leistet, oder die dem Lehnsherrn drohende Gefahr an Leben, Leib, Ehre und Vermögen, so weit es in seiner Macht steht, nicht abwendet, oder das Lehn, ohne Vorwissen des Lehnsherrn, mit Verschweigung der Lehnseigenschaft veräußert; [3]) III durch Verzögerung des Gesuchs um die Belehnung und anderer so wohl damit als mit dem Besitze des Lehns verbundener Obliegenheiten. [4]) Nach diesen drey Klassen wird dann auch in den Gesetzen die Strafe bestimmt. [5]) Die Felonie der ersten Klasse wird in der Regel mit dem Verluste des Lehns bestraft; [6]) die Felonie der zweyten Klasse zieht bey gegebenen Lehnen ebenfalls den Verlust des Lehns, [7]) bey aufgetragenen Lehnen hingegen eine Geldstrafe nach sich; [8]) die Felonie der dritten Klasse wird alle Mahl nur mit einer Geldbuße oder sonst, nach Gewohnheit des Lehnshofes, mit einer minder empfindlichen Strafe belegt, [9]) und zu dieser letztern Felonie werden auch die Fehler der zweyten Klasse gerechnet, in so fern der Vasall eines bösen Vorsatzes dabey nicht überführt worden. [10]) Eine Geldstrafe bey einer Felonie der zweyten Klasse darf den dreyjährigen Ertrag des Lehns [11]) und die höchste Geldbuße bey einer Felonie der dritten Klasse den einjährigen Betrag der Lehnseinkünfte niemahls übersteigen. [12])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 19.
2) Eben das. §. 147.
3) Eben das. §. 150.
4) Eben das. §. 151.
5) Eben das. §. 153 — 157.
6) Eben das. §. 153.
7) Eben das. §. 154.
8) Eben das. §. 155.
9) Eben das. §. 157.

10) Eben das. §. 152.
11) Eben das. §. 156.
12) Eben das. §. 158.

§. 166.

Obgleich die Fehler des Lehnsträgers dem Vasallen nicht zugerechnet werden können, (§. 164,) so verliert der Lehnsträger selbst doch, wenn er eine Felonie der vorbemerkten, (§. 165,) ersten und zweyten Klasse begeht, alle Vortheile, die er jetzt und künftig aus dem Lehne zu erwarten hat; [1]) wenn er aber eine Felonie der zweyten Klasse begeht, [2]) oder in Ansehung der begangenen Felonie der dritten Klasse eines bösen Vorsatzes nicht überführt werden kann, [3]) verliert er nur die drey oder einjährige Belehnung, die ihm für sein Amt zugestanden worden. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 162.
2) Eben das. §. 151, 163.
3) Eben das. §. 152, 163.
4) Eben das. §. 151, 152, 163.

§. 167.

Die Felonie des Lehnsherrn wird begangen, wenn der Lehnsherr seinem Vasallen widerrechtlich nach dem Leben trachtet, oder seine Gewalt zum Nachtheile der Gesundheit, Freyheit oder Ehre des Vasallen mißbraucht, oder denselben bey dem Besitze und Genusse des Lehns nach bestem Vermögen zu schützen unterläßt. [1]) Zur Strafe derselben wird er für seine Person des Obereigenthums und der lehnsherrlichen Rechte verlustig. [2]) Wenn sein Stellvertreter oder Vormund dergleichen Fehler begangen hat, so verliert derselbe, nach Beschaffenheit dieser Fehler, entweder alle Vortheile, die er jetzt und künftig aus dem Lehne zu erwarten hat, [3]) oder die

drey=

drey= oder einjährige Belehnung, die ihm für ſein Amt zugeſtanden worden. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 164.

2) Eben daſ. §. 164, 640.

3) Eben daſ. §. 162.

4) Eben daſ. §. 165.

§. 168.

Jedermann iſt befugt, auf ſeine Rechte Verzicht zu thun. Der Lehnsherr kann alſo dem Vaſallen die begangene Felonie entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend erlaſſen. Die Strafe der Felonie iſt nämlich ſtillſchweigend für erlaſſen zu halten, wenn der Lehnsherr binnen einem Jahre, nachdem er von dem Lehnsfehler Nachricht erhalten, denſelben nicht gerügt oder in der Zwiſchenzeit Lehnsdienſte oder andere Präſtationen von dem Vaſallen angenommen hat. [1])

1) Allgem. Landr. a. a. O. §. 159.

Zweyte Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Vaſallen.

§. 169.

Gleichwie der Lehnsherr Rechte ſo wohl in Anſehung des Vaſallen als des Lehngutes hat, (§. 144, 146,) eben ſo hat auch der Vaſall Rechte in Anſehung des Lehnsherrn und des Lehngutes, und dieſe Rechte mit derſelben Ausübung hat er allein, wenn weder Lehnsfolger vermöge der Belehnung des erſten Erwerbers noch Mitbelehnte vorhanden ſind; [1]) ſind aber dieſe vorhanden, und er iſt der erſte Erwerber, ſo haben er und die Mitbe-

lehn=

lehnten an dem nutzbaren Eigenthume ein Gesammteigenthum. [2])

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Th. I. Tit. 18. §. 261.

2) Eben das. §. 16, 17.

§. 170.

I. In Ansehung des Lehnsherrn hat der Vasall Anspruch auf die Gewährung desselben Schutzes, ohne welchen der Vasall das Lehn gehörig zu besitzen und zu benutzen außer Stande seyn würde, [1]) und auf desselben Vertheidigung, wenn er wegen des Lehngutes in Anspruch genommen wird. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 22.

2) Eben das. §. 22.

§. 171.

II. In Ansehung des Lehngutes hat der Vasall 1. das nutzbare Eigenthum [1]) mit einigen Proprietätsrechten [2]) und dem hieraus fließenden Mitbesitzungsrechte, [3]) womit denn zugleich 2. das Recht zur Veräußerung des Lehns unter gewissen Einschränkungen; [4]) 3. das Recht zur Verschuldung und Belastung des Lehns; [5]) 4. das Recht der letztwilligen Verfügung über das Lehn; [6]) 5. das Recht zur Afterbelehnung; [7]) und 6. das Recht eines minderjährigen Vasallen in Ansehung dessen Lehns Curatel [8]) verbunden sind.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 13.

2) Eben das. §. 2.

3) Eben das. §. 3.

4) Eben das. §. 187, 268, 302, 470.

5) Eben das. §. 228, 263, 311, 470.

6) Eben das. §. 262, 200, 201.

7) Eben das. §. 210

8) Eben das. Th. II. Tit. 18. §. 997.

§. 172.

§. 172.

Der Vaſall hat, mit Ausſchließung des Lehnsherrn, 1. das volle nutzbare Eigenthum; [1]) er hat alſo das zum Eigenthume gehörige Nutzungsrecht, [2]) er kann hiernach über den Gebrauch des Lehns ſo weit gültig verfügen, als dadurch die dem Lehnsherrn zukommenden Rechte nicht geſchmälert werden, [3]) dieſer kann aber bey dieſer Nutzung nicht anders concurriren, es wären ihm denn dieſerhalb beſondere Rechte vorbehalten, z. B. bey der Jagd auf dem Lehngute die Mitjagd u. ſ. w. Der Vaſall iſt vermöge dieſes ihm zuſtehenden nutzbaren Eigenthums berechtigt, allen Vortheil von dem Lehne zu ziehen, welcher von demſelben, ſeiner Subſtanz unbeſchadet, erhalten werden kann; [4]) auch außerordentliche Nutzungen, die ſonſt keinem als dem wirklichen Eigenthümer eines Gutes gehören, kommen dem Vaſallen, als nutzbarem Eigenthümer, zu. [5])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 13.
2) Eben daſ. §. 4.
3) Eben daſ. §. 5.
4) Eben daſ. §. 6.
5) Eben daſ. §. 7.

§. 173.

Da nach der Natur eines getheilten Eigenthums [1]) nur der Ober- und nutzbare Eigenthümer gemeinſchaftlich, mithin keiner derſelben ohne Zuziehung und Bewilligung des andern über die Proprietät einer Sache gültig verfügen kann; [2]) ſo folgt auch hieraus: 1. daß der Vaſall nicht berechtigt ſey, ſolche Veränderungen mit dem Lehne vorzunehmen, wodurch daſſelbe aufhört, daſſelbe Lehn zu ſeyn; [3]) 2) daß derſelbe aber wohl befugt ſey, einzelne Theile oder unter einem Inbegriffe von Sachen enthaltene Stücke zu ändern, ſo weit es ohne

Verminderung des Ganzen und ohne die Hauptbestimmung eines solchen in dem Inbegriffe von mehrern Stücken bestehenden Lehns zu verändern geschehen kann; [4]) 3. daß er auch zu den Gemeinheitstheilungen müsse zugezogen werden. [5])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 1, 2.
2) Eben das. §. 2.
3) Eben das. §. 8.
4) Eben das. §. 9.
5) Eben das. Theil I. Tit. 17. §. 326.

§. 174.

Der Vasall ist ferner als nutzbarer Eigenthümer berechtigt, allen Vortheil von dem Lehne zu ziehen, welcher von demselben, der Substanz dieses Lehns unbeschadet, erhalten werden kann, (§. 172.) Er kann daher auch diesen Nutzen entweder selbst beziehen oder an einen andern übertragen [1]) und sogar einzelne Theile oder Stücke des Lehns auf Erbzins, Erbpacht oder sonst zur Cultur austhun, [2]) denn dieses schadet dem Lehnsverhältnisse nicht und der Vasall wird in der Erfüllung seiner Lehnspflichten dadurch nicht gehindert; nur muß durch dergleichen Handlungen die Substanz des Lehns nicht vermindert oder verschlimmert werden. [3])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 39.
2) Eben das. §. 192.
3) Eben das. §. 193.

§. 175.

Das Proprietäts-Recht des Vasallen und die Befugniß, das Lehn zu veräußern, welches dem Vasallen vermöge seines nutzbaren Eigenthums zusteht, ist so wohl durch das Obereigenthum des Lehnsherrn [1]) als durch die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten, [2]) so wie der in die gesammte Hand aufgenommenen Verwandten oder Freun-

Freunde [3]) eingeschränkt, in so weit er nicht der erste Erwerber eines Lehns ist, [4]) oder ihm diese Befugniß, das Lehn zu veräußern, nicht vermöge besonderer Lehnsgesetze, des Lehnsvertrages oder Lehnbriefes, oder einer ausdrücklichen lehnsherrlichen Einwilligung zugestanden worden, [5]) jedoch darf alsdann in dem letztern Falle dieselbe über den eigentlichen Wortverstand der in jenen Urkunden gebrauchten Ausdrücke nicht ausgedehnt werden. [6]) Diese Einschränkung folgt aus den Rechten des Lehnsherrn, wornach ihm ein Theil der Proprietät an dem Lehne zusteht, [7]) und den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten, vermöge deren sie an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches dem Vasallen zukommt, Theil nehmen, [8]) schon von selbst.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 187.
2) Eben das. §. 261.
3) Eben das. §. 263.
4) Eben das. §. 262.
5) Eben das. §. 197.
6) Eben das. §. 197.
7) Eben das. §. 14 und §. 1.
8) Eben das. §. 17.

§. 176.

Aus dem Proprietäts Rechte des Vasallen folgt auch dessen Recht, seine Lehnsgerechtsamen vermittelst gerichtlicher Einklage zu verfolgen und sich hierüber zu vergleichen, [1]) dergleichen Prozesse und die darin ergangenen Entscheidungen oder getroffenen Vergleiche sind aber, in so weit sie zum Nachtheile des Lehns oder des Lehnsherrn gereichen, für letztern unverbindlich, wenn derselbe dabey nicht zugezogen worden. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 258.
2) Eben das. §. 258.

§. 177.

2. Das Recht des Vasallen zur Veräußerung des Lehns kann aus einem zwiefachen Gesichtspuncte betrachtet werden: 1. in Ansehung des Lehnsherrn, 2. in Ansehung der Lehnsfolger. Unter der Lehnsveräußerung im strengen Verstande begreift man die Handlung unter lebendigen, wodurch der lehnsbesitzende Vasall das völlige nutzbare Eigenthum des Lehns an einen andern als den Lehnsherrn überträgt. In diesem Verstande ist also auch die Verschuldung und Belastung des Lehns keine eigentliche Veräußerung. Der Vasall ist bey Verwirkung der gesetzlichen Lehnsstrafen [1]) nicht befugt, *sein* nutzbares Eigenthum am Lehne an Personen, *welche* keine Mitbelehnte sind, auch mit Genehmigung der übrigen Interessenten, ohne Einwilligung des Lehnsherrn zu übertragen. [2]) Ist eine solche Veräußerung schon durch die Uebergabe vollzogen, so ist, wenn die Lehnseigenschaft verschwiegen wird, eine Felonie der zweyten, sonst aber der dritten Klasse vorhanden, [3]) welche auch alsdann eintritt, wenn die sonst erlaubte Veräußerung an einen Mitbelehnten dem Lehnsherrn nicht bekannt gemacht wird. [4])

1) Allgemein. Landr. am a. O. §. 188, 153 — 157.
2) Eben das. §. 187.
3) Eben das. §. 188, 189.
4) Eben das. §. 194, 195, 196.

§. 178.

Im zweifelhaften Falle muß zwar bey aufgetragenen Lehnen der Lehnsvertrag oder Lehnbrief, auch in Ansehung des darin gemachten Vorbehalts wegen der Befugniß, das Lehn zu veräußern, eher zum Vortheile des Vasallen als des Lehnsherrn erklärt werden. [1]) Hat aber der Lehnsherr die Erlaubniß zur Veräußerung in

allgemeinen Ausdrücken und ohne Einschränkung ertheilt, so ist alle Wahl auch das Recht, über das Lehn auf den Todesfall zu verfügen, mit darunter begriffen, [2]) hingegen begreift die gesetzliche Erlaubniß, ein Lehn zu veräußern, die Befugniß, darüber auf den Todesfall zu verfügen, noch nicht in sich. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 198, 199.

2) Eben das. §. 200.

3) Eben das. §. 201.

§. 179.

Der Consens des Lehnsherrn zur Veräußerung muß, wenn er verbindliche Kraft haben soll, ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden, [1]) eine nachher hinzu kommende schriftliche Genehmigung des Lehnsherrn hat indessen mit einer von Anfang an ertheilten Einwilligung gleiche Kraft. [2]) Hieraus folgt, daß die von dem Lehnsherrn in dieser Eigenschaft oder die bey seinem Lehnshofe ertheilte Bestätigung eines Vertrages die Einwilligung in die darin vorbedungenen Veräußerungen keinesweges zugleich enthalte. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 202.

2) Eben das. §. 204.

3) Eben das. §. 203.

§. 180.

Da die Verschuldung eines Lehns von der eigentlichen Veräußerung unterschieden ist, (§. 177.) so enthält die Einwilligung des Lehnsherrn in die Veräußerung des Lehns noch keine Einwilligung in die Verschuldung desselben. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 205.

§. 181.

§. 181.

Eine jede Veräußerung des nutzbaren Eigenthums eines Lehns setzt schon stillschweigend voraus, daß das Obereigenthum des Lehnsherrn ungekränkt bleibe, [1]) der Lehnsherr verliert also auch durch seine Einwilligung in die Veräußerung nichts, weder an den auf dem Lehne selbst haftenden Rechten noch an den ihm dafür zu leistenden Pflichten, [2]) weßwegen denn auch die Veräußerung in der Regel nur an einen solchen Besitzer geschehen muß, welcher zur Leistung der dem Lehnsherrn schuldigen Pflichten fähig ist. [3]) Hat indessen der Lehnsherr seine Einwilligung zur Veräußerung ausdrücklich auf eine gewisse benannte Person gerichtet, so kann er diese nachher unter dem Vorwande der Unfähigkeit nicht verwerfen. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 39.

2) Eben das. §. 206.

3) Eben das. §. 207.

4) Eben das. §. 208.

§. 182.

Daß der Vasall ohne Einwilligung des Lehnsherrn keine Veräußerung im strengen Verstande vornehmen darf, ist eine natürliche Eigenschaft der Lehne, und kann daher durch besondere Lehnsgesetze, durch einen Lehnsvertrag, oder in dem Lehnbriefe, oder durch einen besondern mit dem Lehnsherrn getroffenen Vertrag abgeändert werden. [1]) Hieraus entstehet denn ein veräußerliches Lehn, welches der Vasall vermöge besonderer Lehnsgesetze, des Lehnsvertrages oder Lehnbriefes, oder eines ausdrücklichen lehnsherrlichen Vertrages, ohne besondere Einwilligung des Lehnsherrn veräußern kann. Ein solches Lehn ist ein uneigentliches Lehn. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 197.

2) Eben das. §. 63.

§. 183.

Auch auf ein wirklich veräußertes Lehn steht dem Lehnsherrn, wenn er auch gleich die Veräußerung selbst nicht bestreitet, oft noch ein besonderes Recht nach dem Lehnsvertrage oder den besondern Gesetzen zu, welches das Vorkaufsrecht heißt. [1]) Dieses ist nämlich das Recht des Lehnsherrn, vermöge dessen er ein von dem Vasallen an einen Dritten verkauftes Lehn unter den Bedingungen des geschlossenen Kaufs oder unter gewissen im voraus bestimmten Bedingungen käuflich zu übernehmen befugt ist. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 109.

2) Eben das. Th. I. Tit. 20. Abschn. 3. §. 568.

§. 184.

Dem Lehnsherrn kommt das Vorkaufsrecht zu, wenn er nur überhaupt in die Veräußerung gewilligt hat und wenn das Lehn an sich selbst veräußerlich ist. [1]) Hat der Lehnsherr aber in Rücksicht einer bestimmten Person in die Veräußerung gewilligt, so hat er das Vorkaufsrecht nicht mehr, weil er sich sonst widerspräche, wenn er, da er darein gewilligt hat, daß diese bestimmte Person das Lehn von dem Vasallen soll kaufen können, durch das Vorkaufsrecht den Kauf dieser Person nun vereiteln wollte. Also nur in dem Falle, wenn der Lehnsherr in die Veräußerung eines an sich veräußerlichen Lehns überhaupt gewilligt hat, kann er das Vorkaufsrecht ausüben, denn dem Vasallen wird das Recht, zu veräußern, dadurch nicht benommen, auch kann es diesem gleichgültig seyn, ob der Lehnsherr oder ein anderer das Lehn an sich bringe. Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, [2]) welche vom Vorkaufsrechte überhaupt gelten, finden auch auf den Lehnsherrn, wenn er solches ausüben will, Anwendung.

1)

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 209.

2) Eben das. Theil I. Tit. 20. Abschn. 3. §. 568 — 657.

§. 185.

Erlassungen und Verzichtleistungen erfordern alle Mahl eine ausdrückliche Willenserklärung; [1]) in so fern also dem Lehnsherrn nach dem Lehnsvertrage oder besondern Gesetzen ein Vorkaufsrecht zukommt, ist der in die Veräußerung überhaupt ertheilte Consens noch nicht für eine Begebung dieses Rechts zu achten. [2])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 16. Abschn. 7. §. 381.

2) Eben das. §. 209.

§. 186.

Von der eigentlichen Veräußerung des Lehns, welche unter gewissen Einschränkungen dem Vasallen frey bleibt, ist aber 3. das, obgleich ebenfalls eingeschränkte Recht des Vasallen zur Verschuldung und Belastung des Lehns noch unterschieden. [1])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 228.

§. 187.

Der Vasall kann zum Nachtheile des Lehnsherrn die Substanz des Lehns überhaupt nicht und die Nutzungen desselben nicht über seine Besitzzeit hinaus eigenmächtig mit Schulden beschweren oder belasten. [1]) Hiervon sind allein die gesetzlichen und consentirten Lehnsschulden ausgenommen. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 228.

2) Eben das. §. 229.

§. 188.

Die Schulden, welche der Vasall haben kann, sind entweder Allodial-Schulden, welche aus dem Allodial-

lodial-Vermögen bezahlt werden müssen, oder Lehnschulden, welche unter gewissen Bestimmungen auf dem Lehne haften. Gesetzliche Lehnsschulden sind diejenigen, welche die Gesetze für Lehnsschulden ausdrücklich erklärt haben,[1]) und consentirte, in deren Aufnehmung der Lehnsherr gewilligt hat.[2]) Erstere gelten so wohl in Ansehung des Lehnsherrn als der Agnaten und Mitbelehnten;[3]) letztere aber nur in Ansehung des Einwilligenden und derer, welche sich seine Verfügungen gefallen lassen müssen.[4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 229.

2) Eben das. § 229.

3) Eben das. §. 229, 289, 311.

4) Eben das. §. 311—357.

§. 189.

Eine andere Art von Lehnsschulden sind die subsidiarischen Lehnsschulden. Sie sind solche, wofür das Lehn nur haftet, in so fern sie aus dem Allodial-Vermögen des Besitzers nicht getilgt werden können.[1]) Diese Eigenschaft der Schuld wird vermuthet: 1. wenn sie zum Besten der Person oder der Familie des Besitzers oder zur Tilgung seiner persönlichen Obliegenheiten gemacht worden;[2]) 2. wenn die Verbindlichkeit zu Bezahlung derselben aus dem Lehne bloß durch die Einwilligung entstanden ist.[3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 231, 232.

2) Eben das. §. 232.

3) Eben das. §. 243, 244.

§. 190.

Dagegen haftet das Lehn, ohne vorgängige Verweisung an das Allodial-Vermögen des Vasallen, wenn die consentirte Schuld zu einer vom Staate empfohlenen Vermehrung oder Verbesserung der Substanz aufgenom-

nommen worden, [1]) oder wenn der Vasall durch landesherrliche Befehle zu Anstalten in dem Lehngute verpflichtet wird, welche nicht auf die Verbesserung des Lehns selbst, sondern auf die Erhaltung oder Beförderung des gemeinen Wohls abzielen, [2]) ingleichen wenn die Schuld zu Abfindung eines Theilhabers am Lehne gemacht worden. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 238, 247.
2) Eben das. §. 241.
3) Eben das. §. 501.

§. 191.

Im zweifelhaften Falle ist überhaupt anzunehmen, daß die gesetzlichen Lehnsschulden, (§. 188,) nur aus den Nutzungen des Lehns getragen werden dürfen, [1]) und es kann der Lehnsherr nicht gezwungen werden, in die Verpfändung der Substanz des Lehns für solche Schulden, die nach gesetzlicher Bestimmung nur aus den Nutzungen getragen werden sollen, zu willigen, [2]) so wie er denn auch außer dem Falle gesetzlicher Lehnsschulden nicht verbunden ist, in Verschuldungen oder andere Belastungen des Lehns seinen Consens zu ertheilen. [3]) Wenn jedoch der Vasall zu den Kosten einer erheblichen Verbesserung des Lehns, welche die Landesgesetze angeordnet oder die Gutsbesitzer dazu aufgefordert haben, ein Darlehn aufzunehmen genöthigt wird; so kann er gegen den Lehnsherrn, welcher die Einwilligung dazu versagt, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß antragen, [4]) doch kann in einem solchen Falle der Lehnsherr nur angehalten werden, in die Verpfändung der Früchte des Lehns auf eine gewisse Zeit zu willigen. [5]) Der Richter muß also, nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Verbesserung und dem Verhältnisse der Kosten gegen die Einkünfte des

Lehns,

Lehns, rechtlich bestimmen: auf wie hoch und wie lange der Lehnsherr einzuwilligen verbunden sey. [6])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 234.

2) Eben das. §. 236.

3) Eben das. §. 237.

4) Eben das. §. 238.

5) Eben das. §. 239.

6) Eben das. §. 240.

§. 192.

Subsidiarische gesetzliche Lehnsschulden, welche nur in Ermangelung des Allodial-Vermögens aus dem Lehne zu tilgen sind, (§. 189,) ändern diese ihre Eigenschaft dadurch nicht, daß die lehnsherrliche Einwilligung dazu gegeben worden, [1]) vielmehr wirkt diese nur so viel, daß der Gläubiger dadurch, so wie bey andern consentirten Schulden, von dem Beweise der Verwendung in das Lehn gegen den Lehnsherrn frey wird. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 245.

2) Eben das. §. 246.

§. 193.

Wenn Gesetze und Verträge nicht das Gegentheil bestimmen, so muß der Gläubiger mit Vorbehalt der dem Lehnsbesitzer gebührenden Competenz [1]) und der dem Lehnsherrn zu leistenden Pflichten aus den Nutzungen des Lehns seine Befriedigung suchen. [2]) Sind in dem Consense gewisse Termine zur Bezahlung der aufgenommenen Lehnsschuld bestimmt und verlängert der Gläubiger dieselben, oder giebt er dem Schuldner Nachsicht, ohne besondere Einwilligung des Lehnsherrn; so geschiehet dieses auf seine Gefahr [3]) und er kann sich nur an die binnen dieser Zeit fallenden Nutzungen halten. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 350, 376.

2) Eben das. §. 234, 251.

3) Eben das. §. 252.

4) Eben das. §. 254.

§. 194.

Da eine Belastung und Verschuldung der Substanz des Lehns ohne ausdrückliche Einwilligung des Lehnsherrn nicht geschehen darf, (§. 187.) so erlischt, 1. wenn diese Einwilligung zur Verschuldung der Substanz des Lehns nur für gewisse Jahre gegeben ist, die Verbindlichkeit des Lehnsherrn mit dem Ablaufe dieses Zeitraumes und es haftet nach Verlauf desselben das Lehn nicht mehr für die Schuld, [1]) es sey denn, daß der Gläubiger sein Recht gegen den Lehnsherrn dadurch zu erhalten sucht, daß er vier Wochen nach Ablauf der Frist die Klage anmeldet und den Prozeß so wie die Execution gehörig fortsetzt. [2]) 2. Eine solche lehnsherrliche Einwilligung muß bey dem eigentlichen Lehnshofe ertheilt werden; wenn also auch gleich über eine Schuld oder einen andern Vertrag von dem ordentlichen Gerichte des Lehnsherrn eine Bestätigung ertheilt worden, so enthält diese noch keinen lehnsherrlichen Consens, es sey denn, daß das Gericht zugleich der Lehnshof sey oder der Lehnsherr die gerichtliche Bestätigung einer vor seinem Gerichte vollzogenen Schuldverschreibung oder eines andern Vertrags mit unterschrieben habe. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 252, 255.

2) Eben das. §. 256.

3) Eben das. §. 257.

§. 195.

Obgleich der lehnsherrliche Consens niemahls darf ausdehnend erklärt werden, [1]) so bedarf es dennoch zur Uebertragung einmahl gültig aufgenommener Lehnsschulden an einen neuen Gläubiger in keinem Falle der lehnsherrlichen Einwilligung. [2]) Eine solche Lehnsschuld

ist

iſt alſo eigentlich kein Lehn, ſondern gehört unter die Allodial Rechte des Gläubigers, daher denn dieſer ſolche ſo wohl an ſeine Erben übertragen als auch einem andern abtreten kann, ohne die Einwilligung des Lehnsherrn oder Vaſallen nachſuchen zu müſſen.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 251.

2) Eben daſ. §. 250.

§. 196.

Da die Lehnseigenſchaft nicht vermuthet wird, [1]) ſondern im Hypothekenbuche nothwendig muß vermerkt werden, [2]) (. 81,) wenn aus derſelben einem Dritten ein Nachtheil zuwachſen ſoll, [3]) ſo folgt auch hieraus: 1. daß alle nachtheilige Folgen des Mangels der lehnsherrlichen Einwilligung oder Zuziehung bey Lehngütern einen Dritten, der mit dem Beſitzer in Verhandlungen ſich eingelaſſen hat, nur alsdann treffen, wenn die Lehnseigenſchaft des Grundſtücks im Hypothekenbuche vermerkt geweſen iſt; [4]) und 2. daß, wenn ein Lehnsgläubiger dem Glauben des Hypothekenbuchs, nach gehöriger Prüfung der darin eingetragenen oder allegirten Urkunden, redlicher Weiſe gefolgt iſt, der Lehnsherr zu deſſen Nachtheile von ſeinem nicht eingetragenen Rechte keinen Gebrauch machen könne. [5])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 79.

2) Eben daſ. §. 84.

3) Eben daſ. §. 85.

4) Eben daſ. §. 259.

5) Eben daſ. §. 260.
Kleins Annalen der Geſetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den Preußiſchen Staaten, B. I. S. 187.

§. 197.

Wenn übrigens das Lehn auf Andringen der Gläubiger verkauft werden muß, ſo geht doch dadurch die

Lehns-

Lehnsherrlichkeit nicht verloren,[1]) es wäre denn, daß die Gläubiger, welche die Genehmigung des Lehnsherrn für sich haben, nicht befriedigt werden könnten, wofern nicht das Lehn ohne diese Last veräußert würde.[2]) Der Rest des Kaufgeldes muß zwar zum Lehne bestimmt werden, ist aber an sich mit der Lehnseigenschaft nicht versehen,[3]) der Lehnsherr ist aber befugt, darauf anzutragen, daß dergleichen Ueberschuß wiederum zu einem Lehngute verwendet oder als ein Geldlehn belegt werde.[4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 331, 337.

2) Eben das. §. 338.

3) Eben das. §. 340.

4) Eben das. §. 341.

§. 198.

4. Das Recht der letztwilligen Verfügung über ein Lehn ferner anlangend, so stehet dem Vasallen dieses Recht bloß unter gewissen Einschränkungen zu. Nur der erste Erwerber kann, mit Genehmigung des Lehnsherrn, so wohl unter Lebendigen als des Todes wegen, gültige Verfügungen treffen;[1]) eine jede letztwillige Verfügung, wodurch ein Lehn einem Dritten überlassen wird, ist ohne Einwilligung des Lehnsherrn ungültig und nichtig,[2]) es sey denn, daß diese besondere von der Regel abweichende Befugniß, über das Lehn letztwillig zu verfügen, auf rechtliche Art anders bestimmt sey und nachgewiesen werden könne.[3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 262.

2) Eben das. §. 262 — 265.

3) Eben das. §. 68.

§. 199.

Es ist also auch 1. ein Vermächtniß, wodurch ein Lehn ohne Einwilligung des Lehnsherrn einem Dritten vermacht wird, ohne Wirkung;[1]) 2. können Lehne in be-

beſtändige Familien-Fideicommiſſe nicht verwandelt werden. [2])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 262. Tit. 12. §. 384.

2) Eben daſ. Theil II. Tit. 4. Abſchn. 3. §. 50.

§. 200.

Dem Vaſallen kann aber die beſondere Befugniß, über das Lehn letztwillig zu verfügen, zuſtehen: entweder aus dem Lehnbriefe [1]) oder aus Provinzial-Geſetzen der Lehns-Curie. [2]) Die Natur eines Erblehns oder eines ſolchen Lehns, wobey die Erbfolge der gemeinen Rechte vorgeſchrieben iſt, [3]) bringt dieſe Befugniß aber nicht mit ſich, ſondern in Anſehung deſſelben hat der Vaſall in Anſehung der Befugniß, darüber letztwillig zu verordnen, nicht mehrere Rechte als der Beſitzer eines eigentlichen Mannlehns. [4])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 100, 101.

2) Eben daſ. §. 441.

3) Eben daſ. §. 437.

4) Eben daſ. §. 440.

§. 201.

Auch ſelbſt einer mit Einwilligung des Lehnsherrn über ein Lehn geſchehenen letztwilligen Verfügung kann widerſprochen werden: 1. wenn in die geſammte Hand aufgenommene Verwandte oder Freunde vorhanden ſind, die ein Recht an dieſem Lehne durch einen mit dem Verleiher des Lehns oder dem erſten Erwerber geſchloſſenen Lehnsvertrag haben; [1]) 2. wenn dieſelben ihre Aufnahme zur geſammten Hand durch einen läſtigen Vertrag gegen Entgelt erhalten, [2]) in welchem Falle der erſte Erwerber, in Anſehung ihrer, eben den Einſchränkungen wie jeder folgende Lehnsbeſitzer unterworfen iſt; [3]) 3. wenn das Lehn ſchon dem erſten Erwerber ausdrücklich in der Eigenſchaft eines alten Lehns verliehen worden. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 263.
2) Eben das. §. 264.
3) Eben das. §. 264.
4) Eben das. §. 265.

§. 202.

Die Abkömmlinge eines Vasallen müssen aber, wenn sie ihres Vaters Erben geworden, die Verfügungen desselben auch in Ansehung des Lehns vertreten, [1]) und insbesondere diejenigen Verfügungen, welche bloß die Nutzungen des Lehns betreffen, schlechterdings gelten lassen; [2]) von dieser Verbindlichkeit können sie sich auch durch den Einwand der Rechtswohlthat des Inventarii [3]) nicht befreyen. Für Leibes-Lehnserben, welche des Vasallen Erben im übrigen Vermögen nicht geworden, sind desselben letztwillige Verordnungen über das Lehn unverbindlich. [4]) Doch ist ein Vater aus eben den gesetzlichen Gründen, aus welchen er seinem Sohne den Pflichttheil entziehen kann, berechtigt, denselben für seine Person von dem Besitze und dem Genusse des Lehns auszuschließen und auf den bloßen aus den Einkünften des Lehns ihm zu reichenden Unterhalt einzuschränken. [5]) Dieser muß, wenn der Sohn mit dem väterlichen Aussatze sich nicht begnügen will, auf die Hälfte der Einkünfte von dem Antheile am Lehne, der ihm sonst zugefallen seyn würde, bestimmt werden. [6])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 266.
2) Eben das. §. 267.
3) Eben das. §. 281.
4) Eben das. §. 282.
5) Eben das. §. 283.
6) Eben das. §. 284.

§. 203.

In allen Fällen kann der Vater die Art der Theilung unter seinen Söhnen, um Streitigkeiten unter ihnen

ihnen zu vermeiden, gültig anordnen, [1]) er kann also bestimmen: welcher unter mehrern zum wirklichen Besitze des Lehns mit gleichem Rechte berufenen Söhnen das Lehngut selbst erhalten und seine Brüder abfinden soll. [2]) Durch Bestimmung von Uebernehmungspreisen oder Abfindungssummen aber kann er die Rechte der Leibes-Lehnserben, die nicht zugleich seine Allodial Erben geworden sind, nicht schmälern. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 285.

2) Eben das. §. 286.

3) Eben das. §. 287.

§. 204.

Andere Agnaten und Mitbelehnte, welche des Lehnsbesitzers Erben nicht geworden, sind keine der von demselben über das Lehn getroffenen letztwilligen Verfügungen, wobey sie nicht zugezogen worden, anzuerkennen verbunden. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 288.

§. 205.

Nach eben diesen Grundsätzen ist nun auch zu beurtheilen, in wie weit Erbverträge, worin die Lehnserbfolge bestimmt worden, gültig seyn können, zumahl diese so wohl von Testamenten als andern letztwilligen Verordnungen gelten. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 280.

§. 206.

Ferner gehört auch zu den Rechten des Vasallen in Verhältniß mit dem Lehnsherrn 5. das Recht zu Bestellung eines Afterlehns. [1]) Ein Afterlehn entsteht nämlich durch die Afterbelehnung, welche darin besteht, wenn der Vasall sein nutzbares Eigenthum einem Dritten unter der Bedingung einer ihm zu erweisenden besondern

Treue gegen den demselben dagegen von ihm zu leistenden Schutz überträgt. [2]) Aus dieser Afterbelehnung, die dem Afterbelehnten am Lehne dieselben Rechte giebt, welche die Belehnung überhaupt giebt, entspringen die Begriffe von Oberlehnsherr, Obervasall, Afterlehnsherr, Aftervasall. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 210.
2) Eben das. §. 36.
3) Eben das. §. 214, 215.

§. 207.

Die Afterbelehnung ist dem Lehnsherrn nicht schädlich, indem dadurch die Verbindlichkeit des Vasallen gegen den Lehnsherrn, wenn dieser darein nicht gewilligt hat, auf keinerley Weise geändert wird und der erste unmittelbare Vasall immer in dem nämlichen Lehnsverhältnisse bleibt. [1]) Der Vasall kann also auch, ohne Bewilligung des Lehnsherrn, sein nutzbares Eigenthum einem andern zu Lehn geben; [2]) doch ist er schuldig, die vorgenommene Afterbelehnung dem Oberlehnsherrn sogleich nach deren Vollziehung anzuzeigen, [3]) und er begeht, wenn er dieses unterläßt, eine Felonie der dritten Klasse. [4])

1) Allgem. Landr. a. a. O. §. 212.
2) Eben das. §. 210.
3) Eben das. §. 211.
4) Eben das. §. 211.

§. 208.

Die Afterbelehnung, welche ohne Einwilligung des Lehnsherrn vom Vasallen geschehen ist, ist zwar gültig in Ansehung des Vasallen, welcher ein Afterlehn bestellt, [1]) und desselben Erben, [2]) nicht aber zum Nachtheile des Lehnsherrn. Das Afterlehn erlischt und der Aftervasall verliert sein Recht, so oft das Lehn durch eine

eine von dem Obervasallen begangene Felonie [3]) oder auch auf andere Art dem Oberlehnsherrn anheim fällt, [4]) und der Oberlehnsherr ist nicht verbunden, wenn das Lehn ihm erledigt wird, die Afterbelehnung zu genehmigen, es sey denn, daß dieselbe mit seiner Einwilligung geschehen ist, [5]) und alsdann bestimmt der zwischen dem Ober- und Aftervasallen geschlossene von dem Oberlehnsherrn genehmigte Vertrag das Verhältniß zwischen dem Oberlehnsherrn und dem Aftervasallen, [6]) und dem Aftervasallen bleibt sein Recht, wenn es auch der Obervasall verloren haben sollte, [7]) er behält auch gegen dessen Nachfolger dieselben Pflichten und Befugnisse.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 210.
2) Eben das. §. 280.
3) Eben das. §. 219, 220.
4) Eben das. §. 220.
5) Eben das. §. 221.
6) Eben das. §. 221.
7) Eben das. §. 224.

§. 209.

Die Einwilligung des Oberlehnsherrn in die Afterbelehnung wird vermuthet, wenn das Lehn von der Art ist, das es von je her als Afterlehn verliehen und besessen worden, [1]) in welchem Falle der bey der Afterbelehnung ertheilte Lehnbrief das Verhältniß zwischen dem Oberlehnsherrn und dem Aftervasallen bestimmt. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 221.
2) Eben das.

§. 210

Hat der Oberlehnsherr die weitere Verleihung des nutzbaren Eigenthums des Lehns nicht genehmigt, so überkommt zwar der Aftervasall die Pflichten des Obervasallen auch gegen den Lehnsherrn, aber dieser ist zu

deren Annahme nicht verpflichtet,[1]) und sein Verhältniß gegen den Obervasallen bleibt ohne Veränderung, wie es vorher war; es kann aber auch der Obervasall aus der Felonie des Aftervasallen gegen den Oberlehnsherrn keinen Vortheil ziehen, und dieser zieht den Genuß des Lehns so lange ein, als der Aftervasall und seine Leibes-Lehnserben selbigen gehabt haben würden.[2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 212, 213, 214.

2) Eben das. §. 217.

§. 211.

Der Obervasall, welcher eine Afterbelehnung ohne Consens des Oberlehnsherrn ertheilt hat, muß *alle* Beeinträchtigungen der oberlehnsherrlichen Rechte, welche von Seiten der Untervasallen geschehen, gleich seinen eignen verantworten;[1]) hat also der Aftervasall eine Felonie gegen den Oberlehnsherrn begangen, welche denselben zur Einziehung des Lehns an sich berechtigt, so findet diese Einziehung auch zum Nachtheile des Obervasallen und seiner Leibes-Lehnserben so lange Statt, als noch der Aftervasall oder Leibes-Lehnserben von demselben vorhanden sind,[2]) doch kann der Obervasall die Fehler des Untervasallen gegen den Oberlehnsherrn, so lange noch Zeit dazu übrig ist, verbessern und dadurch die ihm nachtheiligen Folgen der Felonie abwenden.[3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 216.

2) Eben das. §. 217.

3) Eben das. §. 218.

§. 212.

Hat hingegen der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung gewilligt, oder ist das Lehn von der Art, daß es von je her als Afterlehn verliehen oder besessen worden; so trifft in beyden Fällen die Strafe einer begangenen Felonie immer nur den, welcher sich derselben unmittelbar

bar schuldig gemacht hat. [1]) Verliert also der Aftervasall durch eine gegen den Oberlehnsherrn begangene Felonie sein Recht, so fällt dasselbe an den Obervasallen zurück; [2]) hat hingegen der Obervasall sein Recht verwirkt, so kann dieses dem Aftervasallen zu keinem Nachtheile gereichen, [3]) vielmehr kann, so wohl in diesem als in jedem andern Falle, wo das Lehn an den Oberlehnsherrn sich erledigt, der bisherige Aftervasall von diesem, so lange er das Lehn nicht wieder vergeben hat, die unmittelbare Belehnung fordern. [4]) Wird aber das Lehn von dem Oberlehnsherrn einem Dritten wieder verliehen, so muß der bisherige Aftervasall die unmittelbare Lehnsherrlichkeit desselben, als neuen Obervasallen, anerkennen. [5])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 221, 222.
2) Eben das. §. 223.
3) Eben das. §. 224.
4) Eben das. §. 225.
5) Eben das. §. 226.

§. 213.

Uebrigens wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß der Obervasall das Lehn unter den nämlichen Bedingungen und Einschränkungen, unter welchen er es selbst erlangt hat, dem Aftervasallen hinwiederum verliehen habe, [1]) so wie denn überhaupt die Rechtsgrundsätze, welche bisher schon von den Hauptlehnen vorgetragen worden, auch auf die Afterlehne Anwendung finden.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 227.

§. 214.

Endlich 6. rechnet man auch zu den Rechten des Vasallen in Beziehung auf den Lehnsherrn, daß ihm, so lange er noch ein Kind, unmündig und minderjährig ist,

ist, außer seinem Vormunde noch ein besonderer Lehns-Curator müsse bestellt werden. [1])

1) Allgem. Landr. Theil II. Tit. 18. §. 996.

§. 215.

Die Lehns-Curatel besteht nämlich in der jemanden öffentlich von dem Gerichte des Lehnsherrn [1]) aufgetragenen Gewalt, dasjenige zu besorgen, was zur Ausübung der Lehnrechte und Lehnspflichten des pflegebefohlnen Vasallen bey dem Lehnshofe zur Erhaltung der Substanz des Lehns und zur Ausübung des Patronats und anderer mit dem Lehne verbundener Ehrenrechte gehört. [2]) Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und der davon fallenden Einkünfte gehört also nicht zu den Pflichten des Lehns-Curators, sondern gebührt dem ordentlichen Vormunde. [3])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 167.

2) Eben das. §. 998, 999.

3) Eben das. §. 1000.

§. 216.

Angelegenheiten, welche weder die Administration allein noch die Substanz des Lehns allein betreffen, sondern auf beydes zugleich Einfluß haben, müssen von dem Vormunde und dem Lehns-Curator gemeinschaftlich besorgt und betrieben werden: [1]) wenn also das Lehn verpfändet, wenn Holzungen in Aecker, Teiche in Wiesen, oder umgekehrt, verwandelt, oder sonst die Gestalt oder Hauptbestimmung einzelner Stücke oder Zubehörungen des Lehns verändert, oder Verbesserungen in der Substanz unter dem Vorbehalte eines künftigen Ersatzes der Kosten vorgenommen werden sollen; so ist die Mitwirkung des Vormundes und des Lehns-Curators erforderlich. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 1001.

2) Eben das. §. 1002.

Zwey-

Zweyter Titel.

Von den Lehnsgerechtſamen und Lehnsverbindlichkeiten, welche das Verhältniß des Lehnsherrn und des lehnsbeſitzenden Vaſallen an der einen Seite und der übrigen Lehnsperſonen, ſo wie auch der Lehnsgläubiger, an der andern Seite, betreffen.

§. 217.

Nachdem nun bisher die Lehnsgerechtſamen und Lehnsverbindlichkeiten des Lehnsherrn und Vaſallen unter einander abgehandelt worden, ſo folgen nun die Lehren von den Lehnsgerechtſamen und den Lehnsverbindlichkeiten des Lehnsherrn und Vaſallen an der einen Seite und der übrigen Lehnsperſonen an der andern Seite.

§. 218.

Die Lehnsgerechtſamen und Lehnsverbindlichkeiten des Lehnsherrn und Vaſallen an der einen Seite und der Agnaten und Mitbelehnten an der andern Seite, betreffen hauptſächlich folgende Hauptſtücke: 1. das nutzbare Eigenthum des Lehns; 2. die Erneuerung der Belehnung; 3. die Abtretung des Lehns; 4. die Verfügungen des Lehnsbeſitzers über das Lehn; 5. die Veräußerung des Lehns, ſo wie insbeſondere die nothwendige Veräußerung deſſelben; 6. die Verſchuldungen des Lehns; 7. die Afterbelehnungen; 8. die Theilung des Lehns; 9. die Veränderung und Einſchränkung der Lehnseigenſchaft und die Beſtellung eines Lehnsſtammes; 10. das Recht zur Lehns-Curatel über einen unmündigen oder minderjährigen Vaſallen: und von die-

diesen besondern Rechten und Verbindlichkeiten soll nun gehandelt werden.

§. 219.

Was I. die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Lehnspersonen außer dem Lehnsherrn und Vasallen, der Agnaten und Mitbelehnten, so wie der Anwärter und Eventual-Belehnten in Ansehung des nutzbaren Eigenthums des Lehns betrifft, so gehen dieselben dahin: daß die Agnaten und Mitbelehnten zwar an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches von dem Vasallen besessen wird, Theil nehmen, [1]) ihr Recht aber so lange ruhet, bis sie nach der Ordnung der Lehnsfolge zum wirklichen Besitze des Lehns berufen werden, [2]) die übrigen Lehnspersonen aber, nämlich die Anwärter und Eventual-Belehnten, kein anderes Recht an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns haben, als daß sie auf den Fall, wenn das Lehn erledigt wird, zur Lehnsfolge in das Lehn gelangen, [3]) derselben Zuziehung also auch bey Veräußerung und Verpfändung des Lehns nicht nothwendig ist. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 17.

2) Eben das. §. 18.

3) Eben das. §. 444, 445.

4) Eben das. §. 470.

§ 220.

II. Von der Erneuerung der Belehnung sind zwar in dem Falle der Veränderung in der Person des Lehnsherrn die Agnaten und Mitbelehnten frey, [1]) sie müssen aber ihr Recht an dem Lehne bey jedesmahliger Veränderung entweder selbst oder durch ihren Lehnsträger dem Lehnshofe anzeigen. [2]) Geschieht dies nicht, so haben sie zu gewärtigen, daß sie bey vorfallenden gemeinschaftlichen Lehnsangelegenheiten übergangen werden. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 109.

2) Eben daſ. §. 120.

3) Eben daſ. §. 120.

§. 221.

III. Die Abtretung eines Lehns an die Agnaten und Mitbelehnten kann auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn geſchehen, und es gehört dieſes zu den beſondern Rechten der Agnaten und Mitbelehnten in Beziehung auf das Lehn, [1]) doch können durch dergleichen Abtretung die Rechte des Lehnsherrn in keinem Falle geſchmälert werden, [2]) und muß ſolche bey Vermeidung der geſetzlichen Strafe dem Lehnsherrn bekannt gemacht werden. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 194.

2) Eben daſ. §. 195.

3) Eben daſ. §. 196.

§. 222.

Agnaten und Mitbelehnte, welche des Lehnsbeſitzers Erben nicht geworden, ſind IV. keine der von ſelbigem über das Lehn getroffenen Verfügungen, wobey ſie nicht zugezogen worden, anzuerkennen verbunden, [1]) auch der Lehnsherr kann durch ſeine Einwilligung den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts vergeben, [2]) doch können Verfügungen über Grundſtücke und Gerechtigkeiten, welche im Hypothekenbuche eingetragen ſind, nur von ſolchen Agnaten und Mitbelehnten angefochten werden, welche ihr Recht an dem Lehne zu der Zeit, da die ſtreitige Verfügung eingetragen wurde, im Hypothekenbuche bereits hatten vermerken laſſen. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 288.

2) Eben daſ. §. 289.

3) Eben daſ. §. 290.

§. 223.

Agnaten und Mitbelehnte also, deren Recht zu der Zeit, da die streitige Verfügung über das Lehn im Hypothekenbuche vermerkt wurde, dem Dritten, welcher die Verhandlung mit dem Lehnsbesitzer vornahm, daraus nicht bekannt seyn konnte, sind aber nicht befugt, auch wenn die Lehnsfolge demnächst auf sie gelangt, von diesem Rechte zum Nachtheile des Dritten Gebrauch zu machen; [1]) doch bleibt ihnen wegen des an ihrem Rechte dadurch erleidenden Abbruchs der Regreß an das übrige Vermögen des Lehnsbesitzers, welcher die nachtheilige Verfügung getroffen, vorbehalten. [2]) Sie können auch die ihnen nachtheilige Verfügung des Lehnsbesitzers erst alsdann anfechten, wenn die Succession in das Lehn auf sie gelangt ist; [3]) doch steht ihnen frey, auch noch vorher gegen die Verfügung Protestation einzulegen und dieselbe dem Dritten, mit welchem der Lehnsbesitzer die Verhandlung vornimmt, bekannt zu machen. [4]) Ist dieses geschehen, so kann der Dritte bey hiernächst eintretendem Successions-Falle gegen den protestirenden Agnaten oder Mitbelehnten und dessen Leibes-Lehnserben auf die Rechte eines redlichen Besitzers, von der Zeit an, da die Lehnsfolge an sie gediehen ist, keinen Gebrauch machen, [5]) auch steht es dem protestirenden Agnaten oder Mitbelehnten frey, noch vor erfolgendem Anfalle auf richterliche Untersuchung der bey der widersprochenen Verfügung vorgefallenen Thatsachen, besonders auf Ausmittelung des Zustandes, in welchem das Lehn zur Zeit der Veräußerung sich befunden hat, damit die Verdunkelung desselben verhüthet werde, anzutragen. [6]) Alsdann finden die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung [7]) von Aufnehmung eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse Anwendung. [8])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 291.

2) Eben das. §. 292.
3) Eben das. §. 295.
4) Eben das. §. 296.
5) Eben das. §. 297.
6) Eben das. §. 298.
7) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten Theil I. Tit. 33. §. 1 u f.
8) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 299.

§. 224.

Wenn der fremde Lehnsbesitzer Verschlimmerungen in der Substanz des Lehns vornimmt, so haben die Agnaten, wenn auch die Lehnsfolge nicht an sie gediehen ist, wegen der ihm darunter zu setzenden Schranken eben das Recht, welches ihnen gegen den Lehnsbesitzer selbst zukommt; [1]) sie haben nämlich das Recht, dergleichen Verschlimmerung oder unwirthschaftliche Benutzung gerichtlich zu rügen, und so wohl auf die Wiederherstellung der etwa schon entstandenen Verschlimmerungen der Substanz als auf angemessene Einschränkung eines solchen fremden Besitzers in seinen künftigen Verfügungen anzutragen. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 300.
2) Eben das. Theil I. Tit. 18. §. 577 und Tit. 21. §. 140.

§. 225.

Wider einen Agnaten oder Mitbelehnten, welcher sich hat eintragen lassen, nimmt die Verjährung der Befugniß zur Anfechtung der ohne seine Einwilligung über das Lehn getroffenen nachtheiligen Verfügungen erst mit dem Tage, da das Lehn sich an ihn erledigt hat, ihren Anfang. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 301.

§. 226.

§. 226.

V. Das Recht der Agnaten und Mitbelehnten in Ansehung der von dem lehnsbesitzenden Vasallen vorgenommenen Veräußerungen des Lehns anlangend, so haben die Agnaten oder Mitbelehnten, wenn der Lehnsbesitzer das Lehn ganz oder zum Theil veräußert, ohne daß sie dabey zugezogen worden, die Befugniß, dasselbe binnen dreyßig Jahren nach dem auf ihn erfolgten Lehnsanfalle zurück zu fordern, [1]) und der bisherige Inhaber ist schuldig, das Lehn ihnen unentgeldlich wieder zurück zu geben; [2]) derselbe hat übrigens die Rechte eines redlichen Besitzers, außer in dem Falle, wenn die Agnaten gegen die auf ihn geschehene Veräußerung vorher eine Protestation eingelegt haben und dieselbe dem gedachten Inhaber, als er mit dem vorigen Lehnsbesitzer die Verhandlung vorgenommen, bekannt gemacht worden. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 302.

2) Eben das. §. 303.

3) Eben das. §. 303, 296.

§. 227.

Agnaten und Mitbelehnte können indessen ihre Einwilligung in Verfügungen des Lehnsbesitzers über das Lehn ertheilen, und hierdurch verpflichten sie zwar ihre Abkömmlinge, in so fern dieselben damahls entweder noch gar nicht vorhanden oder noch unter väterlicher Gewalt waren, sie mögen in der Folge ihrer consentirenden Väter Erben geworden seyn oder nicht, [1]) nicht aber diejenigen Descendenten, welche zur Zeit der Einwilligung ihrer Väter nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen und auch nachher der Consentirenden Erben nicht geworden sind, [2]) so wie denn auch Agnaten und Mitbelehnte durch ihre Einwilligung in Verfügungen des Lehnsbesitzers über das Lehn den Rechten des Lehns-

herrn

herrn nichts vergeben können, [3]) eben so wenig werden durch die Einwilligung einiger Agnaten oder Mitbelehnten die Uebrigen verpflichtet. [4])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 309.

2) Eben das. §. 310.

3) Eben das. §. 308.

4) Eben das. §. 310.

§. 228.

Wenn ein Lehn gültig veräußert ist, so hat dennoch jeder Agnat oder Mitbelehnter das Vorkaufs- und Näherrecht, in so fern selbiges überhaupt Statt findet, [1]) und er kann dieses Recht, wenn er auch gleich noch nicht an der Lehnsfolge steht, innerhalb der gesetzmäßigen Frist [2]) ausüben. [3]) Dieses Vorkaufs- und Näherrecht der Agnaten und Mitbelehnten wird bey denjenigen Lehngütern, die schon seit mehr als Einer Generation in einer Familie sich befinden, vermuthet. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 304.

2) Eben das. Tit. 20. §. 610 – 625.

3) Eben das. Tit. 18. §. 304.

4) Eben das. §. 305.

§. 229.

Die Einwilligung in die Veräußerung überhaupt enthält auch bey Agnaten und Mitbelehnten noch keine Entsagung des Vorkaufs- und Näherrechts, wohl aber des Rückforderungsrechts. [1])

1) Allgemein. Landr. am a. O. §. 307.

§. 230.

Dieses Vorkaufs- und Näherrecht der Agnaten und Mitbelehnten findet nur Statt, wo dasselbe überhaupt Statt findet, (§. 228;) wo also dergleichen Recht durch Provinzial-Gesetze, Statuten oder durch gültige im

im Hypothekenbuche eingetragene Familienverträge nicht bereits eingeführt ist, kann dasselbe auch von Agnaten und Mitbelehnten nicht ausgeübt werden. [1])

1) Allgem. Landr. für die Preuß. Staaten Theil I. Tit. 18. §. 306. Tit. 20. Abschn. 3. Theil II. Tit. 4. Abschn. 6. §. 228, 229.

§. 231.

In so fern die Ausübung des Näherrechts der Agnaten und Mitbelehnten durch besondere Gesetze oder Verträge nicht anders bestimmt ist, finden hierbey folgende rechtliche Grundsätze Anwendung:

1. Das Näherrecht findet nur Statt, wenn von dem Lehnsbesitzer die Veräußerung des Lehns an einen geschehen ist, welcher gar nicht zur Familie gehört. [1]) So lange das Lehn sich noch in den Händen eines Familienmitgliedes befindet, bleibt der Familie ihr Näherrecht darauf vorbehalten, [2]) es kann also kein Agnat durch seine bloße Erklärung, daß er das Lehngut nur als ein Fremder kaufe, der Familie ihr Näherrecht bey künftigen Veräußerungsfällen benehmen; [3]) nur wenn bey der nothwendigen Subhastation eines solchen Gutes jemand aus der Familie mitbiethet, so geht durch den an ihn erfolgenden Zuschlag, wenn kein anderes Familienmitglied das Näherrecht dabey ausübt, dieses Recht selbst verloren. [4])

1) Allgemein. Landr. Theil II. Tit. 4. §. 232. Theil. I. Tit. 18. §. 306.

2) Eben das. Theil II. Tit. 4. §. 215.

3) Eben das. §. 246.

4) Eben das. §. 247.

§. 232.

2. Die Befugniß, das Vorkaufs- und Näherrecht auszuüben, beruht auf dem Rechte der Verwandtschaft; der

der nähere Verwandte des Veräußerers ſchließt alſo die entferntern aus, [1]) in ſo weit er nämlich zur Zeit, da der Verkaufsvertrag von beyden Theilen oder doch von dem Veräußerer unterſchrieben worden, deſſen nächſter Verwandter war; [2]) unter mehrern gleich nahen Verwandten hat derjenige, welcher ſich zuerſt bey dem Richter der Sache meldet, den Vorzug, [3]) melden ſich mehrere gleich nahe Verwandten zu gleicher Zeit, ſo entſcheidet unter ihnen das Loos. [4]) Stirbt derjenige, welcher zur Zeit der Vollziehung des Vertrags der nächſte war, vor Ablauf der geſetzmäßigen zur Verjährung des Näherrechts beſtimmten Friſt, ſo geht die Befugniß zur Ausübung deſſelben auf ſeinen geſetzlichen Erben über, auch wenn derſelbe dem Grade nach entfernter wäre. [5])

1) Allgem. Landr. Theil II. Tit. 4. Abſchn. 6. §. 235. Th. I. Tit. 18. §. 306.

2) Eben daſ. §. 236.

3) Eben daſ. §. 237.

4) Eben daſ. §. 238.

5) Eben daſ. §. 239.

§. 233.

3. Die Befugniß, das Vorkaufs- und Näherrecht auszuüben, kommt den Agnaten und Mitbelehnten aus eignem Rechte zu; [1]) es kann alſo auch der Sohn das Näherrecht ausüben, wenn er ſeines veräußernden Vaters Erbe gar nicht oder nur im Pflichttheile geworden iſt. [2]) Wenn der nächſte Verwandte dieſes Recht nicht ausüben kann oder will, ſo geht ſelbiges auf den nächſten nach ihm und ſo ferner über; [3]) es müſſen daher auch entferntere Verwandte innerhalb der geſetzmäßigen Verjährungsfriſt [4]) zur Ausübung des Näherrechts ſich melden, [5]) doch muß, ehe dieſes Recht von ihnen wirklich ausgeübt werden kann, der Ablauf dieſer Friſt

und ob innerhalb derselben kein Näherer Anspruch mache, abgewartet werden. [6])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 306. Theil II, Tit. 4. Abschn. 6. §. 240.
2) Eben das. Theil II. Tit. 4. Abschn. 6. §. 241.
3) Eben das. §. 243.
4) Eben das. Theil I. Tit. 20. §. 610 — 625.
5) Eben das. Theil II. Tit. 4. Abschn. 6. §. 243.
6) Eben das. §. 244.

§. 234.

Das Näherrecht der Agnaten und Mitbelehnten geht übrigens verloren, wenn der Gegenstand ein Mahl aus der Familie heraus gegangen [1]) und der Ablauf der Verjährungsfrist hinzu gekommen ist. [2]) Eben diese Folge hat die nothwendige Subhastation, [3]) obschon ein Verwandter das Lehngut erstanden hat, [4]) und das Näherrecht lebt auch in beyden Fällen nicht wieder auf, wenn gleich in der Folge wieder ein Familienmitglied zum Besitze des Gutes gelangt. [5])

1) Allgem. Landr. Theil II. Tit. 4. Abschn. 6. §. 245, 248.
2) Eben das. §. 248.
3) Eben das. §. 247.
4) Eben das. §. 246.
5) Eben das. §. 248.

§. 235.

Eine Art von Veräußerung geht auch bey den Theilungen der Gemeinheiten vor; wenn also dabey das Interesse eines Lehngutes obwaltet, so müssen die Agnaten und Mitbelehnten unter gewissen Bestimmungen eben so wohl als der Lehnsherr, (§. 145,) und der Vasall bey solchen Gemeinheitstheilungen zugezogen werden. [1]) Derselben Zuziehung ist nämlich nothwendig, wenn der lehnsbesitzende Vasall keine lehnsfähige Descendenten hat. [2])

Wohnt

Wohnt jedoch der Lehnsfolger außerhalb der Königlichen Staaten, und iſt er in denſelben auch mit Gütern nicht angeſeſſen, ſo wird der nächſte nach ihm, welcher innerhalb der Königlichen Staaten ſich befindet, zugezogen; [3]) ſind mehrere gleich nahe Lehnsfolger vorhanden, ſo iſt die Zuziehung aller erforderlich, [4]) doch iſt der Beſitzer diejenigen unter denſelben, welche weder in den Königlichen Staaten wohnen noch Güter darin beſitzen, zuzuziehen nicht verpflichtet; [5]) auch iſt die Zuziehung bloßer Lehnsanwärter in keinem Falle nothwendig [6])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 17. §. 326, 327.
2) Eben daſ. §. 326.
3) Eben daſ. §. 328.
4) Eben daſ. §. 329.
5) Eben daſ. §. 330.
6) Eben daſ. §. 331.

§. 236.

Die Lehnsgerechtſamen und Lehnsverbindlichkeiten der Mitbelehnten und Agnaten betreffen auch ferner VI. die Verſchuldungen eines Lehns, (§. 218.) Agnaten und Mitbelehnte ſind nicht anders zu Bezahlung der Schulden des Lehnsbeſitzers ſchuldig, als wenn ſie in deſſen Schulden ausdrücklich gewilligt haben, [1]) es ſey denn, daß die contrahirten Schulden geſetzliche Lehnsſchulden [2]) ſind, und dieſe Verbindlichkeit entſteht nicht eher, als wenn ſie zum Beſitze des Lehns gelangen, [3]) alsdann aber können ſie ſich auch wegen Mangels der lehnsherrlichen Einwilligung dieſer Verbindlichkeit zur Zahlung nicht entziehen. [4]) Soll indeſſen ihre Einwilligung verbindlich ſeyn, ſo muß ſolche ſchriftlich erklärt werden, [5]) ſie wird aber aus der Unterſchrift eines von dem Lehnsbeſitzer ausgeſtellten Schuld-Inſtruments vermuthet und dieſe einer ausdrücklichen Einwilligung gleich geachtet. [6]) Sind die Agnaten oder Mitbelehnten einem

von dem Lehnsherrn oder einem andern Interessenten ausgestellten Einwilligungs-Instrumente bloß beygetreten, so wird angenommen, daß sie nur unter den in diesem Instrumente bestimmten Maßgaben und Bedingungen eingewilligt haben. [7]) Der Mangel der Einwilligung in die Schuld eines Lehnsbesitzers kann indessen alsdann nicht vorgeschützt werden, wenn ein Agnat oder Mitbelehnter selbst dem Lehnsbesitzer ein Capital auf das Lehn dargeliehen hat, wenn auch gleich dasselbe nachher an einen andern Inhaber geliehen wäre. [8])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 311, 580.
2) Eben das. §. 317, 318.
3) Eben das. §. 311.
4) Eben das. §. 312.
5) Eben das. §. 313.
6) Eben das. §. 314.
7) Eben das. §. 315.
8) Eben das. §. 316.

§. 237.

Die Verbindlichkeit der Agnaten und Mitbelehnten zur Bezahlung der von dem Lehnsbesitzer gemachten gesetzlichen Lehnsschulden aus dem Lehne tritt aber nur dann ein, wenn dieselben zur Vermehrung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Substanz des Lehns und zur Vertheidigung desselben und seiner Gerechtsamen contrahirt worden, [1]) nicht aber, wenn dieselben zur Abfindung der Ehegattinn und Töchter des Vasallen, zur Kriegsrüstung für die Söhne, zur Beerdigung des Vasallen und Anschaffung der Trauer für seine Familie, oder zur Tilgung der ihm persönlich obliegenden Verbindlichkeiten gemacht sind, oder auch bloß die Person und Familie des Vasallen betreffen; [2]) letztere werden vielmehr vorzüglich aus des Vasallen Allodial-Vermögen oder Nachlasse, und nur bey dessen Unzuläng-

lich-

lichkeit aus dem Lehne bezahlt. [3]) Geſetzliche Lehnsſchulden werden überhaupt im zweifelhaften Falle aus den Nutzungen des Lehns getragen, [4]) hat jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter in ſeinem Conſenſe dem Gläubiger bey erfolgendem Succeſſions-Anfalle die Bezahlung aus dem Lehne ohne Vorbehalt verſprochen, ſo findet die Verweiſung deſſelben auf den Allodial Nachlaß des Schuldners nicht Statt, [5]) ihm ſelbſt aber bleibt, wenn ſonſt die Schuld ſo beſchaffen iſt, daß ſie das Lehn nicht hauptſächlich angeht, ſein Regreß an dieſen Allodial-Nachlaß vorbehalten. [6])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 318, 230, 232.
2) Eben daſ. §. 318, 319, 232.
3) Eben daſ.
4) Eben daſ. §. 319, 234.
5) Eben daſ. §. 321.
6) Eben daſ. §. 322.

§. 238.

Agnaten und Mitbelehnte verpflichten durch dieſe ihre Einwilligung in Aufnahme der Lehnsſchulden nicht nur ſich ſelbſt, ſondern auch ihre Abkömmlinge, in ſo fern entweder dieſelben damahls noch gar nicht vorhanden oder noch unter väterlicher Gewalt waren, ſie mögen in der Folge der erſtern Erben geworden ſeyn oder nicht. [1]) Durch die Einwilligung einiger Agnaten in die Lehnsſchulden werden aber weder die übrigen, nachher ſelbſt die Deſcendenten der Conſentirenden, welche damahls nicht mehr unter väterlicher Gewalt geſtanden und auch nachher der Conſentirenden Erben nicht geworden ſind, nicht verpflichtet; [2]) eben ſo wenig ſind Enkel oder weitere Abkömmlinge, welche ihrem Großvater unmittelbar im Lehne folgten, die Schulden ihres Vaters, deſſen Erbſchaft ſie entſagt haben, aus dem großväterlichen Lehne zu entrichten verbunden. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 308 – 311.
2) Eben das. §. 310, 311.
3) Eben das. §. 279.

§. 239.

Sollen Lehnsschulden, denen ein dingliches Recht auf Lehngüter beygelegt ist, ein gesetzliches Vorzugsrecht bewirken, sie mögen nun auf der Substanz oder nur auf den Früchten des Lehns haften, so ist hierzu die Eintragung in das Hypothekenbuch nöthig, [1]) sonst stehen sie allen gehörig eingetragenen Lehnsschulden nach; [2]) besonders gilt dieses von denjenigen Schulden, die aus dem Lehne, auch ohne besondere Einwilligung, unter Agnaten oder Mitbelehnte bezahlt werden müssen. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 323, 325.
2) Eben das. §. 326.
3) Eben das. §. 324.

§. 240.

Verträge und andere Handlungen, wodurch das Lehn ganz oder zum Theil veräußert wird, dürfen auch ohne die ausdrückliche Einwilligung der aus dem Hypothekenbuche bekannten Agnaten nicht eingetragen werden; [1]) eben dieses gilt auch von Verpfändungen. [2]) Besteht indessen der die Eintragung Suchende, ohne die Einwilligung der Agnaten beyzubringen, dennoch auf der Eintragung, so wird ihm dieselbe zwar auf seine Gefahr bewilligt, der Mangel der Einwilligung der Agnaten aber in dem Recognitions-Scheine ausdrücklich bemerkt. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 327, 328.
2) Eben das. §. 329.
3) Eben das. §. 330.

§. 241.

Da Agnaten und Mitbelehnte, welche des Lehnsbesitzers Erben nicht geworden, keine der von selbigem über das Lehn getroffenen Verfügung, wobey sie nicht zugezogen worden, anzuerkennen verbunden sind, (§. 222;) so folgt auch hieraus VII. das Recht der Agnaten und Mitbelehnten, die von dem Lehnsbesitzer geschehenen Afterbelehnungen nicht anerkennen zu dürfen, [1]) indem ein Vasall über die Substanz des Lehns überhaupt nicht, und über die Nutzungen desselben über seine Besitzzeit hinaus keine Verfügungen treffen kann. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 193, 228.

2) Eben das. §. 228.

§. 242.

Mehrere gleichberechtigte Agnaten und Lehnsfolger gelangen zum gemeinschaftlichen Besitze und Genusse des Lehns, [1]) sie dürfen aber nicht länger, als sie wollen, in dieser Gemeinschaft bleiben. [2]) Es ist also auch noch hier VIII. von den Rechten und Verbindlichkeiten der Agnaten und Mitbelehnten bey der Theilung eines Lehns zu handeln. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 478.

2) Eben das. §. 479.

3) Eben das. §. 478 — 505.

§. 243.

Bey der Theilung eines Lehns unter mehrere gleichberechtigte Lehnsfolger finden nämlich folgende rechtliche Grundsätze Statt: 1. Können oder wollen dieselben nicht in Gemeinschaft des ihnen angefallenen Lehns bleiben, und besteht das Lehn aus mehrern Stücken, die an sich als besondere Sachen, ohne daß sie aufhören, dieselbe Sache zu seyn, besonders besessen werden können;

so findet in der Regel die Theilung in Natur Statt. [1]) Eben dieses gilt auch von mehrern zu einem Lehne gehörigen Gütern oder Capitalien, [2]) jedoch ist bey Grundstücken die Genehmigung des Landesherrn erforderlich, [3]) welcher dahin zu sehen berechtigt ist, daß Güter und Grundstücke nicht in allzu kleine Theile zum Schaden des gemeinen Wesens zertrennt werden. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 479.

2) Eben das. §. 480.

3) Eben das. §. 481.

4) Eben das. §. 482.

§. 244.

2. Kann das auf mehrere Lehnsberechtigte verfallene Lehn gar nicht getheilt werden, oder sind die Interessenten darüber einig, daß nur Einer von ihnen das Ganze behalten und die übrigen abfinden soll; so hat derjenige den Vorzug, welcher den übrigen die vortheilhafteste Abfindung gewährt: [1]) können sie sich aber hierüber nicht vereinigen, so muß das Loos entscheiden. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 484.

2) Eben das. §. 485.

§. 245.

3. Jede Theilung eines Lehns, sie geschehe in Natur oder durch Abfindung, setzt eine Vereinigung der Interessenten über den Werth des Lehns oder in deren Ermangelung eine aufgenommene Taxe voraus, [1]) und diese wird in dem erstern Falle nach den bey Abschätzungen überhaupt in der Provinz geltenden Grundsätzen bestimmt, [2]) in dem letztern Falle aber hängt die Bestimmung des Uebernehmungspreises lediglich von dem Einverständnisse der Parteyen und allenfalls von einer unter ihnen anzustellenden Licitation ab. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 486.

2) Eben daſ. §. 487.
3) Eben daſ. §. 484.

§. 246.

4. In Fällen, wo einer der Theilnehmer, entweder vermöge der bey einem Lehne eingeführten Succeſſions-Ordnung oder nach dem Ausfalle des Looſes, das Ganze übernehmen muß, wird der Werth nach der vorhandenen Lehns-Taxe beſtimmt. [1]) Iſt keine Lehns-Taxe vorhanden, ſo wird der Werth nach der bey der Lehns-Curie üblichen Lehns-Taxe angeſchlagen; iſt aber dieſe nicht vorhanden, ſo werden die bey der Lehns-Curie üblichen Taxations-Grundſätze, [2]) und in Ermangelung derſelben wird die bey Güterabſchätzungen in der Provinz überhaupt geltende Tax-Ordnung [3]) zum Grunde gelegt. In dem letztern Falle werden aber hierbey unter mehrern bey einer Rubrik für die Provinz oder den Kreis vorgeſchriebenen Ertragsſätzen und Preiſen zum Vortheile des Uebernehmers alle Mahl die niedrigſten angenommen. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 489.
2) Eben daſ. § 490.
3) Eben daſ. §. 491.
4) Eben daſ. §. 492.

§. 247.

5. Wenn die Theilung eines Lehns nicht in Natur geſchehen kann oder darf, ſo wird die Abfindung in der Regel für die abgefundene Familie auf das Lehn verſichert, welches als ein für die Familie gehöriges Fideicommiß zu betrachten iſt. [1]) Dieſe muß ſich alsdann mit den Zinſen davon begnügen, [2]) und dieſe Zinſen werden, wenn die Uebernehmung freywillig geſchehen iſt, durch das Abkommen der Intereſſenten feſt geſetzt; [3]) muß aber einer von denſelben das Lehn über-

übernehmen, und es findet auch über den Zinssatz kein gütliches Einverständniß Statt, so wird derjenige Satz angenommen, nach welchem, bey Festsetzung des Uebernehmungspreises selbst, der Ertrag zu Capital angeschlagen worden.[4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 478 — 505.

2) Eben das. §. 493.

3) Eben das. §. 494.

4) Eben das. §. 495.

§. 248.

6. In die Abfindungen, welche im Lehne stehen bleiben, findet eben dieselbe Erbfolge, wie in das Lehn selbst Statt,[1]) jedoch ist hierbey weder eine besondere Belehnung noch eine Erneuerung des Lehns, auch in Fällen, wo sie sonst in Ansehung des Lehns selbst erfordert wird, nothwendig;[2]) diejenigen aber, welche außer den auf das Lehn selbst eingetragenen Agnaten oder Mitbelehnten auf die Abfindung ein besonderes Erbfolgerecht haben, sind schuldig, dieses ihr Recht ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen.[3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 496.

2) Eben das. §. 497.

3) Eben das. §. 498 und §. 290 — 301.

§. 249.

7. Das zur Abfindung hergegebene Geld ist, in Mangel besonderer Verabredungen, kein Lehn,[1]) sondern wird das freye Eigenthum der Empfänger.[2]) Ist aber unter den Theilenden verabredet, daß die den Abgefundenen heraus zu zahlenden Gelder wiederum zu Lehn angelegt werden sollen, so haben dergleichen Gelder unter den theilenden Linien die Eigenschaft eines Fideicommisses.[3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 499.

2) Eben daſ.

3) Eben daſ. §. 502.

§. 250.

8. Auf die den Abgefundenen aus dem Lehne heraus gezahlten Gelder kann der Lehnsherr nur in ſo fern Anſpruch machen, als ihm dieſelben zu Lehn ausdrücklich aufgetragen, [1]) und die zu andern Linien gehörigen Agnaten können es nur in ſo fern, als ſie in die Mitbelehnſchaft dazu aufgenommen worden. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 503.

2) Eben daſ.

§. 251.

9. Hat der abfindende Lehnsbeſitzer zum Behufe der Abfindung anderer Mitberechtigten Schulden auf das Lehn gemacht, ſo müſſen die Abgefundenen und deren Deſcendenten, wenn ſie in der Folge zur Erbfolge ins Lehn ſelbſt gelangen, dieſe Schulden anerkennen, auch wenn ſie darein nicht ausdrücklich gewilligt haben. [1]) Hat jedoch der Lehnsherr in die zum Behufe der Abfindung auf das Lehn gemachten und zur Zeit des Anfalls noch ungetilgten Schulden gewilligt, ſo fallen ihm nach Abgang der theilenden Linien die anderweit zu Lehn angelegten Abfindungen anheim; [2]) eben das gilt von den Agnaten oder Mitbelehnten anderer Linien, welche in die Verſchuldung des Lehns zum Behufe der Abfindung gewilligt haben. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 501.

2) Eben daſ. §. 504.

3) Eben daſ. §. 505.

§. 252.

10. Wenn die Agnaten und Mitbelehnten einer Linie ſchon ein Mahl abgefunden worden, ſo ſteht dieſes

ihrem

ihrem Rechte nicht entgegen, so bald sie nach den Gesetzen der Lineal-Erbfolge anderweit zu Lehne berufen werden. [1]) Hat aber bey der Theilung eines Lehns ein abgefundener Agnat allen künftigen Anfällen für sich und seine lehnsfähigen Nachkommen ausdrücklich entsagt, so können auch diese, selbst, wenn sie des Entsagenden Erben oder Erbeserben nicht geworden sind, auf dergleichen fernere Anfälle keinen Anspruch machen. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 500 und 396.

2) Eben das. §. 397.

§. 253.

Zu den Lehnsgerechtsamen der Agnaten und Mitbelehnten im Verhältnisse mit dem Lehnsherrn und dem lehnsbesitzenden Vasallen gehört ferner IX. das Recht derselben, bey der Veränderung und Einschränkung der Lehnseigenschaft und bey der Bestellung eines Lehnsstammes zugezogen zu werden. [1])

1) Allgemein. Landr. am a. O. §. 602 und 605.

§. 254.

Die Lehnseigenschaft eines Dinges kann nämlich nur mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten von einer Sache auf die andere übertragen werden, [1]) und was in die Stelle des ersten Lehns tritt, erhält in Ansehung der Rechte der Interessenten eben die Eigenschaft, welche das vorige gehabt hat; [2]) soll aber die neue Sache die Lehnseigenschaft auch in Ansehung des Dritten haben, so muß die Eintragung desselben in das Hypothekenbuch hinzu kommen. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 602.

2) Eben das. §. 603.

3) Eben das. §. 604.

§. 255.

Die Bestellung eines Lehnsstammes geschieht, wenn die Eigenschaft eines Lehns, vermöge welcher es nicht

nicht veräußert oder belastet werden kann, auf einen gewissen Theil der Sache eingeschränkt wird; [1]) eine solche Einschränkung aber erfordert die Genehmigung des Lehnsherrn so wohl als der Agnaten und Mitbelehnten, [2]) so wie auch selbst der in die gesammte Hand aufgenommenen Verwandten oder Fremden, in so weit denselben aus dem von dem Verleiher des Lehns oder dem ersten Erwerber geschlossenen Lehnsvertrage ein Recht an demselben zusteht. [3]) War unter den Interessenten in einem schon vorhandenen Lehne ein Lehnsstamm fest gesetzt, so wird dadurch im zweifelhaften Falle die Lehnseigenschaft des ganzen Lehngutes nicht aufgehoben, sondern dem jedesmahligen Lehnsbesitzer nur die auf seinen Allodial-Erben nicht übergehende Befugniß ertheilt, das Lehn aus dem den fest gesetzten Lehnsstamm übersteigenden Theile seines Werths auch ohne Einwilligung der Agnaten oder Mitbelehnten gültig zu verschulden. [4]) Ist aber bey Festsetzung des Lehnsstammes ausdrücklich verabredet, daß nur die zum Lehnsstamme angesetzte Quantität Lehn seyn soll, [5]) oder ist die zur Abfindung aus dem Lehne bey vorgenommenen Theilungen gezahlte Summe Geldes auf ein anderes Gut angelegt und angenommen: [6]) so ist der Lehnsstamm einem Geldlehne gleich, [7]) (§. 111,) und das Gut selbst hat die Eigenschaft eines freyen Eigenthums. [8]) In einen solchen Lehnsstamm hat also in der Regel dieselbige Lehnsfolge Statt, als wie in das Hauptgut, aus welchem er ausgezahlt worden. [9])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 605, 606.
2) Eben das. §. 606 und §. 262.
3) Eben das. §. 263.
4) Eben das. §. 607, 608, 609.
5) Eben das. §. 610.
6) Eben das. §. 611.
7) Eben das. §. 611.

8)

8) Eben das. §. 611, §. 340 bis 343, §. 502, 505.

9) Eben das. §. 613.

§. 256.

Gleichwie zu den Rechten eines minderjährigen Vasallen gehört, daß demselben ein besonderer Lehns-Curator bestellt werden muß, (§. 214;) so gehört auch endlich X. zu den vorzüglichsten Rechten der nächsten Agnaten oder Mitbelehnten, daß denselben diese Lehns-Curatel über den minderjährigen lehnsbesitzenden Vasallen, wenn sie selbige übernehmen wollen und dazu fähig sind, vor allen andern müsse übertragen werden, [1]) und in diesem Falle müssen dieselben alle die einem Lehns-Curator in den Gesetzen vorgeschriebenen Pflichten beobachten und dasjenige besorgen, was zur Besorgung der Lehnsrechte und Lehnspflichten ihres Pflegebefohlnen bey dem Lehnshofe und zur Erhaltung der Substanz des Lehns und der damit verbundenen Patronat- und Ehrenrechte gehört. [2])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 376. Theil II. Tit. 18. §. 997.

2) Eben das. Theil II. Tit. 18. §. 998, 999.

Dritter Titel.

Von den Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten der Lehnspersonen an der einen Seite und anderer an der andern Seite.

§. 257.

Diejenigen, unter welchen von der einen Seite und den Lehnspersonen von der andern Seite Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Lehne betreffen, vorkommen, sind: 1. solche, welchen ein Recht auf ein fremdes Eigen-

Eigenthum, welches Lehn ist, zusteht, woher denn die Rechte entspringen, welche jemanden auf ein fremdes Gut, welches Lehn ist, zustehen; 2. die Lehnsgläubiger, wohin die Lehre von den Lehnsschulden gehört; 3. die Allodial-Erben des letzten Lehnsbesitzers, wohin die Lehre von der Auseinandersetzung zwischen den Lehnsfolgern und den Allodial-Erben gehört. Von diesen Lehren soll nun in drey Abtheilungen näher gehandelt werden.

Erste Abtheilung.

Von den jemanden auf ein fremdes Lehn zustehenden Rechten.

§. 258.

Zu den Rechten auf fremdes Eigenthum gehören, wie aus den Gesetzen bekannt ist, theils Rechte auf die Substanz einer fremden Sache, [1]) als: das Recht des Unterpfandes, das Zurückhaltungsrecht und das Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrecht; theils Rechte zum Gebrauche oder zur Nutzung fremder Rechte, [2]) wohin der Nießbrauch, der Erbpacht, der Leih-, Mieth- und Pachtvertrag und die verschiedenen Grundgerechtigkeiten [3]) gehören. Alles dasjenige nun, welches von den Rechten auf fremdes Eigenthum, wenn dieses kein Lehn ist, gilt, findet auch hierauf Anwendung, wenn diese benannten Rechte jemanden auf ein fremdes Lehn zustehen. Da aber ein Vasall die Substanz eines Lehns überhaupt nicht, und die Nutzungen desselben über seine Besitzzeit hinaus eigenmächtig ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten und Mitbelehnten nicht belasten kann; [4]) so erhellet hieraus, daß dasjenige, was bey der Errichtung der vorgedachten Rechte auf ein fremdes Lehn Rechtens sey, nach diesem Grundsatze und

den

den bereits von den Rechten und Verbindlichkeiten der Lehnspersonen unter sich, (Abschnitt 1, §. 138 u. f., und §. 217 u. f.,) vorgetragenen Grundsätzen müsse beurtheilt und eingeschränkt werden.

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 20. §. 1 bis 657.

2) Eben das. §. 1. bis 650.

3) Eben das. Tit. 22. §. 1 bis 248. Tit. 23. §. 1 bis 95.

4) Eben das. Theil I. Tit. 18. §. 228 und 261.

Zweyte Abtheilung.

Von den Lehnsschulden.

§. 259.

Was Lehnsschulden sind und für welche Schulden *ein* Lehn eigentlich haftet, desgleichen von den Rechten und Verbindlichkeiten des Lehnsherrn und Vasallen, der Agnaten und Mitbelehnten bey Verschuldungen und Belastungen eines Lehns, ist bereits vorhin, (Abschnitt 1, Hauptst. 1, Tit. 1 und 2,) ausführlich gehandelt worden; hier bleibt also nur noch die Lehre von den Rechten eines Lehnsgläubigers in Ansehung des Lehns, welches ihm für seine Schuld haftet und verpfändet worden, vorzutragen übrig.

§. 260.

Wegen Lehnsschulden, für welche die Substanz des Lehns entweder nach den Lehnsgesetzen, [1]) auch ohne die besondere Einwilligung der Interessenten, oder durch die ausdrückliche Einwilligung des Lehnsherrn und sämmtlicher Agnaten oder Mitbelehnten, [2]) haftet, sind die Gläubiger auf gerichtlichen Verkauf des Lehns selbst anzutragen befugt; [3]) in allen andern Fällen aber kann, auch wegen an sich gültiger Lehnsschulden, nur der Beschlag der Einkünfte des Lehns, die Sequestration

tion derſelben, zum Beſten der Gläubiger und ihre gerichtliche Einwerfung in das Lehn nachgeſucht und verfügt werden. [4]) Dieſes Recht der Gläubiger, ſich an die Lehnseinkünfte zu halten, dauert bey Forderungen, wofür dieſe Einkünfte auch ohne beſondern Conſens der Intereſſenten haften, bis zu deren vollſtändiger Tilgung; [5]) bey Schulden aber, deren Lehnseigenſchaft bloß auf der Einwilligung gewiſſer Agnaten oder Mitbelehnten beruhet, dauert das Recht der Gläubiger nur ſo lange, als der Schuldner, oder die conſentirenden Intereſſenten, oder Leibes-Lehnserben von beyden, die ihre Handlungen anerkennen müſſen, im Beſitze des Lehns ſich befinden. [6]) Auch bey einer wegen Felonie erfolgenden Erledigung eines Lehns kann der Lehnsherr ſolchen Gläubigern, für die er eingewilligt hat oder deren Forderungen geſetzliche Lehnsſchulden ſind, die Mittel zu ihrer Befriedigung nicht entziehen. [7])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 331.
2) Eben daſ. §. 332.
3) Eben daſ. §. 331, 332.
4) Eben daſ. §. 333.
5) Eben daſ. §. 334.
6) Eben daſ. §. 335.
7) Eben daſ. §. 349.

§. 261.

Die Ordnung, in welcher die Gläubiger ihre Befriedigung aus dem Kaufpreiſe oder aus den Einkünften des Lehns verlangen können, wird nach den Grundſätzen der in der allgemeinen Gerichtsordnung in den Preußiſchen Staaten [1]) vorgeſchriebenen Concurs-Ordnung beſtimmt. [2])

1) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußiſchen Staaten Theil I. Tit. 50. §. 1 u. f. Seite 982 u. f.
2) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 336.

§. 262.

§. 262.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nur die Früchte des Lehns angehen, haben an den Einkünften des aus dem Verkaufe des Lehns verbleibenden Ueberschusses eben das Recht, wie vorhin an den Einkünften des Lehns selbst. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 343.

§. 263.

Wenn das Lehn sequestrirt ist, so muß dem Vasallen von den Gläubigern eine Competenz aus den Einkünften jedes Mahl angewiesen werden. [1]) Diese Competenz wird nach den allgemeinen in der Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten [2]) enthaltenen Vorschriften beurtheilt, und wenn die Schulden von dem Lehnsbesitzer selbst gemacht sind, darf die Competenz-Summe ein Viertel der Lehnseinkünfte nicht übersteigen; [3]) wegen der Schulden eines vorher gehenden Besitzers aber wird selbige auf standesmäßigen Unterhalt, der indessen ein Drittheil der Lehnseinkünfte nicht übersteigen darf, [4]) in der Regel bestimmt.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 350.

2) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten Theil I. Tit. 49. §. 7 u. f.

3) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 352.

4) Eben das. §. 354, 355.

§. 264.

In allen Fällen, wo bloß die Einkünfte des Lehns zum Besten der Gläubiger in Beschlag oder Sequestration genommen werden, bleiben indessen dem Lehnsherrn, wegen der aus dem Lehne zu fordern habenden Geld- oder Natural-Lehnsabgaben, seine Rechte ungeschmälert; [1]) zu den Lehnsdiensten aber bleibt der Vasall selbst nach wie vor verpflichtet, [2]) doch steht dem Lehns-

Lehnsherrn frey, die Bestellung eines unter den Agnaten oder Mitbelehnten zu wählenden und für seine Dienste gehörig zu entschädigenden Lehnsträgers zu verlangen. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 344.

2) Eben das. §. 345.

3) Eben das. §. 346 — 348.

Dritte Abtheilung.

Von der Auseinandersetzung zwischen den Lehnsfolgern und Allodial-Erben oder der Absonderung des Lehns vom Erbe.

§. 265.

Die Absonderung des Lehns vom Erbe oder Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und dem Allodial-Erben ist diejenige Handlung, wenn das Lehn von dem Allodial-Vermögen, welches eben demselben letzten Lehnsbesitzer zugehört, deßwegen getrennt wird, weil ein Anderer Eigenthümer dessen nachgelassenen Lehns wird, und ein Anderer das Eigenthum desselben Allodial-Vermögens überkommt.

§. 266.

Dieselbe findet Statt, so oft ein Lehn entweder vermöge des Erbfolgerechts auf den Lehnsfolger nach dem Tode des bisherigen Besitzers übergeht, und dieser Lehnsfolger nicht auch zugleich Erbe der Allodial-Nachlassenschaft, oder wenigstens nicht allein geworden ist; [1]) oder so oft in Gefolge des Heimfallrechts das Lehn dem Lehnsherrn erledigt wird; [2]) oder wenn das Lehn dem Eventual-Belehnten oder Anwärter anheim fällt. [3]) Diese Absonderung wird auch außer diesen Fällen alsdann vorgenommen, wenn über das Vermögen des

lehnsbesitzenden Vasallen ein Concurs entsteht, in welchem Falle die Lehnsfolger die Verabfolgung der Lehnsstücke gegen Uebernahme oder Berichtigung der aus dem Lehne hauptsächlich zu berichtigenden Schulden fordern können. [4])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 506 — 508.

2) Eben das. §. 506, 670, 671.

3) Eben das. §. 506, 507, 444, 445.

4) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten Theil I. Tit. 50. §. 330 — 334.

§. 267.

Bey dieser Absonderung des Lehns vom Allodial-Vermögen kommt es 1. auf die Bestimmung desjenigen, was zur Substanz des Lehns gehört; 2. auf die Nutzungen, besonders des letzten Jahres; 3. auf die Verbesserungen; 4. auf die Verschlimmerungen; und 5. auf die Schulden, welche sich bey dem Lehngute und der Nachlassenschaft des verstorbenen Vasallen finden, hauptsächlich an, und muß hierbey erwogen werden, was so wohl für den Lehnsfolger als den Allodial-Erben dieserhalb Rechtens sey.

§. 268.

Bey der Absonderung des Lehns von der Allodial-Erbschaft des verstorbenen Vasallen müssen überhaupt die Allodial-Erben I. die Substanz des Lehns dem Lehnsnachfolger so ausantworten, wie dasselbe von dem erstern Erwerber auf ihren Erblasser gediehen ist. Er muß also das Lehn nebst dessen Zubehörungen in dem nämlichen Zustande wieder zurück geben, wie er dasselbe erhalten hat. [1]) Wegen des zum Lehne gehörigen beweglichen Beylasses wird hierbey das Lehns-Inventarium zum Grunde gelegt; [2]) sind in einer Rubrik dieses Inventarii mehrere Stücke derselben Art, als der Lehnsfolger

folger zu fordern hat, vorhanden, ſo werden die nächſten nach den beſten zum Lehns-Inventario gerechnet.[3]) Sind aber überhaupt mehrere Stücke vorhanden, als das Lehns-Inventarium beſagt, ſo gehören ſolche den Allodial-Erben,[4]) in ſo fern ſie nicht von dem Erblaſſer oder einem der vorher gehenden Beſitzer dem Lehns-Inventario zugeſchlagen worden.[5])

1) Allgem. Landr. a. a. O. §. 507, 508.

2) Eben daſ. §. 511.

3) Eben daſ. §. 512.

4) Eben daſ. §. 513.

5) Eben daſ. §. 513.

§. 269.

Im Mangel eines ſchriftlichen Inventarii wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß alle vorhandene zur Bewirthſchaftung des Lehngutes nicht nothwendige Beylaßſtücke zum Allodio und nicht zum Lehne gehören.[1]) Erhellet zwar ſo viel, daß bey einem Lehne urſprünglich ein Inventarium vorhanden geweſen, welches aber jetzt nicht mehr vorhanden iſt, und kann auch nicht ausgemittelt werden, was dazu gehört habe; ſo muß der Lehnsfolger mit den zum nothdürftigen Gebrauche und zur nothdürftigen Bewirthſchaftung erforderlichen Stücken ſich begnügen,[2]) und iſt nicht befugt, ein Inventarium von dem Allodial-Erben zu fordern.[3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 517.

2) Eben daſ. §. 516.

3) Eben daſ. §. 515.

§. 270.

Fehlt etwas an den Beylaßſtücken, welche die Allodial-Erben dem Lehnsfolger gewähren ſollen, ſo müſſen die fehlenden Stücke aus dem Allodial-Nach-

lasse des Erblassers ergänzt werden, [1]) und alsdann ist diese Ergänzung auf Stücke von mittlerer Güte, wie sie gewöhnlich bey dergleichen Hauptsachen angetroffen werden, zu richten; [2]) kann der Ersatz des Fehlenden aber aus dem Allodial-Nachlasse nicht beygetrieben werden, so ist der Lehnsfolger schuldig, dem Lehnsherrn und den beyden nächsten Agnaten oder Mitbelehnten davon Anzeige zu thun, [3]) und mit deren Zuziehung wird alsdann gerichtlich fest gesetzt, binnen welcher Zeit der neue Lehnsbesitzer das Inventarium aus den Nutzungen zu ergänzen schuldig oder dazu ein aus diesen Nutzungen terminlich zurück zu zahlendes Darlehn aufzunehmen berechtigt sey. [4]) Dem Lehnsfolger kann indessen in dergleichen Fällen niemahls angemuthet werden, mehr als den zehnten Theil der Lehnseinkünfte zur Ergänzung des Inventarii oder Ablegung eines dazu aufgenommenen Darlehns jährlich dazu zu verwenden. [5]) Ist aber diese Summe einmahl bestimmt, so kommt ihm dabey nicht zu Gute, wenn in einem oder anderm Jahre ein Ausfall an den Nutzungen sich ereignet. [6])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 518.
2) Eben das. §. 519.
3) Eben das. §. 520.
4) Eben das. §. 521.
5) Eben das. §. 522.
6) Eben das. §. 523.

§. 271.

Entsteht über das Vermögen des letztern lehnsbesitzenden Vasallen ein Concurs, und hat der Lehnsfolger die gerichtliche Regulirung vorgedachter Maßen, (§. 270,) binnen Jahres Frist nach diesem beendigten Concurse gerichtlich nachzusuchen verabsäumt; so können hiernächst dessen Erben gegen die Gewährung des vollständigen Inventarii an den weitern Lehnsfolger sich mit dem

Ein-

Einwande, daß ihr Erblaſſer daſſelbe von ſeinen Vorfahren nicht vollſtändig erhalten habe, nicht ſchützen. [1]) Eben ſo wenig ſind die Allodial-Erben dem Lehnsfolger wegen eines ſolchen Mangels am Inventario verantwortlich, wenn derſelbe ſich in dem letztern Jahre vor dem Ableben des vorigen Beſitzers durch ſolche Unglücksfälle ereignet hat, welche denſelben zur Aufnehmung einer geſetzlichen Lehnsſchuld berechtigt hätten, [2]) gleichwohl ihr Erblaſſer von dieſer Befugniß noch keinen Gebrauch gemacht hatte. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 524.
2) Eben daſ. §. 525.
3) Eben daſ. §. 525.

§. 272.

Da der letzte Lehnsbeſitzer und deſſen Erbe einem redlichen Beſitzer gleich geachtet werden, und auf dieſelben die Grundſätze wie zwiſchen dem Eigenthümer und dem redlichen Beſitzer Anwendung finden, [1]) der redliche Beſitzer aber dem wahren Eigenthümer die Sache in dem Stande, in welchem ſie ſich wirklich befindet, nur zurück zu geben ſchuldig iſt; [2]) ſo folgt auch II., die Nutzungen des abzutretenden Lehnguts betreffend, hieraus, daß bey Berechnung und Abtretung der Nutzungen hierauf ebenfalls müſſe Rückſicht genommen werden. [3]) Es müſſen daher bey Landgütern und andern nutzbaren Lehnsſtücken die Nutzungen früherer Jahre bey der Abſonderung des Lehns vom Allodial-Vermögen dem Allodial-Erben gelaſſen, die des letzten Wirthſchaftsjahres aber, in welchem das Lehn auf den Lehnsfolger verfallen iſt, zwiſchen dem Lehnsfolger und dem Allodial-Erben getheilt werden. [4]) Ein ſolches Wirthſchaftsjahr wird nämlich vom erſten Julius jeden Jahres an gerechnet, [5]) und dasjenige wird für das

letzte gehalten, in welchem der letzte Lehnsbesitzer gestorben ist und der Besitz des Lehns aufgehört hat. [6])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 510. Tit. 21. §. 143.
2) Eben das. Tit. 7. §. 189.
3) Eben das. Tit 21. §. 143.
4) Eben das. Tit. 18. §. 510 und Tit. 21. §. 444.
5) Eben das. Tit. 7. §. 199.
6) Eben das. §. 198. Tit. 21. §. 144.

§. 273.

Zu den Nutzungen früherer Jahre wird auch das in selbigen geschlagene und verkaufte Holz gerechnet, wenn gleich dasselbe noch nicht abgeführt worden. [1]) Ist das in frühern Jahren geschlagene Holz zwar noch nicht verkauft, aber doch schon nach einer Ablage gebracht worden, so verbleibt es dem Lehnsfolger oder dessen Erben. [2]) Ist endlich das Holz zwar in frühern Jahren geschlagen, aber weder verkauft noch abgeführt, so gehört dasselbe dem Lehnsbesitzer und dessen Allodial-Erben; [3]) doch müssen dieselben dem Lehnsbesitzer oder dessen Erben das bezahlte baare Schlager- oder anderweitige Arbeitslohn vergüten. [4]) Eben diese Grundsätze gelten auch von Mauer- und Ziegelsteinen, vom gebrannten Kalke und andern zu einem lehnbaren Landgute gehörenden Erzeugnissen, welche der Lehnsbesitzer in frühern Jahren hat zubereiten und zum Gebrauche geschickt machen lassen. [5])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 21. §. 145.
2) Eben das. §. 146.
3) Eben das. §. 147.
4) Eben das. §. 148.
5) Eben das. §. 149.

§. 274.

§. 274.

Wegen der Nutzungen der letzten Wirthschafts-jahre kommt es darauf an, ob das von dem letzten Besitzer nachgelassene Lehngut ein Landgut sey oder nicht. [1])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 21. §. 250.

§. 275.

1. Ist das nachgelassene Lehngut ein Landgut, so wird dasselbe bis zu Ende des Wirthschaftsjahres auf gemeinschaftliche Rechnung des Lehnsfolgers und des Allodial-Erben verwaltet, [1]) und diese Verwaltung bleibt, wenn die Interessenten über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Verwalters sich nicht vereinigen können, dem Lehnsbesitzer oder dessen Erben, [2]) und es kann nur der Lehnsfolger demselben auf seine Kosten einen Rechnungsführer an die Seite setzen. [3]) Hierbey kommt der ganze Ertrag des Guts von Anfang des Wirthschafts-jahres an, jedoch mit Ausschließung des Werths solcher Naturalien, welche der letzte Lehnsbesitzer schon verzehrt hat oder noch während der fortgesetzten Verwaltung zu seinem und seiner Familie Unterhalt wirthschaftlich verwendet werden, zur baaren Einnahme. [4]) Zur Ausgabe hingegen gehören 1. alle in dem Laufe des Wirthschaftsjahres zu entrichtende ordentliche und außerordentliche Abgaben; [5]) 2. die aus den Nutzungen eines solchen Lehnguts zu entrichtenden Zinsen; [6]) 3. die Kosten des bestellten gemeinschaftlichen Verwalters; [7]) und endlich 4. alle und jede zur Fortsetzung und gewöhnlichen Führung einer Wirthschaft erforderliche Ausgaben. [8]) Außerordentliche Verbesserungen dürfen hingegen ohne Einwilligung beyder Theile von den Einkünften dieses Wirthschaftsjahres nicht verwendet werden, [9]) doch kann der Lehnsfolger die Fortsetzung bereits angefangener Verbesserungen, aber nur auf seine Kosten, verlangen. [10])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 21. §. 151.
2) Eben das. §. 152.
3) Eben das. §. 152.
4) Eben das. §. 154.
5) Eben das. §. 155.
6) Eben das. §. 156.
7) Eben das. § 158.
8) Eben das. §. 157.
9) Eben das. §. 159.
10) Eben das. §. 160.

§. 276.

Wird nun am Ende des Wirthschaftsjahres das lehnbare Landgut dem Lehnsfolger eingeräumt, so finden dabey folgende Grundsätze Anwendung: 1. muß das bis zur nächsten Ernte erforderliche Futter, ingleichen so viel an Getreide als bis dahin zur Speisung des Gesindes und der Arbeiter und zu den Wirthschafts-Deputaten nöthig ist, zurück gelassen werden; [1]) hierunter gehört aber das Getreide zum Betriebe der Branntweinbrennerey nicht, und das Getreide zur Brauerey nur in so fern, als Bier zur Ernte oder zu andern Wirthschafts-Nothdürften gebrauet wird. [2]) Für diese Vorräthe können der letzte Lehnsbesitzer oder dessen Erben, bey Ermangelung eines besondern Vertrages, keine Vergütung fordern oder in der gemeinschaftlichen Rechnung etwas dafür in Einnahme stellen; [3]) vielmehr müssen sie, wenn kein hinlänglicher Vorrath vorhanden ist, das Fehlende nach den zur Zeit der Uebergabe an den Lehnsfolger stehenden Marktpreisen in so fern vergüten, als erhellet, daß der Mangel durch den während des Wirthschaftsjahres geschehenen Verkauf solcher Getreidevorräthe entstanden sey. [4]) 2. Wegen der Einnahmen und Ausgaben, welche in die Zeiten vor geendigtem Besitze des letzten Lehnsbesitzers

sitzers treffen, wird den Angaben des letztern oder den von ihm zurück gelassenen Rechnungen und Anzeichnungen, auch ohne eidliche Bestärkung, so lange geglaubt, bis deren Unrichtigkeit nachgewiesen ist. 5) 3. Der nach Abzug aller Ausgaben übrig bleibende reine Ertrag der Nutzungen, oder auch der Pachtgelder, wenn zur Zeit der Uebergabe das Lehngut verpachtet gewesen, wird nach Verhältniß der vor und nach Endigung des Lehnsbesitzers verflossenen Zeit zwischen dem Lehnsfolger und dem Allodial-Erben des letzten Lehnsbesitzers getheilt. 6) 4. In gleichem Verhältnisse wird auch der Schade getragen, wenn zu Ende des Wirthschaftsjahres die Ausgabe die Einnahme übersteigt. 7)

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 21. §. 161.
2) Eben das. §. 162.
3) Eben das. §. 163.
4) Eben das. §. 164.
5) Eben das. §. 165.
6) Eben das. §. 166.
7) Eben das. §. 167.

§. 277.

Ist das abzutretende Lehngut zwar an sich ein städtisches Gut, damit aber zugleich Ackerbau und Viehzucht verbunden, so finden die wegen eines Landguts vorgetragenen Grundsätze in Ansehung der gesammten im letzten Wirthschaftsjahre von einem solchen Grundstücke fallenden Früchte und Nutzungen Anwendung. 1)

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 169.

§. 278.

2. Von lehnbaren Grundstücken, mit welchen keine Landwirthschaft verbunden ist, ingleichen von Gerechtigkeiten und ausstehenden Capitalien, werden alle Nutzungen und Lasten bis zum Ablaufe des Vierteljahrs, in

in welchem der Lehnsbesitzer gestorben, zu desselben Vermögen oder Nachlasse gerechnet; [1]) und in dieser Rücksicht nimmt das Jahr mit dem ersten Junius seinen Anfang. [2]) Uebrigens wird der Allodial-Erbe des letzten Lehnsbesitzers, welcher sich eines widerrechtlichen Verzugs bey der Rückgabe des Lehnguts schuldig macht, von diesem Zeitpuncte an durchgehends und in jeder Rücksicht als ein unredlicher Besitzer angesehen. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 170.

2) Eben das. §. 171.

3) Eben das. §. 172.

§. 279.

Sind verbrauchbare Sachen zu Lehn gegeben worden, so wird vermuthet, daß nur eben so viele Sachen von gleicher Beschaffenheit zurück gegeben werden sollen; [1]) erhellet aber, daß nach dem Inhalte des Lehnsvertrags eben dieselben Sachen zurück gegeben werden sollen, so muß der Lehnsfolger sich mit dem begnügen, was davon, und in dem Stande, wie es alsdann, nach wirthschaftlichem Gebrauche, noch wirklich vorhanden ist, [2]) und der letzte Lehnsbesitzer und dessen Allodial-Erbe ist die Abnutzung nur in so weit zu vertreten schuldig, als er sie durch Vorsatz oder grobes Versehen veranlaßt hat. [3])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 21. §. 173. Tit. 2. §. 120, 121.

2) Eben das. Tit. 21. §. 174.

3) Eben das. §. 175.

§. 280.

Bey der Absonderung des Lehns von der Allodial-Erbschaft des Vasallen und bey der Auseinandersetzung des Lehnsfolgers und des Allodial-Erben kommt es auch noch auf die Verbesserungen, welche der letzte

 Lehns-

Lehnsbesitzer auf das Lehngut verwendet hat, und auf die Frage an, welche Verbesserungen dem Allodial-Erben von dem Lehnsfolger vergütet werden müssen. Hier ist nun die Regel: Daß die Allodial-Erben und der Lehnsfolger einander wechselseitig dasjenige vergüten müssen, was in die Substanz des Lehns von dem Allodial-Vermögen verwandt oder von jener in dieses gekommen sey, [1]) und daß außer den dem Allodial Vermögen zugewendeten, aber nicht durch Vermerkung in das Hypothekenbuch einverleibten, unbeweglichen Pertinenz-Stücken die unbewilligten Verbesserungen des Lehns den Allodial-Erben in der Regel nicht vergütet werden dürfen. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 527 — 545.

2) Eben das. §. 527, 528, 543.

§. 281.

Hat demnach der Lehnsbesitzer das Lehn durch Anschaffung unbeweglicher Pertinenz-Stücke verbessert, und seine Absicht, dieselben dem Lehne für beständig einverleiben zu wollen, ausdrücklich erklärt, so können die Erben keine Vergütung dieserhalb fordern; [1]) ist jedoch diese Erklärung, wenn das Lehn in Grundstücken besteht, im Hypothekenbuche nicht vermerkt, so ist der Lehnsfolger allerdings zur Vergütung verbunden. [2]) Ist aber das neu erworbene Pertinenz Stück so beschaffen, daß es nicht als eine für sich bestehende Sache, sondern nur mit einem andern Gute zugleich benutzt werden kann, so bedarf es zu dessen Einverleibung weder einer ausdrücklichen Erklärung noch Eintragung. [3]) Ist die Erwerbung unentgeldlich geschehen, [4]) oder hat der verstorbene Lehnsbesitzer das einverleibte und untrennbare Pertinenz-Stück durch einen lästigen Vertrag gegen Entgeld erworben, [5]) so können die Allodial-Erben nur dann Vergütung fordern, wenn der Erblasser ihnen dieselbe

selbe ausdrücklich und schriftlich vorbehalten hat, [6]) und in diesem Falle wird die Vergütung nach dem wahren durch eine Taxe zu bestimmenden Werthe bestimmt [7]) und nur auf den gemeinen landüblichen Werth, nicht aber auf den außerordentlichen, welchen das Pertinenz-Stück, wegen seiner Verbindung mit dem Hauptgute gewährt, Rücksicht genommen. [8])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 527.
2) Eben das. §. 528.
3) Eben das. §. 529.
4) Eben das. §. 530.
5) Eben das. §. 532.
6) Eben das. §. 530.
7) Eben das. §. 531.
8) Eben das. §. 533.

§. 282.

Ist auf vorstehende Art, (§. 281,) die Einverleibung eines neu erworbenen Pertinenz-Stücks nicht erfolgt, so steht es in der Wahl des Lehnsfolgers, ob er dergleichen Pertinenz-Stück bey dem Lehne behalten oder den Allodial-Erben die Zurücknahme desselben gestatten wolle; [1]) will derselbe das Pertinenz-Stück bey dem Lehne behalten, und kann sich mit den Erben über den Preis nicht vereinigen, so geschieht die Uebernehmung nach einer gerichtlichen Taxe, [2]) bey welcher Abschätzung jedoch auf das Pertinenz-Stück nur als eine für sich bestehende Sache und nicht nach seiner Verbindung mit dem Hauptgute Rücksicht genommen wird. [3]) Eine solche gerichtliche Taxe ist auch alle Mahl nothwendig, wenn der neue Lehnsbesitzer zugleich an der Allodial-Erbschaft des vorigen Theil nimmt. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 534.
2) Eben das. §. 535.

3) Eben das. §. 536.

4) Eben das. §. 537.

§. 283.

Ist ein dergleichen Pertinenz-Stück einmahl zum Lehne geschlagen worden, so bleibt es auch in der Folge dabey, und jeder nachheriger Lehnsfolger muß dasselbe mit dem Lehne zugleich gegen die vorbestimmte, (§. 282,) Vergütung an die Erben seines Vorfahren übernehmen, [1]) es sey denn, daß letzterer ausdrücklich erklärt habe, daß dieses Pertinenz-Stück dem Lehne für beständig einverleibt seyn solle und diese Erklärung im Hypothekenbuche vermerkt sey. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 538.

2) Eben das. §. 539, 527, 528.

§. 284.

Was der Erblasser für wieder herbey gebrachte Lehns-Pertinenzien bezahlt hat, muß seinen Erben alle Mahl erstattet werden, wenn der verstorbene Vasall und der Lehnsfolger von demjenigen, der die Veräußerung vorgenommen hatte, gemeinschaftlich abstammen; [1]) ist aber ein ehemahls gültig veräußertes Pertinenz-Stück wieder herbey gebracht worden, so finden wegen einer deßhalb den Allodial-Erben zukommenden Vergütung die vorhin, (§. 281, 282,) wegen neu erworbener Pertinenz-Stücke vorgetragenen Grundsätze Anwendung. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 540.

2) Eben das. §. 541.

§. 285.

Bey Auseinandersetzungen mit dem Lehnsherrn, wenn diesem das Lehn anheim fällt, darf letzterer den Erben des letzten Lehnsbesitzers diejenigen Pertinenz-Stücke nicht vergüten, welche dem Vasallen ausdrücklich

als Lehn verliehen worden; [1]) ingleichen diejenigen beweglichen Pertinenz-Stücke, welche entweder einen Theil des Lehns ausmachen, [2]) oder die zur Zeit der ersten Verleihung dabey befindlich gewesen, [3]) oder in der Folge an deren Stelle getreten, [4]) oder durch eine spätere Investitur besonders verliehen sind; [5]) so wie auch die beweglichen Sachen, welche mit einer unbeweglichen zugleich zu Lehn gegeben worden. [6]) Hingegen sind dem Lehnsbesitzer diejenigen beweglichen Sachen zu vergüten, welche er nach der erstern Belehnung dem Lehne zugeschlagen und solche dem Lehnsherrn zu Lehn ausdrücklich aufgetragen hat, oder in der überreichten Lehns-Specification als Zubehörungen des Lehns mit aufgeführt worden, [7]) in so fern als er dieserhalb die gesetzlichen Vorschriften beobachtet hat. [8]) Andere Verbesserungen des Lehns darf aber der Lehnsherr bey entstehendem Erledigungsfalle nicht vergüten, es sey denn, daß er darein ausdrücklich gewilligt hat. [9])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 542, 28.
2) Eben das. §. 29.
3) Eben das. §. 542, 29.
4) Eben das.
5) Eben das. § 29, 542.
6) Eben das. §. 27.
7) Eben das. §. 30.
8) Eben das. §. 526, 520—524.
9) Eben das. §. 546.

§. 286.

Obgleich außer den dem Lehne aus dem Allodial-Vermögen zugewendeten, aber nicht durch Vermerkung in das Hypothekenbuch einverleibten, unbeweglichen Pertinenz-Stücken keine andere unbewilligte Pertinenz-Stücke des Lehns den Allodial-Erben vergütet werden dürfen, (§. 280;) so können diese Allodial-Erben die Vergütung

dennoch alsdann fordern, wenn die zwey nächsten Agnaten oder Mitbelehnten sich zur Zeit der unternommenen Verbesserungen zur Vergütung derselben verpflichtet haben, [1]) auch selbst in dem Falle, wenn gleich andere als die Consentirenden oder deren Descendenten zur Erbfolge wirklich gelangen. [2]) Soll aber durch diese Einwilligung der nächsten Agnaten die gedachte Verbindlichkeit für alle Lehnsfolger entstehen, so ist erforderlich: 1. daß die Regulirung dieser Sache gerichtlich geschehe; [3]) 2. daß der Richter hierbey die zwey nächsten Agnaten oder Mitbelehnten, [4]) und, wenn die Familie der mit dem Lehne belehnten Agnaten und Mitbelehnten aus mehrern Linien besteht, den nächsten Anwärter aus der im Besitze befindlichen und den ältesten aus derjenigen Linie, welche nach ihr die nächste ist, [5]) zuziehe, und in ihrer Erklärung auffordere; 3. daß der Lehnsherr, wenn die Vergütungsverbindlichkeit ihm obliegen soll, gleichfalls zugezogen werde; [6]) 4. daß der Richter die Interessenten über gewisse Termine zu vereinigen suche, in welchen, nach Verhältniß des vom jedesmahligen Besitzer aus der Verbesserung zu ziehenden Vortheils, die Vergütungsverbindlichkeit abnehmen und endlich ganz erlöschen solle. [7])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 544.
2) Eben das. §. 544.
3) Eben das. §. 544, 548.
4) Eben das. §. 544.
5) Eben das. §. 545 und Theil II. Tit. 4. Abschn. 3. §. 87, 88, 89.
6) Eben das. Tit. 18. §. 46.
7) Eben das. §. 547.

§. 287.

Können die Interessenten sich über diese Bestimmungen in Güte nicht vereinigen, so muß der Richter sol-

solches durch ein richterliches Erkenntniß fest setzen, [1]) woben er denn auf die Beschaffenheit der Umstände, die Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Verbesserung und das Verhältniß der Kosten gegen die Einkünfte des Lehns Rücksicht nehmen muß. [2]) Die Agnaten und Mitbelehnten, welche in eine solche vorzunehmende Verbesserung willigen, sind übrigens berechtigt, darauf anzutragen, daß ihnen bey deren Ausführung eine Mitaufsicht zugestanden oder nach Vollendung derselben eine Nachweisung darüber ertheilt werde. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 549.

2) Eben das. §. 550. 240.

3) Eben das. §. 551.

§. 288.

Ist in einem solchen Falle die Vergütung der Verbesserungskosten nur überhaupt und ohne weitere hinlängliche Bestimmung versprochen worden, so finden, wegen Ausmittelung der zu vergütenden Summe, eben die Grundsätze Statt, die in dem Falle vorgeschrieben sind, wenn der redliche Besitzer Verbesserungskosten von dem Eigenthümer fordert. [1]) Der Lehnsfolger muß demnach die auf das Lehn verwendeten Verbesserungskosten erstatten, wenn die Verbesserungen noch wirklich vorhanden sind und verhältnißmäßigen Nutzen gewähren, [2]) auch wenn der Nutzen noch nicht wirklich vorhanden, aber doch, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, in der Folge mit Sicherheit zu erwarten ist. [3]) Besteht die Verbesserung in einer Erhöhung des Nutzungsertrages, so können die Meliorations-Kosten nur so weit gefordert werden, als sie den nach diesem erhöheten Ertrage landüblich zu bestimmenden Capitalswerth der Verbesserungen nicht übersteigen. [4]) Ist aber der Ertrag nicht vermehrt, sondern nur der Kaufwerth der Substanz erhöhet worden, so

muß

muß der gemeine Werth der Subſtanz im Ganzen genommen, ſo wie derſelbe vor der Verbeſſerung beſchaffen geweſen und zur Zeit der Abtretung wirklich beſchaffen iſt, ausgemittelt werden; [5]) und nur in ſo weit, als die Verbeſſerungskoſten die dadurch bewirkte Erhöhung des Werths der Subſtanz des Lehns nicht überſteigen, kann der Allodial-Erbe des abgegangenen Vaſallen den Erſatz derſelben von dem Lehnsfolger fordern. [6]) Als Meliorations-Koſten dürfen in allen Fällen aber nur baare Auslagen und ſolche Natural-Präſtationen, die nicht aus der Sache ſelbſt genommen worden, in Anſchlag gebracht werden. [7]) Gewährt die mit dem Lehne vorgenommene Veränderung keinen eigentlichen Nutzen, ſondern nur ein Vergnügen, welches den Kaufwerth nicht erhöhet, und will der Lehnsfolger dafür keine Vergütung leiſten, ſo kann der Allodial-Erbe des letzten Lehnsbeſitzers das Vorhandene bloß zurück nehmen; [8]) aber auch dieſe Befugniß findet nur in ſo fern Statt, als bey der Zurücknahme die Sache in den Stand, worin ſie ſich vor der Veränderung befand, wieder geſetzt wird. [9])

1) Allgemein. Landr. am a. O. §. 553, und Tit. 7. §. 204.
2) Eben daſ. Theil I. Tit. 7. §. 204.
3) Eben daſ. §. 205.
4) Eben daſ. §. 206.
5) Eben daſ. §. 207.
6) Eben daſ. §. 208.
7) Eben daſ. §. 209.
8) Eben daſ. §. 210.
9) Eben daſ. §. 211.

§. 289.

Bey der Auseinanderſetzung zwiſchen dem Lehnsfolger und dem Allodial-Erben kommen auch ferner V. die Verſchlimmerungen, welche der letzte Beſitzer

des Lehns dem Lehne zugefügt hat, in Anschlag und müssen dem Lehnsfolger vergütet werden. [1]) Diese können geschehen: [2]) bald durch Veräußerung beweglicher Pertinenz-Stücke, bald durch Vernachlässigung und Ruin der zum Lehne gehörigen Gebäude, [3]) bald durch Verwüstung der zum Lehne gehörigen Waldungen. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 554 — 579.
2) Eben das. §. 554, 555.
3) Eben das. §. 556 — 562.
4) Eben das. §. 564, 565.

§. 290.

Hat der letzte Besitzer das Lehn durch Veräußerung unbeweglicher Pertinenz-Stücke verschlimmert, so kann der Lehnsfolger dieselben von dem dritten Besitzer zurück fordern und der Allodial-Nachlaß des lehnsbesitzenden Vasallen bleibt diesem dritten Besitzer zu seiner Schadloshaltung verhaftet. [1]) Ist der dritte Besitzer wegen seiner Entschädigung an den Lehnsfolger als einen Nachkommen des Veräußerers sich zu halten berechtigt, [2]) so tritt dieser bey dem Allodial-Nachlasse als Gläubiger an seine Stelle. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 554.
2) Eben das. §. 268 — 271.
3) Eben das. §. 555.

§. 291.

Hat der verstorbene Lehnsbesitzer die Gebäude durch Vernachlässigung der wirthschaftlich zu machenden Reparaturen in Verfall gerathen lassen, so müssen die Ausbesserungskosten nach dem Anschlage der Sachverständigen aus dem Nachlasse vergütet werden. [1]) Sind die Gebäude, deren Unterhaltung dem jedesmahligen Lehnsbesitzer obliegt, im Lehns-Inventario verzeichnet, so erstreckt sich die Verbindlichkeit der Allodial-Erben zur Reparatur auf alle diese Gebäude und auf die Wiederherstel-

ſtellung derſelben in einen ſolchen Stand, wie ſie nach dieſem Inventario beſchaffen ſeyn ſollten; [2]) ſind aber die Gebäude im Inventario nicht verzeichnet, ſo dürfen nur ſolche Gebäude wieder hergeſtellt werden, die zur ordentlichen Wohnung des Beſitzers beſtimmt und zum gehörigen Betriebe der Gutswirthſchaft erforderlich ſind, [3]) und in dieſem Falle werden die Wiederherſtellungskoſten nur ſo angeſchlagen, wie es der wirthſchaftliche Bedarf eines ſolchen Lehnguts erfordert. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 556.

2) Eben daſ. §. 557.

3) Eben daſ. §. 558.

4) Eben daſ. §. 559.

§. 292.

Sind die Gebäude durch Unglücksfälle, oder hohes Alter, jedoch ohne grobes oder mäßiges Verſehen des letzten Beſitzers, verfallen, ſo ſind die Erben dem Lehnsfolger zu keiner Vergütung verbunden; [1]) hat aber ihr Erblaſſer dergleichen nothwendige Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude länger als ein Jahr liegen laſſen, ohne zu deren Wiederherſtellung die nöthigen Anſtalten zu treffen, ſo müſſen die Erben dem Lehnsfolger einen verhältnißmäßigen Beytrag dazu liefern. [2]) Um dieſen Beytrag, wenn ein gütliches Einverſtändniß darüber nicht Statt findet, näher zu beſtimmen, muß der ganze Betrag der Wiederherſtellungskoſten ausgemittelt und nach den geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt werden, [3]) wie viel der Erblaſſer, wenn er nach Ablauf eines Jahres ein ſo hohes Darlehn zur Wiederherſtellung der Gebäude aufgenommen und verwendet hätte, darauf während der nachherigen Zeit ſeines Beſitzes aus den Lehnseinkünften hätte zurück zahlen können. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 560.

2) Eben daſ. §. 561.

3) Eben das. §. 588 — 591.
4) Eben das. §. 562.

§. 293.

Wenn Waldungen gegen die Regeln der Forstwirthschaft durch übertriebene Holzverkäufe von dem letzten Lehnsbesitzer dergestalt verwüstet worden, daß daraus eine Verminderung auf geraume Zeit und wenigstens zwanzig Jahr hinaus an dem Ertrage des Lehns entstanden ist; so muß der Allodial-Nachlaß desselben dafür eine Schadloshaltung dem Lehnsfolger leisten. [1]) Diese Schadloshaltung besteht nämlich darin, daß nach der Wahl des Lehnsfolgers entweder der Werth des von dem verstorbenen Lehnsbesitzer unwirthschaftlich verkauften Holzes, nach der Abschätzung der Sachverständigen, oder der Betrag des von ihm für dergleichen unwirthschaftlichen Verkauf gezogenen Geldes dem Lehne aus dem Allodial-Nachlasse vergütet werde, [2]) welches Vergütungs-Capital dem Lehne zugeschlagen und als ein Geldlehn belegt wird, [3]) auch als ein solches Geldlehn auf alle Agnaten und Mitbelehnten nach eben der Ordnung, wie dieselben zur Erbfolge in dem Hauptlehne gelangen, verfällt. [4]) Ein solches dem Lehne zugeschlagenes Capital erlangt jedoch die Lehnseigenschaft nur alsdann, wenn es von dem Vasallen dem Lehnsherrn zu Lehn ausdrücklich aufgetragen oder in der überreichten Lehns-Specification als Zubehörung des Lehns mit aufgeführt worden, [5]) sonst verbleibt das zugeschlagene Capital dem Allodial-Nachlasse des letzten Besitzers aus der zum Lehne berechtigt gewesenen Familie in dem Falle, wenn das Hauptlehn an den Lehnserben sich erledigt; [6]) doch kann der Lehnsherr, wenn zur Zeit der Erledigung die durch die Holzverwüstung an der Substanz des Lehns entstandene Verringerung noch nicht wieder hergestellt ist, den Ersatz des Fehlenden aus dem Allodial-Nachlasse fordern. [7])

1)

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 564.
2) Eben das. §. 565.
3) Eben das. §. 566.
4) Eben das. §. 567.
5) Eben das. §. 30 und 568.
6) Eben das. §. 569.
7) Eben das. §. 570.

§. 294.

Was von Waldungen fest gesetzt ist, findet auch auf andere Rubriken, durch deren Verwüstung der Ertrag des Lehns eine dauernde Verminderung erlitten hat, [1]) desgleichen wenn wegen vernachlässigter Unterhaltung der Dämme und anderer Wasserbaue eine fortwährende Verringerung durch Ueberschwemmungen oder Versandungen entstanden ist, [2]) Anwendung. Außer den angeführten Verschlimmerungen kann den Allodial-Erben für andere aus vernachläsigter Cultur oder sonstiger unwirthschaftlicher Benutzung entstandene Verringerungen kein Ersatz abgefordert werden. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 571.
2) Eben das. §. 572.
3) Eben das. §. 563.

§. 295.

Bey der Abschätzung der durch Sachverständige für Lehnsverringerungen auszumittelnden Entschädigungs-Capitalien müssen folgende Grundsätze zum Grunde gelegt werden:

1. Muß der Werth des Grundes und Bodens so wie desjenigen, was nach der Verringerung etwa an die Stelle der verwüsteten vorbemerkten Rubriken getreten ist, abgezogen werden. [1])

2.

2. Muß niemahls auf den höchsten, sondern immer nur auf einen gewöhnlichen Mittelwerth Rücksicht genommen werden. [2])

3. Müssen alle von dem Erblasser des Allodial-Erben während des Besitzes des Lehnes gemachte und noch vorhandene Verbesserungen von dem für die Verringerungen anzuschlagenden Betrage in Anschlag gebracht werden. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 573.

2) Eben das. §. 574.

3) Eben das. §. 575.

§. 296.

Hat der Lehnsfolger über die Verbesserungs- und Verringerungsansprüche unter Zuziehung des *Lehns*herrn und des an der Lehnserbfolge stehenden Agnaten sich mit dem Allodial-Erben verglichen, so müssen alle nachherige Lehnsbesitzer diesen Vergleich anerkennen. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 576.

§. 297.

Verringert übrigens ein Lehnsbesitzer während seines Besitzes das Lehn durch unwirthschaftliche Verwaltung und Benutzung, so hat der jedesmahlige nächste Lehnsfolger das Recht, dergleichen Betragen gerichtlich zu rügen und auf die Wiederherstellung der entstandenen Verschlimmerungen und daß dem Lehnsbesitzer hierunter Schranken gesetzt werden, allenfalls auch auf gerichtliche Sequestration bey dem Gerichte anzutragen. [1]) Steht der nächste Lehnsfolger noch unter der väterlichen Gewalt des wirklichen Besitzers, so kommt diese Befugniß dem Nächsten nach ihm zu. [2]) Unter mehrern gleich nahen Lehnsfolgern kann jeder auch für sich allein und ohne Beytritt der übrigen sich dieses Rechts bedienen. [3])

1)

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 577. und Tit. 21. Abschn. 1. §. 140 und 141.
2) Eben das. Tit. 18. §. 578.
3) Eben das. §. 579.

§. 298.

Bey der Auseinandersetzung der Lehnsfolger und der Allodial-Erben muß auch VI. die Absonderung der Schulden, welche nur den Allodial-Nachlaß des letzten Besitzers angehen, von denjenigen, welche aus dem Lehne entweder hauptsächlich oder bey unzureichendem Allodial-Vermögen bezahlt werden müssen, ebenfalls geschehen; [1]) und hier gelten überhaupt folgende allgemeine Grundsätze:

1. Nur solche Schulden des verstorbenen Vasallen treffen zum Nachtheile des Lehnsherrn und der Agnaten und Mitbelehnten das Lehn oder dessen Früchte, die entweder die Gesetze für Lehnsschulden ausdrücklich erklären, oder in deren Aufnehmung der Lehnsherr so wie die Agnaten und Mitbelehnten ausdrücklich oder durch Thathandlungen gewilligt haben. [2])

2. Wenn ein Lehnsbesitzer das Lehn von den Schulden zu befreyen verbunden war und diese Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, so kann der Lehnsfolger, welcher diese Schulden gegen die Gläubiger übernehmen und vertreten muß, Vergütung aus dem Allodial-Nachlasse fordern. [3])

3. Wenn zu Bezahlung einer Lehnsschuld Termine regulirt waren, so ist der Allodial-Erbe den Lehnsfolger, in so weit als derselbe Termine aus der Besitzzeit des Erblassers übernehmen muß, dafür Schadloshaltung zu leisten schuldig. [4]) Diese Verbindlichkeit erstreckt sich aber nicht auf diejenigen

gen Schulden, zu deren Rückzahlung keine Termine bestimmt waren. [5])

4. Zur Abzahlung der Schulden, wofür die Einkünfte des Lehns haften, muß der Besitzer den vierten Theil der Einkünfte des Lehns anwenden. [6]) Hat nun der Lehnsbesitzer diese oder andere in seine Besitzzeit fallende und von dem Besitzer abzulegende Schulden nicht bezahlt, so haftet dessen Allodial-Nachlaß dafür. [7])

5. Dagegen können die Allodial-Erben die von ihrem Erblasser bezahlten Lehnsschulden wiederfordern, wenn der Erblasser von Lehnsschulden, zu deren Bezahlung aus den Einkünften Termine regulirt waren, solche Termine, die in die Besitzzeit des Nachfolgers treffen, schon im voraus bezahlt hat, [8]) oder Schulden, wofür die Substanz haftet, mit schriftlichem Vorbehalte gegen die Lehnsfolger abgetragen, [9]) oder die aufgelöseten die Substanz angehenden im Hypothekenbuche eingetragenen Schulden bezahlt hat, ohne die Löschung nachzusuchen, [10]) oder solche Schulden getilgt hat, wozu die Agnaten und Mitbelehnten nur vermöge ihrer Einwilligung verpflichtet waren. [11])

1) Allgem. Landr. a. a. O. §. 580.
2) Eben das. §. 580, 228, 311.
3) Eben das. §. 581.
4) Eben das. §. 582.
5) Eben das. §. 583, 584.
6) Eben das. §. 585, 586.
7) Eben das. §. 587.
8) Eben das. §. 592, 593.
9) Eben das. §. 594.
10) Eben das. §. 595.
11) Eben das. §. 596.

§. 299.

Wegen alles dessen, was der Lehnsfolger aus dem Allodial-Nachlasse zu fordern hat, gebührt demselben ein in der Concurs-Ordnung [1]) bestimmtes Vorrecht. [2]) Dagegen haben die Allodial-Erben wegen ihrer Forderungen an das Lehn kein Zurückbehaltungsrecht; [3]) es steht ihnen aber frey, ihre Ansprüche so lange, bis dieselben näher erörtert und wegen deren Abfindung rechtlich verfügt worden, im Hypothekenbuche vermerken zu lassen, oder bis zu deren Berichtigung auf gerichtliche Verwaltung anzutragen [4]).

1) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten Theil I. Tit. 50. §. 330 — 333.

2) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 599.

3) Eben das. §. 600.

4) Eben das. §. 601.

Zweytes Hauptstück.

Von der Erwerbung, dem Verluste und der Aufhebung eines Lehns und den dasselbe betreffenden Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 300.

Nachdem bisher von den Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten der Lehnspersonen selbst, (§. 138,) gehandelt worden, so folgen nunmehr die Lehren von der Erwerbung, dem Verluste und der Aufhebung der Lehne und den dieselben betreffenden Rechten und Verbindlichkeiten, welche jenen bereits verhandelten entgegen gesetzt worden, (§. 138.) Diese sind aber so wichtig,

daß

daß sie in besondern Hauptabtheilungen müssen erörtert werden.

Erste Hauptabtheilung.

Von der Erwerbung der Lehne, der Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten.

§. 301.

So wie die Lehne selbst, eben so sind auch die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Lehne betreffen, nicht von Natur, sondern vermittelst gewisser dazwischen gekommener Handlungen eingeführt. Es ist also die Erwerbung der Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten entweder eine solche, wenn ein Lehn zuerst bestellt wird, welche die ursprüngliche Erwerbung eines Lehns heißt, oder sie ist eine solche, welche schon bestellte Lehne betrifft und daher die übertragende Erwerbung eines Lehns kann genannt werden. Von diesen verschiedenen Arten der Erwerbung der Lehnsrechte und Lehnsverbindlichkeiten soll nun hier gehandelt werden.

Erste Abtheilung.

Von der ursprünglichen Erwerbung eines Lehns und der Lehnsgerechtsamen und Lehnsverbindlichkeiten.

§. 302.

Da die Erwerbung eines Lehns und der ursprünglichen Lehnsrechte und Verbindlichkeiten diejenige ist, welche durch

durch die erste Bestellung eines Lehns geschieht, die Errichtung eines Lehns aber einen Rechtsgrund oder Titel voraus setzt, (§. 75,) dieser aber entweder auf Lehnsverträgen, oder auf letztwilligen Verordnungen, oder auf Verjährungen beruhet, und durch die Belehnung erst diese Errichtung eines Lehns vollzogen wird; so kann man annehmen, daß die ursprüngliche Errichtung eines Lehns durch die Belehnung die einzige Art der ursprünglichen Erwerbung eines Lehns und der damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten sey.

§. 303.

Die Bestellung und also auch die ursprüngliche Erwerbung der Lehnsrechte und Lehnsverbindlichkeiten geschieht nun aber entweder durch die Errichtung eines Lehnsvertrages, (§. 77,) und hiervon ist oben, (Abschnitt 2, §. 77 bis 80, bereits gehandelt worden; oder durch die Verjährung, [1]) wo denn die allgemeinen Vorschriften von der Verjährung durch Besitz [2]) Anwendung finden, und hierzu wird erfordert: 1. daß eine Sache, welche freyes Gut ist, von verschiedenen Personen, wovon sich die eine als Obereigenthumsherr des Lehns, die andere aber als Lehnsmann und Vasall bezeigt, durch die in den Gesetzen bestimmte Frist ruhig und redlicher Weise besessen werde; [3]) 2. daß die übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Verjährung durch Besitz hinzu kommen. [4])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 80.

2) Eben das. Theil I. Tit. 9. Abschn. 9. §. 500 — 534, und §. 579 u. f.

3) Eben das. §. 579.

4) Eben das. §. 579 u. f.

§. 304.

Die ursprüngliche Bestellung eines Lehns wird erst durch die Belehnung oder Investitur vollzogen. [1]) Da aber von dieser so wie von den verschiedenen Arten der Belehnung und den dieselben begleitenden Folgen bereits oben, (§. 82 — 88,) weitläuftig gehandelt worden, so darf ich mich jetzt hierbey nicht weiter aufhalten.

1) Allgem. Landr. a. a. O. §. 88.

Zweyte Abtheilung.

Von der übertragenden Erwerbung eines Lehns.

§. 305.

Auf die ursprüngliche Erwerbung eines Lehns und der Lehnsgerechtsamen und Verbindlichkeiten folgt nun die Lehre von der übertragenden Erwerbung eines Lehns, (§. 301,) und diese geschieht so wohl durch die gesetzliche Lehnserbfolge als durch die Erwerbung eines Lehns vermittelst Verfügungen unter Lebendigen.

Erster Abschnitt.

Von der gesetzlichen Lehnserbfolge.

§. 306.

Die Lehre von der gesetzlichen Lehnserbfolge kann füglich also erörtert werden, daß 1. von der gesetzlichen Erbfolge überhaupt; 2. von der Successions-Ordnung insbesondere; 3. von der besondern Erbfolge aus der Mitbelehnschaft; und 4. von der besondern Erbfolge aus der Anwartschaft gehandelt wird.

Erster Titel.

Von der gesetzlichen Lehnserbfolge überhaupt.

§. 307.

Die Erbfolge in einem Lehne geschieht, wenn nach dem Tode des lehnsbesitzenden Vasallen das Lehn an einen andern unter der Lehnsverbindlichkeit übergeht. Sie ist entweder eine ordentliche, wenn sich dieselbe auf die ursprüngliche Belehnung gründet, oder eine außerordentliche, wenn sich dieselbe nicht auf die ursprüngliche Belehnung, [1]) sondern auf einen andern Grund, z. B. auf einen Vertrag oder auf ein Testament, gründet. Die ordentliche Erbfolge in dem Lehne wird insbesondere die Lehnsfolge genannt, und derjenige, der nach der ordentlichen Erbfolge, und also nach der ursprünglichen Belehnung, in dem Lehne folgt, heißt der Lehnsfolger, welcher demjenigen, der das freye Gut oder das Allod des Vasallen erhält und der Allodial-Erbe [2]) heißt, entgegen gesetzt wird. Die Lehnsfolge, welche der Allodial-Erbfolge entgegen gesetzt wird, ist übrigens entweder eine Erbfolge in das Obereigenthum oder in das nutzbare Eigenthum des Lehns: da aber das Obereigenthum in der Regel freyes Eigenthum ist, so ist hier nur die Rede von der Lehnserbfolge in das nutzbare Eigenthum des Lehns.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 358, 359.
2) Eben das. §. 506, 507.

§. 308.

Die Lehnsfolge hat die Belehnung zum Grunde; diese Belehnung ist aber zwiefach: nämlich entweder die Belehnung des ersten Erwerbers oder die besondere Beleh-

Belehnung; und hiernach ist also die Lehnsfolge entweder die gemeine Erbfolge, welche sich nur auf die ursprüngliche Belehnung des ersten Erwerbers, [1]) oder die besondere Lehnsfolge, welche sich auf eine Mitbelehnung [2]) oder eine Eventual-Belehnung [3]) gründet. Von der erstern wird in dem gegenwärtigen und folgenden, von der letztern aber in dem dritten und vierten Titel gehandelt.

1) Allgem. Landr. a. a. O. §. 358, 359.

2) Eben das. §. 411.

3) Eben das. §. 445.

§. 309.

Die Grundsätze über die gesetzliche Lehnsfolge in einem Lehne sind folgende:

1. Die Lehnsfolge geschieht vermöge der ursprünglichen Belehnung des ersten Erwerbers; [1])
2. zur gesetzlichen Lehnsfolge sind alle diejenigen berechtigt, auf welche die ursprüngliche Belehnung erstreckt worden; [2])
3. die ursprüngliche Belehnung erstreckt sich in der Regel auf alle lehnsfähige Nachkommen des ersten Erwerbers. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 358.

2) Eben das.

3) Eben das. §. 359.

§. 310.

Aus dem ersten Grundsatze fließt: 1. daß der Lehnsfolger das Successions-Recht im Lehne nicht dem letzten Besitzer, sondern dem ersten Erwerber zu danken habe; [1]) 2. daß der Lehnsfolger in das ganze Recht, welches der erste Erwerber hatte, succedire, und daß folglich der Besitzer das von dem ersten Erwerber seinen

nen sämmtlichen lehnsfähigen Nachkommen hinterlassene Recht an dem Lehne diesen durch Veräußerung nicht entziehen, einschränken oder beschweren könne; [2]) 3. daß die Lehnsfolge vermöge eines besondern Rechtsgrundes, nämlich vermöge der ursprünglichen Belehnung des ersten Erwerbers, geschehe, folglich der Lehnsfolger dem letzten Besitzer nicht als dessen Erbe nachfolge, daher auch dessen Verbindlichkeiten in Ansehung des Lehns nicht anders als freywillig zu übernehmen schuldig sey. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 358, 359.
2) Eben das. §. 187, 228, 261.
3) Eben das. §. 266 u. f., 288.

§. 311.

Aus dem zweyten und dritten Grundsatze folgt, daß nur diejenigen für lehnsfähige Lehnsfolger können angesehen werden, welche 1. von dem ersten Erwerber aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand abstammen. [1]) Von dieser Lehnsfolge werden also ausgeschlossen: 1. Kinder, welche aus einer ungleichen Ehe, das ist: aus einer Ehe einer adeligen Mannsperson mit einer Weibsperson aus dem Bauer- oder geringern Bürgerstande, [2]) geboren sind, jedoch nur in Ansehung der adeligen Lehne [3]) und in so fern keine landesherrliche Dispensation erfolgt ist, [4]) in welchem letztern Falle solche Kinder zur Succession in adelige Lehne ohne Unterschied, ob dieselben bey dem Landesherrn selbst oder bey einem Dritten zu Lehn gehen, allerdings gelangen können; [5]) 2. die aus einer Ehe zur linken Hand gebornen Kinder; [6]) 3. die außer der Ehe gebornen Kinder, [7]) doch sind diejenigen, welche zwar außer einer gültigen Ehe zur rechten Hand geboren, aber durch die nachher von ihren Aeltern gültig vollzogene Ehe zur rechten Hand legitimirt worden, von der Lehnsfolge nicht

aus-

ausgeschlossen. [8]) Durch landesherrliche Legitimation aber können solche unehelich-geborne Kinder nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten oder Mitbelehnten zur Lehnsfolge fähig werden. [9]) Eben dieses gilt 4. auch von solchen Personen, die ein Lehnsbesitzer an Kindes Statt angenommen hat. [10]) Die unehelichen Kinder so wohl als die an Kindes Statt angenommenen können auch selbst durch den Consens der zwey nächsten Agnaten zum Nachtheile der übrigen das Recht zur Succession in dem Lehne nicht erlangen. [11]) Wenn also der Fall eintritt, daß ein nicht-consentirender Agnat oder dessen Nachkommen zur Succession gelangt seyn würden, wenn die Successions-Ordnung durch die Aufnahme solcher Kinder nicht wäre unterbrochen worden; so muß das Lehn den *erstern wirklich* eingeräumt werden, und die letztern so wie ihre Descendenten müssen denselben weichen; [12]) so lange aber die Succession in den Linien solcher Agnaten oder Mitbelehnten, welche consentirt haben, stehen bleibt oder wieder dahin gelangt, kann den mit ihrer Einwilligung legitimirten oder angenommenen Kindern und ihren an sich lehnsfähigen Nachkommen der Besitz des Lehns nicht geweigert werden. [13])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 360.
2) Eben das. §. 362 und Theil II. Tit. 1. §. 30, 31.
3) Eben das. Theil I. Tit. 18. §. 363.
4) Eben das. §. 369.
5) Eben das. §. 363.
6) Eben das. §. 360.
7) Eben das. §. 361 und 364.
8) Eben das. §. 361.
9) Eben das. §. 364.
10) Eben das. §. 365.
11) Eben das. §. 367.

12)

12) Eben das. §. 368.

13) Eben das. §. 369.

§. 312.

Da II. bloß lehnsfähige Nachkommen zur Lehnsfolge, (§. 309,) zugelassen werden können, so werden alle diejenigen davon ausgeschlossen, welche entweder wegen ihres Standes oder wegen ihres Geschlechts in den Gesetzen für lehnsunfähig erklärt worden. Ob aber gleich Wahn- und Blödsinnige die Lehnspflichten selbst nicht erfüllen können, so sind sie doch bloß um deßwillen von der auf sie gelangten Lehns Succession nicht ausgeschlossen, [1]) sondern es wird ihnen ein Lehns-Curator bestellt, welcher für die gehörige Entrichtung der Lehnspflichten sorgt. [2]) Andere körperliche Gebrechen schließen ebenfalls von der Lehnsfolge niemahls aus, sondern berechtigen nur den Lehnsherrn, auf Bestellung eines Lehnsträgers, um durch denselben die Pflichten, woran sie verhindert werden, zu entrichten, anzutragen. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 375.

2) Eben das. §. 376.

3) Eben das. §. 379.

§. 313.

1. Wegen ihres Standes können Nachkommen des ersten Erwerbers des Lehns, welche zur Zeit des erfolgenden Anfalls das Gelübde der Armuth abgeleistet haben, auf das Lehn keinen Anspruch machen, [1]) mithin sind Mönche und Ordensleute davon völlig ausgeschlossen; [2]) vielmehr fällt das Lehn auf denjenigen, welcher dazu gelangen würde, wenn die durch das Gelübde gebundene Person den Anfall des Lehns gar nicht erlebt hätte: [3]) hat jedoch letztere innerhalb eines Jahres und dreyßig Tagen nach geschehener Erledigung des Lehns die Entbindung von dem Gelübde auf rechtsgültige Art er-

halten, so gelangt sie noch zur Succession. [4]) Eine später erfolgende Entbindung von dem Gelübde berechtigt den einmahl Ausgeschlossenen nicht, das Lehn von dem nächsten Nachfolger und dessen lehnsfähigen Nachkommen zurück zu fordern; [5]) der Entbundene tritt übrigens wiederum in alle Rechte, welche ihm als Agnaten oder Mitbelehnten bey künftigen Successions Fällen in Beziehung auf den letzten Besitzer zukommen. [6])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 370. Theil II. Tit. 11. Abschn. 18. §. 1171 und 1199 — 1201.
2) Eben das. §. 1200, 1201.
3) Eben das. Theil I. Tit. 18. §. 371.
4) Eben das. §. 372.
5) Eben das. §. 373.
6) Eben das. §. 374.

§. 314.

2. In Ansehung des Geschlechts sind nur die männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt, [1]) und alle Lehne sind im zweifelhaften Falle für Mannlehne zu halten: [2]) eine andere von dieser Regel abweichende Beschaffenheit der Lehne muß also auf eine rechtliche Art bestimmt und erwiesen werden. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 380.
2) Eben das. §. 65.
3) Eben das. §. 68.

§. 315.

War der erste Erwerber eines Lehns eine Frauensperson, so wird vermuthet, daß es ein Weiberlehn sey, [1]) zu dessen Lehnsfolge auch Weiber fähig sind, [2]) so lange das Gegentheil aus den Lehnbriefen und Lehnsurkunden nicht erhellet. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 423, 424.
2) Eben das. §. 422.
3) Eben das. §. 421.

§. 316.

Auch bey Weiberlehnen wird, in Ermangelung anderer durch den Inhalt des ersten Lehnbriefes oder durch besondere Gesetze des Lehnhofs vorgeschriebener Bestimmungen, vermuthet, daß erst nach Abgang der männlichen Nachkommen die weiblichen zur Lehnsfolge gelangen, und die durch Weiber von dem ersten Erwerber abstammenden Mannspersonen die Weiber selbst ausschließen [1]) und eine neue männliche Lineal-Succession in seine Nachkommenschaft übertragen sollen, so daß die Lehnsfolge nicht eher an die übrigen Mitglieder der Familie gelangt, bis keine männliche Nachkommen mehr von derjenigen Frauensperson vorhanden sind, deren Sohn zuerst im Lehne folgte. [2]) Hat also bey Weiberlehnen der letzte männliche Nachkomme des ersten Erwerbers Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlassen, so succediren diese nach den Linien und schließen alle Descendenten weiblichen Geschlechts, selbst ihre Mutter und Großmutter, aus. [3]). Hat er keine Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlassen, so verbleiben seine Töchter des ersten Grades zwar auf lebenslang im Besitze und Genusse des väterlichen Lehns; [4]) sterben sie aber, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Lehn an die alsdann vorhandenen von dem ersten Erwerber durch Weiber abstammenden männlichen Descendenten. [5]) Sind deren mehrere, so theilen sie sich in das Lehn nach den Hauptlinien, die sich auf den ersten Erwerber beziehen; und in den Haupttheil einer jeden Hauptlinie theilen sich wiederum nach den Regeln der Lineal-Succession die auf einen gemeinschaftlichen Stammvater sich beziehenden Unterlinien. [6])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 422.
2) Eben das. §. 423 — 425.
3) Eben das. §. 425.
4) Eben das. §. 426.
5) Eben das. §. 427.
6) Eben das. §. 428.

§. 317.

Ist gar kein männlicher Lehnsfolger bey Weiberlehnen mehr vorhanden, so gelangen die weiblichen Nachkommen des letzten Besitzers, oder diejenigen, welche in der Linie die nächsten sind, so lange zur Lehnsfolge, bis einer ihrer Söhne das Lehn wieder auf seine Nachkommenschaft bringt.[1]) Eine einmahl in ihrer Linie durch Männer ausgeschlossene Frauensperson muß *auch der* Frauensperson in der neuen Linie, in welche die Lehnsfolge gekommen ist, nachstehen.[2])

1) Allgem. Landr. a. a. O. §. 429, 431 — 436.
2) Eben das. §. 430, 431.

§. 318.

Die gesetzliche Lehnsfolge ist von der erblichen Nachfolge unterschieden, und zwar so wohl in Ansehung der Art zu succediren, als in Ansehung der successionsfähigen Personen. Da nun aber zuweilen besondere Eigenschaften oder von der Regel des gemeinen Lehnrechts abweichende Beschaffenheiten eines Lehns auf rechtliche Art bestimmt werden können;[1]) so ergiebt sich, daß auch in Ansehung der Lehnsfolge etwas durch den Lehnsvertrag geändert werden und die Successions-Ordnung der gemeinen Rechte vorgeschrieben werden könne.[2]) Hieraus entspringt eine besondere Art von Lehnen, welche Erblehne genannt werden. Ein Erblehn nach dem Sinne des gemeinen Preußischen Lehnrechts ist nämlich ein solches Lehn, bey welchem die Erbfolge nach gemeinen Rechten

ten in Ansehung der Art zu succediren, nicht aber in Ansehung der successionsfähigen Personen vorgeschrieben ist. [3])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 68.

2) Eben das. §. 437.

3) Eben das. §. 437, 438.

§. 319.

Die Belehnung eines Vasallen für sich, seine Leibes- und Lehnserben deutet noch kein Erblehn an; [1]) ist aber die Belehnung unter dem Ausdrucke: für sich und seine rechten Erben, sie seyen genannt, wie sie wollen, oder: zur rechten Erbe oder Erbgute, geschehen, so ist ein solches Lehn für ein Erblehn zu achten. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 442.

2) Eben das. §. 443.

§. 320.

Bey dergleichen Erblehnen schließen, wenn auch sonst die Rechte zur Succession gleich sind, männliche Verwandte die weiblichen aus, [1]) und es hat übrigens der Vasall in Ansehung der Befugniß, letztwillig darüber zu verordnen, keine mehrern Rechte als der Besitzer eines eigentlichen Mannlehns. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 439.

2) Eben das. §. 440.

§. 321.

Ein Lehn kann übrigens entweder vermittelst der gesetzlichen Lehnsfolge auf den Grund der ursprünglichen Belehnung oder durch einen andern Rechtsgrund erworben werden. Ersteres wird ein altes Lehn, [1]) letzteres aber ein neues Lehn genannt. Unter beyden ist besonders ein Unterschied in Ansehung der Erbfolge, wozu in einem

alten Lehne nach Abgang der lehnsfähigen Nachkommenschaft auch die von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten des verstorbenen Vasallen zugelassen werden, nach der Natur eines neuen Lehns aber diese davon ausgeschlossen sind. Ist das Lehn dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden, [2]) so wird ein solches Lehn ein neues Lehn nach Art und Eigenschaft eines alten rechten Stammlehns genannt.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 402.

2) Eben das.

Zweyter Titel.

Von der gesetzlichen Lehnsfolgeordnung insbesondere.

§. 322.

Unter der Lehnsfolgeordnung wird diejenige bestimmte Ordnung verstanden, in welcher diejenigen, welche die Theilhaber des nutzbaren Eigenthums eines Lehns sind, zur Ausübung desselben gelangen. Obgleich das Recht der Lehnsfolge aller Theilhaber des Lehns auf der Belehnung beruhet, [1]) so ruhet dieses Recht doch so lange, bis der lehnsbesitzende Vasall abgegangen und sie demnächst nach der Ordnung der Lehnsfolge zum wirklichen Besitze des Lehns berufen werden. [2]) Diese Lehnsfolgeordnung ist nun entweder die gesetzliche, welche in den Lehnsgesetzen vorgeschrieben, oder die besondere, welche durch besondere Verfügungen der Theilhaber eines Lehns fest gesetzt worden: von beyden muß also hier gehandelt werden.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 15, 16, 92.

2) Eben das. §. 18.

§. 323.

Was nun I. die gesetzliche Lehnsfolgeordnung betrifft, so sind hiervon zuvörderst nachfolgende allgemeine Grundsätze zu merken:

1. Zur Lehnsfolge gelangen in der Regel nur die männlichen durch Männer und aus einer Ehe zur rechten Hand abstammenden Nachkommen des ersten Erwerbers. [1])
2. In dieser Lehnsfolge haben vollbürtige und Halbbrüder von Vaters Seite in der Regel gleiche Rechte. [2])
3. Enkel und Urenkel treten alle Mahl in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Väter. [3])
4. Die Ordnung der Lehnsfolge weicht darin meistens von der gewöhnlichen Erbfolge ab, daß nicht auf die Nähe des Grades gesehen wird, sondern die Lehnsfolge linienweise geschieht. [4])
5. Diese gesetzliche Lehnsfolge kann indessen durch förmliche Familienschlüsse unter Einwilligung des Lehnsherrn geändert werden. [5])
6. Bey der ganzen gesetzlichen Lehns-Succession wird nach dem Zeitpuncte der erfolgten Erledigung des Lehns bestimmt: wer an der Succession, und in welcher Maße ein jeder daran Theil nehme; [6]) doch werden diejenigen, welche innerhalb des dreyhundert und zweyten Tages nach geschehener Erledigung, diesen Tag selbst nicht mitgerechnet, geboren, dafür, daß sie schon zur Zeit des Anfalls vorhanden gewesen, angenommen. [7])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 360, 380, 422.

2) Eben das. §. 381.

3) Eben das. §. 382.

4) Eben das. §. 383.

5) Eben das. §. 386.

6)

6) Eben das. §. 409.
7) Eben das. §. 410.

§. 324.

Nach diesen Grundsätzen findet also nachfolgende Lehnsfolgeordnung Statt:

I. Folgen dem letzten Vasallen seine lehnsfähigen Nachkommen nach den Stämmen, ohne Unterschied des Grades. [1])

II Sind diese nicht vorhanden, so folgen diejenigen Agnaten, welche mit dem verstorbenen Vasallen von Einem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater herkommen. [2]) Diejenigen also, welche von dem Vater des Verstorbenen abstammen, schließen diejenigen aus, welche nur zur großväterlichen Linie desselben gehören; [3]) eben so werden diejenigen, welche nur durch den Aeltervater des Verstorbenen zu Einer Linie mit ihm sich ziehen, von denjenigen, welche von seinem Großvater abstammen, ausgeschlossen. [4])

II. Mehrere Agnaten, die mit dem Verstorbenen einen gemeinschaftlichen nächsten Stammvater haben und also demselben der Linie nach gleich nahe sind, folgen in das Lehn gemeinschaftlich und theilen selbiges unter sich nach den Stämmen oder Linien. [5]) Es werden daher so viele Portionen gemacht als Linien sind, die sich mit dem letzten Besitzer zu einem gemeinschaftlichen nächsten Stammvater ziehen. [6])

IV. In der Lineal-Lehnsfolge der Agnaten treten die Descendenten, ohne Unterschied des Grades, aus eignem Rechte an die Stelle ihrer Väter, wenn diese vor dem letzten Besitzer gestorben sind; [7]) sie nehmen also, wenn ihrer mehrere sind, von der Portion der Hauptlinie zusammen so viel, als der, an dessen Stelle sie treten, erhalten haben würde, wenn er den Tod des letzten Besitzers erlebt hätte, [8]) und ist hierbey kein Unter-

terschied, ob das Lehn schon ein Mahl getheilt worden oder nicht. [9])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 387.

2) Eben das. §. 388.

3) Eben das. §. 389.

4) Eben das. §. 390.

5) Eben das. §. 391.

6) Eben das. §. 392.

7) Eben das. §. 393.

8) Eben das. §. 394.

9) Eben das. §. 395 — 397.

§. 325.

V. Die Ascendenten und Collateralen, oder diejenigen, welche mit dem ersten Erwerber nur durch die aufsteigende oder Seitenlinie verwandt sind, haben, in der Regel, kein Successions Recht. [1]) Diese Regel hat indessen einige Ausnahmen, denn es giebt mehrere Fälle, in denen die Ascendenten zur Succession in das Lehn gelangen. Diese Fälle sind: 1. wenn ein Vater das ihm zugefallene Lehn einem seiner Söhne abtritt und der Sohn oder dessen lehnsfähige Nachkommenschaft nicht mehr vorhanden sind, alsdann fällt dieses Lehn wieder an den Vater zurück; [2]) hat aber der Vater das Lehn seinen Söhnen überhaupt abgetreten, so bleibt er so lange davon ausgeschlossen, als noch einer seiner Söhne oder deren lehnsfähige Nachkommen übrig sind, nach deren gänzlichem Abgange er erst wieder in das Lehn zurück tritt und alle übrige Agnaten ausschließt. [3]) 2. Wenn das Lehn dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden, so gelangen zwar, nach Abgang seiner lehnsfähigen Nachkommenschaft, auch andere Agnaten desselben zur Succession, [4]) und insbesondere der Vater desselben, wenn

dieser

dieser noch am leben ist, mit Ausschließung der Brüder des Erwerbers; [5]) dieses Recht der lehnsfolge der Agnaten erstreckt sich jedoch, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, nur auf die vollbürtigen oder väterlichen Halbbrüder des ersten Erwerbers und die von ihnen abstammenden Agnaten. [6])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 401.
2) Eben das. §. 398.
3) Eben das. §. 399, 400.
4) Eben das. §. 402.
5) Eben das. §. 408.
6) Eben das. §. 403.

§. 326.

Auch unter solchen Agnaten, welche in ein Lehn, welches dem ersten Erwerber in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden, succediren, findet in der Regel die Succession nach Stämmen und Linien Statt, [1]) und hat die aufsteigende Linie des ersten Erwerbers und deren lehnsfähige Nachkommenschaft in der Regel auf das lehn keinen Anspruch. [2]) Hat aber der erste Erwerber zur Zeit der erhaltenen Belehnung keine Brüder gehabt, oder ist das Gut, noch ehe es die lehnseigenschaft erhielt, schon ein Stamm- oder Familiengut gewesen; so gelangen in Ermangelung oder nach dem Abgange der Brüder und ihrer lehnsfähigen Nachkommen auch die Ascendenten des ersten Erwerbers und deren lehnsfähige Nachkommen zur Succession. [3]) Auch in Ansehung dieser Agnaten findet die Lineal-Succession Statt, dergestalt, daß diejenigen, welche von dem Großvater des ersten Erwerbers abstammen, die linie des Aeltervaters und diese die weiter hinauf steigenden linien ausschließen. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 404.
2) Eben das. §. 405.

3) Eben das. §. 406.

4) Eben das. §. 407.

§. 327.

Was diesemnächst II. die Lehnsfolgeordnung, (§. 322,) welche von den Theilnehmern eines Lehns durch förmliche Familienschlüsse fest gesetzt wird, betrifft, so gehören dahin: 1. das Recht der Erstgeburt; 2. der Seniorat; 3. der Majorat; und 4. der Minorat. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 385.

§. 328.

Um den Glanz der Familie zu erhalten, wird oft unter den Theilnehmern eines Lehns, besonders eines adligen Lehns, I. das Primogenitur-Recht eingeführt. Diese ist die besondere Lehnsfolgeordnung, wornach die Lehnsfolge nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt angeordnet ist. [1]) In Primogenituren gelangt also zuvörderst der erstgeborne Sohn des verstorbenen Vasallen, mit Ausschließung aller seiner nachgebornen Brüder, zum Besitze des Lehns, [2]) bey dessen vor oder nach demselben erfolgendem Abgange succedirt hinwiederum sein erstgeborner Sohn, [3]) und mit gleicher Ordnung geschieht die Succession in den übrigen Geschlechtsfolgen, so daß jederzeit die nächste Linie die entferntere ausschließt. [4]) Uebrigens wird bey dieser ganzen Succession auf Halbbrüder von der Mutterseite und deren Abkömmlinge keine Rücksicht genommen; [5]) dagegen ist zwischen vollbürtigen und Halbbrüdern von des Vaters Seite nebst ihren männlichen Descendenten kein Unterschied. [6])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 385. Theil II. Tit. 4. Abschn. 4. §. 147.

2) Eben das. a. letztgedachten O. §. 149.

3) Eben das. §. 150.

4) Eben das. §. 151 — 161.
5) Eben das. §. 162.
6) Eben das. §. 163.

§. 329.

II. Der Seniorat ist diejenige Lehnsfolgeordnung, wornach jedes Mahl der älteste aus der Familie zur Succession gelangt. [1]) Es succediren also alle männliche Nachkommen des verstorbenen Vasallen, und zwar jedes Mahl der älteste den Jahren nach, ohne Rücksicht auf die Linie oder den Grad der Verwandtschaft. [2]) Machen zwey Familienmitglieder, welche den Jahren nach die gleich ältesten sind, Anspruch auf das Lehn, und der genaue Zeitpunct ihrer Geburt kann nicht ausgemittelt werden, so entscheidet das Loos. [3]) Ist die männliche Nachkommenschaft ganz erloschen, so wird das Lehn ein freyes Vermögen des letzten Lehnsbesitzers. [4])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 385. Theil II. Tit. 4. Abschn. 4. §. 135.
2) Eben das. a. letztgedachten O. §. 136, 137.
3) Eben das. §. 138.
4) Eben das. §. 139.

§. 330.

III. Der Majorat ist diejenige Successions-Ordnung, vermöge welcher derjenige, welcher der nächste aus der Familie dem Grade und unter mehrern gleich nahen der ältere den Jahren nach, mit Ausschließung der jüngern, zur Lehnsfolge gelangt. [1])

1) Allgem. Landr. am letztgedachten O. §. 145.

§. 331.

Endlich IV. der Minorat ist diejenige Successions-Ordnung, vermöge welcher der nächste aus der Familie,

lie, dem Grade nach unter mehrern gleich nahen aber der jüngere, mit Ausschließung des ältern, zur Lehnsfolge gelangt. [1])

1) Allgem. Landr. am letztgedachten O. §. 146.

§. 332.

Gleichwie bey dem Seniorate auf die Linie oder den Grad der Verwandtschaft keine Rücksicht genommen wird, und im Collisions-Falle zweyer Familienmitglieder das Loos unter ihnen entscheidet, (§. 329,) so finden auch gleiche Grundsätze bey dem Majorate und Minorate Statt; eben so wird auch, nach gänzlicher Erlöschung der männlichen Nachkommenschaft, wenn sonst nichts ausdrückliches verordnet ist, das Lehn ebenfalls ein freyes Vermögen des letzten Lehnsbesitzers. [1]).

1) Allgem. Landr. am letztgedachten O. §. 148 und 137 — 139.

Dritter Titel.

Von der besondern Erbfolge aus der Mitbelehnschaft.

§. 333.

Bis hierhin ist von der Lehnserbfolge oder Lehnsfolge, welche sich bloß auf die Rechte der Blutsfreundschaft gründet, und der gesetzlichen Erbfolgeordnung gehandelt. Es folgt nun die besondere Lehnsfolge, welche sich auf eine besondere Mitbelehnung gründet. Diese kann entweder eine Mitbelehnung oder Eventual-Belehnung seyn, (§. 308.) Von ersterer wird in diesem und von der letztern im folgenden Titel gehandelt.

§. 334.

Die Mitbelehnung, Sammtbelehnung oder Belehnung zur gesammten Hand, die gesammte Hand, ist

ist die Belehnung, wodurch mehrern entweder selbst oder ihren Vorfahren in aufsteigender Linie das Lehn mit einem Vasallen zugleich der künftigen Lehnsfolge wegen dergestalt verliehen worden, daß sie an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, dessen Besitz und Genuß dem Vasallen allein zukommt, Theil nehmen.[1] Bey dieser Mitbelehnung wird derjenige, welcher den Besitz und Genuß des Lehns hat, der Lehnsbesitzer und Hauptbelehnte genannt, die übrigen aber heißen Mitbelehnte oder Gesammthänder.[2]

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 16, 17, 18.

2) Eben das. §. 17.

§. 335.

Hieraus fließen folgende Grundsätze: 1. *Alle Mitbelehnte* sind in der nämlichen Verleihung begriffen. Die Lehnsverbindlichkeit hört daher nicht früher auf und das Lehn wird dem Lehnsherrn nicht eher erledigt, bis nicht alle Mitbelehnte abgegangen sind.[1] 2. Die Mitbelehnten haben das gemeinschaftliche nutzbare Eigenthum nur der Lehnsfolge wegen,[2] daher können sie auf den Besitz und Genuß des Lehns keinen Anspruch machen, so lange der Hauptbelehnte und dessen lehnsfähige Nachkommen vorhanden sind. 3. Erst nach Abgang des Hauptbelehnten und seiner Descendenten werden sie erst zur Lehnsfolge und zum wirklichen Besitze des Lehns berufen.[3]

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 18, 670.

2) Eben das. §. 18.

3) Eben das.

§. 336.

Nach den Provinzial-Gesetzen allein muß aber beurtheilt werden, ob zur Lehnsfolge der von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten eine Mitbelehnung oder

oder Investitur mit der gesammten Hand dergestalt erforderlich sey, daß sie den einzigen Grund dieser lehnsfolge ausmache. [1]) Der Grund derselben ist also aus keiner andern Quelle als aus den Provinzial-Gesetzen, wodurch selbige eingeführt worden, herzunehmen. Wo diese solche nicht ausdrücklich erfordern, da sind Agnaten die Lehne erst alsdann zu erneuern verbunden, wenn sie wirklich zur lehnsfolge gelangen. [2])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 411.

2) Eben das. §. 412.

§. 337.

Was nun die Lehnsfolge der mitbelehnten Agnaten betrifft, so ist ein Unterschied zu machen, ob sie Agnaten des ersten Erwerbers sind [1]) oder ob sie aus andern Geschlechtern herstammen. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 413.

2) Eben das. §. 415.

§. 338.

1. Sind die Mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers, und mit der Formel: nach rechter Sippzahl, belehnt, so folgt nach gänzlicher Erlöschung der lehnsfähigen Descendenz des ersten Erwerbers nur derjenige Mitbelehnte, welcher dem letzten Vasallen dem Grade nach der nächste ist. [1]) Außer diesem Falle tritt die Lineal-Erbfolge in Ansehung der mitbelehnten Agnaten ein. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 413.

2) Eben das. §. 414.

§. 339.

2. Sind die mitbelehnten Personen aus andern Geschlechtern, so haben, wenn nichts besonderes in dem ursprünglichen Lehnsvertrage oder Lehnbriefe fest gesetzt worden, diejenigen, welche früher zur gesammten Hand aufgenommen sind, vor den später aufgenommenen

den

den Vorzug. [1]) Sind sämmtliche mitbelehnte Familien zugleich aufgenommen, so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß sie in derjenigen Ordnung, wie sie im Lehnbriefe hinter einander aufgeführt sind, auf einander folgen. [2]) Erhellet aber aus der Fassung des Lehnbriefes, daß die Ordnung, in welcher sie darin nach einander genannt sind, ihre Folgeordnung in der Lehnsfolge nicht bestimmen soll, so gelangen sie nach Abgang der lehnsfähigen Nachkommen des ersten Erwerbers zu gleicher Zeit zur Lehnsfolge. [3]) In den mitbelehnten Familien selbst geschieht die Erbfolge nach Linien in Beziehung auf den ersten Erwerber. [4])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 415.

2) Eben das. §. 416.

3) Eben das. §. 417.

4) Eben das. §. 418.

§. 340.

Ist in der absteigenden Linie des ersten Erwerbers die Primogenitur oder eine andere besondere Successions-Art, entweder gleich bey der Bestellung des Lehns oder doch in der Folge vor der Aufnahme anderer Familien in die Mitbelehnschaft, eingeführt gewesen, (§. 327 — 332;) so wird vermuthet, daß eben diese Successions-Art auch in den mitbelehnten Familien Statt finde. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 419.

§. 341.

Mitbelehnte schließen übrigens in der Regel alle weibliche Lehnsfolger aus, [1]) und zur Erhaltung ihres Successions-Rechts ist die Eintragung desselben ins Hypothekenbuch, so wohl bey Mitbelehnten als bey Agnaten, zwar rathsam, [2]) aber nicht nothwendig. [3])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 420.

2 Eben das. §. 290, 421.

3) Eben das.

Vier-

Vierter Titel.

Von der besondern gesetzlichen Erbfolge aus der Anwartschaft und Eventual-Belehnung.

§. 342.

Die Anwartschaft ist das persönliche Recht, welches von dem Lehnsherrn jemanden auf die Erwerbung des Lehns für den Fall, wenn dasselbe dem Lehnsherrn eröffnet wird, verliehen worden. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 144.

§. 343.

Bey einer jeden Anwartschaft liegt ein Vertrag zum Grunde, [1]) und nach dessen Beschaffenheit sind die Rechte des Anwärters zu beurtheilen, [2]) welche verschieden sind, je nachdem dieser Vertrag ein bloß wohlthätiger [3]) oder ein lästiger Vertrag ist. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 473.
2) Eben das. §. 473.
3) Eben das. §. 474.
4) Eben das. §. 476.

§. 344.

Obgleich die Anwartschaft für den Fall der Eröffnung des Lehns von dem Lehnsherrn verliehen wird, so bewirkt dieselbe doch nur ein persönliches Recht gegen denjenigen, welcher dieselbe verliehen hat, [1]) wenn die Eventual-Belehnung nicht hinzu gekommen. [2]) Sie kann also eingetheilt werden in eine mit der Eventual-Belehnung verbundene Anwartschaft und in eine bloße Anwartschaft. Durch jene wird ein Lehn auf den Eröffnungsfall wirklich erworben; durch diese aber auf sol-

solchen Eröffnungsfall bloß versprochen: 3) aus jener entspringt ein dingliches Recht auf das Lehn; 4) aus dieser aber nur ein persönliches Recht gegen die Verleihenden. 5)

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 444.
2) Eben das. §. 445.
3) Eben das. §. 444, 445.
4) Eben das. §. 445.
5) Eben das. §. 444.

§. 345.

Was von der Belehnung überhaupt gilt, solches gilt auch von der Eventual-Belehnung Die mit der Anwartschaft zugleich ertheilte Eventual-Belehnung enthält nämlich zugleich die Einräumung *eines dergleichen* Rechts auf das Lehn, 1) jedoch bloß der Lehnsfolge wegen und für den Fall, wenn das Lehn an den Lehnsherrn eröffnet wird, 2) das ist: auf den Fall, wenn sämmtliche dazu bestimmt gewesene Nachfolger daran kein Recht mehr haben. 3) Der mit Eventual-Belehnung versehene Anwärter steht also allen Mitbelehnten, und bey Weiberlehnen der weiblichen Descendenz des ersten Erwerbers nach 4).

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 445.
2) Eben das.
3) Eben das. §. 445, 670, 671.
4) Eben das. §. 453.

§. 346.

Da die Anwartschaft und damit zugleich ertheilte Belehnung nur für den Fall ertheilt wird, wenn das Lehn eröffnet wird, (§. 344;) so folgt, daß das Recht, dieselbe zu verleihen, von dem Rechte des Lehnsherrn abhängt, ein erledigtes Lehn wieder zu verleihen.

Wenn

Wenn also die Anwartschaft oder Eventual-Belehnung von demjenigen, welcher das Lehn zuerst ausgethan hat, verliehen worden, [1]) oder wenn das Obereigenthum zum freyen Vermögen des Verleihenden gehört, [2]) so haben die von ihm ertheilten Anwartschaften und Eventual-Belehnungen, auch in Ansehung seiner Nachfolger, alle Wirkungen gültiger Verträge; [3]) ist aber das Obereigenthum Lehn oder Fideicommiß, so sind dessen Nachfolger die von ihm ertheilten Anwartschaften nur in eben dem Maße anzuerkennen verbunden, als sie überhaupt Verfügungen über das Lehn oder Fideicommiß gelten zu lassen schuldig sind. [4]) Eben so ist die Eventual-Belehnung, wenn sie in die Zeiten der Nachfolger des Lehnsherrn fällt, unkräftig, wenn nicht ein besonderer Rechtsgrund vorhanden ist, [5]) weßwegen der Lehnsherr auch auf diesen Fall eine Anwartschaft ertheilen und seinen Nachfolger verbinden kann.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 452.
2) Eben das. §. 446.
3) Eben das. §. 446.
4) Eben das. §. 447.
5) Eben das. §. 448, 449, 450.

§. 347.

Ein solcher besonderer Rechtsgrund, weßwegen die Nachfolger des Verleihenden die von demselben verliehene Anwartschaft anerkennen müssen, ist 1., wenn von einem Obereigenthümer auf ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden bestimmt ist, die Anwartschaft oder die Eventual-Belehnung jemanden wegen seiner Verdienste um den Staat; [1]) oder 2. von einem Privat-Lehnsherrn wegen besonderer um die lehnsherrliche Familie sich erworbener Verdienste [2]) ertheilt worden; 3. wenn Anwartschaften auf Lehne, welche ur-

sprünglich von dem ersten Vasallen dem ersten Lehnsherrn aufgetragen worden, auf das Ansuchen eines Vasallen ertheilt sind. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 448.

2) Eben das. §. 449.

3) Eben das. §. 450.

§. 348.

Hat der Repräsentant einer mit dem Obereigenthume versehenen moralischen Person die Eventual-Belehnung über ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden pflegt, unter Beystimmung der Corporation, bey welcher das Obereigenthum beruhet, jemanden verliehen; so kann ein nachfolgender Repräsentant dieselbe nicht aufheben. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 451.

§. 349.

Da eine jede Anwartschaft oder Eventual-Belehnung nur auf den Erledigungsfall ertheilt wird, (§. 345.) so muß zwar dem Lehnsbesitzer von jeder ertheilten Anwartschaft und Eventual Belehnung zur Beobachtung seiner Nothdurft durch den Lehnsherrn oder dessen Lehnhof Nachricht gegeben werden, [1]) doch ist, wenn dieses unterlassen worden, die Unterlassung den Rechten des Anwärters unschädlich. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 456.

2) Eben das. §. 457.

§. 350.

Anwartschaften und Eventual-Belehnungen verstehen sich in der Regel nur auf den Fall, wenn das Lehn für immer an den Lehnsherrn erledigt wird: [1])

fällt

fällt also das Lehn, wegen Felonie oder sonst, nur auf eine Zeit lang an den Lehnsherrn zurück, dergestalt, daß dieser selbiges, unter gewissen Umständen, an die Nachkommen oder Mitbelehnten des ersten Erwerbers wiederum würde heraus geben müssen; so hat der Anwärter für diese Zwischenzeit nur in so fern ein Recht auf das Lehn, als ihm dergleichen in dem Anwartbriefe wirklich beygelegt worden. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 466.

2) Eben das. §. 467.

§. 351.

Aus dem angeführten Grundsatze, daß die Anwartschaft nur für den Fall verliehen wird, wenn das Lehn dem Lehnsherrn erledigt seyn werde, folgt: 1. daß sie entweder auf ein bestimmtes Lehn [1]) oder auf ein künftig vacant werdendes Lehn [2]) könne ertheilt werden; jene wird eine besondere [3]) und diese eine allgemeine [4]) Anwartschaft genannt: 2. daß sie in einem bestimmten Falle auf das zunächst erledigte Lehn [5]) oder in jedem Eröffnungsfalle auf ein jedes künftig erledigtes Lehn [6]) verliehen werden könne. Erstere heißt eine bestimmte, letztere eine unbestimmte Anwartschaft.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 463.

2) Eben das. §. 462.

3) Eben das. §. 463.

4) Eben das. §. 462.

5) Eben das. §. 463.

6) Eben das. §. 462.

§. 352.

Hieraus ergiebt sich: 1. daß eine bloß allgemeine Anwartschaft auf ein künftig vacant werdendes Lehn dem Inhaber gar kein Recht auf irgend ein bestimmtes

Lehn

Lehn gebe; [1]) 2. daß, wenn jemand mit einer bestimmten Anwartschaft auf das zunächst erledigte Lehn versehen sey, dieselbe mit einer besondern auf ein bestimmtes Lehn ertheilten Anwartschaft gleiche Kraft habe; [2]) mithin 3. ein solcher Anwärter, so lange er noch nicht wirklich versorgt ist, bey jeder entstehenden Vacanz sich melden könne. [3])

1) Allgem. Landr. a. a. O. §. 462.

2) Eben das. §. 463.

3) Eben das. §. 464.

§. 353.

Was die Rechte eines Anwärters und Eventual-Belehnten betrifft, so kommt demselben kein *wirkliches* gegenwärtiges Recht auf das Lehn zu, [1]) *außer in dem Falle*, wenn die Eventual-Belehnung auf eignes Ansuchen, oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsbesitzers ertheilt worden, [2]) wo denn ein solcher Eventual-Belehnter, außer was die Successions-Ordnung betrifft, gleiche Rechte mit andern Lehns-Agnaten und Gesammthändern hat [3]) Die Zuziehung eines Anwärters bey Veräußerungen und Verpfändungen des Lehns ist also nicht nothwendig, [4]) vielmehr muß er das Lehn in dem Zustande übernehmen, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Erledigung an den Lehnsherrn befindet. [5]) Selbst wenn das Lehn dem Anwärter in dem Zustande versprochen worden, in welchem es sich zur Zeit der ertheilten Anwartschaft oder Eventual-Belehnung befunden hat, kann dennoch derselbe von diesem Versprechen gegen einen Dritten, der in der Zwischenzeit an sich gültige Rechte auf das Lehn oder auf Pertinenz-Stücke desselben erworben hat, keinen Gebrauch machen. [6]) Dagegen sind die Rechte des Anwärters gegen den Verleihenden und dessen Erben, nach der

Beschaf-

Beschaffenheit des Vertrages, welcher bey der Anwartschaft zum Grunde liegt, zu beurtheilen. [7]) War dieser ein bloß wohlthätiger Vertrag, so finden die rechtlichen Grundsätze von Schenkungen Anwendung, [8]) und es findet keine Gewährleistung Statt; [9]) liegt aber ein lästiger Vertrag zum Grunde, so ist der Anwärter, wenn er bey eintretendem Falle gar nicht zur Lehnsfolge gelangen kann, von dem Verleihenden und dessen Erben Schadloshaltung zu fordern berechtigt, [10]) auch kann er im letztern Falle, wenn er zur Succession gelangt und das Lehn sich nicht in dem Zustande befindet, als es ihm versprochen worden, auf Entschädigung gegen den Verleihenden und dessen Erben antragen. [11])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 469.
2) Eben das. 468.
3) Eben das. §. 468.
4) Eben das. §. 470.
5) Eben das. §. 471.
6) Eben das. §. 472.
7) Eben das. §. 473.
8) Eben das. §. 474.
9) Eben das. §. 475.
10) Eben das. §. 476.
11) Eben das. §. 477.

§. 354.

Das Recht der Anwartschaft erstreckt sich in der Regel auch auf die lehnsfähigen Nachkommen des Anwärters, [1]) wenn nicht der Anwartbrief die Rechte desselben anders bestimmt. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 454.
2) Eben das. §. 454.

§. 355.

§. 355.

Wenn das Lehn eröffnet wird, so kann es seyn, daß mehrere Anwärter sich vorfinden und zwischen diesen eine Collision entsteht: und in diesem Falle ist die Regel: Derjenige Anwärter hat den Vorzug, welcher ein stärkeres Recht hat, bey gleich starken Rechten aber derjenige, welcher ein älteres Recht hat. [1]) Hieraus folgen nun folgende Schlüsse: 1. Unter mehrern Anwartschaften geht diejenige vor, womit zugleich die Eventual Belehnung verbunden ist, [2]) denn diese wirkt ein dingliches, eine bloße Anwartschaft aber ein bloß persönliches Recht. [3]) 2. Sind mehrere Anwärter sämmtlich mit einer Eventual-Belehnung versehen, so geht der ältere dem jüngern vor. [4]) 3. Sind sie *alle nur* mit persönlichen Anwartschaften versehen, so *bestimmt* die Zeit der Ertheilung derselben den Vorzug. [5]) 4. Hat der jüngere Anwärter die wirkliche Belehnung vor einem ältern erhalten, so geht derjenige, dessen Anwartschaft von dem ins Hypothekenbuch eingetragenen Lehnsherrn herrührt, den übrigen vor: [6]) haben mehrere Anwärter insgesammt ihre Anwartschaft von diesem eingetragenen Lehnsherrn, so gebührt demjenigen, der sein Anwartschaftsrecht zuerst in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, der Vorzug; [7]) hat aber noch keiner unter ihnen die Eintragung ins Hypothekenbuch erhalten, so hat derjenige den Vorzug, dem zuerst die Anwartschaft verliehen worden. [8])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 458 — 461.

2) Eben das. §. 458.

3) Eben das. §. 444, 445.

4) Eben das. §. 459.

5) Eben das. §. 460.

6) Eben das. §. 461. Theil I. Tit. 10. §. 18.
7) Eben das. Theil I. Tit. 10. §. 19.
8) Eben das. §. 20.

Zweyter Abschnitt.

Von der übertragenden Erwerbung des Lehns vermittelst der Verfügungen unter Lebendigen.

§. 356.

Durch die Erwerbung vermittelst der Verfügungen unter lebendigen, (§. 305,) kann das nutzbare Eigenthum eines Lehns erworben werden: durch eine solche Veräußerung des Lehns, wodurch das nutzbare Eigenthum des lehnsbesitzenden Vasallen auf einen andern übertragen wird, welche Erwerbung aus den von den Rechten und Verbindlichkeiten der Lehnspersonen überhaupt und insbesondere in Ansehung der Veräußerungen oben, (§. 217 — 256,) vorgetragenen rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen ist. Außer dieser Art der übertragenden Erwerbung eines lehns kann es nun zwar noch verschiedene andere Arten geben, welche aber nach den allgemeinen Grundsätzen von diesen Erwerbungsarten des Eigenthums überhaupt leicht können verstanden werden.

Zweyte Hauptabtheilung.

Von dem Verluste des Lehns.

§. 357.

Das Lehnsband wird aufgelöset, so oft die wechselseitige zwischen dem lehnsherrn und Vasallen in Ansehung

des Lehns gestiftete Verbindlichkeit zu seyn aufhört. Dieses geschiehet so wohl durch den Verlust des Lehns, wenn der Vasall das nutzbare Eigenthum eines Lehns verwirkt, obgleich das Lehn selbst Lehn zu seyn nicht aufhört, als auch durch die Aufhebung des Lehns, wenn das Lehn selbst ein Lehn zu seyn aufhört. Der Verlust des Lehns geschieht durch die Felonie, und hiervon wird in gegenwärtiger Abtheilung, von den Arten, das Lehn aufzuheben, aber in der dritten Hauptabtheilung dieses zweyten Hauptstücks gehandelt.

§. 358.

Felonie ist die vorsätzliche Verletzung der in Ansehung des Lehns zu leistenden Treue oder die vorsätzliche Verweigerung der Lehnspflichten. [1]) Da nun die *Lehnstreue wechselseitig* ist, [2]) so kann so wohl der Vasall als der Lehnsherr eine Felonie begehen. [3]) Der Vorsatz, womit selbige begangen wird, ist aber entweder ein böser Vorsatz oder nicht. [4])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 146.

2) Eben das. §. 19, 21.

3) Eben das. §. 147 — 163, 614, 164, 640.

4) Eben das. §. 150, 152.

§. 359.

Die Felonie des Vasallen ist die Verletzung der Lehnstreue und die Verweigerung der Lehnspflichten (§ 358;) soll dieselbe aber begangen werden, so wird voraus gesetzt, daß 1. die Lehnsdienste und Lehnsverbindlichkeiten des Vasallen, von deren Verletzung die Rede ist, im Lehnsvertrage oder durch die Lehnsgesetze bestimmt seyn müssen; [1]) 2. und da so wohl ein Vasall, welcher in dem wirklichen Besitze eines Lehns ist, als alle diejenigen, welche an dem nutzbaren Eigenthume eines Lehns Theil nehmen, die Agnaten und Mitbelehnten,

eben

eben diese Lehnstreue dem Lehnsherrn zu leisten schuldig sind, [2]) so folgt hieraus, daß letztere so wohl als erstere, wenn sie ihre Lehnspflichten verletzen, eine Felonie begehen. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 19.

2) Eben das. §. 14, 17, 625.

3) Eben das. §. 625.

§. 360.

Weil die Lehnstreue besonders darin besteht, daß der Vasall schuldig ist, so viel an ihm ist, den Nutzen des Lehnsherrn zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, auch die im Lehnsvertrage übernommenen oder durch die Lehnsgesetze vorgeschriebenen Dienste und andere Obliegenheiten treulich zu entrichten: [1]) so wird die Felonie begangen: I. durch Handlungen und Thaten, wodurch der Vasall den Lehnsherrn an Leib, Leben, Ehre und Gütern verletzt, indem er seinem Lehnsherrn feindlich begegnet, sich mit seinen Feinden in Verbindungen zu seinem Nachtheile einläßt oder ihnen Vorschub thut und den Lehnsherrn selbst oder dessen Frau oder dessen lebende Verwandten in auf- und absteigender oder auch im ersten und zweyten Grade der Seitenlinie, schimpflich behandelt; [2]) II. durch Versäumung der Pflichten, wodurch er Beleidigungen anderer von dem Lehnsherrn hätte abwenden können, wenn er die dem Lehnsherrn drohende Gefahr an Leben, Leib, Ehre und Vermögen, so weit es in seiner Macht steht, nicht abwendet; [3]) III. durch Unterlassung derjenigen Pflichten, wozu der Vasall durch die Lehnsgesetze oder den Lehnsvertrag besonders verbunden ist, indem er den schuldigen Lehnseid verweigert, [4]) die Belehnung binnen der gehörigen Zeit nicht nachsucht, [5]) das Lehn eigenmächtig ohne Einwilligung des Lehnsherrn, selbst mit Verschweigung der Lehnseigenschaft, veräußert hat. [6])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 19.
2) Eben das. §. 147, 148.
3) Eben das. §. 150.
4) Eben das. §. 150.
5) Eben das. §. 151.
6) Eben das. §. 187, 188.

§. 361.

In welchen Fällen der Vasall durch die Felonie das nutzbare Eigenthum des Lehns verwirke, ist bereits bey den Rechten des Lehnsherrn, Lehnstreue von dem Vasallen zu fordern, oben, (§. 164 — 168,) bestimmt, und aus jenen Grundsätzen ergiebt sich auch, daß die Strafe des Verlustes des Lehns wegen einer begangenen *Felonie* nur bey einem bey Begehung derselben gezeigten *bösen* Vorsatze Statt finde, geringere Ursachen *aber und wenn* kein böser Vorsatz vorhanden ist, den Verlust des Lehns nicht bewirken können, [1]) sondern alsdann bloß willkührliche Strafen, je nachdem eine Felonie der zweyten oder dritten Klasse begangen worden, auferlegt werden. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 147 — 155.
2) Eben das. §. 150, 151, 155 — 158.

§. 362.

Durch die Felonie der ersten Klasse verwirkt der Vasall das Lehn für sich und seine lehnsfähige Nachkommen; [1]) durch eine Felonie der zweyten Klasse aber, wenn sie mit dem Verluste des Lehns bestraft wird, [2]) verwirkt der Vasall dasselbe nur für seine Person, nicht aber für seine Nachkommen, welche sich des Vergehens nicht theilhaftig gemacht haben, [3]) vielmehr müssen diesen für die Zwischenzeit, wo der Lehnsherr das eingezogene Lehn besitzt und genießt, Alimente daraus, in Ermangelung eines anderweitigen hinlänglichen Vermögens, gereicht werden. [4])

1)

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 615.
2) Eben das. §. 616, 150, 154.
3) Eben das. §. 616.
4) Eben das. §. 617.

§. 363.

Die Strafe des Verlustes des Lehns kann diejenigen nicht treffen, welchen die Felonie nicht kann zugerechnet werden und deren Recht an dem Lehne von dem Rechte des Vasallen unabhängig ist, (§. 362.) 1. Die Agnaten und Mitbelehnten werden also durch eine von dem Vasallen ohne ihre Theilnehmung begangene Felonie ihres Rechts an dem Lehne in keinem Falle verlustig, [1]) sondern so bald die Lehnserbfolge an dieselben oder an einen solchen Lehnsfolger gelangt, welcher nach diesem vorerwähnten Grundsatze die Strafe der Felonie zu tragen nicht schuldig ist, muß der Lehnsherr demselben das eingezogene Lehn zurück geben, [2]) und zwar in dem Zustande, wie er es von dem vorigen Vasallen überkommen hat; [3]) 2. die Felonie eines Lehnsträgers kann dem Vasallen nicht zugerechnet werden, [4]) sondern die gesetzlichen Strafen der Felonie treffen denselben nur allein; [5]) 3. Agnaten und Mitbelehnte, wenn sie selbst eine Felonie begangen haben, werden aber mit gleicher Strafe als der Vasall belegt und nach gleichen Grundsätzen als dieser beurtheilt, [6]) so bald sie nach der Ordnung der Lehnserbfolge zum Besitze des Lehns gelangen. [7])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 618.
2) Eben das. §. 619.
3) Eben das. §. 622.
4) Eben das. §. 161.
5) Eben das. §. 147, 150, 151, 152, 162, 163.
6) Eben das. §. 635.
7) Eben das. §. 636.

§. 364.

Das Lehn, dessen sich der Vasall durch Felonie verlustig gemacht hat, kehrt an den Lehnsherrn zurück; [1]) so lange der Lehnsherr aber das Lehn solcher Gestalt in Besitz hat, muß er davon alle gesetzmäßige oder mit seiner Einwilligung darauf gelegte Lasten und Verbindlichkeiten eben so tragen, wie jeder andere Lehnsbesitzer. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 619, 620.

2) Eben das. §. 620.

§. 365.

Da derselbe das Lehn in dem nämlichen Zustande dem Lehnsfolger, welchen die Strafe der Felonie nicht trifft, zurück geben muß, als er solches von dem straffälligen Vasallen überkommen hat, (§. 363;) so folgt auch, daß er nur in so weit Veräußerungen vornehmen oder das Lehn mit neuen Lasten und Verbindlichkeiten belegen kann, als ein anderer Lehnsbesitzer dazu berechtigt ist. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 623.

§. 366.

Hat der Käufer eines Lehns sich desselben vor völlig geleisteter Zahlung des Kaufgeldes wieder verlustig gemacht, so muß ihm der Lehnsherr, bey erfolgender Einziehung, den Rückstand berichtigen. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 621.

§. 367.

Im Fall eines Hochverraths gegen den Landesherrn, welcher nicht zugleich Lehnsherr ist, fällt das Lehn, so lange der Verbrecher oder seine Leibes-Lehnserben leben, an den Fiscus. [1]) Hat der Vasall oder

Lehns-

Lehnsfolger seinem Vorgänger nach dem Leben getrachtet oder an seinen Mitvasallen eine Verrätherey begangen, so gelangt das Lehn an seinen nächsten Lehnsfolger. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 639.

2) Eben das. §. 637, 638.

§. 368.

Die Einziehung eines Lehns wegen begangener Felonie setzt voraus, daß diese von dem Lehnsherrn gerügt, und, nach gehöriger Untersuchung der Thatsachen, welche dem Vasallen zur Last fallen, auf den Verlust des Lehns erkannt werde. [1]) Ist der Vasall verstorben, ehe zur Strafe der Felonie auf die Einziehung des Lehns wenigstens in erster Instanz rechtlich erkannt war, so können dessen Leibeserben mit dem Verluste des Lehns nicht bestraft werden. [2]) Ist der Lehnsherr verstorben, ehe er die begangene Felonie gerichtlich gerügt hat, so können seine Nachfolger die Klage nicht anstellen, [3]) es sey denn, daß der Lehnsherr bey der Handlung, wodurch die Felonie begangen worden, das Leben verloren. [4]) Dagegen macht das Absterben eines bloßen Repräsentanten des Lehnsherrn wegen des Antrags auf die Einziehung des Lehns keinen Unterschied, [5]) zumahl dieser alle Lehnsrechte Nahmens des Lehnsherrn ausüben kann.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 624.

2) Eben das. § 625.

3) Eben das. §. 626.

4) Eben das. §. 628.

5) Eben das. §. 627.

§. 369.

Da das Recht, die Strafe der Felonie auszuüben, zu den Rechten des Lehnsherrn gehört, so hängt es

1. auch allein von seiner Willkühr ab, ob er sich seines Rechts bedienen oder dem straffälligen Vasallen die Strafe erlassen will, und dieses kann entweder ausdrücklich geschehen, [1]) da dann weder der Lehnsherr noch dessen Nachfolger die Felonie ferner rügen können, [2]) oder auch stillschweigend, wenn der Lehnsherr von der Zeit an, wo er die begangene Felonie in Erfahrung gebracht hat, ein ganzes Jahr, ohne sie gerichtlich zu rügen, verstreichen lassen, [3]) oder innerhalb dieser Zeit Lehnsdienste oder andere Lehns-Prästationen von dem Vasallen angenommen hat. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 629.
2) Eben das. §. 629.
3) Eben das. §. 630.
4) Eben das. §. 159.

§. 370.

Kann die Zeit, wo der Lehnsherr von der Felonie Wissenschaft erhalten hat, nicht ausgemittelt werden, so erlischt das Recht, auf die Einziehung des Lehns zu klagen, erst nach Ablauf einer fünfjährigen Frist, von Zeit des begangenen Lehnsfehlers des Vasallen an gerechnet. [1]) Ist der Lehnsherr eine moralische Person, so kann der Repräsentant derselben die Strafe einer gegen den Lehnsherrn begangenen Felonie, ohne Einwilligung derjenigen, welche er repräsentirt, nicht ausdrücklich erlassen; [2]) für stillschweigend erlassen wird dieselbe aber nach Ablauf einer fünfjährigen Frist gehalten und wird dieselbe alsdann für erloschen angesehen. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 631.
2) Eben das. §. 632.
3) Eben das. §. 633.

§. 371.

§. 371.

Durch den Verlust der Klage auf die Einziehung eines ohne Einwilligung des Lehnsherrn veräußerten Lehns geht aber das Recht des Lehnsherrn, dasselbe bey eintretendem anderweitigen Erledigungsfalle von dem Dritten Inhaber zurück zu fordern, noch nicht verloren. [1])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 634.

§. 372.

Auch der Lehnsherr kann eine Felonie gegen den Vasallen begehen [1]) und wird alsdann mit dem Verluste des Obereigenthums des Lehns und der lehnsherrlichen Rechte bestraft. [2]) Verliert nun auch gleich der Lehnsherr durch diese gegen einen Vasallen begangene Felonie die als freyes Eigenthum besessene Lehnsherrlichkeit; so wird das Lehn doch nur in Beziehung auf den Vasallen frey und behält die Lehnseigenschaft in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnten. [3]) Besaß aber der die Felonie begehende Lehnsherr das Obereigenthum selbst als Lehn oder Fideicommiß, so ruhen die lehnsherrlichen Rechte nur so lange, bis ein anderer Lehns- oder Fideicommiß-Folger zum Besitze des Obereigenthums gelangt. [4]) Auch die Kinder eines solchen Lehnsherrn dürfen die von ihrem Vater begangene Felonie nicht verantworten. [5])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 164.
2) Eben das. §. 164.
3) Eben das. §. 640, 654.
4) Eben das. §. 641.
5) Eben das. §. 642.

Dritte Hauptabtheilung.

Von der Aufhebung des Lehns und derselben verschiedenen Arten.

§. 373.

Es folgen nun die Arten, das Lehnsband oder das Leh völlig aufzuheben. Die Lehnseigenschaft einer Sach wird nämlich völlig aufgehoben: 1. durch Entsagung des Vasallen seines auf ein Lehn habenden Rechts; 2. durch Entsagung des Lehnsherrn auf seine lehnsherrlichen Rechte; 3. durch Verjährung; 4. durch den Abgang aller Lehnsberechtigten; 5. durch die Consolidation; und 6. durch den Untergang der Sache.

§. 374.

Die Lehnseigenschaft eines Lehns wird aufgehoben 1. durch die Entsagung des Vasallen auf sein an das Lehn habendes nutzbares Eigenthum, (§. 373.) [1]) Wenn nämlich der Lehnsvertrag nicht ein Anderes besagt, so kann der Vasall sich seines Rechts auf das Lehn einseitig begeben. [2]) Die Entsagung auf ein durch die Investitur noch nicht übernommenes Lehnsrecht ist bloß zu Gunsten des nächsten Lehnsfolgers von Wirkung [3]) und schließt vom künftigen Anfalle oder Zurückfalle an den Entsagenden nicht aus, [4]) doch muß alsdann das Lehn mit den darauf haftenden Lasten übernommen werden. [5]) Eine Entsagung auf ein durch die Investitur schon übernommenes Lehn zu Gunsten eines andern als des nächsten Lehnsfolgers wird einer Veräußerung gleich geachtet [6]) und ist ohne Einwilligung der Lehnsfolger ungültig. [7])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 643 — 650.

2) Eben das. §. 643.

3) Eben das. §. 644.

4) Eben das. §. 646.
5) Eben das. §. 649, 650.
6) Eben das. §. 645.
7) Eben das. §. 302 u. f.

§. 375.

Wie weit ein verschuldeter Lehnsbesitzer dem Lehne zum Nachtheile seiner Allodial-Gläubiger entsagen könne, ist nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, welche wegen der Befugniß eines Verschuldeten überhaupt, mit seinem Vermögen zu schalten, in der Concurs-Ordnung [1]) vorgeschrieben sind. [2]) Ist die Entsagung auf ein durch Investitur bereits übernommenes Lehn geschehen, so kommt es nämlich darauf an, ob diese Entsagung vor oder nach eröffnetem Concurse über das Vermögen des Vasallen geschehen sey. [3]) Im letztern Falle ist die Entsagung, deren sich der verschuldete Vasall, nach eröffnetem Concurse, noch angemaßt, gänzlich null, unkräftig und von keiner rechtlichen Wirkung; [4]) im erstern Falle ist die Entsagung auf das Lehn, welche der verschuldete Vasall vollzogen hat, an und für sich den Rechten nach gültig, wenn gleich damahls eine wirkliche Unzulänglichkeit des Vermögens bey ihm schon vorhanden gewesen wäre; [5]) jedoch ist hierbey ein Unterschied zu machen: ob bey dieser Entsagung eine Schenkung oder Freygebigkeit von Seiten des verschuldeten Vasallen [6]) oder ob ein lästiger Vertrag [7]) zum Grunde liegt. [8])

1) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten Theil I. Tit. 50. §. 34, 48 u. f.
2) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 647.
3) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten Theil I. Tit. 50. §. 34, 42.
4) Eben das. §. 34, 35.
5) Eben das. §. 42.
6) Eben das. §. 48.

7) Eben das. §. 48.

8) Eben das. §. 48.

§. 376.

1. Liegt bey der Entsagung auf das Lehn eine bloße Schenkung oder Freygebigkeit von Seiten des Gemeinschuldners oder verschuldeten Vasallen zum Grunde und die Entsagung ist binnen einem Jahre vor eröffnetem Concurse geschehen, [1]) so können die Allodial Gläubiger, zu deren Nachtheile die Entsagung geschehen, solche, in so fern sie auf einer bloßen Freygebigkeit beruhet, widerrufen. [2]) Ist die Entsagung und Schenkung früher gemacht, so müssen die Allodial Gläubiger, welche sie widerrufen wollen, nachweisen, daß der Entsagende und Schenkende schon damahls über den Betrag seines Vermögens verschuldet gewesen; [3]) dieser Widerruf stehet jedoch nur solchen Gläubigern, deren Forderungen älter sind als die Schenkung, wodurch die Entsagung geschehen, [4]) und nur in so fern zu, als diese Schenkung früher als drey Jahre vor eröffnetem Concurse rechtsgültig erfolgt ist. [5])

1) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten Theil I. Tit. 50. §. 49. Allgem. Landr. Theil I. Tit. 11. §. 1129.

2) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 11. §. 1129.

3) Allgem. Landr. am letztgedachten O. §. 1130.

4) Eben das. §. 1131.

5) Eben das. §. 1133.

§. 377.

2. Hat der verschuldete Vasall sich eines durch Investitur auf ihn gekommenen Lehns auf den Grund eines lästigen Vertrags begeben und ihm entsagt, [1]) so ist ein Unterschied zu machen: ob demjenigen, zu dessen Gunsten der verschuldete Vasall dem Lehne entsagt hat, das Zahlungsunvermögen des Gemeinschuldners bekannt ge-

gewesen sey oder nicht. [2]) In dem letztern Falle, wenn die Insolvenz des verschuldeten Vasallen dem Contrahenten unbekannt gewesen, so behält das Geschäft seine Gültigkeit und die Allodial Gläubiger können es nicht anfechten. [3]) In dem erstern Falle aber, wenn der Contrahent um die Insolvenz des Gemeinschuldners gewußt hat, wird dergleichen Geschäft in Ansehung der Allodial-Gläubiger für ungültig geachtet; und sind dieselben berechtigt, das von dem verschuldeten Vasallen einem Dritten übertragene und veräußerte Lehn nebst allen davon in der Zwischenzeit etwa gezogenen Nutzungen, zurück zu fordern, [4]) dagegen aber sind sie auch schuldig, demselben alles dasjenige zu erstatten, was aus einem solchen Geschäfte noch zur Concurs-Masse geflossen ist. [5]) Eben diese Grundsätze finden auch Statt, wenn auch schon das von dem Gemeinschuldner zur Verkürzung seiner Allodial-Gläubiger veräußerte oder entsagte Lehn sich in den Händen eines dritten Besitzers befindet; [6]) doch bleiben dem dritten redlichen Besitzer eines solchen Lehns, ingleichen demjenigen, der auf den Glauben des Hypothekenbuchs sich in gerichtliche Verhandlungen über dasselbe redlicher Weise eingelassen hat, seine Rechte vorbehalten. [7])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 647. Allgem. Gerichtsordnung Theil I. Tit. 50. §. 53.

2) Allgem. Gerichtsordnung am a. O. §. 53.

3) Eben das. §. 54.

4) Eben das. §. 55.

5) Eben das. §. 55.

6) Eben das. §. 56.

7) Eben das. §. 56. Allgem. Landr. Theil I. Tit. 15. §. 25 u. f. Tit. 10. §. 7 u. f.

§. 378.

§. 378.

Ob der Contrahent, zu dessen Besten der verschuldete Vasall vor eröffnetem Concurse durch einen lästigen Vertrag sich seines Lehns begeben hat, um das Zahlungsunvermögen desselben gewußt habe, oder nicht, muß der Richter bey der in einem solchen Falle jedes Mahl im ordentlichen Wege Rechtens vorzunehmenden Erörterung und Entscheidung [1]) aus dem sorgfältig aus einander zu setzenden Hergange des Geschäftes selbst und den dabey obwaltenden, vorher gehenden, begleitenden oder nachfolgenden Umständen, z. E. aus dem offenbar unproportionirten Preise u. s. w., beurtheilen. [2]) Daß übrigens auch durch eine an sich gültige vermittelst eines lästigen Vertrags geschehene Entsagung eines Lehns die auf demselben haftenden Rechte der Pfand- und Hypothekengläubiger, welche auch gegen den dritten Besitzer des Unterpfandes ausgeübt werden können, nicht verändert werden, folgt aus dem Begriffe eines Pfand- oder hypothekarischen Rechts von selbst. [3])

1) Allgem. Gerichtsordnung Theil I. Tit. 50. §. 59.

2) Eben das. §. 57.

3) Eben das. §. 58.

§. 379.

Die Lehnsverbindung hört II. auf durch die Entsagung des Lehnsherrn auf sein an dem Lehne habendes Obereigenthum. [1]) Wenn nämlich der Lehnsherr, welcher die Lehnsherrlichkeit als ein freyes Eigenthum besitzt, [2]) diesem Rechte entsagt, [3]) so hört die Lehnsverbindung zwischen ihm und dem lehnsbesitzenden Vasallen auf [4]) und das allodificirte Lehn wird in den Händen des letzten Lehnsbesitzers, der keine nach dem ursprünglichen Lehnsvertrage zur Lehnsfolge berechtigte Verwandten und keine Mitbelehnte mehr hat, ein völlig freyes Eigenthum.

thum. [5]) Durch die Aufhebung der Lehnsverbindung von Seiten des Lehnsherrn wird zwar in den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts geändert, [6]) wohl aber erlöschen alle von dem Lehnsherrn ertheilte und bey der Allodification nicht ausdrücklich ausgenommene Eventual-Belehnungen. [7])

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 651.
2) Eben das. §. 652.
3) Eben das. §. 651, 652.
4) Eben das. §. 656.
5) Eben das. §. 656.
6) Eben das. §. 654.
7) Eben das. §. 655.

§. 380.

Diese Entsagung des Lehnsherrn auf seine lehnsherrlichen Rechte und die Aufhebung der Lehnsbarkeit eines Lehns geschiehet entweder unentgeldlich oder vermittelst eines lästigen Vertrags gegen eine dem bisherigen Lehnsherrn dafür zu leistende Vergütung. [1]) Im letztern Falle kann der Vasall, sich dieselbe gefallen zu lassen, wider seinen Willen nicht gezwungen werden. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 653.
2) Eben das.

§. 381.

Ferner III. wird durch die Verjährung die Lehnsverbindung aufgehoben. [1]) Durch bloße Unterlassung der Ausübung lehnsherrlicher Rechte wird zwar die Lehnseigenschaft einer Sache weder aufgehoben noch ein Lehn in freyes Eigenthum verwandelt. [2]) In den Besitz eines Lehns als eines freyen Eigenthums wird aber der Vasall durch Handlungen gesetzt, [3]) indem nämlich der Lehnsbesitzer seinen Willen, die Sache als freyes Eigen-

Eigenthum zu besitzen, durch öffentliche Handlungen geäußert und der Lehnsherr bey dieser ihm bekannt gewordenen Aeußerung durch den zur gewöhnlichen Verjährung wider ihn erforderlichen Zeitraum sich beruhigt: so ist die Befreyung von der Lehnsverbindlichkeit erworben. [4]) Durch bloße Verweigerung abgeforderter Lehnsdienste, in so fern selbige nicht mit einer ausdrücklichen Abläugnung der Lehnseigenschaft überhaupt verknüpft ist, gelangt aber der Vasall noch nicht in den Besitz der Freyheit von der Lehnsverbindlichkeit selbst, [5]) wohl aber kann die Befreyung von solchen Lehndiensten durch dergleichen Verjährung erworben werden. [6])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 658.
2) Eben das. §. 657.
3) Eben das. §. 658.
4) Eben das. §. 658.
5) Eben das. §. 663.
6) Eben das. §. 664.

§. 382.

Die Aufhebung der Lehnsverbindung durch Verjährung findet indessen so wenig von dem lehnsbesitzenden Vasallen [1]) als einem fremden Besitzer [2]) des Lehns Statt, so lange das Recht des Lehnsherrn und die Lehnseigenschaft der Sache aus dem Hypothekenbuche erhellet. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 659.
2) Eben das. §. 665.
3) Eben das. §. 659, 665.

§. 383.

Die gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung steht den Agnaten und Mitbelehnten desselben, die seine Erben nicht geworden sind, nicht entgegen, [1]) dagegen kommt

kommt sie auch den Agnaten und Mitbelehnten des verjährenden Vasallen zu statten, [2]) dadurch wird aber zwischen dem Vasallen und seinen Agnaten und Mitbelehnten nichts geändert. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 660.

2) Eben das. §. 661.

3) Eben das. §. 662.

§. 384.

So lange hingegen die Lehnseigenschaft der Sache aus dem Hypothekenbuche erhellet, kann zum Besten des Besitzers eine Verjährung gegen den Lehnsherrn und solche Agnaten oder Mitbelehnte, die ihr Recht haben eintragen lassen, nicht einmahl anfangen; [1]) dagegen sind Agnaten und Mitbelehnte bey den Lehnen, die als solche in das Hypothekenbuch eingetragen sind, wenn sie die Eintragung ihres Rechts verabsäumt haben, nicht befugt, wenn die Lehnsfolge demnächst an sie gelangt, von diesem Rechte, zum Nachtheile des Dritten, Gebrauch zu machen. [2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 667.

2) Eben das. §. 668 und §. 290, 291.

§. 385.

Auch IV. durch den Abgang sämmtlicher Lehnsberechtigten wird die Lehnsverbindung aufgehoben [1]) und es fällt das Lehn an den Lehnsherrn zurück, welches, wenn auf Seiten des letztern kein Hinderniß obwaltet, sodann ein freyes Eigenthum wird. [2]) Waltet also keine besondere Verbindlichkeit ob, nach welcher der Lehnsherr das erledigte Lehn wiederum anderweit zu verleihen schuldig ist, so fällt ihm das volle Eigenthum desselben zurück. [3]) Ein Gleiches geschieht, wenn der letzte Lehnsbesitzer und Lehnsberechtigte seinem Rechte entsagt oder das Lehn durch Felonie verwirkt. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 670.
2) Eben das. §. 672.
3) Eben das. §. 672.
4) Eben das. §. 671.

§. 386.

Ist das erledigte Lehn nur ein Afterlehn gewesen, so fällt nur das nutzbare Eigenthum an den Afterlehnsherrn zurück. [1]) War das Obereigenthum selbst ein Lehn, so erledigt sich dasselbe, nach gänzlichem Abgange aller zu dessen Besitze berufenen Lehnsfolger, an den, von welchem dieses Eigenthum verliehen worden. [2]) War das Obereigenthum ein Fideicommiß, so geht dasselbe, nach Erlöschung aller zum Fideicommisse berufenen Interessenten, auf die Allodial-Erben des letzten Besitzers über. [3]) Eben dies gilt in allen Fällen, wenn das Obereigenthum selbst nur die Eigenschaft eines Allods hat. [4])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 673.
2) Eben das. §. 674.
3) Eben das. §. 675.
4) Eben das. §. 676.

§. 387.

V. Durch Consolidation oder durch Vereinigung des Obereigenthums und des nutzbaren Eigenthums in der nämlichen Person, entweder in der Person des Lehnsherrn [1]) oder in der Person des Vasallen, [2]) wird die Lehnsverbindung aufgehoben. Dadurch aber, daß die Rechte des Lehnsherrn und Vasallen, auf einige Zeit, in der Person des Repräsentanten des Lehnsherrn oder des Beliehenen vereinigt werden, wird die Lehnseigenschaft der Sache nicht geändert. [3]) Wenn also der Vasall Lehnsträger des nämlichen Lehns wird, oder wenn der Lehnsträger das nutzbare Eigenthum des nämlichen

lichen Lehns erhält, so geschieht dadurch keine Consolidation, denn in beyden Fällen bleibt das Obereigenthum bey demjenigen, dessen Rechte der Repräsentant oder Lehnsträger ausübt, z. B. bey der Kirche, Gemeine u. s. w.; folglich wird das Obereigenthum mit dem nutzbaren Eigenthume nicht in der nämlichen Person und in der nämlichen Rücksicht vereinigt.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 651 u. f.
2) Eben das. §. 643. u. f.
3) Eben das. §. 677.

§. 388.

Endlich VI. mit dem völligen Untergange des Lehns wird der Vasall ebenfalls von allen Lehnspflichten entbunden.[1]) Ist nur ein Theil des Lehns untergegangen oder etwas Anderes an dessen Stelle gekommen, so geschieht nur eine verhältnißmäßige Herabsetzung der von dem Lehne zu leistenden Dienste und anderer Prästationen.[2])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 678.
2) Eben das. §. 679.

Zweyter Abschnitt.

Von der Lehnsgerichtsbarkeit und den Lehnsgerichten.

§. 389.

Die Lehnsgerichtsbarkeit hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum eines Lehns entstehen, und die Besorgung anderer rechtlichen die Lehne betreffenden Angelegenheiten zum Gegenstande, und hiermit beschäftigen sich auch die Lehnsgerichte. Diese sind nämlich die öffentlichen Anstalten

stalten des Staats, deren Endzweck die Verhandlung der lehnsgeschäfte ist, worauf die lehnsgerichtsbarkeit geht, und sie haben bald die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Rechte und Eigenthum der Lehne entstehen, bald die gerichtliche Vollziehung, Bestätigung und Beglaubigung verschiedener rechtlichen die Lehne betreffenden Handlungen zum Gegenstande. Es muß daher hier noch in zwey Abtheilungen so wohl von dem Umfange der Lehnsgerichtsbarkeit als von den verschiedenen bey den Lehnsgerichten vorkommenden Rechtsangelegenheiten und dem Gange derselben gehandelt werden.

Erste Abtheilung.

Von der Lehnsgerichtsbarkeit und derselben Umfange.

§. 390.

Die Lehnsgerichtsbarkeit wird, so wie die Gerichtsbarkeit überhaupt, in die nicht-streitige [1]) und streitige Lehnsgerichtsbarkeit [2]) eingetheilt. Zu ersterer gehört auch die Bestellung und Bestätigung eines Lehnsvormundes. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 166.

4) Eben das. §. 169.

5) Eben das. §. 167.

§. 391.

In allen nicht-streitigen Angelegenheiten, welche das lehn als lehn betreffen, wird der Vasall durch die Belehnung der nicht-streitigen Gerichtsbarkeit des lehnsherrn und dessen lehnhofs unterworfen; [1]) in streitigen Angelegenheiten kommt dem lehnsherrn und dessen

lehn=

Lehnhofe die streitige Gerichtsbarkeit nur in so fern zu, als er zugleich Landesherr ist [2]) oder ihm diese Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt worden. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 166.
2) Eben das. §. 169.
3) Eben das. §. 169.

§. 392.

Da zur Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn und dessen Lehnhofes nur eigentliche Lehnssachen, d. i.: solche gehören, welche Rechte und Verbindlichkeiten, die aus einem wirklich bestellten Lehne entstanden sind, betreffen, (§ 389;) so folgt hieraus: 1. daß zur Lehnsgerichtsbarkeit nur Streitigkeiten zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, den Agnaten oder Mitbelehnten, oder zwischen diesen unter sich, welche die aus der Lehnseigenschaft entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, gehören; [1]) 2. daß, wenn der Rechtsstreit bloß die Nutzungen und Einkünfte des Lehns zum Gegenstande hat, derselbe vor die ordentlichen Gerichte gehöre; [2]) 3. daß, wenn der Rechtsstreit mit einem Fremden, welcher nicht zur Lehnsverbindung gehört, geführt wird, dieser ebenfalls vor den ordentlichen Gerichten geführt werden müsse; [3]) daß also auch, wenn 4. ein Gläubiger Lehnsschulden gegen den Lehnsbesitzer einklagt, der Lehnhof das Erkenntniß darüber sich in der Regel nicht anmaßen könne, [4]) vielmehr der Lehnsherr, wenn er die Gerichtsbarkeit in Lehnsangelegenheiten auch über fremde zur Lehnsverbindung nicht gehörige Personen behauptet, die landesherrliche Verleihung darüber oder einen wohlhergebrachten rechtsverjährten Besitz nachweisen müsse, [5]) diese Verleihung wird aber vermuthet, wenn das Hypothekenbuch über das Lehn bey dem Lehnhofe

hofe befindlich ist; [6]) daß endlich 5. Lehngüter, welche wiederum in freye Erbgüter verwandelt werden, der ordentlichen Gerichtsbarkeit anderer Güter von gleicher Art anheim fallen. [7])

1) Allgem. Landr. a. a. O. §. 170.

2) Eben das. §. 171.

3) Eben das. §. 171.

4) Eben das. §. 172.

5) Eben das. §. 173.

6) Eben das. §. 174.

7) Eben das. §. 177.

§. 393.

Die Lehnsgerichtsbarkeit in streitigen Fällen ist alle Mahl der Obergerichtsbarkeit des Landesherrn untergeordnet. [1]) Die gewöhnlichen Rechtsmittel von den Aussprüchen des Lehngerichts gehen also in die landesherrlichen Obergerichte [2]) und der Vasall kann durch Lehns-Reverse, worin er sich verpflichtet, den Lehnhof als seinen alleinigen Richter anzuerkennen und bey den Aussprüchen desselben sich zu beruhigen, dem Gebrauche der ordentlichen Rechtsmittel im allgemeinen nicht entsagen. [3])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 175.

2) Eben das. §. 176.

3) Eben das. §. 176.

Zweyte Abtheilung.

Von den bey den Lehnsgerichten vorkommenden Rechtsangelegenheiten und dem Gange derselben.

§. 394.

Zu den Rechtsangelegenheiten, welche vor den Lehnsgerichten verhandelt werden müssen, gehören so wohl eigentliche Lehnsstreitigkeiten, welche ein bestelltes Lehn betreffen, [1]) als auch alle nicht-streitige ein bestelltes Lehn betreffende Angelegenheiten, [2]) (§. 389.)

1) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 169.

2) Eben das. §. 166.

§. 395.

I. Alle Streitigkeiten, welche Lehne und die aus der Lehnseigenschaft entspringenden Rechte betreffen und zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, den Agnaten oder Mitbelehnten, oder zwischen diesen unter sich, vorkommen, [1]) müssen, wenn kein gültiges Uebereinkommen Statt findet, durch richterlichen Ausspruch der Lehnsgerichte entschieden werden. [2]) Hieraus folgt also, daß 1. alle die Streitigkeiten, wobey die Rede von den Rechten und Verbindlichkeiten ist, welche aus der Belehnung und den Lehnsverträgen, so wie auch aus der Natur und dem Wesen des Obereigenthums und des nutzbaren Eigenthums und der wechselseitigen Lehnstreue herrühren, hierhin gehören, es mag nun hierüber zwischen dem Lehnsherrn oder Vasallen oder unter mehrern Mitbelehnten selbst gestritten werden; 2. daß hingegen, wenn ein Rechtsstreit mit einem Fremden, welcher nicht zu der Lehnsverbindung gehört, geführt wird, oder welcher die Nutzungen des Lehns oder die Rechte und

und Verbindlichkeiten des Lehnsherrn und Vasallen, welche anderweit als aus einem bestellten Lehne entspringen, oder einen Streit des Vasallen mit einem Dritten darüber, ob eine Sache Lehn oder Allodial-Erbe sey, betrifft, z. B. bey der Absonderung des Lehns vom Erbe, oder wenn ein Lehn von einem Dritten, welcher solches als freyes Eigenthum besitzt, zurück gefordert wird, oder wenn ein Gläubiger Lehnsschulden einklagt, ein solcher Rechtsstreit vor die ordentlichen Gerichte gehört.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 169, 170.

2) Eben das.

§. 396.

Da die Lehnsgerichtsbarkeit in streitigen Fällen der Obergerichtsbarkeit des Landesherrn untergeordnet ist, (§. 391,) so müssen 1. bey der gerichtlichen Verhandlung, durch welche der Richter in den Stand gesetzt werden soll, eine Lehnsstreitigkeit nach den Gesetzen zu entscheiden, oder im Lehns-Prozesse, die Vorschriften der allgemeinen Prozeß-Ordnung eben so wie in andern Prozessen beobachtet werden; 2. nimmt ein solcher Lehns-Prozeß in der Regel eben den Gang wie ein jeder anderer bürgerlicher Prozeß.

§. 397.

Außer der Untersuchung und Entscheidung der eigentlichen Lehns-Prozesse gehört auch vor die Lehnsgerichte des Lehnsherrn oder dessen Lehnhof die Besorgung anderer nicht-streitigen die Lehne betreffenden Angelegenheiten. Dahin gehört besonders:

1. die Bestellung und Bestätigung eines Lehnsvormundes;

2. die gerichtliche Bestellung eines Lehns durch einen Lehnsvertrag und die Vermerkung der Lehnseigenschaft im Hypothekenbuche;
3. die feyerliche Belehnung eines neuen Lehnsbesitzers und die Erneuerung der Belehnung;
4. die Erneuerung der Belehnung, die nicht zur gehörigen Zeit nachgesucht worden;
5. die Annahme der Lehnsvettern und Mitbelehnten;
6. die Eintragung der Rechte der Lehnspersonen, der Lehnsschulden und der sonstigen Belastungen; und
7. die Ausmittelung verdunkelter Lehne.

§. 398.

1. Die Bestellung eines Lehnsvormundes für den minderjährigen Vasallen ist eine der ersten und vornehmsten Anordnungen der Lehnsgerichte und des Lehnshofes. Seine Wahl hängt zwar von dem Vorschlage des nächsten Verwandten ab, sie fällt aber auf das Lehnsgericht zurück, wenn der Vorschlag verzögert wird oder gar unterbleibt. Gleichgültig kann und darf es aber dem Lehnsherrn nicht seyn, wer zum Lehnsvormunde ernannt wird, jedoch muß der nächste Agnat oder Mitbelehnte des Unmündigen, wenn er selbige übernehmen will und dazu fähig ist, als ein solcher Lehnsvormund vorzüglich angeordnet werden.[1]) Worin die Pflichten eines solchen Lehnsvormundes bestehen, und wie das Verhältniß desselben gegen den außerdem anzuordnenden ordentlichen Vormund des Vasallen beschaffen sey, ist bereits oben, (§. 215 u. f.,) bestimmt.

1) Allgem. Landr. Theil II. Tit. 18. §. 997.

§. 399.

Von dem ernannten Lehnsvormunde kann die Erfüllung seiner Pflicht nicht eher gefordert werden, als bis er zu solcher durch die Bestätigung des Lehnsgerichts oder Lehnhofes angewiesen worden. Er wird deßhalb zur Angelobung seiner Pflichten und Uebernahme seiner

Verbindlichkeit vorgefordert und gehörig zu dieser Lehns Curatel verpflichtet.

§. 400.

Bey den Lehns-Curatoren findet alles dasjenige Statt, was von den Vormündern in den Gesetzen verordnet ist, in so fern nicht die Natur ihres Amts Ausnahmen begründet; [1]) sie sind also auch in der Regel die ihnen angetragene Lehnsvormundschaft unweigerlich zu übernehmen verbunden und ihre Ablehnung kann nur aus wichtigen durch die Gesetze genehmigten Gründen entschuldigt und zugelassen werden. [2])

1) Allgem. Landr. Theil II. Tit. 18. §. 956.

2) Eben das. §. 208 u. f. Allgem. Gerichtsordnung Theil I. Tit. 39. §. 2 — 10 und §. 11, 12.

§. 401.

Ueber die geschehene Verpflichtung und Bestätigung des Lehnsvormundes, er habe nun seine Verbindlichkeit freywillig übernommen oder sey dazu durch die Verfügung des Lehnshofes angewiesen, wird eine Beglaubigungsurkunde unter dem Nahmen eines Curatorii ausgefertigt. Der Inhalt derselben geht auf die Bestimmung und Vorhaltung der lehnsvormundschaftlichen Pflichten und ist für den Lehnsvormund bald Bevollmächtigung in Ansehung der zu seinem Amte gehörigen Geschäfte, bald Erinnerung seiner gegen diesen zu erfüllenden Pflichten.

§. 402.

Außer diesen allgemeinen Verfügungen und Verordnungen können auch noch verschiedene Verordnungen des Lehnshofes oder Lehnsgerichts während der Verwaltung der Lehns Curatel vorkommen, welche sich auf besondere Veranlassungen gründen; die vornehmsten davon sind folgende:

1. wenn im Nahmen des unmündigen Vasallen die Erneuerung des Lehns nachgesucht wird;

2.

2. wenn bey der Ausübung der Lehnsrechte und Lehnspflichten des Pflegebefohlnen Zweifel entstehen und der Lehnsvormund hierüber anfragt;
3. wenn Nahmens des Pflegbefohlnen als Patrons Ehrenstellen zu vergeben sind, und Fälle eintreten, welche bey der Ausübung seines Patronats- und anderer mit dem Lehne verbundener Ehrenrechte eine Anfrage nothwendig machen;
4. wenn wegen dieser Patronat- und Ehrenrechte Prozesse entstehen und wegen Anstellung oder Fortsetzung dieser im Nahmen des Pflegbefohlnen zu führen den Prozesse oder wegen Abschließung eines Vergleichs über dergleichen Streitigkeiten angefragt wird;
5. wenn der bestellte Lehnsvormund von der Lehnsvormundschaft abgeht;
6. wenn der minderjährige Vasall vor erlangter Großjährigkeit die Aufhebung der Lehnsvormundschaft nachsucht;
7. wenn das Hypothekenbuch über das Lehn bey dem Lehnhofe ist und wegen Eintragung des Besitzes, der Rechte der Agnaten und Mitbelehnten und der Lehnsschulden Anträge vorkommen.

Je wichtiger diese Anfragen und Anträge sind, mit desto größerer Sorgfalt müssen sie nach den Vorschriften der Gesetze geprüft werden und demnächst erst erfolgt in jedem einzelnen Falle die bestimmte Entscheidung. Die Gewährung des Antrags, wenn ein unmündiger Vasall vor erlangter Großjährigkeit die Aufhebung der Lehnsvormundschaft nachsucht, hängt von dem Lehnshofe oder den Lehnsgerichten nicht, sondern von höherer Entscheidung ab. Der Lehnrichter prüft also bloß die Gründe dieses Antrags, untersucht nach den Gesetzen dessen Zulässigkeit und berichtet davon zur höhern Behörde.

§. 403.

Ein zweytes nicht-streitiges Rechtsgeschäft, welches bey den Lehnsgerichten vorkommt, ist 2. die gerichtliche Bestellung eines Lehns durch einen Lehnsvertrag und die Vermerkung der Lehnseigenschaft im Hypothekenbuche. [1])

Der Richter muß dabey alles dasjenige, was von den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit [2]) und von dem Verfahren dabey [3]) so wie von dem Verfahren bey Aufnehmung und Bestätigung der Verträge insbesondere [4]) in den Gesetzen vorgeschrieben worden, beobachten. Die Aufnahme eines solchen Lehnsvertrages geschieht nach den Maßgebungen, welche die Natur des zu bestellenden Lehns, die allgemeinen und Landesgesetze, die vorgetragenen Verabredungen und die *Gesinnungen* der Theilnehmern erfordern. Es müssen insbesondere darin die wechselseitigen Bedingungen, unter welchen das Lehn verliehen und besessen werden soll, genau bestimmt [5]) und besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß diese Bedingungen mit den Pflichten, die der neue Vasall seinem Landesherrn schuldig ist, bestehen können, [6]) und daß es bey der Bestellung neuer adeligen Lehne an der Einwilligung des Landesherrn nicht fehle. [7]) Mehr läßt sich allgemein nicht bestimmen, die besondern Anweisungen richten sich nach jedem vorkommenden Falle, der durch Gesetze und die geäußerte Absicht der Interessenten seine Abänderung erhält.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 84.
2) Allgem. Gerichtsordnung Theil II. Tit. 1.
3) Eben das. Tit. 2.
4) Eben das. Tit. 3.
5) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 18. §. 81.
6) Eben das. §. 82.
7) Eben das. §. 87.

§. 404.

Das Eigenthum eines Lehns kann aber ohne Belehnung des Lehnsherrn nicht übergehen. Es gehört demnach

nach 3. die feyerliche Belehnung des neuen Lehnsbesitzers und die Erneuerung der Belehnung ebenfalls zu den rechtlichen Geschäften der Lehnshöfe und Lehnsgerichte. [1]) Diese ist gleichsam die feyerliche Einführung in dasselbe, wodurch der Lehnsmann in den Besitz aller damit verbundenen Rechte und Nutzungen gesetzt wird, [2]) und welche statt einer gerichtlichen Uebergabe dient. [3]) Ihre Ertheilung wird nicht verweigert, so bald der Antrag dazu durch Nachweisung, daß das Lehn vermittelst eines gegründeten rechtsgültigen Titels auf den Suchenden gekommen, [4]) daß er die Erfordernisse zu dessen Besitzergreifung habe, [5]) und wenn im Lehne auf eine andere Familie gebracht werden soll, daß der Lehnsherr, so wie die Mitbelehnten und Agnaten darein gewilligt haben, [6]) begründet worden. Der Muthschein wird vorläufig auf Ansuchen des Vasallen gegeben, [7]) derselbe demnächst zur Ableistung des Lehnseides aufgefordert, [8]) und der Lehnbrief, [9]) oder bis dieser erfolgt, der Lehnsschein, [10]) ausgefertigt.

Der Inhalt des Lehnbriefs ist dem vorher gegangenen, in so fern nach demselben mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten keine Veränderungen vorgenommen sind, [11]) gleichförmig. Er bestimmt die Lehnsstücke, [12]) die wechselseitigen Bedingungen, unter welchen das Lehn verliehen worden, [13]) und die Verpflichtungen des Vasallen, welche er übernommen hat, [14]) so wie die Bestimmungen des Rechts der Agnaten und Mitbelehnten zur künftigen Lehnsfolge. [15]) Die Erneuerung der Belehnung setzt da eine Veränderung in der Person des Lehnsherrn oder Vasallen [16]) und ein Gesuch des Vasallen [17]) voraus. Der Lehnrichter prüft dieses Gesuch, ob es die gesetzlichen Erfordernisse habe [18]) und innerhalb der gesetzlichen Frist [19]) von dem Vasallen eingereicht sey, und nur alsdann wird ein Termin zur Belehnung angesetzt. Die Folgen davon sind die nämlichen, welche die erste Verleihung begleiten.

Oft

Oft wird auch innerhalb der zur Belehnung gesetzten Frist eine Verlängerung derselben gesucht und darf ohne besondere erhebliche Gründe zum ersten Mahle nicht verweigert werden; [20]) wird aber eine fernere Verlängerung nachgesucht, so kommt es darauf an, ob die angeführten Hinderungsursachen gegründet und bescheinigt sind. [21])

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 88, 102.
2) Eben das. §. 92, 93.
3) Eben das. §. 94.
4) Eben das. §. 198, 79, 136, 137.
5) Eben das. §. 44 — 62.
6) Eben das. §. 187, 261.
7) Eben das. 116, 137.
8) Eben das. §. 89, 150.
9) Eben das. §. 95.
10) Eben das. §. 95.
11) Eben das. §. 139, 140, 142.
12) Eben das. §. 97.
13) Eben das. §. 81, 97.
14) Eben das. §. 97.
15) Eben das. §. 98.
16) Eben das. §. 102.
17) Eben das. §. 102.
18) Eben das. §. 104 — 120.
19) Eben das. §. 121.
20) Eben das. §. 129.
21) Eben das. §. 131, 132.

§. 405.

4. Die Erneuerung der Belehnung, die nicht zur gehörigen Zeit nachgesucht worden, kann auch oft ein Vorwurf des lehnsrichterlichen Amts seyn. [1]) Lehnstücke müssen, bey Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Strafe der Felonie der dritten Klasse, [2]) bey den sich ereignenden Veränderungsfällen in der Person des Lehnsherrn und Vasallen gemuthet und erneuert werden. [3]) Des Lehnshofs und des Lehnsgerichts Sache ist es also, über diese Pflicht des Lehnsmanns, der ihm unterworfen ist, zu wachen, und im Falle der Unterlassung ihn darüber

zur

zur Verantwortung zu ziehen. Freylich wird hier nicht immer nach der Strenge des Gesetzes verfahren, sondern oft die Lehnsstrafe erlassen. [4]) Nur hängt diese Verzeihung nicht von der Willkühr des Lehnsgerichts ab. Es ist die Sache des Ober-Lehns-Departements. Erfolgt der Nachlaß der gesetzlichen Strafe oder wird dieselbe erlegt, so erfolgt die Uebertragung der Lehnspflicht und die Belehnung nach den vorhin, (§. 404) angegebenen Grundsätzen.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 151.
2) Eben das. §. 157.
3) Eben das. §. 102.
4) Eben das. §. 159, 629, 630.

§. 406.

Auch 5. gehört die Annahme der Agnaten und Lehnsvettern zur gesammten Hand [1]) hierher. Gleichgültig kann es dem Lehnsherrn nicht seyn, wenn Lehnstücke mit zu vielen Mitbelehnten beschwert werden. Sein Vortheil für die Zukunft empfiehlt ihm also hierüber zu wachen. Dem Gesuche zur Mitbelehnung wird nachgegeben, wenn die Suchenden Abkömmlinge bereits eingetragener Agnaten und Mitbelehnten sind, wenn die Besitzer des Lehns darein willigen und der Verfall desselben auf den Lehnsherrn nicht bald vorher zu sehen ist.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 411, 415.

§. 407.

Ist das Hypothekenbuch über das Lehn bey dem Lehnshofe oder den Lehnsgerichten befindlich, so giebt 6. die Eintragung der Rechte des Lehnsherrn, [1]) des Vasallen, der Agnaten und Mitbelehnten, [2]) der Lehnsschulden [3]) und der sonstigen Verträge und Handlungen, wodurch das Lehn belastet wird, [4]) Veranlassung zu verschiedenen nicht streitigen Geschäften der Lehnsgerichte. Diese Eintragungen erfordern, bevor sie verfügt

fügt werden, eine genaue allgemeine Prüfung und Untersuchung nach den Gesetzen und insbesondere nach der allgemeinen Hypotheken-Ordnung,[5]) wobey auch noch die besondern Beobachtungsregeln,[6]) welche bey einzelnen Verträgen Anwendung finden, beobachtet werden müssen.

1) Allgem. Landr. am a. O. §. 84, 85.
2) Eben das. §. 290, 311, 580.
3) Eben das. §. 393.
4) Eben das. §. 327 u. f.
5) Allgemeine Hypothekenordnung für die gesammten Königlichen Preußischen Staaten Tit. 2. Abschn. 2. §. 50—62.
6) Eben das. §. 71. Tit. 2. Abschn. 3. §. 112 u. f.

§. 408.

Zu den unstreitigen Rechtsgeschäften der Lehnsgerichte gehört endlich auch 7. die Ausmittelung verdunkelter Lehne. Diese ist eine Hauptpflicht des Lehnsgerichts, und dasselbe muß nicht nur aller Verdunkelung der unter ihm stehenden Lehne vorbeugen, sondern auch alles anwenden, die verdunkelten Lehne vorzusuchen und als gangbare Lehne wieder aufzuführen. Die ältern Lehnbriefe leisten hierbey die besten Dienste. Aufgefundene Eigenthümer der verdunkelten Lehnsstücke werden demnächst zur Abtretung aufgefordert und im Verweigerungsfalle in rechtlichen Anspruch genommen, und alsdann entsteht hieraus ein streitiges Rechtsgeschäft. Dem Lehnsmanne wird ein Fiskal zur Seite gegeben, um ihn gegen die Besitzer des streitigen Lehns zu vertreten und die Gerechtsamen des Lehnshofes mit zu besorgen.[1])

1) Allgem. Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten Theil I. Tit. 35. Abschn. 1. §. 1, 2.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Rw.

Terlinde

Buchbinderei
A. Mayer
Jn . iotz
Augsburg

Terlinden, Reinhard Friedrich

Grundsätze des heutigen gemeinen Preußischen Lehnrechts

Halle 1796

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1949
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11277261-0
VD18 11064625-005